Rechtswissenschaft.
1274
3 1761 06767647 8
K
H1515
D3
1857

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/darstellungderge00haim

R 616

Presented to the
LIBRARY *of the*
UNIVERSITY OF TORONTO
by
Rutherford Library,
University of Alberta

Darstellung

der

gesetzlichen Bestimmungen

über die

Parteien und deren Stellvertreter

im

civilgerichtlichen Verfahren

in Oesterreich.

Von

Dr. Franz Haimerl,

Ritter des kais. österr. Franz-Josef-Ordens, ord. öffentl. Professor der Rechte an der k. k. Universität in Wien, Präses der rechtshistorischen und Mitglied der judiziellen Staatsprüfungs-Commission, Inhaber der kleinen und der großen goldenen Medaille für Wissenschaft und Kunst.

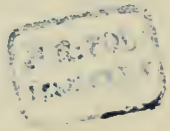

Wien 1857.

Wilhelm Braumüller,

k. k. Hofbuchhändler.

K
H1515 1/3
1857

brief
K
1056672

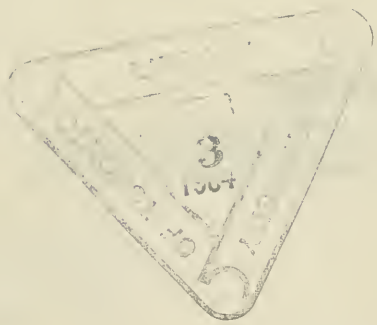

Vorwort.

Der Lehre vom Gerichte, oder der Civilgerichtsverfassung im weiteren Sinne (I. u. II. Abtheilung) lasse ich, meinem Plane gemäß (S. 3 der I. Abtheilung) die Lehre von den Parteien und ihren Stellvertretern im civilgerichtlichen Verfahren folgen. Der Zweck dieser Darstellung ist derselbe, wie bei dem Vorausgeschickten, und deßhalb habe ich mich auch in der Darstellungsweise dem frühern angeschlossen. „Originäres“ und überhaupt „Neues“ konnte füglich nur in der Form, nicht in der Sache selbst geliefert werden, da es sich ja nur um die geordnete Darlegung des positiv Gegebenen handelt, dessen Uebersicht dem Anfänger namentlich durch den Umstand erschwert wird, daß es in so vielen und verschiedenen Gesetzen zerstreut vorkommt. Daß ich mich aber auch in dieser Abtheilung nicht lediglich auf dasjenige beschränkte, was dießfalls für den Civilproceß nothwendig erscheint, sondern zugleich auch auf das „nicht streitige Verfahren“ Bedacht nahm, findet wohl seine Erklärung und Rechtfer-

tigung in dem Umstande, daß sich an die Lehre von den Personen (Richter u. Parteien) der Vortrag über das civilgerichtliche Verfahren sowohl in- als außer Streitsachen anzuschließen hat und auch in dieser Darstellung anschließen soll, sobald Zeit und Umstände es gestatten.

Wien, am 20. Juni 1857.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Einleitung.

§. 1 Parteien. Haupt- und Nebenpersonen derselben . . . 3

I. Abschnitt.

§. 2 Parteien im streitigen Verfahren. Kläger, Geklagter . . . 5
§. 3 Streitgenossenschaft 6
§. 4 Streitverkündigung. Litisdenuntiant und Litisdenuntiat, Vertretungswerber und Vertretungsleister 14
§. 5 Aenderung der Parteien während des Prozesses 18
§. 6 Erforderniß zur Parteien-Fähigkeit; Vertreter der Unfähigen . . 21
§. 7 Fortsetzung 25
§. 8 Wirkungen der Unfähigkeit der Parteien 30
§. 9 Legitimation der Parteien und ihrer Vertreter 32
§. 10 Stellung der Parteien im rechtlichen Verfahren; a) gegenüber dem Gerichte 36
§. 11 b) gegen einander 43
§. 12 Fortsetzung 48
§. 13 Fortsetzung 53
§. 14 Fortsetzung 60

II. Abschnitt.

§. 15 Stellvertreter der Parteien. — Uebergang zu dieser Materie . . 63
§. 16 I. Advocaten. Allgemeine Bemerkungen 64
§. 17 Einrichtung in Oesterreich; A. Quellen 73
§. 18 B. Zahl der Advocaten 75
§. 19 C Deren Vereinigung zu Advocaten-Kammern; — Advocaten-Ausschüsse 80
§. 20 D. Erfordernisse zur Erlangung der Advocatur 91
§. 21 Fortsetzung; insbesondere a) Rechtsstudien 92
§. 22 Fortsetzung . . . b) Advocatenpraxis 94
§. 23 Fortsetzung . . . c) Advocatenprüfung 98
§. 24 E Besetzung der Advocatenstellen 107
§. 25 F. Eidesablegung; Dienstantritt 109
§. 26 G. Wohnsitz der Advocaten; Urlaubsbewilligung 112

		Seite
§. 27	II. Umfang der Advocatenberechtigung in localer Beziehung	114
§. 28	I. Nothwendigkeit der Beiziehung von Advocaten in rechtlichen Angelegenheiten	115
§. 29	K. Bestellung der Advocaten zu Parteienvertretern	118
§. 30	Fortsetzung a) durch Bestellung zum Curator	119
§. 31	Fortsetzung b) durch Bestellung zum ex officio-Vertreter	120
§. 32	Fortsetzung c) durch Bevollmächtigung desselben von Seite der Partei	127
§. 33	L. Besondere Obliegenheiten der Advocaten; Uebersicht	132
§. 34	Fortsetzung a) Bestimmungen in Betreff der Uebernahme der Vertretung	133
§. 35	Fortsetzung b) Bestimmungen in Beziehung auf die Vertretung selbst α) im Allgemeinen	139
§. 36	Fortsetzung β) insbesondere mit Rücksicht auf einzelne Anordnungen	139
§. 37	Fortsetzung	141
§. 38	Fortsetzung	143
§. 39	Fortsetzung	144
§. 40	Fortsetzung	146
§. 41	Fortsetzung	147
§. 42	Fortsetzung c) rücksichtlich der Beendigung der Vertretung	148
§. 43	M. Ansprüche der Advocaten an die Parteien; Geltendmachung derselben	150
§. 44	N. Grundsätze für die Bestimmung der Advocatengebühren	154
§. 45	O. Aufsicht über die Advocaten	159
§. 46	P. Vergehen der Advocaten und Strafen	160
§. 47	Q. Disciplinarverfahren	163
§. 48	R. Auszeichnung verdienter Advocaten	166
§. 49	S. Erlöschung der Advocatur	167
§. 50	II. Notare. A. Zweck derselben im Allgemeinen	168
§. 51	B. Einrichtung in Oesterreich a) in früherer Zeit	171
§. 52	Fortsetzung b) in neuester Zeit	176
§. 53	1.) Bestimmung und Verwendung der Notare	177
§. 54	2.) Unvereinbarkeit des Notariats mit anderen Stellen und Beschäftigungen	182
§. 55	3.) Zahl und Vertheilung der Notare in den verschiedenen Bezirken	183
§. 56	4.) Notariatsarchive	188
§. 57	5.) Notariats-Kammern	191
§. 58	6.) Erfordernisse zur Erlangung des Notariats	196
§. 59	7.) Fortsetzung. Notariatspraxis — Notariatsprüfung	197
§. 60	8.) Besetzung der Notariatsstellen	199
§. 61	9.) Cautionslegung	201
§. 62	10.) Eidesablegung und Amtsantritt	203
§. 63	11.) Amtsbezirk des Notars. Substituirung desselben	205
§. 64	12.) Rechte und Pflichten der Notare im Allgemeinen	207
§. 65	13.) Bestrafung pflichtwidrig handelnder Notare	310

Seite

§. 66 14.) Leitung und Aufsicht über die Notare. Disciplinaruntersuchung . 212
§. 67 15.) Erlöschung der Notariats-Befugnisse 215
§. 68 III. Oeffentliche Agenten. Verschiedene Arten 216
§. 69 1.) Erfordernisse zur Erlangung der Agentie-Befugnisse . . . 217
§. 70 2.) Verleihung derselben 219
§. 71 3.) Rechte der öffentlichen Agenten 220
§. 72 IV. Gewöhnliche (gemeine) Bevollmächtigte 222

Parteien und deren Stellvertreter

im

civilgerichtlichen Verfahren.

Parteien und deren Stellvertreter

im

civilgerichtlichen Verfahren.

Einleitung.

§. 1.

Parteien im weiteren und engeren Sinne. Haupt- und Nebenpersonen.

Die Gerichte und die Gerichtspersonen, die wir in der Gerichtsverfassung kennen gelernt haben, sind nicht ihrer selbst wegen da, sondern, um die Rechte Anderer zu sichern und geltend zu machen. Im civilgerichtlichen Verfahren kommen daher neben den Richtern und ihren Gehülfen (den Haupt- und Nebenpersonen von Seite des Gerichtes), oder außer den den Rechtsschutz vermittelnden Personen auch des Rechtsschutzes Bedürftige und denselben in Anspruch Nehmende in Betrachtung, — Personen also, von denen oder wider welche das Recht vor Gericht gesucht oder vertheidiget wird.

Diejenigen Rechtssubjecte nun, welche (im eigenen oder fremden Namen) die gerichtliche Intervention und Hülfe zum Behufe der Sicherung oder Geltendmachung eines Privatrechtes in Anspruch nehmen und zu diesem Ende bei Gericht auftreten, nennt man im Gegensatze zu denjenigen Personen, welche zum Status des Gerichtes gehören, Parteien (partes) im weiteren Sinne des Wortes und theilt sie dann eben so, wie die Gerichtspersonen ein, in Haupt- und Nebenpersonen.

Hauptpersonen, oder Parteien im engeren Sinne, nennt man diejenigen Rechtssubjecte, um deren Rechte es sich bei der Sicherung oder Geltendmachung im gerichtlichen Verfahren in — und außer Streitsachen handelt; — sie mögen dann einzelne (natürliche) Personen, d. h. wirklich existirende rechtsfähige Menschen (Individuen), oder aber sg. juristische (oft auch moralische) Personen [1]), d. h. Rechtssubjecte sein, die künstlich geschaffen, oder die zu juristischen Zwecken

[1]) Vergl. darüber Savignys System des heutigen röm. Rechts, II. Bd., S. 235 uff.; v. Stubenrauch's Erläuterung des allg. b. G. B. zum §. 26. u. 27; Harrum in meinem Magazin, X. Bd. S. 248 uff. und besonders Ungers System des österr. allgem. Privatrechts, I. Theil, S. 313 — 352.

blos per fictionem als Personen angenommen sind, wie Vereine, Communitäten, Stiftungen, das Aerar u. dgl., die also entweder in einer Mehrheit von physischen Person bestehen, welche Mehrheit jedoch begrifflich zur Einheit (als Collectivperson) zusammengefaßt wird, oder wobei eigentlich ein Vermögen zu bestimmten Zwecke personificirt, und als Rechtssubject angenommen wird, ohne in natürlichen Personen ein Substrat zu haben.

Nebenpersonen dagegen heißen jene, welche nur als Stellvertreter oder als Beistände der Parteien sich entweder allein oder mit ihnen zugleich bei der gerichtlichen Geltendmachung der Rechte betheiligen. — Wir wollen daher zuerst von den Parteien selbst und sodann von ihren Stellvertretern sprechen [1]).

---

[1]) Vergl. Donner's Einleitung zur Kenntniß des österr. Rechts. IV. Buch, S. 9. 8. 972; Gustermann's österr. Privatrechtspraxis, I. Band, §§. 21, 78 und 103, dann die von mir herausgegebene Lehre von den Civilgerichtsstellen (Wien 1834 u. 1835) I. Theil, S. 166 uff. — Da unsere Ger. und Proc.-Ordnungen diesen Gegenstand entweder gar nicht berühren, oder die dafür geltenden Normen an verschiedenen Orten mit eingeflochten haben; so tritt bei der bei uns noch immer gewöhnlichen Erläuterung nach der Reihe der §§. diese Lehre nicht so hervor, wie anderwärts, wo die Proceßordnungen selbst in ihrer systematischen Anordnung schon bestimmte Abschnitte wie für die Gerichte, so für die Parteien und ihre Stellvertreter enthalten. Eine wirkliche allgemeine Gerichtsordnung, die freilich in noch unbestimmter Aussicht steht, dürfte auch hierin dem Beispiele folgen, welches neuere Proceßordnungen und Entwürfe dazu liefern, und in so fern dürfte die folgende Darstellung wenigstens einiges Material enthalten und den Weg anbahnen.

I. Abschnitt.

Von den Parteien.

§. 2.

Parteien im nichtstreitigen und streitigen Verfahren. Kläger und Geklagter.

Bei nicht streitigen Rechtsangelegenheiten kommt entweder überhaupt nur eine Partei in Betrachtung, oder wenn ihrer mehrere in derselben rechtlichen Angelegenheit betheiliget sind, so verfolgen sie ein gleiches rechtliches Interesse, z. B. mehrere Erben, die ihr Erbrecht auf denselben Nachlaß im Abhandlungswege geltend machen. — Dagegen liegt es schon im Begriffe des Verfahrens in Streitsachen, oder im Begriffe des Civil-Processes, daß dabei von einem (angeblich) Berechtigten und einem Verpflichteten oder (angeblichen) Verletzer des Rechtes, daß also von zwei Parteien die Rede ist, welche mit collidirendem rechtlichen Interesse, fordernd und verweigernd, angreifend und vertheidigend oder abwehrend gegenübertreten; von denen die eine Kläger (actor, petitor), die andere Geklagter (Antworter, Verklagter, ja auch — doch nicht sprachrichtig Beklagter, reus, pulsatus, fugiens) genannt wird. — Kläger heißt derjenige, der in Form der Klage (actio) die Verurtheilung eines Andern zu einem bestimmten Thun, Leisten, oder Unterlassen begehrt; derjenige aber, rücksichtlich dessen dieses Begehren gestellt wird, der also als Gegner erscheint, wird der Geklagte genannt [1]). Nicht also die eigentliche Berechtigung oder Verpflichtung, sondern blos das angegebene factische Verhältniß entscheidet über diese Stellung [2]). — Mitunter nennt man aber Klä-

[1]) Vergl. Donner a. a. O., §§. 972 u. 973, Puchta's Dienst der deutschen Justizämter oder Einzelnrichter (Erlangen 1830), II. Theil, S. 15.

[2]) Die materielle Rechtsfrage: welche Rechte mittelst Klage geltend gemacht werden können, von wem und gegen wem — gehört nicht hieher.

ger (actor) überhaupt jeden, der einen selbstständigen Antrag, oder einen Angriff auf seinen Gegner macht. Darauf bezieht sich z. B. der Satz: reus excipiendo fit actor. — Manche Rechtsverhältnisse sind so geartet, daß jeder der beiden Interessenten als Kläger auftreten und geklagt werden kann, z. B. wenn es sich um die Auseinandersetzung einer Rechtsgemeinschaft handelt. Jeder kann darauf dringen, also klagen; er steht dann als Kläger allen übrigen als den Geklagten gegenüber. Da entscheidet der Umstand, wer zuerst auftritt; er übernimmt die Rolle des Klägers. Mitunter kommt es aber auch vor, daß die Frage: wer von mehreren Interessenten als Kläger aufzutreten habe, als eine präparatorische vorerst gerichtlich erlediget werden muß, z. B. im Falle widersprechender Erbrechtsansprüche, wo kein Theil die Rolle des Klägers freiwillig übernehmen will. In solchen Fällen hat dann der Richter allerdings das rechtliche Verhältniß, in welchem die betreffenden Personen stehen, zu beachten und im Allgemeinen demjenigen die Rolle des Klägers anzuweisen der sich in seinem Rechte nicht schon durch die bloße Vertheidigung schützen kann, sondern der zu dem Ende angreifen und eine Veränderung des gegenwärtigen Zustandes herbeiführen, daher auch die Momente, wodurch diese bedingt erscheint, erst rechtlich constatiren und zur Anerkennung bringen muß. — Im Verfahren in Streitsachen, oder im Civilprocesse kommen also immer zwei, aber auch nur zwei Parteien in Betrachtung [1]).

§. 3.

Streitgenossenschaft.

In der Regel steht im Processe auch nur eine Person — als Kläger — einer anderen Person — als dem Geklagten — gegen-

[1]) Vergl. über die ganze Lehre von den Parteien im Civilprocesse — nach gemeinem Rechte: Wetzell's (Dr. G. W.) System des ordentl. Civilprocesses (Leipzig 1854), I. Abth. S. 22 uff.; Martin's (Th.) Vorlesungen über die Theorie des deutschen, gemeinen, bürgerl. Processes u. s. w. (Leipzig 1855), I. Bd. S. 34 uff.; v. Bayer's Vorträge über den gemeinen ordentl. Civilproceß, 8. Aufl. (München 1856), S. 59 uff.; Osterloh's Lehrbuch des gemeinen deutschen ordentl. Civilprocesses I. Bd. (Leipzig 1856), S. 242 uff. Nachweise über die ältere Literatur finden sich in jedem dieser Werke. Mit Rücksicht auf den Eheproceß in Oesterreich s. Schulte in Moy's Archiv f. kathol. Kirchenrecht, I. Bd. S. 290 uff.: Allg. Theil, II. Cap.: Die Parteien und ihre Gehülfen.

über. Diese Personen können, an sich betrachtet, entweder einzelne physische oder natürliche Personen (Individuen), oder aber Collectiv- oder Gesammtpersonen, wie Gemeinden, Corporationen, Vereine, Gesellschaften u. dgl. sein; im letzten Falle kommt eben nur das Ganze (die Einheit), nicht aber die Einzelnen, welche als Individuen darunter begriffen sind, als Partei in Betrachtung. Ihre Verbindung hat nicht zu dem Zwecke einer gemeinschaftlichen Proceßführung in derselben Parteienrolle Statt gefunden, sondern der Umstand, daß sie im Processe als eine Partei erscheinen, ist eben nur eine Folge ihrer Verbindung, weil sie in dieser zusammen auch ein eigenes, künstlich geschaffenes, Rechtssubject bilden. Die Gemeinde, die Societät, der Verein, klagen als Parteien und werden als solche geklagt, nicht die einzelnen Mitglieder der Gemeinde, des Vereines oder der Gesellschaften.

Es kann aber auch eine Vereinigung mehrerer einzelnen (natürlichen oder künstlichen) Personen blos zu dem Zwecke geschehen, um einen Proceß gemeinschaftlich in derselben Parteienrolle, — als Mitkläger oder als Mitgeklagte — durchzuführen. Eine solche Verbindung Mehrerer nennt man eine Streitgenossenschaft (litis consortium) und die Einzelnen, die mitsammen in derselben Parteienrolle den Proceß führen: Streitgenossen (litis consortes, i. e. una eademque litis sorte conjuncti) — und man spricht von activen Streitgenossen, wenn Mehrere als Kläger, von passiven dagegen, wenn Mehrere als Geklagte mitsammen im Processe auftreten [1]). Da nun in solchen Fällen entweder Klagen mehrerer (verschiedener) Klägern demselben einem Acte, oder aber Klagen desselben Klägers gegen mehrere Geklagte verbunden, gehäuft werden; so spricht man auch von einer und zwar subjectiven Klagenhäufung und es liegt darin eine rein formale Verbindung mehrerer Streitsachen und Processe zu einem gemeinschaftlichen Verfahren, ohne Vervielfältigung der Parteirollen. Ob die Vereinigung der Mehreren schon vorhinein und zum ersten processualischen Schritte, oder erst wäh-

[1]) Martin in seinem u. Walch's Magazin des gem. deutsch. Civilprocesses, I. Heft, S. 11 uff., III. Heft, S. 346 uff.; Martin's Vorlesungen I. Bd., S. 224 uff.; Schmid's Handbuch I. Bd., §. 60; Bratenhöft's Erörterungen über die Materien des allg. Theiles von Linde's Lehrbuch des d. g. Civilprocesses, S. 280 uff. und Stabel's Vorträge über d. bürgerl. Proceß (Heidelberg 1845), S. 68.

rend des Verlaufes der Proceßführung geschieht, ist für den Begriff der Streitgenossenschaft gleichgiltig; nur wird dabei immer eine wirkliche Theilnahme an dem Proceße — der lis — vorausgesetzt und es genügt nicht schon, daß sich blos die Folgen des Proceßes rücksichtlich Mehrerer wirksam zeigen [1]).

Es entsteht nun die Frage: wie eine solche Streitgenossenschaft entstehe? — welche rechtliche Natur sie habe? — und welche Wirkung sie (als Partei betrachtet) für die Proceßführung äußere?

Mit Rücksicht auf die erste dieser Fragen, theilt man die Streitgenossenschaft manchmal ein: in die freiwillige und in die gezwungene [2]), wornach die Veranlassung zu einer solchen Verbindung entweder in dem Willen der einzelnen Consorten, oder in irgend einem nöthigenden Grunde — dem Gesetze etwa, oder dem richterlichen Ausspruche — liegen würde. Die Frage wird sich jedoch nur unter Eingehung auf den Unterschied zwischen den activen und den passiven Streitgenossen beantworten lassen. Fassen wir zunächst das active Litisconsortium in dieser Beziehung in's Auge. Daß sich mehrere Berechtigte auch dahin einverstehen, also vereinigen können, um gemeinschaftlich als Kläger aufzutreten, kann (die gesetzliche Zulässigkeit des Litisconsortium im Allgemeinen vorausgesetzt), nicht wohl bezweifelt werden und es wird sich nur darum handeln: ob dieß auch lediglich von ihrer Willkür, also von ihrer freiwilligen Verbindung abhängt, daher überall zulässig erscheint, wo diese ihre Vereinigung vorliegt, oder ob noch bestimmte andere Voraussetzungen eintreten müssen? Gewöhnlich nun verlangt man, daß die Mehreren, welche gemeinschaftlich als Mitkläger auftreten wollen, auch aus einem und demselben Fundamente zu klagen berechtiget sein, oder mit anderen Worten: daß eine Identität des factischen Klaggrundes vorhanden sei [3]). Da aber nach unseren Gesetzen auch verschiedene Rechtsführungen, wenn sie nur miteinander in einem factischen Zusammen-

[1]) Man findet aber allerdings auch die Eintheilung der Streitgenossen in eigentliche und in uneigentliche, je nachdem nämlich die Einzelnen bei dem Ausgange der Sache unmittelbar interessirt sind, oder nur ein mittelbares Interesse haben. Vergl. Martin's Vorlesungen I. Th., S. 227, und Stabel a. a. O.

[2]) Martin a. a. O., S. 227 im §. 34.

[3]) Dabei macht man dann allenfalls auch noch einen Unterschied zwischen litis Consortes facti et juris, je nachdem das streitgenossenschaftliche Verhältniß auf einen Vertrag beruht, der eine gemeinschaftliche Berechtigung und Ver-

hange stehen [1]), — oder doch gleichartig sind [2]), in derselben Klage zusammengefaßt werden dürfen; so muß dieß wohl auch rücksichtlich der activen Litisconsorten gelten, wenn sie aus zusammenhängenden oder gleichartigen Klagsgründen gegen denselben Geklagten in einer gemeinschaftlichen Klage auftreten wollen, wenn sich nur auch die Rechtssache rücksichtlich Aller zu demselben Verfahren eignet [3]). Sie müssen aber nicht gemeinschaftlich klagen; sondern es kann jeder Berechtigte sein Recht auch allein klagend verfolgen und der Richter ist weder von Amtswegen, noch auf Verlangen eines Klägers, noch über die etwaige Einwendung des Geklagten, daß an der Klage noch der eine oder andere Theil zu nehmen hätte (exceptio plurium litis consortium), berechtiget, Jemanden zum Beitritte als aktiven Streitgenossen zu verhalten [4]). Sind die Mehreren pro rata zu fordern berechtiget; so kann ohnedieß jeder nur seinen Antheil fordern. Hält er sich in diesen Grenzen; so muß ihm die Rechtshülfe zu Theil werden, wenn auch Andere ihr Recht gar nicht, oder doch nicht mit ihm gemeinschaftlich verfolgen. Begehrt er mehr, als ihm allein gebührt; so kann ihm die exceptio pluris petitionis entgegengestellt, deßhalb aber nicht ein Mitberechtigter zum Mitklagen verhalten werden. Sind die Mehreren solidarisch berechtiget; so kann jeder auf das Ganze klagen und findet der Geklagte in seiner Lage eine Sicherstellung nöthig; so

---

pflichtung zur Folge hat, oder auf einer zufälligen Gemeinschaft von Rechten und Verbindlichkeiten (communio incidens) Vergl. Osterloh's Lehrb. d. gem. deutsch. ordentl. Civilprocesses; I. Bd., S. 246.

[1]) §. 4 der allg. u. westgal. G. O.

[2]) §. 11 der Proc. O. f. Ungarn und Siebenbürgen. Vergl. Schuster's u. Sentz's Erläuterungen. Eine solche Erweiterung des Gebietes der subjectiven Klagenhäufung findet man auch in anderen Gesetzen z. B. der Proc. O. f. Hannover, §. 23. Wenn die Ansprüche gleichartig sind und auf einem im wesentlichen gleichartigen Rechtsgrunde beruhen und wenn dadurch nicht eine zu große Weitläufigkeit oder eine Verwirrung des Verfahrens entsteht; so erscheint eine combinirte Verhandlung unbedenklich und zur Ersparung von Zeit und Kosten diensam (Motive dazu).

[3]) Vergl. auch d. Dec. der galiz. Hoftzl. vom 4. September 1804, Nr. 535 zum §. 507 d. westgal. G. O., womit der §. 386 d. allg. G. O. harmonirt.

[4]) Damit wird selbstverstandener Massen der s. g. exceptio plurium litis consortium nicht ihre Statthaftigkeit abgesprochen; nur hat sie nicht die Wirkung, daß Jemand in Folge derselben zum Mitklagen verhalten werden könnte. Ueber diese Exceptio s. übrigens Fischer's Hdb. der dilatorischen Einwendungen, §. 93, dann Stabel a. a. O., S. 71 u. ff.

mag er deponiren und die Ausgleichung den Berechtigten überlassen [1]). Es kann also allerdings unter Umständen eine offiziose Anweisung, oder eine Aufforderung zum Klagen überhaupt stattfinden, widrigens Rechtsnachtheile eintreten, aber nicht eine gerichtliche Nöthigung Mehrerer zum gemeinschaftlichen Klagen [2]). Das active Litisconsortium ist demnach immer ein freiwilliges [3]). Betrachtet man dagegen das passive Litisconsortium; so liegt es gleichfalls in der Willkür des Klägers gegen mehrere Verpflichtete auch dann besonders und in abgesonderten Klagen aufzutreten, wenn die Ansprüche gegen sie aus demselben Factum oder aus gleichartigen Klagsgründen entstehen; allein es ist ihm — unter der Voraussetzung der gesetzlichen Zulässigkeit der subjectiven Klagenhäufung — auch nicht verwehrt, die mehreren Verpflichteten als passive Litisconsorten in derselben Klage zu belangen [4]); der nach den Competenzbestimmungen zuständige Richter kann dießfalls die Einleitung des rechtlichen Verfahrens nicht verweigern und die Mitgeklagten müssen sich gemeinschaftlich vertheidigen, also als passive Litisconsorten handeln, wenn

---

[1]) Sieh §§. 890, 892 u. 895 d. allg. b. G. B. Vergl. auch §. 23 der allg. bürg. Proceßordnung für Hannover, herausgegeben von Leonhardt (Hannover 1848), S. 23.

[2]) Auch die s. g. Adcitation ist unseren Proceßgesetzen fremd und mit dem Verhandlungsprincipe auch nicht wohl vereinbarlich. Vergl. Brauer's und Mittermaier's Erörterungen im Archiv f. civilist. Praxis, 23. Bd., S. 369 u. ff.

[3]) Vergl. auch Nippel's Erläuterung der allg. Ger. O.; II. Theil, S. 427; Puchta a. a. O., S. 21 und Martin a. a. O., S. 48.

[4]) Der §. 11 der Pr. O. für Ungarn und Siebenbürgen erklärt im 2. Satze: Auch können mehrere Personen nur dann mittelst der nämlichen Klage belangt werden, wenn die letztere gegen alle auf dem nämlichen Rechtsgrunde, oder auf gleichartigen mit allen Belangten geschlossenen Geschäften beruht. — Eine besondere, hieher gehörige Bestimmung enthält das Ministerialdek. v. 29. Sptbr. 1850, Nr. 369 d. R. G. B., in Betreff der Liquidirung und Einbringung der Rückstände aus der durch das Gesetz v. 7. Sptbr. 1848 und das Patent vom 4. März 1849 aufgehobenen oder ablösbar erklärten Leistungen. Es wird nämlich im §. 3 erklärt: Dem Kläger wird gestattet, alle mit derartigen Rückständen aushaftenden Schuldner, so weit sie zu derselben Ortsgemeinde gehören, zu demselben Gerichte zuständig sind, und die Ansprüche auf gleichartigen Rechtstitel beruhen, mit einer Klage zu belangen, — also als passives Litis consortium zu behandeln. Es ist aber dem Kläger im §. 4 auch gestattet, jeden einzelnen Verpflichteten individuell zu belangen.

sie sich nicht den Folgen der Nichteinlassung blosstellen wollen. In so fern also tritt allerdings das Litisconsortium auch gegen den Willen der Consorten ein und die Nachbenannten müssen oft sogar vor einem sonst incompetenten Richter Rede und Antwort geben, weil das Gesetz einen besonderen Gerichtsstand der verbundenen Streiter bestimmt hat [1]). — Hätte aber der Berechtigte, als Kläger, nur Einen der Verbundenen geklagt, und dieser wendet ein, daß noch Mehrere verflichtet sind, daß also auch sie mitgeklagt werden und an dem Processe als passive Litisconsorten Antheil nehmen sollen; so könnte auch in so einem Falle der Richter dem Verlangen des excipirenden Geklagten nicht willfahren und entweder den Kläger verhalten, sie insgesammt zu klagen, oder die übrigen Verpflichteten, sich dem Geklagten, als Streitgenossen beizugesellen. Denn haftet der allein Geklagte nur pro rata und hat der Kläger von ihm auch nur den betreffenden Theil in Anspruch genommen; so erscheint das Begehren des Geklagten als ein völlig zweckloses. Hätte aber der Kläger rücksichtlich des allein Geklagten mehr gefordert, als dieser nach der Sachlage zu leisten schuldig ist; so kann er entweder durch die exceptio pluris petitionis eine Minderung des Begehrens, oder eine Abweisung der Klage angebrachter Massen bewirken. Ist aber der allein Geklagte mit andern solidarisch verpflichtet; so erscheint eben wegen dieser Solidarität die Einwendung der mehreren Verpflichteten grundlos. — Zweckmäßig mag es für den Kläger unter bestimmten Voraussetzungen erscheinen, die mehreren Verpflichteten als Streitgenossen zu belangen; allein solche Zweckmäßigkeitsgründe geben weder dem Richter, noch dem Geklagten ein Recht. In wie fern von dem hier Gesagten bei der Vertretungsleistung eine Ausnahme eintritt, wird später (§. 4) bemerkt werden.

Bei einer Streitgenossenschaft, mag sie nun dem Gesagten zu Folge als eine freiwillige, oder als eine gezwungene oder nothwendige anzusehen sein, tritt immer nur eine Vereinigung in formeller Beziehung ein, um nähmlich den in fragestehenden Proceß in derselben Parteienrolle gemeinschaftlich durchzuführen. Diese Vereinigung ist von einer Gesellschaft [2]) Gemeinde, Corpora-

[1]) S. meine Darstellung der neuesten Competenzvorschriften (Jurisdictionsnorm), dritte Aufl. §. 28.

[2]) Der §. 95 der P. O. f. Baden z. B. erklärt: das Rechtsverhältniß zwischen den Streitgenossen ist in Beziehung auf die Proceßführung als ein Gesellschaftsverhältniß zu betrachten und nach den Rechtsgrundsätzen, die davon gelten, zu beurtheilen.

tion wohl zu unterscheiden [1]), wobei das berechtigte oder verpflichtete Subject, das ideale Ganze (als Einheit) Proceßpartei ist, und wobei die einzelnen Mitglieder für sich individuell gar nicht in Betrachtung kommen. Die Mitglieder einer Gemeinde, Corporation, Gesellschaft erscheinen daher in Streitigkeiten mit der Gemeinde [2]), Corporation oder Gesellschaft auch nicht als Streitgenossen. Im Litisconsortium ist nicht blos eine Mehrheit von Personen, sondern eine Mehrheit von Parteien, von denen jede auch für sich klagen oder geklagt werden könnte, blos zur gemeinschaftlichen Proceßführung vereint. Mehrere betheiligen sich an derselben Sache (una causa, commune negotium) [3]). Die Streitgenossenschaft kann auch nicht als eine juristische Person[4]) in Betrachtung kommen, weil diese Vereinigung nicht als ein durch Fiction angenommenes eigenes Rechtssubject erscheint, sondern ungeachtet ihrer Verbindung zur gemeinschaftlichen Durchführung eines Proceßes, die einzelnen Consorten als die berechtigten oder verpflichteten Subjecte in Betrachtung kommen, nicht das Litisconsortium [5]). Unsere Gesetze haben sich darum auch aller derlei irreleitenden Bezeichnungen enthalten, und das Litisconsortium als eine eigenthümliche processualische Erscheinung aufgefaßt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, um zur oben gestellten dritten Frage überzugehen, daß in den Proceßschriften auch nicht das Litisconsortium, sondern die einzelnen Litisconsorten als Par-

---

[1]) Der §. 241 der Proc. O. für Ungarn ꝛc. u. Siebenbürgen erwähnt der Streitgenossen coordinirt mit: Gemeinden, Gesellschaften und anderen moralischen Personen; identificirt sie also weder mit der einen, noch der andern.

[2]) Der §. 297 der sieb. ung. Pr. O. ist nicht ganz glücklich textirt: Streitgenossen, in so fern sie keine Gemeinde bilden. —

[3]) Man hat das Litis consortium darum auch schon als eine Art partieller Societäten — etwa der Gelegenheitsgesellschaft bei Handelsleuten gleich — bezeichnet. S. Martin a. a. O., S. 228.

[4]) Das gerichtl. Verfahren von Füger — Wessely — Damianitsch, erklärt (S. 92, II. Theil, 6. Aufl.): Die Streitgenossen bilden in dem Verfahren bei der ersten Instanz eine moralische Person.

[5]) Der Begriff der Mehrheit von Personen, sagt Stabel a. a. O., S. 68, setzt natürlich voraus, daß die Interessenten in Bezug auf das Rechtsverhältniß nicht etwa eine juridische Person ausmachen, wie z. B. die Bürger einer Gemeinde in Streitigkeiten über das Gemeindevermögen.

tei anzuführen kommen [1]) und daß bei der Einheit und Gemeinschaftlichkeit der processualischen Acte, die sie dem Proceßgegner gegenüber als eine Partei vornehmen, doch eine Verschiedenheit der Berechtigungen und Verpflichtungen der einzelnen Streitgenossen eintreten kann. So müssen (nahmentlich nach unseren positiven Erklärungen [2]) die mehreren Streitgenossen, da sie zusammen gleichsam eine Partei vorstellen, in denselben Fristen für Alle [3]) gemeinschaftliche Satzschriften erstatten [4]) einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigen als Schriftenempfänger bestellen; es wird rücksichtlich aller nur ein Urtheil geschöpft, weil nur ein Proceß geführt wird und kann daher eine Contumazirung des einen oder der andern nicht vorkommen; der gemeinschaftliche Proceß — mit einem beendigt — ist für alle beendigt; kurz: das Verfahren sowohl, als das Urtheil muß alle Streitgenossen einschließen, — und doch kann dabei jeder seine besonderen Angriffs- und Vertheidigungsmittel geltend machen, sie können sich dabei verschiedener Advocaten bedienen; der eine kann sich des Armenrechtes erfreuen, während der andere die Gebühren zu bezahlen hat [5]); das Geständniß des Einen gilt nicht rücksichtlich des Anderen [6]) und das eine Urtheil, welches Alle umschließt, kann rücksichtlich der Einzelnen verschieden lauten, und daher auf dem Einen oder dem Andern allein Grund zur Apellation oder Revision geben [7]). — Es werden also durch die Verbindung Mehrerer zu eine Litisconsortium die rechtlichen Verhältniße nicht geändert; was jeder von ihnen ohne und außer der Verbindung hätte geltend machen können, das kann er auch in dieser Verbindung; nur treten rücksichtlich des Verfah-

[1]) Resolution vom 14. Juni 1784, lit. c. Nr. 306 d. J. G. B., wornach sich in Urtheilen, wenn in der Streitsache mehrere Streitgenossen als Kläger oder Geklagte auftreten, nicht mit allgemeinen Ausdrücken, z. B. Peter N. und Consorten begnügt werden, sondern die Anordnung des §. 248 d. a. G. O. genau befolgt werden soll, daß die Parteien namentlich — ausgedrückt werden. Vergl. auch Hofd. vom 10. September 1847, in Frühwald's Sammlung, S. 121.

[2]) Vergl. insbesondere das Hofdec. vom 23. August 1799, Nr. 474 d. J. G. O.

[3]) S. Hofd. vom 15. Januar 1787, lit. d. Nr. 620, Hofd. v. 23. Aug. 1799, und §§. 16 u. 302 der Proc. O. f. Ungarn u. Siebenbürgen.

[4]) Unter einem Stempel. Hofd. v. 8. März 1842, Z. 51908.

[5]) Vergl. Hofd. v. 26. Juli 1840, §. 6, u. unten §. 27 dieser Darstellung.

[6]) §. 109 der allg. G. O.

[7]) Vergl. auch Hofd. vom 5. März 1847, Nr. 1042 d. J. G. O.

rens einzelne Modificationen ein und es muß gerade dadurch gesorgt werden, daß ein Institut, welches für die Erleichterung und Vereinfachung der Rechtsgeltendmachung gestattet wird, nicht ins Gegentheil umschlage und mißbraucht werden könne zu allerhand chicanösen Umtrieben. Dieser Vorschriften wird bei der Darstellung des Verfahrens zu erwähnen sein [1]).

§. 4.

Streitverkündigung. Vertretungsleistung.

Den eigentlichen Parteien können sich auch dritte Personen zugesellen und bei der Proceßführung interveniren. Zwar ist unseren Proceßgesetzen das Institut der s. g. Principal-Intervention [2]) nicht bekannt, wohl aber das, was anderwärts mit der accessorischen Intervention [3]) bezeichnet zu werden pflegt — und die Veranlassung zu einer solchen Intervention liegt in der Streitverkündigung und dem Aufrufe zur Vertretungsleistung, oder der Vertretungswerbung. Unter der Streitverkündigung (Litisdenunciation) versteht man die Anzeige, die eine Proceßpartei von dem bevorstehenden, oder bereits anhängig gewordenen Proceße an einen Dritten macht, damit er sein rechtliches Interesse dabei wahrnehmen könne [4]). Sie kann vom Kläger, oder vom Geklagten ausgehen und man nennt die anzeigende Proceßpartei: Litisdenunciaten — und den Dritten dem die Anzeige gemacht,

---

[1]) Hierauf bezieht sich auch zumeist dasjenige, was man in unserer einheimischen Literatur über die Streitgenossenschaft findet. Vergl. Zlobitzky: Ueber die Gemeinschaftlichkeit der Streitgenossen im Civilproceße (in der österr. jur. Zeitschrift v. J. 1838, II, S. 344 uff.).; Wildner's Rechtsfall Jurist., II. Bd.), S. 165 uff.

[2]) Von einer Principal-Intervention spricht man — lehrt Bayer a. a. O., S. 130 — in dem Falle, wenn ein Dritter, ohne Rücksicht auf die Interessen der bisherigen streitenden Theile, ja selbst auf die Gefahr hin, mit beiden in Collision zu gerathen, einen eigenen klagbaren Anspruch durch sein Dazwischentreten geltend zu machen sucht.

[3]) Wesentlich verschieden, bemerkt Bayer, S. 137, von der s. g. Principal-Intervention ist die accessorische, welche darin besteht, daß sich ein Dritter einer der beiden im Streite begriffenen Parteien blos in der Absicht beigesellt, um ihr Beistand zu leisten und zum Siege zu verhelfen.

[4]) Vergl. beispielsweise Art. 80 der W. O. Die Streitverkündigung ist da (als Unterbrechung der Verjährung) der Klage gleichgestellt.

der Streit verkündiget wird: Litisdenuntiaten. Mit dieser Anzeige kann zugleich das Begehren verbunden werden, der Dritte (Litisdenuntiat) möge der anzeigenden Proceßpartei (dem Litisdenuntianten) die Vertretung, d. h. den zur Gewinnung des Proceßes von seiner Seite möglichen Beistand — leisten; ja es ist dies sogar regelmäßig der Fall [1]). Die Personen die dabei in Betrachtung kommen, heißen dann: Vertretungswerber, Vertretungsleister — und ihr (gemeinschaftlicher) Gegner im Proceße, für welchen die Vertretung in Anspruch genommen wird. Man unterscheidet eine freiwillige und eine nothwendige (oder auch erzwungene) Vertretungsleistung; in der Erklärung der eigentlichen Bedeutung dieser Ausdrücke stimmen aber nicht Alle überein. Die erste hängt, sagen die Einen vom Belieben und freiem Entschlusse des Vertretungsleisters ab, die andere kann auf Verlangen vom Richter auch als eine Schuldigkeit ausgesprochen werden, und tritt bei solchen ein, welche dem Litisdenuntianten im Falle des Unterliegens im Proceße zur Gewährleistung und Entschädigung verbunden sind. Nach dieser Erklärung könnte also Jemand einer Proceßpartei die Vertretung freiwillig leisten, der selbst für sich gar kein rechtliches Interesse am Ausgange des Proceßes hat, z. B. einer, der zufällig Kenntniß von relevanten Thatsachen hat und diese durch seinen Eid für diesen Proceß und im Interesse des Vertretungswerbers erweisen möchte. Andere sehen hierin eine ungerechtfertigte Einmischung, die der Gegner im Proceße sich nicht gefallen lassen müße [2]), fordern zur Vertretungsleistung einen Verpflichtungsgrund des Vertretungsleisters, der nur in seinem Verhältniße zum Vertretungswerber in An-

[1]) Vergl. Fischer's Lehre von der Streitsverkündigung überhaupt und von dem Aufrufe eines Dritten zur gerichtl. Vertretung insbesondere (Wien 1832), wo zuerst auch mit Rücksicht auf unsere Gesetze auf die Nothwendigkeit einer Scheidung dieser Begriffe aufmerksam gemacht wird.

[2]) Vergl. meine Abhandlung in Wagner's Jurid. Zeitschrift vom J. 1835; I. Bd., S. 205 uff. Die dort entwickelten Gründe versuchte Nippel in seiner Erläuterung der allg. G. O., I. Theil, S. 184, zu widerlegen. Sie finden indeß selbst im §. 238 d. Pr. O. für Ungarn u. Siebenbürgen eine Unterstützung, der die Vertretungsleister unter denjenigen Personen anführt, die für das Schicksal des Processes selbst rechtlich interessirt erscheinen, weil die. nun im Processe verfangene Partei entweder in ihre Rechte eingetreten oder durch ihre Handlungen verpflichtet worden ist. Das ist aber bei den freiwilligen Vertretungsleistern, wie sie in unserer Praxis vorkommen, überall nicht der Fall. Vergl. aber auch Schuster a. a. O., S. 185.

betracht des in Frage stehenden Proceßes, nahmentlich in seiner Entschädigungsverbindlichkeit im Falle des Mißlingens des Proceßes liegen könne [1]) — und nennen daher die freiwillige Vertretungsleistung diejenige, die der dazu nach dem Gesetze Verpflichtete über die Streitverkündigung aus eigenem Entschluße leistet, die nothwendige (oder gezwungene) dagegen jene, welche in Folge eines zwischen dem Vertretungswerber und Vertretungsleister wegen der verweigerten Vertretungsleistung abgeführten besonderen — s. g. Vertretungsproceßes — durch gerichtliches Erkenntniß als Schuldigkeit ausgesprochen wird [2]). —

---

[1]) Vergl. Dernburg über die Streitverkündigung in Linde's Zeitschrift; Folge, II. Bd., S. 4 uff.

[2]) Es ist zwar auch schon behauptet worden: Der Vormann des Vertretungswerbers könne gar nicht verurtheilt, und darum auch nicht geklagt werden, die Vertretung zu leisten; denn er sei nur berechtiget, die Vertretung zu leisten, auf dieses Recht könne er Verzicht leisten, also nicht deßhalb geklagt und dazu verurtheilt werden. Der §. 931 d. b. G. B. bestimme jetzt nur die Bedingung, unter welcher der Nachmann von seinem Vormanne die Gewährleistung wirksam begehren könne. Diese Bedingung liege darin, daß der Nachmann dem Vormanne anzeige, daß auf die Sache ein Anspruch gemacht werde und nach Vorschrift der G. O. die Vertretung verlange. Durch den §. 931 d. G. B. sei zwar die Ger. O. nicht aufgehoben, sondern, was das Verfahren bei der Vertretungswerbung anbetrifft, bestätigt worden. Nur die Wirkung der Unterlassung sei anders bestimmt. — Ob also der Vormann auch zur Vertretung verpflichtet sei, oder nicht, erkläret das Gesetzbuch nicht, wohl aber zeiget die Ger. Ordg., daß die Frage: ob die Vertretung Statt habe, oder nicht, zu einem Processe Anlaß geben könne; ein Proceß ist aber ohne Klage nicht denkbar. Wenn der Nachmann nach dem G. B. die Vertretung fordern muß, um Rechtsnachtheile hintanzuhalten, oder nach der G. O. zu fordern befugt, d. i. berechtiget ist; so muß auch Jemand da sein, der sie zu leisten hat. Das Recht des Vormannes ist also ein s. g. obligatorisches Recht, worauf er nicht nach freier Willkür verzichten kann. Auch der Vater, Vormund, Curator haben das Recht, die betreffenden Personen (s. unten §. 6) zu vertreten; sie können aber nicht darauf verzichten, denn sie haben auch die Pflicht. — Daß aber unter Umständen dem Nachmanne daran gelegen sein könne, daß die Vertretung, die er zu begehren berechtiget ist und die er wirklich begehrt, auch übernommen und geleistet — oder der sich weigernde Vormann doch dazu durch richterlichen Ausspruch verhalten werde, das kann ja leicht möglich sein; z. B. wenn ihm daran liegt, eben den Streitgegenstand zu behaupten und ihm die Aussicht auf Entschädigung nicht entspricht. — Der weitere Einwand, daß ein solches richterliches Erkenntniß seiner Natur nach gar nicht vollstreckbar sei, kann auch nicht als richtig zugegeben werden, weil ja sonst Alles unerzwingbar wäre, was von

Eine solche Vertretung wird sonach im eigenen Interesse des Vertreters geleistet und sie unterscheidet sich daher von denjenigen Vertretungen, welche Jemand einer Proceßpartei ohne eigenes juristisches Interesse an der Sache leistet, — wie die Vertreter unfähiger Parteien, oder die Vertreter, die blos die Stelle der Parteien im Processe im Auftrage derselben vertreten, wie Advocaten, Mandatare u. dgl. Der Vertretungsleister, von dem hier die Rede ist, erscheint selbst als Partei (und Theilnehmer am Proceße), und es können der Vertretungswerber und der Vertretungsleister entweder die Proceßführung mit dem Gegner gemeinschaftlich — als Litisconsorten — übernehmen, oder aber einer allein im eigenen und im Nahmen des andern den Proceß führen. Die Ger.- und Proc.-Ordnungen stimmen jedoch hierin nicht durchaus überein. Der §. 59 der allg. Gr. O. erklärt: „Falls der angegan„gene Vertreter sich zur Vertretung gutwillig einverstände, hängt es von der „Willkür des Vertretungswerbers ab, ob er mit demselben ein„verständlich und zugleich den Proceß führen, oder aber dessen Führung „dem Vertreter allein ohne seine Einschreitung überlassen wolle; doch

---

der Causalität eines Menschen allein abhängt, z. B. Leistungen, die Niemand anderer, als der eben Verpflichtete besorgen kann, die Ableistung eines Manifestationseides u. dgl. Zu dem wäre diese Unausführbarkeit eines solchen Urtheils nicht erst durch das allg. b. G. B. herbeigeführt worden, sondern läge in der Natur der Sache, in der Art der Executionsmittel u. s. w. Das hätte aber der Gesetzgebung doch auch schon bei Erlassung der Ger. O. auffallen müssen. Man hat aber darin einen eigenen Proceß wegen verweigerter Vertretungsleistung normirt, — also Normen für etwas Unzulässiges, Unausführbares gegeben? Ja man hat noch im J. 1809 — wo man seit 1781 die nöthige Erfahrung gemacht haben konnte, nicht den Vertretungsproceß etwa abgestellt, nein, man hat nur seinen hemmenden Einfluß auf den Hauptproceß behoben und ihn sogar neuerlich im §. 26 d. Pr. O. für Ungarn u. Siebenbürgen beibehalten, nachdem jene Bestimmung des allg. b. G. B., und die daran geknüpfte Ansicht längst bekannt war — — —. Alle gegnerischen Argumente beweisen nur: daß der Nachmann keine Klage und keinen Vertretungsproceß braucht, sondern daß er mit dem einfachen Ansuchen oder der gerichtlichen Anzeige (§§. 24 u. 25 der Proc. O. f. U. u. S.) ausreiche, um die Bedingung, unter welcher nach der Bestimmung des §. 931 d. allg. b. G. B. wirksam die Gewährleistung angesprochen werden kann, zu erfüllen; sie beweisen aber nicht, daß eine Vertretungsklage eine Ungereimtheit, oder gar ein Unding sei, daß der Vertretungsproceß keinerlei Zweck mehr habe, eine Verurtheilung zur Vertretungsleistung rechtlich nicht möglich, ein derlei Urtheil keine rechtlichen Folgen habe, daher nicht exequirbar sei.

„soll er in diesem letzten Falle dem Vertreter gegen dessen Empfangs-
„schein alle Behelfe, die er hat, zu übergeben schuldig sein." Dagegen
heißt es im §. 50 der westgal. G.O.: „Es hängt zwar von dem Einver-
„ständnisse des Vertretungswerbers und des angegangenen Vertreters
„ab, welcher von ihnen den Proceß führen soll, oder ob sie ihn ein-
„verständlich und zugleich als Streitgenossen führen wollen; wären
„sie aber darüber nicht einig, so hätte ihn der Vertretungswerber
„zu führen." Der §. 26 der siebenb. ung. Pr. O. endlich verordnet:
„Es hängt von der Uebereinkunft des Vertretungswerbers mit dem Ver-
„treter ab, ob der Proceß von dem einem oder dem Andern, oder von bei-
„den gemeinschaftlich geführt werden wolle. So lange sie sich hierüber
„nicht vereinigen, hat ihn der Vertretungswerber allein zu
führen."

Durch den Beitritt des Vertretungsleisters wird übrigens in dem rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Kläger und dem Geklagten nichts geändert; der Vertretungswerber bleibt Partei[1]) und der Vertreter kann dem Streite nur beitreten in der Lage, in der er sich zur Zeit des Beitrittes befindet; er kann nicht verlangen, daß er aus diesem Grunde mit und gegen ihm vom Neuen beginne und es ist Sache des Vertretungswerbers, zu sorgen, daß der Beitritt re adhuc integra geschehen könne. Hat er hierin etwas vernachlässiget, so bleibt er selbst dem Vertreter verantwortlich[2]).

§. 5.

Aenderung der Parteien während des Processes.

Die anfänglich benannten Proceßparteien können auch im Verlaufe des Processes geändert werden, andere Personen an die Stelle der zuerst eingeschrittenen treten (die s. g. successorischen Theilnahme), und zwar aus verschiedenen Anlässen.

Eines solchen Falles gedenkt der §. 375 d. allg. b. G. B., der sogenannten nominatio s. laudatio auctoris nämlich. Wer, so lautet der cit. §. — eine Sache in fremden Namen besitzt, kann

[1]) Vergl in der allg. österr. Ger. Ztg. v. J. 1856, Nr 124 u. die mitgetheilte Entscheid. v. 11. Nov. 1852, Z. 11684.

[2]) S. Hofd. vom 8. Februar 1809, Nr. 882 d. J. G. S., dann §. 26 der ungar. sieb. Pr. O.

sich gegen die Eigenthumsklage dadurch schützen, daß er seinen Vormann namhaft macht und sich darüber ausweiset. — Der Inhaber der Sache, der mit der Eigenthumsklage[1]) belangt wird, hat also nicht nothwendig, sich in den Proceß einzulassen, sondern kann verlangen, daß die Klage gegen den eigentlichen Besitzer — gegen seinen Vormann — gerichtet werde. Diese nominatio ist keine bloße Streitverkündigung; denn während bei dieser der Litisdenuntiant Partei im Processe bleibt, will der Nominant eben nicht als solche angesehen werden, sondern ausscheiden[2]). Ob nun gleich das materielle Recht die erwähnte nominatio als zulässig erklärt, so gibt doch das formelle, die Ger. O., den modus dafür nicht an. Schon gemeinrechtlich ist es controvers, ob die nominatio auctoris als negative Litisconstation, oder als Einwendung (oder weder als das eine, noch als das andere) anzusehen sei[3]) und wenn man auch die Ansicht, daß dafür der Begriff der Einwendung passender sei, auf den österr. Proceß übertragen möchte; so stellt sich doch das Bedenken entgegen, daß die Einwendung in der Regel nicht von der Einlassung befreit, — eine Ausnahme aber für diesen Fall im Gesetze nicht ausgedrückt ist, daß daher der Geklagte sich jedenfalls auch auf die Sache einlassen und die exceptio deficientis legitimationis ad causam passivae entgegnen müßte (§. 9)[4]). Und doch will der Nominant sich gar nicht einlassen. Es ist zwar behauptet worden, daß der

[1]) Dadurch ist die Nennung des Auctors in persönlichen Streitsachen ausgeschlossen. Hierüber gibt es allerdings andere Meinungen; man gibt der Nennung des Auctors überall Statt, wo der Geklagte nicht in seinem Namen auftreten kann; z. B. wenn ein gewesener Vormund aus einem Geschäfte geklagt wird, welches er für seinen Pupillen geschlossen hat. S. Morstadt: Civilproceßschlüssel, S. 110 u. ff. darüber.

[2]) Siehe jedoch Wetzell a. a. O., S. 33, der den Detentor immerhin als das eigentliche Proceßsubject ansieht, und dieß aus der fortdauernden Competenz des einmal angegangenen Gerichtes (?), dann aus dem Umstande folgert, daß das gerichtl. Erkenntniß auch gegen ihn exequirt werden kann.

[3]) Bayer a. a. O., S. 153.

[4]) Vergl. Fischer's dilat. Einwendungen, S. 138, Note 6. Morstadt im Civilproceßschlüssel, S. 116 bemerkt: Daß die absurderweise s. g. exceptio laudationis oder nominationis auctoris gar keine (dilatorische) Einwendung sei; denn jede Einwendung ist ein Vertheidigungsmittel, während sie vielmehr einen Preisgeb-Willen ausdrückt. Eben so wenig sei sie eine theilweise negatio vom Klaggrund; . . . sondern ist sie ein Verzicht desjenigen, welcher nomine alieno besitzt, auf die Vertheidigung seines Besitzes

Geklagte die Klage unter Ausweisung des obwaltenden Verhältnisses blos zurücklegen könne, und ist folglich die Vorschrift über die exceptio rei judicata (den Klagsrückerlag wegen im Mittel liegenden Urtheiles analog auch auf diesen Fall anwendbar erklärt worden. Dieß mag auch der Sache entsprechen, aber mit dem Gesetze harmonirt es nicht. Jedenfalls muß aber der Kläger, und auf sein Verlangen auch der bekannte Nominat vernommen werden, worüber dann entweder die Klage gegen den ersten Geklagten fortgesetzt oder gegen den Nominaten stilisirt werden muß [1]).

Ein anderer Anlaß zur Aenderung der Partei tritt ein, wenn während der Proceßverhandlung eine Partei in den Concurs verfällt, indem dann, wenn der Gegenstand des Streites zur Masse ge-

unter der Suspensiv-Bedingung, daß der Auctor seiner possessio die Defension nicht werde übernehmen wollen.

[1]) Hofd. v. 15. Jänner 1787 lit. aa, Nr. 621 d. J. G. u. Hofd. v. 16. Spt. 1793. Ein bestimmt normirtes Verfahren enthält die Proc. O. für Baden. Wenn der als Besitzer einer Sache in Anspruch genommene Geklagte, welcher nur in fremden Nahmen besitzt, statt der Einlassung auf die Klage dem Gericht erklärt, daß er nicht im eigenen Nahmen besitze und zugleich denjenigen benennt, in dessen Nahmen er besitzt; so wird diese Erklärung dem Kläger zu seiner Gegenerklärung mitgetheilt. Auf Verlangen des Klägers wird hierauf dem Benannten (Nominaten) aufgetragen, sich innerhalb der zugleich zu bestimmenden Frist über die Erklärung des Geklagten vernehmen zu lassen. Gesteht der Benannte die Wahrheit derselben zu, so ist der Geklagte, wenn der Kläger die Rechtmäßigung der Benennung nicht bestreitet, von der Klage zu entbinden, mit dem Vorbehalte für den Kläger, die Klage gegen den wahren Besitzer der Sache zu richten. Läugnet der Benannte, daß der Geklagte in seinem Nahmen besitze, oder versäumt, oder verweigert er die geforderte Vernehmlassung; so gilt die Benennung für widerlegt und wird deßhalb, in so fern der Kläger die Fortsetzung des Rechtsstreites gegen den Geklagten verlangt, diesem nunmehr zur Einlassung auf die Klage und zum Vortrage seiner etwaigen Einwendungen eine weitere Frist gesetzt, unter Androhung der Folgen der Contumaz (§. §§. 119—122 daselbst). Vergl. v. Weiler's Motive dazu, S. 7). — Andere räumen dem Kläger — wenn der Nominat unbekannt ist, oder keine Erklärung abgibt, ohne weiters, oder über Bescheinigung den Besitz ein. Vergl. §. 8 der Proc. O. für die Untergerichte in Hannover v. J. 1833 u. Leonhardt allg. b.-Proc. f. Hannover v. J. 1848, §. 20; Pfyffer's Erläuterung des Ges. über das Civil-Verfahren in Luzern, S. 24.; Höpfner's Entw. einer bürg. Ger. O. für Deutschland. §§. 113—118; Flach's: Erläuterung der Proceßgesetze für Nassau, S. 54 u. ff.; dann Mittermaier u. Gensler's Abhandlung im Archiv f. d. civilistische Praxis III. Bd., S. 421 u. ff.

hört, der Proceß unter Einschreiten der betreffenden Curatoren fortgesetzt werden muß, die nicht lediglich Vertreter des cridarisch gewordenen Schuldners, sondern auch der Gläubiger sind.

Noch andere Fälle einer solchen Aenderung werden durch die Singular- oder Universalsuccession herbeigeführt, z. B. durch den Uebergang des Streites an Erben, oder Cessionare, und es kann dießfalls unter Umständen entweder der Proceß ohne weiters für oder gegen sie fortgesetzt werden, oder eine ausdrückliche Reassumtion eintreten müssen. Eingeschrittene Advocaten und Bevollmächtigte sollen im Falle des Eintrittes einer Universalsuccession den Proceß auch für die Erben fortsetzen, auch wenn ihre Vollmacht nicht ausdrücklich auch auf dieselben lautete [1]) — so lange diese nicht anderweitige Aufträge ertheilt haben.

Durch den Eintritt eines Vertretungsleisters geht keine eigentliche Veränderung in der Partei vor sich; der Vertretungswerber wird immer als solche betrachtet, wenn auch der Vertreter den Proceß allein führt. Die Theilnahme des Vertreters ist eine bloß accessorische.

§. 6.

Erforderniß zur Parteien-Fähigkeit. Vertreter der Unfähigen.

Nicht jedes im Staate anerkannte Rechtssubject hat darum auch schon das Recht und die Fähigkeit, selbst als Partei vor Gericht zum Behufe der Geltendmachung oder Vertheidigung seines Rechtes aufzutreten, also selbst und allein zu klagen, oder als Geklagter sich zu vertheidigen — das jus oder die persona legitima standi in judicio. Da die den Schutz und die Geltendmachung der Rechte bezweckenden gerichtlichen Einschreitungen und Handlungen von größerer Wichtigkeit und von oft bedeutenden Einflusse auf die Lebens- und Vermögensverhältnisse der Betheiligten sind, zum Theile Dispositionen über das Seinige enthalten oder zur Folge haben; so kann es einer sorgsamen Gesetzgebung auch nicht gleichgültig sein, wer und unter welchen Voraussetzungen er die darauf bezüglichen gerichtlichen Acte vornimmt; im Gegentheile sie muß sich veranlaßt finden, festzusetzen: wer sein Recht selbst einklagen und wer als Geklagter sich selbst vertheidigen

[1]) §. 416 der allg. u. §. 548 der westgal. G. O. Vergl. Höpfner's Beiträge z. civilgerichtl. Praxis. I., Nr. 23, S. 127 uff.

dürfe; — sie muß aber sodann auch, sobald sie irgend welchen Rechtssubjecten die Befähigung und das Recht dazu abspricht, bestimmen, wer für sie klagen oder geklagt werden müßte, oder wer jene vor Gericht zu vertreten hat, die sich nicht selbst vertreten können, weil sie ja sonst des Rechtsschutzes ganz entbehrten, während sie eben wegen der Gewährung der Rechtssicherheit durch den Staat unter dem besonderen Schutze des Gesetzes stehen (Vergl. §. 21 d. allg. b. G. B.) [1]).

Nach den bei uns dießfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hat die Fähigkeit, *selbst gerichtlich zu klagen und sich zu vertheidigen* (oder das sog. jus standi in judicio), also das Recht, als Partei selbst aufzutreten, *Jeder, welchem die Gesetze die Verwaltung seines Vermögens nicht eingeschränkt haben* (§. 63 d. allg. und §. 56 d. westg. G. O.). Hieraus folgt a contrario: daß jeder, welchem die Gesetze die Verwaltung seines Vermögens beschränkt haben, — oder der schon nach der Natur der Sache dazu gar nicht geeignet erscheint, auch nicht befugt sei, seine Rechte gerichtlich einzuklagen und zu vertheidigen [2]). Die Rechte solcher Personen, welchen die Gesetze die Verwaltung ihres Vermögens entweder gar nicht anvertraut, oder wieder abgenommen haben, sind daher im Nothfalle von jenen einzuklagen oder zu vertheidigen, welche die Gesetze hiezu berufen haben (§. 64 der allg. und §. 57 der westg. G. O.[3]).

Das ist der Fall:

1. Bei den Minderjährigen, so lange sie nicht ausdrücklich oder stillschweigend die Nachsicht der Jahre (veniam aetatis) erhalten haben (§§. 152 und 243 d. a. b. G. B.), — dann auch bei den zwar phy-

[1]) Darauf beziehen sich auch die Bestimmungen welche die allg. u. westgal. Ger. O. im VI. Capitel unter der Aufschrift: Von der *Befugniß . . . . . zu klagen und sich zu vertheidigen* — enthält, sammt den dazu gehörigen Nachträgen.

[2]) Der obligate Soldat benöthiget zwar zum Erscheinen vor Gericht in sofern der Bewilligung seines Commando's, als er ohne dieselbe sich überhaupt nicht von seinem Dienste u seiner Bequartierungsstation entfernen darf; allein es verbiethet ihm kein Gesetz, sein Recht selbst einzuklagen, oder sich als Geklagter zu vertheidigen. Es ist ihm *als solchen* das jus standi in judicio also nicht entzogen. Vergl. Hofd. v. 2. März 1781, Nr. 6, u. Verord. v. 25. März 1786, dann *Füger's* gerichtliches Verfahren, 6. Auflage von *Damianitsch*, I. Thl., S. 85.

[3]) Vergl. §. 2, ad e der Proc. O. für Ungarn u. Siebenbürgen. Häufig verweisen die Proceßgesetze lediglich auf die in den materiellen Rechtsbestimmungen normirte Handlungsfähigkeit.

sisch bereits Großjährigen, über welche aber aus gegründeten Ursachen die Fortdauer der väterlichen oder der vormundschaftlichen Gewalt verwilliget und gehörig kundgemacht worden ist (§§. 172, 173 und 251 d. allg. b. G. B.). — Als die gesetzmäßigen Vertreter solcher Personen erscheinen die Väter und die Vormünder[1]) und die Verpflichtung zur gerichtlichen Vertretung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen tritt auch in jenen Fällen ein, in denen ausnahmsweise die Minderjährigen sich selbst verpflichten, oder mit ihrem Vermögen frei disponiren können. Immer bleiben doch diese Personen in ihrer Vermögensverwaltung überhaupt beschränkt und die §§. 152[2]) und 243[3]) d. b. G. B., welche von der gerichtlichen Vertretung der genannten Personen durch ihre Väter und Vormünder sprechen, lauten so allgemein, daß sie keiner so gearteten Ausnahme Raum lassen. Gewähren auch die Gesetze den Minderjährigen das Recht, sich selbst ausnahmsweise zu verpflichten und mit einem gewissen Vermögen frei zu disponiren; so folgt daraus nicht, daß ihnen auch noch darüber hinaus gestattet sei, sich deßhalb auch in Processe einzulassen, die noch andere Nachtheile für sie, z. B. zum Kostenersatze erzeugen können[4]). Dagegen beruht die Anordnung des §. 275 des allg. b. G. B., daß Taubstumme vor Gericht nie ohne einen Sachwalter erscheinen sollen, nicht auf dem Mangel des jus standi in judicio, sondern es spricht sich darin nur die Sorge aus, damit sie nicht dadurch zu Schaden kommen, daß sie sich etwa nicht verständlich genug zu erklären vermögen. Das Gesetz spricht darum auch nicht vom Vertreter, sondern nur von einen Sachwalter.

2. Bei allen denjenigen, welche für wahn- oder blödsinnig, oder aber als Verschwender gerichtlich erklärt wurden (§. 273 d. allg. b. G. B.), sowie bei denjenigen, welche wegen eines Verbrechens

[1]) Kann in einzelnen Fällen (z. B. §. 271) diese Vertretung nicht Statt finden; so muß ein Curator bestellt werden.

[2]) Dem Vater kommt auch die Verbindlichkeit zu, seine minderjährigen Kinder zu vertreten.

[3]) Ein Minderjähriger kann weder als Kläger, noch als Geklagter vor Gericht erscheinen; es muß ihn entweder der Vormund selbst vertreten, oder durch einem Andern vertreten lassen.

[4]) Vergl. Füger's gerichtl. Verfahren in Streitsachen, zum §. 63 u. 64 d. G. O., dann Nippel's Erläuterung der allg. G. O., I. Theil zu den §§. 63 u. 64. Anderer Meinung ist Beidtel im ordentl. Verfahren in Streitsachen, S. 61, Anmerkung 2. Er räumet den Minderjährigen in den Fällen der §§. 106, 150, 151, 246 u. 247 die Fähigkeit ein, sich selbst zu vertreten. Vergl. auch Fischer's dilator. Einwendungen, §. 31.

zur Todes- oder schweren Kerkerstrafe verurtheilt wurden, so lange ihre Strafzeit dauert (§. 27 d. Str. G. B. und §. 279 d. a. b. G. B.), dann bei denjenigen, welche wenigstens pro tempore, wie Abwesende, ihre Rechte nicht selbst wahrnehmen können (§. 276 d. allg. b. G. B.) kurz bei allen jenen, welche aus einem andern Grunde, als der Minderjährigkeit, ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen können (§. 269 d. b. G. B.). — Diese Personen werden durch Curatoren vertreten.

3. Bei Cridataren, bei ihnen jedoch nur in Beziehung auf das in den Concurs einbezogene oder einbeziehbare Vermögen; für sie treten in verschiedener Richtung der Concursmasse-Vertreter und Verwalter ein [1]).

4. Bei Mönchen insofern, als sie vermöge des abgelegten Gelübdes der Armuth kein eigenes Vermögen besitzen, in Anbetracht dessen sie klagen oder geklagt werden könnten [2]); sie participiren an dem Vermögen des Stiftes oder Klosters, welches daher auch in gerichtlichen Angelegenheiten in Betrachtung käme. Mönche bedürfen also auch keiner Vertreter. Dasjenige Vermögen aber, worüber sie durch den Eintritt in den Orden das freie Verfügungsrecht verlieren und worüber sie nicht zuvor schon unter Lebenden verfügt haben, verwaltet ein Curator, den das Gericht nach Maßgabe des §. 182 d. Ges. vom 9. August 1854, Nr. 208 d. R. G. Bl., zu bestellen hat.

5. Bei allen jenen juristischen Personen, die nur als des Vermögens fähige Subjecte angenommen sind, ohne daß sie wirklich als handelnsfähige Personen existiren, wie Gefälle, Stiftungen, Kirchen, u. dgl. — Statuten, Verfassungs- und Administrativgesetze bestimmen näher, wer in den einzelnen Fällen als Vertreter anzusehen ist [3]).

---

[1]) S. die Vorträge über den Concurs der Gläubiger.

[2]) S. §. 573 d. allg. b. G. B., dann Hofd. vom 13. Juni 1793: Seine Majestät haben anzuordnen geruht, daß von einem Mönche, wenn er nicht in Folge der bestehenden Verordnungen wegen seiner Exponirung in der Seelsorge zu Acquirirungen berechtiget ist, bei keinem Gerichtsstande eine Klage mehr angenommen werden soll.

[3]) Dagegen steht anderen künstlichen Personen, wie Gewerbsgesellschaften aller Art, Vereinen, Gemeinden und Corporationen regelmäßig die freie Verwaltung ihres Vermögens, daher auch die Besorgung ihrer gerichtlichen Angelegenheiten zu, und es haben namentlich die früheren die Gemeinden beschränkenden Bestimmungen im Laufe der Zeit ihre Bedeutung verloren. Die Verwaltung der in den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde gehören-

§. 7.

Fortsetzung.

Hieher gehört nun insbesondere:

6. auch der Fiscus, als Vertreter des Aerars oder des Staatsvermögens. Bei uns sind die Functionen des Fiscus jetzt den sogenannten Finanzprocuraturen[1]) zugewiesen und die provisorische Instruction vom 16. Februar 1855, Nr. 34 d. R. G. B., erklärt, daß die Dienstesbestimmung der Finanzprocuratur besonders: in der gerichtlichen Vertretung überhaupt und insbesondere in der Führung der Rechtsstreitigkeiten in jenen Angelegenheiten bestehe, welche das Staatsvermögen und die denselben gleichgehaltenen Fonds betreffen, ohne Unterschied der Ministerien oder Behörden, welchen die Verwaltung des Vermögens oder dieser Fonde zugewiesen ist[2]). Insbesondere wurden dahin gerechnet:

a) Alle landesfürstlichen Steuern und Abgaben, Gefälle, Regalien, Fabriken, Domainen, die Staatslehensgerechtsamen und überhaupt alle zur Bestreitung des Staatshaushaltes bestimmten Institutionen und Anstalten.

b) Das Caducitätsrecht, die Territorialrechte und die Landesgrenzen.

c) Alle Fonde, welche von den Staatsbehörden unmittelbar verwaltet, oder in soferne das nicht der Fall ist, ganz oder theilweise aus dem Staatsschatze dotirt werden.

d) Die unmittelbar von den landesfürstlichen Behörden verwal-

---

den Angelegenheiten steht der Gemeinde selbst zu, welche sich durch die Majorität ihrer Vertretung ausspricht. Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde als moralische Person nach Außen, sowohl in Civilrechts- als Verwaltungsangelegenheiten. Für den Fall der Bestellung eines Rechtsvertreters steht dem Ausschusse die Wahl desselben zu (Pat. v. 17. März 1849, Nr. 170 d. R. G. B. IV. u. §. 107. — Verord. v. 23 Feb. 1854, Nr. 46, und vom 17. März 1854, Nr. 64.

[1]) Ministerial. Erlaß vom 13. August 1851, Nr. 188 d. R. G. B. Früher Kammerprocuraturen. Darum nennt man den Kammer-, jetzt Finanzprocurator (d. i. den Vorstand dieser Stelle) oft auch den Fiscus.

[2]) Vergl. auch Ministerial-Erlaß vom 10. Jänner 1856, Nr. 11 d. R. G. B., §. 2.

teten Stiftungen. — Solchen Stiftungen, welche nicht unmittelbar von den landesfürstlichen Behörden verwaltet werden, gebührt nur insoferne die Vertretung durch die Finanzprocuratur, als es sich um die erste Constituirung der Stiftung und um die Einbringung des gestifteten Vermögens zum Behufe der Constituirung der Stiftung, nicht aber insofern, als es sich nach bereits errichteter Stiftung um fernere Rechtsgeschäfte und Vertretungen handelt [1]).

e) Das Kirchenvermögen und das Vermögen geistlicher Beneficien, insoferne es sich um die ursprüngliche Bestiftung der Kirche oder des geistlichen Beneficiums, oder um die Integrität des Stammvermögens handelt, oder dieses Vermögen von l. f. Behörden verwaltet wird, nicht aber insoferne bei schon bestehenden Kirchen oder geistlichen Beneficien die laufenden Vermögensnutzungen zu vertreten oder einzubringen sind [2]).

f) Die l. f. Patronatsrechte [3]).

Sollte in einzelnen Fällen darüber ein Zweifel sich ergeben, ob im Sinne der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen eine Amtshandlung der Finanzprocuratur einzutreten habe; so ist die Anfrage an das Präsidium der Finanzlandesdirection zu erstatten, welches die Entscheidung des Finanzministeriums einzuholen hat.

Außerdem gehört zur Dienstesbestimmung der Finanzprocuratur nach dem §. 1 der cit. provisor. Instruction: die Erstattung von Rechtsgutachten in allen Angelegenheiten, welche das Staatsvermögen und die demselben gleichgehaltenen Fonde betreffen, über Aufforderung der

[1]) Ueber die Grenzlinie zwischen der Competenz der Justiz- und Verwaltungsbehörden in Stiftungssachen vergl. das Hofd. vom 21. Mai 1841 an alle Länderstellen, Z. 15759.

[2]) Ueber die Aenderung, welche rücksichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens durch das Concordat herbeigeführt werden, vergl. Art. 13 uff. desselben; Pat. v. 5. November 1855, Nr. 195 d. R. G. Bl.

[3]) Der Art. 12 des Concordats bestimmt: Ueber das Patronatsrecht wird das kirchliche Gericht entscheiden; doch gibt der heil. Stuhl seine Einwilligung, daß, wenn es sich um ein weltliches Patronatsrecht handelt, die weltlichen Gerichte über die Nachfolge in demselben sprechen können; der Streit möge zwischen den wahren und angeblichen Patronen oder zwischen Geistlichen, welche von diesen Patronen für ihre Pfründe bezeichnet wurden, geführt werden.

In der früheren Zeit war mit dem Fiscalamte oder der Kammerprocuratur auch der Unterthansadvocat verbunden, und war sofort diese Behörde auch berufen, die Unterthanen in ihren Rechtsstreitigkeiten wider die eigene Obrigkeit zu vertreten; — eine Vertretung die natür-

Staatsbehörden und die Mitwirkung bei der Zustandebringung von Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden in Angelegenheiten des Staatsvermögens und der demselben gleichgehaltenen Fonde, wenn sie von den Behörden in Anspruch genommen werden [1]).

---

lich ihren Grund nicht in dem Mangel des jus standi in judicio hatte, sondern in dem dem Unterthane in dem erwähnten Verhältnisse gewährten besonderen Schutze. Mit der Aufhebung der Unterthänigkeit entfiel auch die Nothwendigkeit dieser Einrichtung; doch sollten jene Processe, welche von den k. k. Fiscalämtern bereits früher in Vertretung der ehemaligen Unterthanen anhängig gemacht waren, fortgeführt werden; nur neue Rechtsstreite sollte das Fiscalamt als Unterthansadvocat nicht anhängig machen, da von dem Augenblicke an, als ein bestimmtes, gesetzliche Wohlthaten bedingendes Verhältniß aufgehört hat, auch diese Wohlthaten, welche einzig und allein Folgen dieses Verhältnisses sind, wegfallen müssen (Erlaß d. J. Ministeriums v. 12. Mai 1849, Nr. 123 d. Justiz-Ges. S., I. Theil). Diese Anordnung soll nach einem weiteren Erl. d. Ministeriums d. Innern v. 21. Nov. 1850, auch auf jene Fälle Anwendung finden, in welchen die ehemaligen Unterthanen nicht als Kläger, sondern als Geklagte erscheinen. In letzterer Richtung sei als Merkmahl eines bereits anhängig gemachten Rechtsstreites die vor der Kundmachung des Erl. v. 12. Mai 1849 erfolgte ordnungsmäßige Zustellung der Klage an das Fiscalamt (Litis contestatio) anzusehen (Sammlung d. Justizgesetze, V. Bd., S. 341). Ueber die fortbestehende Verpflichtung der Finanzprocuratur zur Vertretung der ehemaligen unterthänigen Gemeinden in Galizien bei Amortisirung und Vindicirung von Obligation vergl. Ministl. Erlaß v. 28. Febr. 1850, Nr. 75 d. R. G. B.; — wegen der Vertretung der Waisenämter den Ministl. Erl. v. 4. Mai 1850, Nr. 18 d. R. G. B., — und rücksichtlich der Fortdauer der Vertretung der galizischen Unterthanen in ihren Rechtsstreiten mit ihren vormaligen Grundherren — die Ministerial-Verordnung v. 27. Dezember 1855, Nr. 227 d. R. G. Bl.

[1]) Um in Rücksicht der Behandlung jener Rechtsgeschäfte, welche den früher bestandenen Kammerprokuraturen und Fiscalämter zugewiesen waren und aus dem mit der a. h. Entschließung vom 21. Dezember 1850 bestimmten künftigen Wirkungskreise der Finanzprocuraturen zu entfallen haben, einstweilen aber in Gemäßheit des Absatzes 3 des Erlasses vom 13. August 1851 (R. G. B. Nr. 188) von letzteren noch fort zu besorgen sind, die nöthige Uebereinstimmung zu erzielen, so wie aus Anlaß mehrfacher sowohl den definitiven wie den obenerwähnten vorübergehenden Wirkungskreis der Finanzprocuraturen betreffenden Anfragen fand das k. k. Finanzministerium in Ausführung der a. h. Entschließungen vom 14. April und 30. Oktober 1855 im Nachhange zu der prov. Dienstesinstruction für die k. k. Finanzprocuraturen vom 16. Feb. 1855 (R. G. Bl. Nr. 34) Nachfolgendes zu verfügen: 1) Die Finanzprocuraturen haben in Gemäßheit des Punktes c, Absatz 2 des Erlasses vom 13. August 1851 ihre Mitwirkung bei der Zustandebringung von Rechtsgeschäften, wenn

Es ist jedoch der Finanzprocuratur, oder ihren Exposituren[1]) mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr am Verzuge ist, auch in den

sie von den Staatsbehörden in Anspruch genommen wird, auch außer dem Falle, wenn diese Rechtsgeschäfte das Staatsvermögen oder diesem gleichgehaltene Fonde betreffen, in allen jenen Fällen zu gewähren, in welchen dieselbe in Gemäßheit der vor der a. h. Entschließung vom 21. Dezember 1850 bestandenen Vorschriften den früheren Kammerprocuraturen und Fiscalämtern gesetzlich oblag. 2) Ebenso haben die Finanzprocuraturen alle sonstigen den früheren Kammerprocuraturen und Fiscalämtern Kraft der früheren Gesetzgebung obgelegenen und in den §§. 1 und 2 der prov. Dienstesinstruction vom 16. Februar 1855 nicht begriffenen Amtsgeschäfte fort zu besorgen, insoferne ihnen dieselben nicht durch nachgefolgte Gesetze oder Anordnungen ausdrücklich abgenommen worden sind. 3) Dagegen hat in allen übrigen in den vorhergehenden Absätzen 1 und 2 nicht begriffenen Fällen sowohl die Vertretung, wie auch der rechtliche Beirath der Finanzprocuraturen, insoferne er nach den §§. 1 und 2 der Dienstesinstruction vom 16. Februar 1855 oder in mittlerweiligen gesetzlichen Anordnungen nicht begründet ist, schon derzeit zu entfallen. Den Finanzprocuraturen liegt ob, im Falle eines Zweifels oder begründeten Bedenkens sich nach Vorschrift der §§. 2. und 14 der Dienstinstruction vom 16. Februar 1855 zu benehmen. 4) In Rücksicht des inneren Dienstes bei den Finanzprocuraturen haben auch fernerhin die Bestimmungen der provisorischen Dinstesinstruction vom 16. Februar 1855 zur Norm zu dienen. Nur in Betreff des Cassadienstes (§§. 16 bis 18) ist sich bei jenen Finanzprocuraturen, wo eine Expensenkassa derzeit noch nicht besteht, einstweilen noch auf die bis zur Erlassung der provisorischen Dienstesinstruction vom 16. Februar 1855 übliche Weise zu benehmen. Hievon wurde das Praesidium der Finanzlandesdirection zur genauen Darnachachtung und zur Verständigung der Finanzprocuratur in Kenntniß gesetzt (Ministerial-Erlaß vom 19. Dezember 1856, Z. 19040).

[1]) So nennt man die aus der Finanzprocuratur ausgeschiedenen, in andere Kronländer, oder in bestimmte Verwaltungsbezirke desselben Kronlandes zur bleibenden Besorgung der Fiscalgeschäfte daselbst entsendeten Finanz-Procuraturs-Abtheilungen; sie bilden einen integrirenden Bestandtheil der Finanzprocuratur, aus welcher sie gebildet wurden und gehören in den Personal- und Besoldungsstand derselben. Diese Exposituren haben in dem ihnen zugewiesenen Geschäftsbezirke, so weit es sich um Rechtsvertretungen, um Rechtsgutachten und um die Mitwirkung bei Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden handelt, die der Finanzprocuratur instructionsmäßig zugewiesene Dienstesbestimmung selbstständig und von der Finanzprocuratur, aus der sie gebildet wurden, unabhängig zu erfüllen und auszuüben. Sie sind jedoch befugt, in zweifelhaften Fällen den Finanzprocurator um seine Ansicht über den Gegenstand zu ersuchen, ohne an dessen Meinung gebunden zu sein. Einem solchen Ersuchen hat die Expositur jedesmal die eigene Ansicht über den Gegenstand beizufügen (Vergl. §. 11 der oben cit. Instruction). — Den

oben genannten Angelegenheiten nicht gestattet, ohne vorausgegangener Ermächtigung und Information durch die einschlägige Administrationsbehörde als Kläger aufzutreten, oder als Geklagter sich in einen Rechtsstreit einzulassen. Selbst in den Fällen der Gefahr des Verzuges sind die von der Finanzprocuratur oder ihrer Expositur als Kläger oder als Geklagten aus eigener Macht unternommenen Rechtsschritte unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung der administrativen Behörden anzuzeigen. Ebenso bedürfen sie zum Abschlusse eines Vergleiches die Bewilligung der einschlägigen administrativen Behörde und nur in dringenden oder sonst räthlichen Fällen sind sie ermächtiget, in einen Vergleich einzugehen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der nachträglichen Genehmigung der competenten Behörde, welche unverzüglich einzuholen ist.

Die zum Behufe der Rechtsvertretung und Rechtsgeltendmachung im gerichtlichen Verfahren überhaupt nach dem Gesetze zulässigen Rechtsmittel, als Appellation, Revision, Recurs, Berufung u. dgl. sowie die nothwendigen oder räthlichen Sicherstellungen und derlei Vorsichten sind jedesmal, wo es das Interesse des zu Vertretenden fordert, zu ergreifen und vorzunehmen. Zur Auflassung von Sicherstellungen, ferner zur außerordentlichen Revision gegen gleichlautende Urtheile der ersten und zweiten Instanz, endlich zur Appellation in dem Falle, wo durch das erstrichterliche Urtheil nicht blos die Sachfälligkeit der Finanzprocuratur oder der Expositur, sondern auch ihre Verurtheilung in die Gerichtskosten ausgesprochen wurde, ist immer die Ermächtigung der competenten Administrativ-Behörde einzuholen, und wo es nothwendig ist, nach den Gesetzen dafür zu sorgen, daß in der Zwischenzeit bis zur erhaltenen Ermächtigung die etwaigen Fristen offen gehalten und überhaupt die Möglichkeit, die angedeuteten Rechtsmittel in Anwendung zu bringen, vorbehalten bleibe.

In jenen Fällen, wo von der Finanzprocurator oder Expositur nach den bestehenden Vorschriften in einem und demselben Streite beide Theile

---

Wirkungskreis und die Pflichten der einstweilen belassenen auswärtigen Fiscale und Fisci-Anwälte in Ungarn enthielt eine Verordnung des preßb. Oberlandesgerichts-Präsidiums v. 5. September 1855, Z. 3921 in Petruska's Zeitschrift, I. Jahrgang, Nr. 12. Die neuesten Vorschriften aber über den Fiscaldienst daselbst befinden sich in dem Finanzministerialerlasse vom 9. April 1857, und in dem Justizministerialerlasse vom 15. April 1857. S. Nr. 74 D. R. G. Bl.

zu vertreten wären, hat die Finanzprocuratur oder Expositur keinen zu vertreten, sondern im Wege der competenten, administrativen Behörde zu veranlassen, daß für jeden ein anderer Vertreter bestimmt werde.

Die Endresultate der geführten Rechtsstreite und der geleisteten Vertretungen sind jedesmal zur Kenntniß jener Behörden oder Aemter zu bringen, welche zu dem Rechtsstreite oder zur Vertretung die Ermächtigung oder den Auftrag gegeben haben.

In jenen Fällen endlich, in welchen in dem Amtssitze der Finanzprocuratur oder Expositur ein Geschäft nicht besorgt werden kann, ist ein geeigneter Beamter aus der Mitte des Amtes zur Schlichtung des Geschäftes auszusenden. In Fällen aber, wo es ohne Besorgniß für die entsprechende Besorgung des Geschäftes nach den bestehenden Gesetzen und mit geringeren Kosten geschehen kann, ist statt der Aussendung eines Finanzprocuraturs-, oder Expositurs-Beamten in dem Orte der Geschäftsbesorgung oder in dessen Nähe ein anderes geeignetes l. f. Amt, oder ein anderer geeigneter l. f. Beamter, oder auch ein berechtigter Advokat, oder öffentlicher Agent für das Geschäft, um das es sich handelt, zu delegiren.

§. 8.

Wirkungen der Unfähigkeit der Parteien.

Wer das jus standi in judicio nicht hat, kann auch keine rechtswirksame Handlung zum Behufe der Geltendmachung oder Vertheidigung seines Rechtes gerichtlich vornehmen. Würde daher eine solche Person persönlich vor Gericht erscheinen; so dürfte der Richter mit ihr allein keine Verhandlung vornehmen, sondern er hätte sie anzuweisen, mit ihrem gesetzmäßigen Vertreter zu erscheinen, oder sich über die nöthigen Erfordernisse auszuweisen[1]). Die Proceßgesetze tragen darum dem Richter für den Fall des mündlichen Verfahrens auf, wenn die Parteien ohne Vertreter erscheinen, zu erheben, ob beide Theile

[1]) Das gilt nicht nur im Processe, sondern auch in nichtstreitigen Rechtssachen. Personen, welche vor Gericht zu stehen nicht berechtiget sind, soll der Richter keine Rechtsgeschäfte ohne Zuziehung ihrer gesetzlichen Vertreter vornehmen lassen (s. §. 2 ad 2 des Pat. v. 9 August 1854, Nr. 208 d. R. G. Bl.).

sich selbst zu vertreten berechtiget sind[1]). Dieselbe Erhebung ist dem Advocaten aufgetragen, wenn er die Vertretung der Partei übernehmen will [2]).

Würde dagegen von einer Partei oder gegen eine Partei, welche bekannter Weise nicht selbst klagen oder sich vertheidigen darf, eine Proceßschrift überreicht, so dürfte der Richter darauf nicht eingehen, sondern müßte sie unter Angabe des Grundes zurückweisen. Wäre aber die Schrift angenommen und, weil dem Richter der Mangel nicht bekannt war, das rechtliche Verfahren darüber eingeleitet worden; so müßte, sobald im weiteren Laufe des Verfahrens der Umstand bekannt wird, daß die eine oder die andere der eingeschrittenen Parteien zur Selbstvertretung nicht berechtiget ist, das Verfahren alsogleich von Amtswegen *eingestellt* und die Sache neuerdings ordnungs- und gesetzmäßig eingeleitet werden [3]). Wäre endlich die Sache bereits bis zum gerichtlichen Spruche gediehen, ohne daß jener Mangel offenbar geworden: dann steht *nur* dem gesetzmäßigen Vertreter der unfähigen Partei das Recht zu, die *Nichtigkeit* eines solchen, sei es in erster oder in höherer Instanz geschöpften Erkenntnißes anzuzeigen und die Einleitung eines neuerlichen Verfahrens zu begehren; — nicht aber auch dem fähigen Theile [4]). Der gesetzmäßige Vertreter aber hat die Nullität des Urtheils nicht mittelst einer *Klage*, sondern mittelst eines bloßen *Gesuches* bei der *ersten* Behörde anzuzeigen und um die Einleitung eines neuerlichen Verfahrens anzusuchen und über ein solches Gesuch hat jene Gerichtsbehörde, welche das *letzte Urtheil* geschöpft hat, zu erkennen, mithin hat die erste Instanz, im Falle, daß das letzte Urtheil von einem höheren Gerichte gefällt worden wäre, das erwähnte Gesuch mit ihren Amtserinnerungen an die höhere Instanz zu befördern [5]).

---

[1]) §. 20 der allg., §. 21 der westgal. G. O., §§. 33 u. 42 d. Pr. O. f. Ungarn u. Siebenbürgen und §. 1 des Ges. über d. summar. Verfahren vom 18. October 1845, Nr. 906 d. J. G. S.

[2]) §. 415 der allg. u. §. 547 der westgal. G. O.

[3]) §. 3 d. Pr. O. f. Ungarn ꝛc. und Siebenbürgen gestattet dem gesetzmäßigen Vertreter, dem wie den Parteien von der Einstellung Nachricht zu geben ist, ausdrücklich: *die frühere Verhandlung auch zu genehmigen und um deren Fortsetzung zu bitten.*

[4]) Hofd. vom 4. Juni 1789, Nr. 1015 d. J. G. B. Es tritt ein s. g. judicium claudicans ein. Vergl. §. 339 der sieb. ungar. Pr. O., Nr. 2.

[5]) Hofdec. vom 14. October 1803, Nr. 629 d. J. G. O.

§. 9.

Legitimation der Parteien und ihrer Vertreter.

Diejenigen, welche gerichtliche Handlungen vornehmen wollen, müssen also unter Umständen nachweisen, daß sie auch dazu berechtiget sind. Man pflegt diesen Nachweis die Legitimation [1]) zu nennen, bezieht sie sowohl auf die Parteien selbst, als auf ihre Vertreter und unterscheidet rücksichtlich beider wieder eine zweifache Legitimation; die Parteien legitimiren sich zur Proceßführung und zur Sache; — die Vertreter zur Proceßführung und zur Praxis.

1. Was zuerst die Parteien selbst anbetrifft; so reicht es nicht hin, daß sie nur das jus standi in judicio überhaupt haben, und dieß im Falle des Zweifels nachweisen, um in einem bestimmten Falle als Parteien im Processe zu handeln (Legitimation zum Proceß), sondern es muß auch festgestellt sein, daß die einschreitenden eben die rechten Parteien sind, daß das in Frage stehende Recht von diesem Kläger (activ) gegen diesem Geklagten (passiv) angesprochen werden kann. Man nennt diesen Nachweis: die Legitimation zur Sache (legitimatio ad causam), und er ist nothwendig, weil sonst leicht Jemand Rechte eines Dritten (activ und passiv) geltend machen könnte, ohne angeben zu müssen, wie er dazu kam [2]) und da auch die Streitgenossen als Einzelnberechtigte und Verpflichtete in Betrachtung kommen, so muß auch jeder für sich ad causam legitimirt erscheinen. Besteht nun wirklich eine communio juris aut obligationis; so ergibt sich diese Legitimation eben daraus — oder sie müßte im Falle eines Zweifels nachgewiesen werden. Die Praxis nimmt es damit freilich nicht genau; zieht oft Leute ohne alles rechtliches Interesse ins Litis-

[1]) Eigentlich bezeichnet dem Juristen das Wort: „Legitimation" die Einräumung einer gewissen gesetzmäßigen Eigenschaft, z. B. eines status, wie bei der Legitimation unehel. Kinder. Im Civilprocesse aber wird der Ausdruck auf die Berechtigung und Befähigung zur Proceßführung bezogen und zwar entweder um diese selbst, ohne Rücksicht auf den Act, wodurch sie erfolgt, anzuzeigen, oder aber um diejenige Proceßhandlung damit anzudeuten, wodurch man diese Berechtigung oder Befähigung im speciellen Falle nachweiset — als Legitimationsbeweis. Vergl. über diese Lehre: Dapp's Versuch über die Lehre von der Legitimation zum Proceß; 2. Aufl., Stuttgart 1829.

[2]) Vergl. Bayer's Vorträge, S. 66.

consortium, um Vortheile zu gewinnen, z. B. einen gewünschten Gerichtsstand u. dgl. Sie verstößt aber gewiß, nicht nur gegen das Gesetz, sondern auch gegen die Natur der Sache.

Es wird jedoch dieser Nachweis — oder der Legitimationsbeweis — regelmäßig kein abgesonderter sein müssen, sondern mit der Darlegung und dem Beweise des factischen Verhältnisses, woraus geklagt wird, oder worauf sich die Vertheidigung stützt, zusammenfallen und eine besondere Legitimation zur Sache nur dann nothwendig sein, wenn zur wirksamen Rechtsverfolgung im gegebenen Falle eine besondere Eigenschaft, oder ein singularer Umstand nothwendig wäre [1]), der aus dem Factum der Klage oder der Einwendung allein noch nicht erhellet, oder wenn das Rechtsverhältniß aus dem geklagt wird, oder aus dem man seine Vertheidigung herholt, ursprünglich zwischen anderen Personen bestanden hat und auf die jetzt im Processe einschreitenden erst übergangen sein soll, wo also die vermittelnde Thatsache, die Universal- oder Singularsuccession z. B. nachgewiesen werden muß, wenn statt dem Erblasser der Erbe, statt dem Cedenten ein Cessionar auftritt. Unsere Gesetze gestatten aber auch dafür weder ein Incidenzverfahren, noch enthalten sie besondere Beweisregeln. Es kommen daher die allgemeinen Sätze auch dafür in Anwendung; die s. g. exceptio deficientis legitimationis wird entweder als Widerspruch anzusehen sein, der den Beweis auf den Gegner wälzt, oder als wahre Einwendung, die der Behauptende selbst zu beweisen hat, jedoch auch dießfalls nicht, als proceßhindernde, um nicht zum Mißbrauche Anlaß zu geben. Man hat zwar behauptet, daß dabei die Eigenthümlichkeit eintrete, daß der Richter die Einwendung der mangelnden Sachlegitimation von Amtswegen zu suppliren habe, und zwar aus dem Grunde, weil der Mangel der Sachlegitimation in gewisser Beziehung eine Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge habe und weil es die Pflicht des Richters sei, für die Beseitigung der Nullitäten auch unaufgefordert zu sorgen. Einen ausdrücklichen Anhaltspunkt dafür findet man in unseren Gesetzen jedoch nicht, und es scheint auch die Durchführung dieser Ansicht ohne Verletzung des Verhandlungsprincipes — wenn nicht etwa aus dem Klagefactum an sich der Mangel der Sachlegitimation schon hervortritt und für den Richter offenbar ist, —

[1]) Vergl. den im meinem Magazin, 8 Bd., S. 362 ff., mitgetheilten Rechtsfall, oder II. F. 43, wornach dem Vasallen, als solchen, die facultas, utiliter agendi et excipiendi zugesprochen wird.

nicht wohl möglich und namentlich dann nicht zulässig, wenn die Partei ihre Legitimation etwa sogar ausdrücklich behauptet und nur über das factische Moment, worauf sie beruht, keinen Beweis anführt. Dem Gegner allein (z. B. dem Geklagten) kann es da zukommen, durch die entgegengesetzte Erklärung darüber, den Kläger zum Nachweise seiner Sachlegitimation zu drängen, oder seine Abweisung zu verlangen. — Würde bei vorliegendem Beweise in der Hauptsache das Erkenntniß vom Richter geschöpft, ohne daß ein Legitimationsbeweis geführt wurde; so würde in Anbetracht der Wirksamkeit eines solchen Erkenntnißes zu unterscheiden sein, ob die Parteien, rücksichtlich deren das Erkenntniß erflossen ist, materiell doch legitimirt — die wahren Parteien — sind, der Mangel der Legitimation also nur der Form nach eintritt, — und da wird dieß für die Wirksamkeit des Erkenntnisses auch keine widrige Folge haben; — oder ob wirklich auch materiell die Legitimation zur Sache fehlt, — wo das Urtheil allerdings keine Gewißheit über die eigentlich berechtigte oder verpflichtete Person herstellt, also eines wesentlichen Erfordernisses ermangelt; — das Urtheil ist dann ein actus inter alios und kann für und wider die eigentlichen Interessenten des in Frage stehenden Rechtes nicht wirksam werden. Daß übrigens die vorgeschützte, wie die geleugnete Legitimation, wenn sich davon das Gegentheil ergibt, widrige Folgen verschiedener Art nach sich ziehen könne, zeigen außer den Vorschriften über die Folgen muthwilliger Proceßführung beispielsweise auch die §§. 376—378 des allg. bürg. G. B [1]).

Der Legitimationsbeweis kann dann sowohl auf der Seite des Klägers, als auf der Seite des Geklagten vorkommen, und zwar bei dem einen wie bei dem andern: activ und passiv, weil jeder in Rücksicht der verschiedenen Angriffs- und Vertheidigungsmittel der Angreifende und der Angegriffene sein kann. Daher ist man jetzt auch

---

[1]) Sie lauten u. zwar:

§. 376. Wer den Besitz einer Sache vor Gericht läugnet und dessen überwiesen wird, muß dem Kläger deßwegen allein schon den Besitz abtreten; doch behält er das Recht, in der Folge seine Eigenthumsklage anzustellen.

§. 377. Wer eine Sache, die er nicht besitzt, zu besitzen vorgibt und den Kläger dadurch irre führt, haftet für allen daraus entstehenden Schaden.

§. 378. Wer eine Sache im Besitze hatte und nach zugestellter Klage fahren ließ, muß sie dem Kläger, wenn dieser sich nicht an den wirklichen Inhaber halten will, auf seine Kosten zurück verschaffen, oder den außerordentlichen Werth derselben ersetzen.

wohl davon abgekommen, blos die Legitimation des Klägers die active und jene des Geklagten die passive zu nennen. [1])

2. Im Hinblicke auf die verschiedenen möglichen Stellvertreter der Parteien ist regelmäßig der Nachweis nothwendig, daß sie berechtiget sind, für einen andern processualische Handlungen vorzunehmen und ihn im Processe zu vertreten [2]), wenn dieß nicht etwa dem Richter und der Gegenpartei aus dem Gesetze bekannt sein muß, wie in Fällen, wo gesetzlich die Vertretung des Fiscus einzutreten hat [3]). Diese Legitimation nennt man: die Legitimation zum Proceß (ad processum) und sie kann auf verschiedene Art erfolgen. So legitimirt sich z. B. der Vater zur Vertretung seiner Kinder mit dem Nachweise seiner väterlichen Gewalt, der Ehemann zur Vertretung seiner Frau mit dem Nachweise des ehelichen Verhältnisses (§. 91 d. b. G. B.); der Vormund und der Curator mit dem gerichtlichen Decrete, wodurch er in dieser Eigenschaft bestellt wurde, nur wird er dadurch noch nicht immer berechtiget erscheinen, in

[1]) Vergl. Bayer's Vorträge, S. 65; Martin's Vorlesungen, I. Theil, S. 235; Osterloh's Lehrbuch, §. 113, S. 259. uff.

[2]) S. §. 33 der Proc. O. f. Ungarn u. Siebenbürgen, §. 2, Nr. 3, d. Ges. über d. summar. Verfahren.

[3]) Vergl. Erlaß d. Just. Minist. v. 25. April 1856, Nr. 8911, wodurch aus Anlaß einer Anfrage in Betreff der Vorlage specieller Vertretungsvollmachten oder Streitermächtigungen von Seite der Finanzprocuratur bedeutet wurde, daß die Finanzprocuratur die Ermächtigung, in den ihrer Vertretung zugewiesenen Gegenständen vor Gericht als Kläger oder Geklagter einzuschreiten, schon Kraft des Gesetzes besitzt und daher nicht verhalten werden könne, in jedem einzelnen Falle eine Vollmacht oder Streitermächtigung beizubringen. Durch diese gesetzliche Vollmacht erscheint aber die Finanzprocuratur nicht auch schon ermächtiget, Eide aufzutragen, anzunehmen, oder zurückzuschieben, oder Vergleiche zu schließen. Zu diesen in der Berechtigung zur Proceßführung im Allgemeinen nicht begriffenen Acten bedarf es nach §. 1008 d. a. b. G. B. einer besonderen auf die Gattung des Geschäfts lautenden Vollmacht, da der §. 1008 d. a. b. G. B. diese Geschäfte neben der Ermächtigung zur Proceßführung noch insbesondere aufzählt, die Ermächtigung zu dem einem Geschäfte daher nicht auch schon die Ermächtigung zu dem andern in sich schließt. Insofern es sich also um die Auftragung, Annahme oder Zurückschiebung eines Eides, oder um die Abschließung eines Vergleiches durch die Finanzprocuratur handelt, ist dieselbe verpflichtet, die Bewilligung der competenten administrativen Behörde, und wenn der Vergleich mit den ausdrücklichen Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung derselben eingegangen wurde, diese letztere dem Gerichte vorzulegen.

bestimmten einzelnen Fällen einzuschreiten, weil manchmal auch der Consens der Vormundschafts- oder Curatelsbehörde nothwendig erscheint [1]). Andere legitimiren sich durch den Ausweis ihrer Stellung, wie z. B. Bürgermeister der Gemeinden, Vorstände von Corporationen und Vereinen, oder durch erhaltene Aufträge und Vollmachten, wie Firmaführer und Procuraträger, gewerkschaftliche Schichtmeister, Advocaten und gewöhnliche Mandatare [2]); der Indossatar per procura mit dem mit einem solchen Indossamente versehenen Wechselbriefe [3]).

3. Da endlich zu manchen gerichtlichen Handlungen und zur Stellvertretung der Parteien dabei eine besondere Qualification und Autorisation nothwendig ist, z. B. die eines Advocaten; so kann unter Umständen auch der Ausweis darüber gefordert werden. Auch dieß ist dann eine Art Legitimation und man nennt sie die Legitimation zur Praxis (ad praxin); sie wird mit der Nachweisung des stalli agendi, d. h. damit geliefert, daß nachgewiesen wird, daß der Einschreitende zur Vertretung als Advocat bei dem betreffenden Gerichte berechtiget sei.

§. 10.

Stellung der Parteien im rechtlichen Verfahren.

a) Gegenüber dem Gerichte.

In Anbetracht der Stellung und des Verhältnisses der Parteien im rechtlichen Verfahren überhaupt und im Processe insbesondere, muß das Verhältniß derselben zum Gerichte und das Verhältniß untereinander unterschieden werden. Es ergeben sich daraus schon im allgemeinen, und abgesehen von den verschiedenen einzelnen nach der Art des Verfahrens möglichen Beziehungen, gewisse Berechtigungen und Obliegenheiten, auf welche hier in Kürze hingewiesen werden soll.

Was zuerst die Stellung der Parteien (als der Rechtssuchenden) und ihr Verhältniß zum Gerichte, als dem zur Realisirung des rechtlichen Schutzes bestimmten, mit der Vollzugsgewalt versehenen Repräs-

[1]) Vergl. §. 233 d. allg. G. B., nach dem die gerichtl. Bewilligung zu allen Geschäften nothwendig ist, die nicht zum ordentl. Wirthschaftsbetriebe gehören. Vergl. Fischer a. a. O., §. 39.

[2]) Vergl. auch §. 2 ad. 3 des Gesetzes v. 9. August 1854, Nr. 208 d. R. G. Bl. — über das gerichtl. Verfahren außer Streitsachen: „Die Vollmachten und Legitimationsurkunden der Personen, die nicht im eigenen Namen handeln, hat der Richter genau zu prüfen und nöthigenfalls bei den Acten zurückzubehalten."

[3]) S. Art. 17 der W. O. v. J. 1850 und meine Anleitung zum Studium des Wechselrechtes, S. 96.

sentanten der Staatsgewalt anbetrifft [1]); so haben die Parteien das Recht, die entsprechende Thätigkeit der Gerichte und ihrer Organe auf dem gesetzlich vorgezeichneten Wege und inner den Grenzen der Amtswirksamkeit derselben zum Behufe der Sicherung und Geltendmachung ihrer Privatrechte in Anspruch zu nehmen; sie haben jedoch dabei sowohl in Schrift, als Rede, kurz in ihrem ganzen Verhalten die entsprechende Achtung und Ehrerbietung an den Tag zu legen (daher in den Eingaben der üblichen Kurtoisie sich zu bedienen, Anzüglichkeiten, Beleidigungen, so wie unnütze und muthwillige Beschwerdeführungen zu vermeiden u. dgl. m.), und den gerichtlichen Anordnungen und Verfügungen gegenüber Gehorsam zu leisten [2]). Das Gericht kann gegen diejenigen, welche den dießfälligen Vorschriften zuwider handeln nach Umständen mit der Zurückstellung der Eingaben, Entfernung der sich unanständig Betragenden vom Gericht, mit Verweisen und Strafen und besonders in nicht streitigen Rechtssachen, wenn Verweise, Geld- und Arreststrafen nicht fruchten sollten mit Bestellung von Curatoren auf Kosten der Saumseligen zur Beendigung der Sache vorgehen. Insbesondere soll derjenige, welcher auf eine erhaltene Vorladung nicht erscheint, wiederholt unter Androhung von Geld- und Arreststrafen vorgefordert, nöthigenfalls durch den Vollzug dieser Strafen zum Erscheinen gezwungen und selbst durch den Gerichtsdiener oder die Wache vor Gericht gestellt werden, wenn nicht etwa das Gesetz selbst schon mit seinem Ausbleiben andere rechtliche Folgen verbindet [3]).

Die Folgen des Ungehorsams vor Gericht oder gegen das Gericht sind daher von verschiedener Art, besonders wenn man den Ungehorsam auch auf dritte Personen (z. B. Zeugen) ausdehnt und den Ungehorsam überhaupt im Nichthandeln, oder doch im Nichtge-

---

[1]) Man basirt dieses Verhältniß manchmal auf eine Art von Vertrag (Quasicontract, Halbvertrag).

[2]) §. 192 des Pat. v. 3. Mai 1853 Nr. 81 des R. G. B. Vergl. §. 409 der allg., §. 540 der westgal. G. O., auch §. 8 des Ges. üb. das summar. Verfahren, dann §. 588 der Pr. O. f. Ungarn u. Siebenbürgen.

[3]) §. 192 der Pat. v. 3. Mai 1853, §§. 186 u. 187 der Minist.-Verord. v. 2. Februar 1856, Nr. 50 d. R. G. B., für Urbarialgerichte; §. 2 ad. 9 u. 19 des Ges. vom 9. August 1854, Nr. 208 d. R. G. B. Insbesondere können Vormünder und Curatoren, welche den gerichtlichen Verordnungen nicht nachkommen, auch ihres Amtes entsetzt u. für den den Pflegebefohlenen verursachten Schaden verantwortlich erklärt werden.

hörighandeln und zwar nicht bloß im Erkenntniß- sondern auch im Vollstreckungsverfahren findet. Unter dieser Voraussetzung haben wir Beispiele wirklicher Strafen in den §§. 160, 185, 243, 310 der allg. G. O.; namentlich in Fällen, in denen der Richter nicht blos im Parteien-, sondern auch im öffentlichen Interesse eine Verpflichtung ausspricht und die Handlung befiehlt, und diese gleichwohl nicht erfüllt wird. Allein regelmäßig sind die richterlichen Verordnungen im Erkenntnißverfahren gar nicht befehlender (arctatorischer) Natur, sondern sie fordern die Partei nur zum Handeln auf, geben dazu Anlaß und Gelegenheit und bestimmen allenfalls eine Zeit dazu, sind also monitorisch. Es bringt dieß die Natur des Civilprocesses mit sich und das Verhandlungsprincip, welches denselben beherrscht. Eine eigentliche Pflicht zur Thätigkeit zum Behufe der Geltendmachung ihres Privatrechtes hat die Partei nicht; sie hat nur das Recht und auf dieses kann sie verzichten, also auch auf den allfälligen Rechtsstreit im Ganzen oder auf einzelne proceßualische Befugnisse; ausdrücklich oder stillschweigend [1]). Deßwegen nun behauptete man auch oft: die Partei, die ungehorsam ist im Processe, erkläre stillschweigend, nicht handeln zu wollen, also z. B. sich nicht vertheidigen, nicht antworten, die Schrift nicht einbringen, nicht erscheinen zu wollen; — verzichte also und führten sofort als Folge (nicht Strafe) des Ungehorsams an: stillschweigenden (fingirten oder vermutheten) Verzicht. Allein damit kann die Sache (selbst in Erkenntnißverfahren) nicht abgethan sein. Einmahl kann der Ungehorsam auf der einen Seite, abgesehen von der Nichtbeachtung der richterlichen Anordnung, Kosten und Schaden auf der andern Seite mit sich führen und die Pflicht zur Entschädigung, zum Kostenersatze begründen. Andererseits kommt zu bedenken, daß es doch neben jenen Handlungen, welche lediglich das Interesse der einzelnen Partei berühren und für sie gesetzlich darum gestattet sind, auch solche Handlungen im gerichtlichen Verfahren, insbesondere im Processe, gibt, welche schlechterdings nothwendig sind, weil sonst der Richter zur Fortsetzung des einmal eingeleiteten Verfahrens und zur verlangten Entscheidung keinen Anhaltspunkt hätte. Bei den erstern nun, wo das Befehlende in der richterlichen Verordnung nur die Zeit der Vorname betrifft, die eben bestimmt wurde, wird als Folge des Ungehorsames am füglichsten die verhängt, daß

[1]) Vergl. Zentner: der Verzicht im Civilproceß (im Magazin f. Badische Rechtspflege I. Bd., S. 1. uff.)

man die versäumte Handlung nicht mehr vornehmen läßt, die Partei damit präcludirt und sie so auch desjenigen Vortheiles verlustig macht, der mit dem rechtzeitigen Handeln in Verbindung treten konnte. Da ist der Verzicht wirksam und man kann dem: volenti non fit injuria seine Anwendung lassen. Beispiele dafür liefern die Gesetze z. B. in der Einlegung der besonderen Fragestücke im Zeugenbeweise; in der Einbringung der Beweisschriften, wo solche noch zulässig sind, in der Ergreifung der Rechtsmittel, in dem Erscheinen der Parteien ad jurare videndum bei Abnahme von Zeugen- und Parteieneiden; in dem Erscheinen bei Augenscheinstagsatzungen; in dem Verlangen der außergerichtlichen Recognoscirung u. dgl. m. Das spätere Handeln nach dem verstrichenen Zeitpunkte wäre eine regelmäßig unzulässige Proceßwidrigkeit. — Wird dagegen eine solche Handlung unterlassen, welche nicht blos zum Vortheile des Unterlassenden dienen konnte, auf die er also zusammt seinem Vortheile verzichten konnte, sondern die vom Gesetze für nöthig erachtet wird zur gehörigen Instruirung des Richters, zur Fortsetzung und Beendigung der anhängigen Rechtssache, was nicht in das Belieben der einen, oder der andern Partei allein gestellt werden kann; dann genügt es auch nicht, nur von dem Verzichte des Nichthandelnden auszugehen, es würde aber auch eine eigentliche Strafe nicht passend erscheinen. Man durfte ja auch eine solche Handlung unterlassen, und eine Lücke im Verfahren eintreten lassen. Diese Lücke muß aber nun das Gesetz ausfüllen; es muß fingiren, daß die Handlung wirklich und zwar auf eine bestimmte Art vorgenommen wurde, an die das weitere Verfahren nach dem Gesetze angeknüpft werden kann. Diese Fiction kann jedoch selbst wieder verschieden sein; man kann bald ein Zustimmen zu dem, was gegenseits geschehen (Eingestehen), bald ein stillschweigendes Entgegentreten (Läugnen, Widersprechen) fingiren, woran sich dann weitere Consequenzen anschliessen, von denen im Verfahren selbst mit Rücksicht auf den Unterschied der affirmativen und negativen Einlassung die Rede sein wird; oder man kann auch in bestimmten Fällen ganz bestimmte Folgen mit dem Nichthandeln verbinden, wie z. B. die Zurückschiebung des Haupteides im Falle der nicht rechtzeitigen Antretung. — Sollte endlich der Ungehorsam in der Nichterfüllung der rechtskräftigen Entscheidung bestehen, dann tritt gerichtlicher Zwang im Executionswege ein.

Die Folgen des Ungehorsams vor Gericht sind also nach Ver-

schiedenheit der Fälle bald wahre (Geld- oder Leibesstrafen) [1]), bald Präclusionen, bald Fictionen gewisser processualischer Thätigkeit, —

[1]) Vergl. auch Hofd. v. 28. September 1840, Nr. 466 u. 22. October 1845, Nr. 905 d. J. G. S., besonders aber die M. Verd. v. 5. November 1852, Nr. 227 d. R. G. B., welche rücksichtlich die Einhebung der Geldstrafen, welche als Ordnungsstrafen im Civilverfahren in oder außer Streitsachen gegen Parteien oder deren Vertreter verhängt werden, Folgendes festsetzte:

§. 1. Jede Gerichtsbehörde erster Instanz hat sowohl die von ihr selbst verhängten, als diejenigen Geldstrafen, zu deren Eintreibung sie von einer höheren Behörden angewiesen wird, einzuheben und die Einhebung ämtlich zu überwachen. — Zu diesem Ende hat dieselbe der zur Zahlung einer Geldstrafe verurtheilten Person aufzutragen, den Betrag binnen acht Tagen nach Rechtskraft der Verordnung, wodurch die Geldstrafe ausgesprochen wurde, bei dem Expeditamte des Gerichtes zu erlegen. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist aber hat sie die Einhebung entweder durch einen Gerichtsvollzieher, welcher darüber binnen einer bestimmten Zeit zu berichten hat, oder falls die zur Zahlung einer Geldstrafe verurtheilte Person außerhalb des Gerichtsortes wohnen sollte, durch das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sie ihren Wohnort hat, zu veranlassen.

§. 2. Bei nicht erfolgter Zahlung ist die Execution von dem dazu abgeordneten Gerichtsvollzieher sogleich dadurch vorzunehmen, daß dem Zahlungspflichtigen, soviel als der Betrag der Geldstrafe ausmacht, von dem vorfindigen beweglichen Vermögen abgenommen wird. Das Abgenommene ist zu Gericht zu erlegen, oder wenn die gerichtliche Deponirung nicht thunlich wäre, einem verläßlichen Manne in Verwahrung zu übergeben und falls es nicht in Geld, oder in öffentl. Staatsschuldverschreibungen bestände, nach vorläufiger, von Amtswegen durch einen Sachverständigen zu veranlassender Schätzung bei der nächst vorfallenden gerichtlichen Feilbiethung, längstens aber binnen 14 Tagen nach der vorgenommenen Pfändung und zwar erforderlichen falls auch unter dem Schätzungswerthe im Versteigerungswege zu verkaufen, worauf der Strafbetrag sammt den allfälligen Executionskosten zu berichtigen, der allfällige Ueberrest aber der Partei auszufolgen ist.

§. 3. Nur in Fällen, in welchen zur Eintreibung einer Geldstrafe die Execution auf ein unbewegliches Gut oder auf eine, auf einem unbeweglichen Gute haftende Forderung geführt werden muß, hat das Gericht die gesetzmäßige Eintreibung derselben unter Mittheilung des vorläufig mit der Bestättigung der Rechtskraft versehenen Erkenntnißes der für das Kronland bestellten Finanzprocuratur oder Abtheilung (oben §. 7) zu überlassen.

§. 4. Sollte sich eine Geldstrafe wegen Armuth des Zahlungspflichtigen als gänzlich oder zum Theile uneinbringlich darstellen; so hat das Gericht, welches die Geldstrafe verhängt hat, zu erkennen, ob der nicht einbringliche Strafbetrag nachzusehen, oder in eine Arreststrafe umzuwandeln sei. Im

und die sogenannten Contumazialfolgen im engsten Sinne

letzteren Falle ist die Geldstrafe in der Regel in Arrest von je einem Tage für fünf Gulden Conv. Münze zu verwandeln, wenn das Gericht nach den obwaltenden Umständen nicht eine verhältnißmäßig kürzere Arreststrafe zu erkennen findet. Für Beträge unter fünf Gulden Conv. Münze ist wenigstens Arrest in der Dauer von zwölf Stunden auszusprechen.

§. 5. Die Berufungsbehörden haben sich zur Einhebung der von ihnen verhängten Geldstrafen jederzeit der Gerichtsbehörden zu bedienen, durch welche die Verordnung, womit die Geldstrafe ausgesprochen wurde, der Partei kundgemacht wird.

§. 6. Die Gerichte erster Instanz haben die Erkenntnisse über von ihnen verhängte Geldstrafen, so wie jede nachträgliche Ermässigung oder Nachsicht derselben und jede Umwandlung der Geld- und Arreststrafen gleichzeitig mit der Ausfertigung des dießfälligen Beschlusses jener Finanz-Bezirksbehörde bekannt zu geben, in deren Bezirk das Steueramt, in welches die Abfuhr von Geldstrafen zu geschehen hat, sich befindet (§. 7). Bei Geldstrafen, welche von dem k. k. obersten Gerichts- und Cassationshof und von den Obergerichten verhängt werden, hat die gedachte Mittheilung an diese Finanzbezirksbehörde unmittelbar durch die Obergerichte zu erfolgen.

§. 7. Die erlegten, oder eingetriebenen Strafbeträge sind von Fall zu Fall an das am Sitze des Gerichtes befindliche Steueramt im kurzen Wege abzuführen.

§. 8. Im lomb.-venet. Königreiche und in Dalmatien hat es zwar bei den bezüglich der Einhebung und Abfuhr der Geldstrafen gegenwärtig bestehenden Anordnungen zu verbleiben; in Betreff der Umwandlung der ganz oder zum Theile als uneinbringlich erscheinenden Strafbeträge sind jedoch auch dort die Bestimmungen des §. 4. in Anwendung zu bringen.

Für das lomb.-venet. Königreich bestehen nämlich dießfalls im Erlaße des Justizminist. v. 10. Mai 1852, Z. 6655, folgende Bestimmungen:

a) Die Einhebung der von den Gerichtsbehörden wegen Ausbleiben bei der für die Vergleichsversuche angeordneten Tagsatzung, oder aus was immer für einem anderen Grunde im Civilverfahren auferlegten Geldstrafen kommt nicht den Gerichts-, sondern den Finanzbehörden zu.

b) Von den Gerichtsbehörden sind daher die Verordnungen, wodurch Geldstrafen auferlegt werden, vierzehn Tage nach geschehener Zustellung, wenn dagegen kein Recurs angebracht worden ist, den Finanzintendanzen mitzutheilen, welche die Einhebungen nach den Bestimmungen des kais. Pat. von 18. April 1816 über die Steuereinhebung zu verfügen haben.

c) Wird die Verordnung, wodurch eine Geldstrafe auferlegt wurde, widerrufen, oder aufgehoben; so ist der Partei der ganze Betrag der Geldstrafe, das Strafgeld für den Verzug (caposoldo) und die von ihr gezahlten Executionskosten zurückzustellen.

d) Falls die Geldstrafe aus Billigkeitsgründen nachgesehen wird, ist der

(poenae Contumaciae) bilden nur einen Theil derselben, — nicht das Ganze [1]).

Dagegen sind aber auch die Gerichte verpflichtet, den Parteien anständig zu begegnen, die Gegenwärtigen mit Ruhe und Mässigung zu hören, ihnen, so oft es die Schicklichkeit oder die Rücksicht auf körperliche Beschaffenheit, oder Dauer der Verhandlung erfordert, den Sitz zu gestatten, in den Ausfertigungen ihnen die vermöge der Geburt und ämtlichen oder bürgerlichen Stellung, oder nach besonderen Anordnungen gebührende Titulatur, namentlich die Ehrenworte Herr und Frau in allen Fällen zu ertheilen, in welchen auch im gewöhnlichen Verkehre der Landessitte gemäß diese Ehrenworte üblich sind [2]), — die verlangte Rechtshülfe unparteilich und ohne unnütze Verzögerung zu gewähren, auf Recht und Gesetz von Amtswegen zu sehen, wenn es auch von den Parteien nicht oder unrichtig geltend gemacht würde, sei es dann in materieller oder formeller Beziehung [3]). In nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten und im Bereiche der Cautelarjurisprudenz insbesondere sollen die Gerichte keine zur Sicherheit der Theilnehmenden nöthige Maßregel vernachlässigen, aber den Parteien auch nicht durch Zweifelsucht und Aengstlichkeit oder durch Zurückweisung der Gesuche wegen Mangels unwesentlicher Förmlichkeiten Schaden verursachen. Bei Abschluß von Verträgen muß darauf Bedacht genommen werden, daß die Absicht der Parteien deutlich ausgedrückt, über die rechtliche Folge der Uebereinkunft keinem Mißverstande Raum gegeben, die zur Gültigkeit nöthige Form beobachtet und durch vollständige und klare Fassung der Urkunden allen Streitigkeiten vorgebeugt werden [4]). Nicht nur sind die Gerichte und die dabei Angestellten ihren Vorgesetzten und den höheren Behörden verantwortlich, sondern den Parteien steht auch das Recht zu, sich über Verweigerung der Justiz und Verzögerung ihrer rechtlichen Angelegenheiten, über Verletzungen ihrer Rechte

---

Partei der Betrag der Geldstrafe, sofern dieselbe dem Staatsschatze zufallen würde, nicht aber die Provision, das Strafgeld für den Verzug (caposoldo) und die Executionskosten zurückzustellen.

[1]) Vergl. v. Stubenrauch: Ueber die Folgen des Ungehorsams im österr. Civilprocesse (Jurist. I. Bd., S. 271 uff.).

[2]) §. 199 d. Pat. v. 3. Mai 1853, Nr. 81 d. R. G. B., §. 192 der Minist. Verord. v. 2. Februar 1856, Nr. 20 d. R. G. B., für die Urbarialgerichte.

[3]) Besonders §. 46 des Gesetzes vom 3. Mai 185', Nr. 81 d. R. G. Bl.

[4]) §. 19 ad 20 u. 11 d. Gesetzes vom 9. August 1854, Nr. 208 d. G. B.

durch die richterlichen Handlungen oder Unterlassungen, über unrichtige und nichtige Entscheidungen im gesetzmässigen Wege zu beschweren und unter Umständen selbst Entschädigung zu verlangen [1]).

Es ist jedoch den Parteien (und deren Vertretern) jede Empfehlung und Besprechung in anhängigen Civil- (und Straf-) Sachen mit den Gerichtsbeamten, welchen die Bearbeitung derselben übertragen ist, oder welche als Beisitzer an der Berathung Theil zu nehmen haben, jede Erforschung der Person dieser Beamten und die Vertheilung von Denkschriften oder anderen Aufsätzen an dieselben, sowie auch den letztern deren Annahme auf das nachdrücklichste untersagt worden [2]), um so die erwünschte Unbefangenheit und Unparteilichkeit bestmöglichst zu bewahren und jeden Anlaß zu beseitigen, der auf Kosten der objectiven Entscheidungsgründe subjectiven Rücksichten einen Einfluß auf die richterliche Thätigkeit verschaffen könnte; — Befürchtungen, ja wirkliche Vorkommnisse, die freilich im größern Maße nur mit dem schriftlichen Verfahren und der ihm eigenen Heimlichkeit in Verbindung stehen, dagegen bei einem rein mündlichen mit Oeffentlichkeit gepaarten Gerichtsverfahren vor der unmittelbaren Wechselwirkung zwischen den Parteien (oder ihren Vertretern) und den Gerichten von selbst verschwinden.

§. 11.

b) Verhältniß der Parteien gegen einander.

Das Verhältniß der Prozeßparteien zu einander ist im Allgemeinen das der Gleichheit vor dem Gesetze und vor dem Gerichte [3]).

---

[1]) Außer den eigentlichen Rechtsmitteln kommen in dieser Richtung die Beschwerden über Justiz-Verweigerung u. Verzögerungen querela protractae aut denegatae justitiae (Hofd. vom 5. September 1842, §§. 158 u. 159 der allg. §. 231 der westg. GO. u. §. 179 u. 310 d. Pr. O. f. U. u. S.) dann die Syndicatsbeschwerde (§. 1341) d. allg. b. G. B.) in Betrachtung. Vergl. auch §§. 264 u. 267 der allg. G. O., §. 59 d. Ges. v. 3. Mai 1853, Nr. 81 d. R. G. B., Hofd. v. 10. Mai u. 21. Juni 1784, Nr. 286 u. 309, vom 14. Nov. 1785, Nr. 494, vom 15. Jänner u. 11. Septb. 1787, Nr. 619 u. 716, vom 7. Septb. 1789, Nr. 1047 u. a. d. J. G., S. §§. 345, 348, 354, 355 der westgal. G. O. u. §§. 316. 342, 351 der Pr. O. f. U. u. S.

[2]) J. M. Erlaß vom 17. Dezember 1856, Nr. 228 d. R. G. B.

[3]) Dieses Verhältniß besonders im Processe wird mitunter als ein einem Vertragsverhältnisse analoges oder auch geradezu als Vertrag aufgefaßt, wobei freilich der Geklagte zur Eingehung gezwungen erscheint.

Der Richter soll keiner Partei besonders anhängen, sondern beiden gleiches rechtliches Gehör im weitesten Sinne des Wortes, also auch in Anbetracht der Mittel zur Geltendmachung ihrer Ansprüche angedeihen lassen und die Glaubwürdigkeit der Angaben der einen Partei den der andern gleichhalten. Die Parteien selbst verfolgen im gerichtlichen Verfahren überhaupt als letzten Zweck: Anerkennung und Sicherung ihres Rechtes, Wiederherstellung der allenfalls gestörten Rechtsordnung. Ihr Dispositionsrecht und der darauf ruhende Verzicht ist von bedeutendem Einflusse, reicht aber nur so weit, als der Gegentheil nicht verletzt wird. Bei der Verfolgung ihres Zweckes sind sie zwar nicht verpflichtet, sich wechselweise in der Erreichung ihres regelmäßig collidirenden Zieles zu unterstützen und sich im Prozesse die Beweisführung zu erleichtern; sie sollen aber — obgleich sie sich als Streitende gegenüberstellen, doch auch nicht das Gegentheil thun; einander keine unnützen Hindernisse bereiten, Verzögerungen veranlassen oder sonst überhaupt chikaniren[1]); sie sollen zum Behufe der Erreichung ihres Zweckes sich keiner schlechten, unredlichen Mittel bedienen, namentlich nicht wider ihr besseres Wissen unwahre Behauptungen aufstellen oder den gegnerischen muthwilliger Weise widersprechen, sondern vielmehr sich über die entscheidenden Umstände und Verhältnisse der Wahrheit getreu äußern[2]); sie sollen sich also der Lüge, des Trugs,

[1]) Unter Chikane im rechtlichen Verfahren (Calumnia) versteht man überhaupt den vorsätzlichen Mißbrauch der Rechtspflege oder einzelner Acte im rechtlichen Verfahren, um entweder unbegründete Ansprüche geltend zu machen oder rechtmäßige Ansprüche des Gegners zu vereiteln. Als Mittel dagegen wurde der Gefährdeeid oder Bosheitseid (jur. calumniae s. malitiae) eingeführt, mittelst welchem die betreffende Person zu versichern hat, daß sie redlich und nach ihrer Ueberzeugung handle. Man unterscheidet ein jur. calumniae generale u. ein jur. calumniae speciale; während man mit dem ersten die Ueberzeugung von der Gerechtigkeit der Sache überhaupt beschwört, beschwört man mit dem andern das Nichtvorhandensein einer Gefährde in Anbetracht einer einzelnen Proceßhandlung, z. B. der Berufung an den höheren Richter. Dieses jur. calumniae wurde jedoch bei uns schon vor der Erlassung der allg. G. O. abgeschafft (Vergl. mein Magazin, 11. Bd., 19. S.) und hat auch in den neuen Proc. Ordn. f. U. u. S. keinen Eingang gefunden.

[2]) Besonders §. 540 der westgal. G. O., dann §. 25 d. Ges. über d. summar. Verfahren, §§. 46 u. 588 der Proc. O. f. Ungarn u. Siebenbürgen. Vergl. auch Heyßler: Die wahre Maxime im Civilprocesse. Eine Stimme in der Wüste in Wagner's Zeitsch. v. J. 1845, II. Bd., S. 262—282 u. S.

aber auch jeder Beleidigung, Ehrenkränkung, Bestechung und Beschädigung enthalten. Abgesehen von den Muthwillen- und Disciplinarstrafen, die sie sich zuziehen können, dann der etwa nach den allgemeinen Strafgesetzen zu verhängenden Strafen[1]), machen sie sich zum Schadenersatze und durch muthwilliges und ungegründetes Prozeßführen namentlich auch zum Gerichtskostenersatze, d. i. zum Ersatze desjenigen Aufwandes, welcher dem Gegner durch die Prozeßführung veranlaßt wurde, verbindlich[2]). Zwar hat regelmäßig während

315—334. Er will, daß die Pflicht zur Wahrhaftigkeit ausdrücklich zur Proceßmaxime erhoben, die Lüge im Civilprocesse als Vergehen strafrechtlich geahndet werde. — Vergl. noch: Ueber die Rechtspflicht der vor Gericht streitenden Partei, thatsächliche Angaben des Gegner's, die ihr bekannt sind, nicht in Abrede zu stellen. Von einem k. k. App. Rathe; das. 1847, I. Bd., S. 375 uff.

[1]) S. z. B. §§. 266, 361, 369, 398, 409 der allg. G. O., §. 375 d. allg. b. G. B. u. m. a.

[2]) Sowohl die böhm. Landes-Ordnung, als die böhm. Stadtrechte, die erstere sub. lit. F. 29—38, die letzteren sub. lit. c. 14—20, anerkannten ein eigenes „Schadenrecht" u. enthielten umständliche Vorschriften über die Liquidirung der Gerichtsschäden und Unkosten, welche auch durch die Proceßnovelle v. J. 1753, Art. 11. und 12., noch bestättiget wurden. Dagegen erklärte der 11. Art. die schles. Proceßord. v. 24. October 1753; Nachdem in Unserem Erbherzogthume Schlesien nicht, wie in Unserem Erb-Königreich Böhmen, ein eigenes Schaden-Recht eingeführt ist, sondern biß nun zu die liquidirenden Schäden und Unkosten von einer jeden Instanz selbsten jedoch in separato moderirt und ausgemessen worden; so lassen Wir es zwar noch ferneres dabei bewenden: Daß ein jeder Richter Cognitionis causae principalis auch fürohin zugleich über die liquidirende Gerichtskösten zu arbitriren haben werde. Wir wollen aber pro futuro: daß ein jeder litigirende Theil bei seiner Schrift, d. i. der Kläger bei der Replic, und der Geklagte bei der Duplic zugleich sub poena remissae refussionis die Liquidation seiner fordernden Schäden u. Unkosten mit erforderlichen Ausweis einbringen und der Richter zu Vermeidung des zeitherigen Nach-Processes in definitiva causae unter einstens die moderirte Beträgniß derselben ohne aller Gegenvernehmung aussetzen soll, welche befindenden Umständen nach der sachfälltige Theil dem Victori zu vergüten haben wird. — Bei den bürgl. Instanzen bestätigt d. Art. 22 d. cit. Novelle die Bestimmungen der böhm. Stadtrechte. Mit Hofd. v. 25. Juni 1763 an das k. böhm. Landesgubernium wurde auch dort das s. g. Schadenrecht aufgehoben und in vim sanctionis pragmaticae statuirt u. verordnet: daß künftighin zur Ersparung des Processus liquidatorii bei Schluß eines jeden rechtlichen Processes jede Partei eine belegte Specification aller aufgelosenen Gerichtsschäden und Kosten dem Rotulo beizu-

des Verlaufes der Prozeßverhandlung jeder Theil den nöthigen Aufwand selbst zu bestreiten, z. B. die Stempel- und anderen Gebühren; allein am Ende des Prozesses soll der Richter nicht nur die Sache selbst (den Streit) entscheiden, sondern auch die Frage: ob nicht eine Partei der andern die Kosten zu ersetzen habe und welcher von beiden die Ersatzverbindlichkeit aufzulegen sei? Die verschiedenen Prozeßgesetze differiren aber in diesem Punkte nicht nur in dem Prinzipe, von dem sie ausgehen, sondern auch in den Detailbestimmungen, die sie darüber enthalten. Während nämlich, was den ersten Punkt anbetrifft, die Einen dabei auf die Gesinnung und Absicht der Streitenden sehen und von der Ansicht ausgehen, daß derjenige, der mit dem Bewußtsein, Unrecht zu haben (also calumniose), oder doch aus Uebermuth und Unbesonnenheit (temere) Prozeß führte, dem Gegner die Kosten des Prozesses (expensas, seu sumptus litis) als Strafe zu ersetzen habe[1]),

---

legen und der Richter bei derenselben Erkennung in der Sentenz zugleich das allenfalls zu ersetzende Quantum auszumessen habe. In der Proc. O. f. Mähren v. 28. Juli 1760 heißt es im Art. 11 (Von d. Liquidirung der Gerichtsschäden u. Unkosten): Nachdem in Unserem Erbmarkgrafthum Mähren zu Liquidirung deren Gerichtsschäden und Unkosten das Amt Unserer Landtafel bestimmt ist, so lassen wir es hiebei noch ferneres bewenden und wird solchem nach wegen der Schäden und Unkosten Liquidation nach Ausmessung der L. O., F. 101—104, jedoch nicht mehr mündlich, sondern wie es Unsere a. h. Resolution ddto. 2. März 1753 anordnet, schriftlich zu verfahren sein. — Auch die Ger. O. v. J. 1758 für die Consulat- u. Mercantiltribunale im Litorale schreibt ein abgesondertes Liquidirungsverfahren vor, stellt es aber den Parteien frei, ihre Expensen vor oder nach geführter Execution taxiren zu lassen, quo casu anteriori demnach die in executione aufgelaufenen Unkosten durch einen besonderen gerichtlichen Act nachhin zu taxiren sind; verordnete jedoch, daß wenn der Kläger in seinem Libell, wie der Geklagte in der Exception die expensas litis ausdrücklich anzubegehren unterläßt, solche dem Victori keineswegs zugesprochen werden sollen.

[1]) Proceßkosten sind blos in der Eigenschaft als Strafen zu rechtfertigen heißt es in den Betrachtung über Gegenstände des gerichtl. Processes (Erlangen 1845), S. 50. S. auch Ferdinand's Reformation u. Ordnung d. Landgerichts Nellenberg (gedruckt in Innsbruck bei M. A. Wagner 1717), III. Theil., XXI.: Es sollen hinfüro die Gerichts-Kosten ohne bewegliche Ursachen mit Urtheil nicht compensiret, noch verglichen, sondern der Regel der geschriebenen Rechten nach der Angesicht, so er anderst seines Litigierens und Rechtens nicht erhöbliche Ursachen gehabt, dem Obsiegenden in die Kosten verfällt u. urtheilt werden, auff daß die muthwilligen zankenden Partheyen und ihr Frevel gestraft und zu den vergebenen Hadereien desto weniger Ursach

sehen andere lediglich auf den Erfolg oder Ausgang des Prozesses und verpflichten den Sachfälligen zum Ersatze der Kosten an den Gegner, und wieder Andere behandeln die Frage nach den Grundsätzen über die Pflicht zum Schadenersatze, und lassen, wo diese Pflicht nicht begründet erscheint, die s. g. Kostencompensation eintreten, d. h. jeden Theil seine Kosten selbst tragen [1]).

Wenn man aber die Kostencompensation zuläßt, um in manchen Fällen sonst nicht zu rechtfertigende Härten zu beseitigen; so kann man wieder einen verschiedenen Weg einschlagen, um das Princip durchzuführen. Entweder man stellt im Gesetze nur das Prinzip auf und sanctionirt zum Behufe der Durchführung das richterliche Ermessen, ohne alle formelle Beschränkung [2]). Das Gebot: den Kosten-

---

u. Anreitzung gegeben werde; dann Hofrescrip. v. 4. Okt. 1720 an d. k. böhm. App. Kammer: die Stellen und Instanzen dahin erinnern zu lassen, daß selbe in judicando auf die Adjudicirung der Schäden und Unkosten der Parti victrici sonderlich wohl reflectiren und selbe ohne sonderlich erhebliche Ursache nicht leviren, mithin die sachfälligen Parteien nicht so leicht hierinfalls durchkommen lassen, — weil die Ansicht, nicht mehr als die Sache selbst zu verlieren — zu häufigen Umtrieben Veranlassung gibt.

[1]) Vergl. Dernburg's Abhandlungen aus dem Gebiete des gem. und franz. Civil- u. Proceßrechts (1849); II. Beiträge zur Lehre vom Kostenumsatze im Civilprocesse; Bayer a. O. S., 76 uff. Völderndorff-Waradein sagt in den Motiven zu seiner Rechtstreitordnung (Nördlinger; 1850), S. 830; Eine der größten Ungerechtigkeiten ist die s. g. Kostencompensation. Das Grundprincip der Streitkosten-Ersatzpflicht muß in dem Rechte selbst gesucht werden. Wer das Recht hat, dem muß sein volles Recht zu Theil werden, in Haupt- u. Nebensache und es darf ihm durch nichts verkümmert werden. Daß aber der im Rechtsstreit Obsiegende wirklich Recht hat, muß im Staate angenommen werden, weil sonst Alles über den Haufen fallen würde. Ist auch der eine Theil durch besondere Gründe und Verhältnisse schuldlos in dem Irrthume versetzt gewesen, als ob er Recht habe, so können doch anderseits die nachtheiligen Folgen dieses Irrthums nicht einen Andern treffen. So wie es richtig und unbestritten ist, daß jede zufällige Beschädigung einer Sache den Eigenthümer trifft; so ist es auch unbestreitbar, daß die Folgen jedes Irrthums den Irrenden treffen müssen und nicht einen Dritten.

[2]) Die Proc. O. für Baden z. B. hat statt des früher dort befolgten franz. Grundsatzes: daß der unterliegende Theil alle Kosten tragen müsse (§. 230 d. O. G. O.), im §. 168 Folgendes ausgesprochen: „Die Schuldigkeit der einen Partei der andern die Proceßkosten zu erstatten, wird nach den Grundsätzen über die Pflicht zum Ersatze eines widerrechtlich zugefügten Schadens beur-

punkt bei der Entscheidung des Prozesses nicht mit Stillschweigen zu übergehen und die Entscheidung auch in dieser Beziehung zu begründen, sei, sagt man, eine hinreichende Garantie gegen die richterliche Willkür oder den richterlichen Schlendrian, zumal in Rechtsführungen, wo es auch einen Instanzenzug gibt [1]). Oder man stellt den Grundsatz auf: daß der Besiegte dem Sieger die Kosten zu vergüten habe, also in dieselben zu verurtheilen sei, versucht es aber nebenbei, die Fälle erschöpfend aufzuzählen, in denen die Kostencompensation einzutreten hat [2]). Oder endlich man stellt neben der Regel: daß der Sachfällige in die Kosten zu verurtheilen — auch die Ausnahme der Kostencompensation aus erheblichen Gründen nach des Richters Ermessen auf, limitirt jedoch das richterliche Ermessen dadurch, daß man die Fälle positiv angibt, in denen keine Kostencompensation eintreten darf.

§. 12.

Fortsetzung.

Die im vorigen Paragraphe zuletzt erwähnte Anschauungsweise ist die der österr. Civilprozeßgesetze. Der Richter muß sich in seiner Entscheidung regelmäßig auch über die Kosten aussprechen und sie entweder ausdrücklich aufheben (d. h. für compensirt erklären), oder demjenigen zuerkennen, dem sie zu ersetzen sind [3]).

Bei dieser Entscheidung soll der Richter regelmäßig den Sachfälligen zur Vergütung der verursachten Gerichtskosten an seinen Gegner im Prozesse (wenn dieses ausdrücklich oder stillschweigend durch die Beibringung des Verzeichnisses derselben verlangt wurde) verurtheilen, weil eben dessen Sachfälligkeit der Regel nach zeigt, daß er grundlos gestritten und dadurch seinen Gegner widerrechtlich einen Schaden

---

theilt" . . . — um es dem richterl. Ermessen möglich zu machen, in das Verhalten der Parteien bei der Proceßführung einzudringen u. nach ihrem Benehmen zu urtheilen.

[1]) Dernburg a. a. O., S. 237.

[2]) S. allg. preuß. Ger. O. im I. Theile, 23. Titel, §§. 1—62 u. Hefftter's Civilproceß f. d. preuß. Staaten, S. 312 uff. Diese Fälle aber erschöpfend anzugeben dürfte eine unmögliche Aufgabe sein. Vergl. auch Flach a. a., S. 61.

[3]) Siehe §§. 398 uff. der allg., §§. 529 uff. der westgal. G. O. u. §§. 573 uff. der Proc. O. für Ungarn u. Siebenbürgen darüber.

zugefügt hat, den er darum zu vergüten verpflichtet ist. Von dieser Regel darf

1. in gewissen eclatanten Fällen des Verschuldens des Sachfälligen gar nicht abgewichen werden; es ist dem Richter nicht gestattet, die Kosten als aufgehoben zu erklären oder zu compensiren [1]), wenn:

a) der Sachfällige seine eigene Handlung, worauf die Entscheidung der Sache beruhte, widersprochen hat, und derselben überwiesen worden ist;

b) wenn der Sachfällige wider den klaren Buchstaben des Gesetzes gestritten hat;

c) wenn er in der Hauptsache gar keine Rede und Antwort gegeben hat;

d) wenn er ohne ein anderes Beweismittel beizubringen, dem Gegentheile den Haupteid aufgetragen und dieser ihn abgelegt hat;

e) wenn er wider einen Spruch der ersten Instanz die Appellation ergriffen hat und in der zweiten Instanz ebenfalls sachfällig geworden ist [2]); oder endlich

f) wenn er von dem Prozesse vor dem Erkenntnisse abgestanden

---

[1]) §§. 398 u. 399 der allg., §. §. 529 u. 532 der westg. Ger. O. und Resolution vom 31. Oktober 1785, lit. ggg., Nr. 489 d. G. G. S. Etwas abweichend erklärt der §. 573 der Proc. O. f. Ungarn u. Siebenbürgen: Insbesondere darf der Ersatz der Gerichtskosten der sachfälligen Partei nicht nachgesehen werden, wenn sie:

a) Thatsumstände fälschlich vorgegeben, oder gegen besseres Wissen abgeleugnet, oder

b) gegen den klaren Buchstaben des Gesetzes gestritten, oder

c) in der Hauptsache keine Rede und Antwort gegeben, oder

d) ohne ein anderes Beweismittel beizubringen, ihren Gegner den Haupteid aufgetragen, und dieser ihn abgelegt, oder sie selbst den zurückgeschobenen Eid nicht geschworen hat.

Der §. 574 dieser Proc. O. ist mit dem §. 399 der allg. u. §. 532 der westg. G. O. gleich lautend.

[2]) Davon tritt aber bei dem Concursmassa-Vertreter im Liquidirungsprocesse eine Ausnahme ein; wenn auch über seine Appellation das erstrichterliche Urtheil bestättigt wurde, so sollen doch die Kosten compensirt werden, damit der Massavertreter nicht zum Abbruche der Justiz von der weitern Berufung abgehalten werde. Nur wenn er offenbar muthwillig appellirt hätte, wäre er selbst zur Vergütung der Kosten aus eigenem Vermögen zu verurtheilen (Hofdec. v. 7. Dezember 1798 und 26. April 1819, Nr. 442 u. 1556 d. J. G. O). Vergl. §. 897 der ung. sieb. C. O.

ist (also auf die Entscheidung verzichtet hat[1]). In dem sub e) erwähnten Falle darf wenigstens rücksichtlich der Appellationskosten keine Compensation eintreten.

2. Abgesehen von diesen Fällen darf jedoch ausnamsweise die Kostencompensation eintreten, wenn der Richter sie zwischen beiden Theilen aus erheblichen Gründen aufzuheben findet (§. 398 der allg. und §. 529 der westg. G. O.), oder wie die ungar. siebenb. Proc. O. beifügt: der Richter darf sie (die Gerichtskosten) ohne wichtige Gründe nicht gegeneinander aufheben. Die Beurtheilung der Erheblichkeit oder Wichtigkeit der Compensationsgründe ist sonach auch bei uns dem Ermessen des Richters überlassen, das natürlich nicht mit seiner blossen Willkür und Laune verwechselt werden darf, und die erheblichen und wichtigen Gründe können im Allgemeinen nur darin bestehen, daß der im Prozesse sachfällig gewordene Streittheil im gegebenen Falle und unter den gegebenen Umständen nicht als ein blos muthwillig Streitender angesehen werden kann, daß man nach Gestalt der Sache nicht sagen könne, er sei dadurch, daß er sich in die Prozeßführung eingelassen habe, schon in einem Verschulden und darum verpflichtet, seinem Gegner die durch dieses Verschulden verursachten Kosten zu ersetzen; sondern daß seine Prozeßführung in irgend einer Weise, z. B. durch Zweifelhaftigkeit des Gesetzes und seiner Anwendung, durch ein Ausschreiten seines Gegners über die Grenzen seiner Berechtigung u. dgl. gerechtfertigt erscheint [2]).

Die Proc. O. für Ungarn und Siebenbürgen enthält dann noch die weitere Vorschrift: daß es dem Ermessen des Richters überlassen sei, den Geklagten zur Vergütung der Gerichtskosten auch dann zu verurtheilen, wenn dem Kläger auch nicht der ganze Betrag der gestellten Forderung zuerkannt wurde (§. 575), und daß in dem Falle, als in einigen Punkten der Geklagte, in anderen der Kläger sachfällig würde, die Gerichtskosten in der Regel gegen einander aufzuheben seien. Würde jedoch nur in einem oder wenigen Punkten gegen die Partei entschieden werden, die in allen übrigen obsiegt; so steht es dem Richter frei ihren Gegner, auch zur Vergütung eines verhältnißmäßigen Antheils der

[1]) Der Entsagung oder dem Verzicht auf den Rechtsstreit räumt man gewöhnlich die Wirkung ein, als ob der Verzichtende durch rechtskräftiges Urtheil im Processe unterlegen wäre. Der Sachfällige aber ist dem Sieger regelmäßig zum Ersatze der Kosten verpflichtet.

[2]) Vergl. C. R. v. Kißling: über die Compensation der Proceßkosten in der allg. österr. Ger. Zeitung v. J. 1853, Nr. 153 u. 154.

Gerichtskosten, z. B. der Hälfte zu verurtheilen und nur in Ansehung des Ueberrestes auf die Aufhebung zu erkennen (§. 576).

Gänzlich dagegen differiren die ältere Gerichts- und die neuere Proc. O. in dem Punkte: ob derjenige, welcher bereits ein gerichtliches Erkenntniß für sich hat, von dem höhern Richter in den Ersatz der Kosten verurtheilt werden könne? Der §. 400 der allg. Ger. O. läßt dieß nie zu; der §. 533 der westgal. Ger. O. nicht rücksichtlich der bei der ersten Instanz aufgelaufenen Kosten und der §. 577 der Proc. O. für Ungarn und Siebenbürgen erklärt gerade entgegengesetzt: „Auch wer bereits ein gerichtliches Erkenntniß für sich hat, kann von dem höhern Richter in den Ersatz der in erster oder höherer Instanz aufgelaufenen Kosten verurtheilt werden." — Die Bestimmung der allg. G. O. hat auch ungeachtet der Erläuterung, die sie durch das Hofdecret vom 9. Mai 1785, Nr. 426 d. J. G. S., erhalten hat, zu verschiedenen Ansichten Anlaß gegeben, namentlich in Verbindung mit der im Laufe der Zeit eingetretenen Aenderung rücksichtlich der Erkenntnisse auf den Beweis durch Zeugen und Kunstverständige (a. h. Entschließ. v. 23. Mai 1835), die wenigstens so viel zur Klarheit brachten, daß die Vorschrift mit Vorsicht angewendet werden müsse[1]). Und wenn ferner nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die Gerichte es nur zu häufig mit der Kostenpensation im Civilprocesse leicht nehmen, sie, statt als Ausnahme zu behandeln, zur prävalirenden Regel machen; so kann man auch diese Aenderung, wie sie in der Proc. O. für Ungarn und Siebenbürgen getroffen wurde, nur billigen; sie bindet den Richter nicht, sondern macht es ihm möglich seiner Ueberzeugung gemäß den Kostenpunkt auch im Fragefalle zu entscheiden.

An den vorstehenden, rücksichtlich der Regulirung des Kostenpunktes geltenden Sätzen ändert der Umstand nichts, daß der Fiscus als Partei eingeschritten, oder die eine Partei sich selbst zu vertreten berechtiget ist. Ist nach der Sachlage der Fiscus in den Ersatz der Kosten verurtheilt; so müssen sie aus dem Staatsschatze, oder von demjenigen vergütet werden, in dessen Vertretung der Fiscus eingeschritten[2]); —

---

[1]) S. Wildner im Juristen, I. Bd., S. 146 uff. Kitka in der österr. jurist. Zeitschrift v. J. 1847. II. Bd., S. 9 uff.

[2]) Hofdec. vom 27. Dezember 1782, Nr. 110, vom 14. Oktober 1785, Nr. 484, v. 1. Dezember 1785, Nr. 500 u. vom 2. Juli 1789, Nr. 1029 d. J. G. S., §. 530 d. westgal. G. O. dann §. 578 der ung. sieb. Pr. O., der ohne Unterschied erklärt: daß sie vom Staatsschatze vergütet werden müssen.

wird aber der Gegner des Fiscus in die Kosten verurtheilt, so hat dieser dieselben an das Aerar ebenso zu vergüten, wie sie für den Fall zu vergüten wären, wenn die Gegenpartei von einem Advocaten vertreten worden wäre [1]). Hat eine Partei (z. B. ein Advocat oder Richter) sich in eigener Sache selbst vertreten, so ist der Gegner, falls er in die Kosten verurtheilt wird, auch denjenigen Betrag zu zahlen schuldig, welchen die Gegenpartei dem Advocaten zahlen mußte, wenn sie sich nicht selbst vertreten könnte [2]). Wird der Gegner einer Armuths halber mit einem Vertreter versehenen Partei in die Kosten verurtheilt; so muß er auch dem ex officio Vertreter des Armen die Advocatengebühren bezahlen [3]) und die sonstigen Gebühren entrichten, die die befreite Partei hätte aufwenden müssen, wenn sie das Armenrecht nicht bewirkt hätte; sie fließen in das Cameralärar [4]).

Wenn nun der Fall eintritt, daß die Gerichtskosten nicht compensirt werden, sondern daß ein Theil in den Ersatz der von der Gegenpartei aufgewendeten zu Gunsten dieser letzteren verurtheilt wird, so kann in quantitativer Beziehung nur so viel auferlegt werden, als wirklich zum Ersatze des Schadens nothwendig erscheint, den der Verurtheilte durch sein Proceßführen verursacht hat, also z. B. nur der Ersatz der nothwendigen Auslagen an Stempeln und Gebühren und des entsprechenden Honorars für den Sachwalter. In der ersten Beziehung hat das Gesetz insbesondere gesorgt, daß nicht ungebührliche Reisekosten in Aufrechnung gebracht werden, indem es verordnet: daß dem Sachfälligen Reisekosten seines Gegners nur dann aufgerechnet werden dürfen, wenn die Reise entweder nach dem Ermessen des Richters nöthig war, oder sogar auf Befehl des

---

Vergl. auch §. 25 d. Verord. v. 3. Juli 1854, Nr. 169 d. R. G. B., wegen der Tag- u. Meilen-, dann Zehrgelder u. dgl.

[1]) Hofdec. vom 3. März 1785, Nr. 393 d. J. G. S., §. 530 der westgal. G. O. u. §. 579 der Proc. O. f. Ungarn und Siebenbürgen.

[2]) §. 404 der allg., §. 537 der westgal. G. O. u. §. 585 der Proc. O. f. Ungarn u. Siebenbürgen. Der §. 586 dieser Proc. O. fügt aber dann noch hinzu: Wer nebst seinem Rechtsfreunde noch andere Personen zu Rathe zieht, oder sich von ihnen rechtliche Gutachten verfassen läßt, kann den Ersatz der dadurch verursachten Auslagen von seinem Gegner nicht sondern.

[3]) §. 531 der westgal. G. O., §. 581 den Proc. O. f. Ungarn u. Siebenbürgen.

[4]) Vergl. §. 13 des Geb. Ges. v. J. 1850 und unten §. 31 dieser Darstellung.

Richters unternommen wurde[1]). Ueberhaupt aber wurde dem Richter für den Fall, daß er die Gerichtskosten einem Theile zuzuerkennen oder den andern in den Ersatz zu verurtheilen) findet, gesetzlich anbefohlen, dieselben im Erkenntnisse selbst zu mässigen oder zu moderiren, weßhalb die Parteien das Verzeichniß darüber jederzeit den Acten beizulegen haben[2]). Nach welchen Grundsätzen dann namentlich die Advocatengebühren zu bestimmen sind, wird unten §. 43 bemerkt werden[3]).

§. 13.

Fortsetzung.

Ungeachtet des in den vorigen Paragraphen Angeführten läßt sich doch eine völlige Gleichheit der beiden Parteien im Processe nicht erreichen. Schon die individuellen Eigenschaften und die Verhältnisse der Einzelnen bringen Verschiedenheiten mit sich, die sich auch im rechtlichen Verfahren äußern, z. B. die das Armenrecht begründende Dürftigkeit blos der einen oder der anderen Partei (unten §. 27), — die Nothwendigkeit eines Vertreters wegen des Mangels sich gehörig auszudrücken u. dgl. Aber abgesehen von solchen Zufälligkeiten erscheint im Allgemeinen die Lage und Rolle des Klägers im Prozesse im Vergleiche mit der Lage des Geklagten als die mißlichere und schwierigere; (partes rei, pflegt man daher zu sagen, favorabiliores sunt) und wer es in seiner Wahl hat, sein Recht klagend oder vertheidigend (als Geklagter), zu wahren, wird Gründe haben, das letztere zu thun; denn

a) muß der Kläger dem Gerichtsstande des Geklagten folgen (actor sequitur forum rei), während der Geklagte sich vor dem eigenen Gerichte vertheidigt;

---

[1]) §. 405 der allg., §. 538 der westgal. G. O., §. 587 der Proc. O. f. Ungarn u. Siebenbürgen. Im letzten §. heißt es noch weiter: Wenn eine Partei einen entfernten Advocaten zu ihrer Vertretung bestellt, ungeachtet sich am Gerichtsorte, oder in der Nähe desselben Rechtsfreunde befinden; so kann ihr Gegner nicht in den Ersatz der daraus entstandenen größeren Kosten verurtheilt werden.

[2]) §. 403 der allg., §. 536 der westgal. G. O. Der §. 583 der Proc. O. f. U. u. S. verlangt nur die Bestimmung des Betrages der zuerkannten Gerichtskosten im Erkenntnisse.

[3]) Uebrigens erhalten die dießfälligen Bestimmungen ihre Completirung auch durch die Vorschriften über die Entscheidungsformen (Urtheil, Bescheid), und in den Vorträgen darüber.

b) muß der Kläger die Asserte, womit er seinen Anspruch nothwendiger Weise begründen muß, sobald sie der Geklagte widerspricht, beweisen, — also die Beweislast übernehmen und kann er mit dem Beweise nicht aufkommen, so wird er abgewiesen, nach dem Satze: actore non probante reus absolvitur.

c) Der Kläger muß sich, falls der Geklagte eine Widerklage bei dem Gerichte der Vorklage anbringt, auch auf diese einlassen[1]).

d) Der Kläger muß sogar unter Umständen die Gerichtskosten sicherstellen (cautio actoria pro expensis), eine Verpflichtung, die auf Seite des Geklagten nicht vorkommt.

Was nun insbesondere diese Caution anbetrifft; so war sie nebst mehreren anderen Cautionen im Civilproceße[2]) schon im römischen Rechte bekannt, wurde nicht nur gemeinrechtlich beibehalten, sondern überging auch in die Particulargesetze. Wir finden sie auch schon in unserer früheren Gerichtspraxis[3]) und in unseren älteren Proceßgesetzen so wie auch noch in der allg. und wstgal. Ger. O. begründet, dagegen in der prov. Proc. O. für Ungarn und Siebenbürgen mit Stillschweigen übergangen und in der jetzigen Praxis nicht mehr besonders beachtet. — Wenn der Geklagte Gründe hat, zu besorgen, daß, falls der Kläger im Processe unterliegen und als Sachfälliger in die Kosten verurtheilt werden sollte, ihm (dem Geklagten) die Beitreibung derselben beschwerlich, oder unausführbar werden dürfte; so gab man ihm das Recht, zu verlangen, daß er gegen diese Befürchtung sichergestellt, daß ihm also dießfalls eine Caution geleistet werde. Nach der Cammergerichtsordnung

---

[1]) S. meine Darstellung der Competenzgesetze, §. 20.

[2]) z. B. der cautio de lite prosequenda, cautio pro reconventione, cautio de solvendo s. restituendo von Seite des Klägers, — oder der cautio judicio sisti, cautio judicatum solvi, cautio de amplius non turbando von Seite des Geklagten zu leisten. S. hierüber Näheres bei Bayer a. a. O., S. 93, Osterloh. a. a. O., S. 278 uff. — Besonders aber Schlayer die Lehre von den Cautionen im Civil-Processe in Lindes Zeitschrift, IX. Bd., S. 1. uff., S. 258 uff.

[3]) S. Suttinger's Consuetud. austr. ad vocem Caution: Welche dem Land-Marschallischen Gericht nicht unterworfen, sie seien gleich begütert im Land oder nicht, sind auf Gegentheils Begehren Caution zu leisten schuldig und da solche durch Bürgen beschiehet, so geht nach Verlust der Sachen die Execution wider den Bürgen, die Armen aber werden ad juratoriam cautionem zugelassen. — Wer im Land begütert ist, darf keine fernere Caution leisten, praesertim si sit nobilis (S. 81).

v. J. 1555 konnte diese Caution namentlich dann gefordert werden, wenn der Kläger ein Ausländer war, der in dem Bezirke des Gerichtes kein Vermögen besaß [1]). Analog hat man dann diese Vorschrift auch auf Inländer außer dem Gerichtsbezirk ausgedehnt. Die böh.-mähr. L. O. verordnete dießfalls schon: das ein unangesessener Kläger gleich bei Ueberreichung der Klage anzuzeigen und zu dociren schuldig sei, wie er in casum succumbentiae den Geklagten entweder durch taugliche Bürgen, oder durch Unterpfand wegen der verursachten Unkosten und Schäden in genugsame Sicherheit setze (B. 43—45), wobei man es auch in der Proc. O. v. J. 1753 in der Hauptsache bewenden ließ und nur noch umständlicher darüber sich aussprach [2]). Die allg. G. O. schloß sich daran an

[1]) III. Theil, Tit. 58, §. 7: Weiter, wo jemand außerhalb des Reiches einem dem Reich unterworfenen vor dem Kais. Cammergericht beklagen wollte, soll der Beklagte den Kläger genugsame Caution zu thun, anhalten, wie die Recht das zulassen, damit in solchen Fällen außerhalb des Reiches Execution zu thun, ohne Noth seyn.

[2]) Art II: Von der Caution super damnis et expensis litis lautet nemlich weiter: Nachdeme aber super insufficientia aut Inidoneitate Cautionis vielfältige Incidentien entstanden und andurch die Causa Principalis aufgehalten worden, so verordnen Wir hiermit: daß ein dergleichen Kläger bey Einreichung seiner Klag nicht etwa qualemcunque, sondern eine genugsame Caution zu bestellen schuldig seyn solle, damit der Beklagte nicht Ursache haben möge, wider Unzulänglich- oder Untauglichkeit der Caution Einwendungen zu machen und sich zu weigern, in der Hauptsach intra Terminum Legalem Rede und Antwort zu geben, und dieses zwar um so gewisser, als ansonsten der Kläger bey Gericht kein Gehör finden, sondern ihme seine Klag hinwiederum hinausgegeben werden solle. Da aber der Beklagte mit der von dem Kläger leistenden Caution nicht zufrieden seyn, sondern darwider excipiren wollte; so wird derselbe binnen 14 Tägen a Die der zugestellten Klag seine dießfällige Einwendung bey dem Richter, von welchem ihme die Klag communiciret worden, um so gewisser einzubringen haben als im Widrigen er sothaner Exception verlustiget sein solle, jedoch wird der Beklagte von allen unerheblichen Einwendungen ganz gewiß und zwar sub Poena temere litigantium, mit welcher in solchen Fall gegen ihn unnachbleiblich fürgegangen werden solle, sich zu enthalten haben. Und da von dem Beklagten seine Einwendungen super insufficientia aut Inidoneitate Cautionis eingebracht werden; so solle jedannoch derselbe ein wie allemal intra terminum legalem sub Poena Contumaciae in der Hauptsach vermög der Landes-Ordnung C. 9. cum sequentibus zu excipiren schuldig, sothanes Incidens aber separatim, ohne den Lauf der Causae principalis in dem mindesten zu hemmen, zu tractiren seyn, dergestalten jedoch, daß künftighin nicht mehr, wie bishero geschehen, mit vier Schriften verfahren werden, sondern sogleich der in der

und verordnet im §. 406 rücksichtlich der s. g. actorischen Caution: Wenn der Kläger in der Provinz, wo der Prozeß geführt werden

---

Hauptsach cognoscirende Richter auf die eingebrachte Exception über die Zulänglich- oder Tüchtigkeit der von dem Kläger anerbotenen Caution arbitriren und hierüber den Bescheid denen Partheyen durch ein Decretum zu ihrem Nachverhalt eröfnen solle.

Gleichwie aber dergleichen Cautionsleistungen sehr oft nur ad protrahendam Litem frivole anbegehrt zu werden pflegen; so ist alschon durch die unterm 17. September 1709 ergangene Declaratoriam die Vorsehung geschehen, daß, wann die von denen Klägern geleisteten Cautiones denen Richtern sufficient und nicht dubios zu seyn scheinen würden, die Partheyen super sufficientia Cautionis zu Abstrickung aller Weitläufigkeiten nicht vernommen, mithin zwischen ihnen kein Verfahren veranlasset werden sollen.

Wir wollen daher sothane Declaratoriam hiermit erfrischet, die Richter aber dahin angewiesen haben, dießfalls mit aller Vorsichtigkeit fürzugehen, auf daß hierbey keiner Parthey einiges Nachtheil zuwachsen möge. Und dieser Modus procedendi super sufficientia aut insufficientia Cautionis wird nicht nur bey denen beständig offenstehenden Gerichten zu beobachten seyn, sondern Wir wollen auch denen Praesidibus jener Gerichts-Stellen, welche in Unserem Erb-Königreiche Böheim nur zu gewissen Zeiten des Jahres geheget werden, hiermit aufgetragen haben, fürohin in jenen Causis, welche zu ihren Foro gehören, es möge das Recht geheget werden, oder nicht, des Klägers Klag anzunehmen und ob solche behörig instruiret seyn? mit Zuziehung einiger in Prag anwesenden Beysitzern zu erwägen, folglichen ob die Klag dem Beklagten zuzustellen, oder aber hinaus zugeben wäre? zu cognosciren, wo sodann, da die Klag zu communiciren befunden werden sollte und auf die beschehene Communication von dem Beklagten eine Exceptio Dilatoria de Insufficientia vel Inidoneitate Cautionis, wie obgedacht, binnen 14 Tägen a Die der ihme beschehenen Zustellung eingebracht werden möchte, gleichfalls von dem Praeside ohne Verzug wiedrum mit Zuziehung einiger in Prag anwesenden Beysitzern über die Erheb- oder Unerheblichkeit sothaner Einwendung zu erkennen und die dießfallige Erkenntniß denen Parteyen per Decretum zuzustellen seyn wird. Ebenso Proc. O. für Schlesien v. 24. October 1753 und für Mähren v. 1760.

Auch die Ger. O. f. Steyer v. J. 1622 spricht sich im 45. Art.: Von Bestand und Caution zum Rechten umständlich aus: Nachdeme sich auch je zu Zeiten unangesessene Personen und muthwillige Kläger befinden, welche etwann einen andern mit Recht unbillig fürnehmen, und wann sie hernacher im Rechten verlustiget werden, der Antworter sein Unkosten, Versaumnuß, Mühe und Arbeit indeme, daß er muthwilliger gefährlicher Weis umgesprengt worden, muß verloren haben, aus Ursachen, daß er dieselben bei dem Kläger nicht bekommen, oder dessen habhaft werden mag; so wirdet hiermit geordnet, daß hiefüro ein jeder Kläger, so im Land nicht angesessen

will, nicht kundbar sattsam bemittelt ist, soll er mit der ersten Klage dem Geklagten annehmliche Sicherheit für die Gerichtskosten bestellen, oder zu schwören sich erbiethen, daß er diese nicht schaffen könne, widrigens soll die Klage nicht angenommen, sondern er hieraufgewiesen werden; — und die westgal. G. O. stimmt damit bis auf den Schlußsatz überein, statt dessen sie im §. 539 erklärt: widrigens er auf Anlangen des Gegentheils ohne die Hauptsache zu hemmen, durch Bescheid dazu verhalten werden soll. — Die allg. G. O. fügt aber noch weiter hinzu: daß der Kläger den — statt der Caution allenfalls angebotenen Eid (das jur. paupertatis), auch ablegen müsse, wenn er ihm von den Geklagten nicht erlassen wird (§. 407) und daß der Geklagte, wenn er befugt zu sein glaubt, eine mehrere (als die in der Klage angebotene) Sicherheit zu begehren, auch dieß ihm freistehe, daß jedoch die Hauptsache durch diesen Nebenstreit niemals gehemmt werde (§. 408).

---

oder desselben Jurisdiction nicht unterworfen ist, auf Anruffen des Antworters, gebührlichen Bestand und Caution, es seye nun mit Bürgschaft oder genugsamen Unterpfand zum Rechten zu thun schuldig seyn, daß er nicht allein Alles, so ihme das Recht nehmen oder geben wirdet, vollziehen, sondern auch, da er verlustiget werden sollte, dem Antworter Kosten und Schaden nach Mäßigung des Gerichtes bezahlen und erlegen wolle. Wo aber einer mit dergl. Bürgschaft und Pfand nicht aufkommen könnte; so soll er zum Bestand mit sein Eid zugelassen werden, also daß er schwöre, daß er mit solcher Bürgschaft oder Pfand über angewendeten möglichen Fleiß nicht aufkommen können, und daß er allem dem nachleben und ein Genügen leisten wolle, was ihme auf den Fall Verlusts mit Urtheil und Recht zu thun und zu leisten wirdet auferlegt werden, alles treulich und ungefährlich.

Für Galizien vergl. Hofd. v. 24. Juni 1780: Nachdem Ihro k. k. Apost. Majestät zu besseren Sicherstellung des a. h. Tax-Gefälls zu bestimmen geruht haben, daß künftighin, gleich wie es bereits in a. h. Ihro übrigen Erbländern festgesetzet ist, bey Entstehung einer Rechtsstreitigkeit und wenn der Kläger in Galizien nicht ansässig, oder wohl gar eine auswärtige Person ist, von demselben eine s. g. nach dem richterl. Befund auszumessende Cautionem actoream zu deponiren verhalten werden, und daß vor wirklich erfolgten Erlag des erstbesagten Cautions-Betrags die Klage selbst dem Geklagten ad excipiendum nicht communiciret; hingegen aber auch nach geendigter Klage dem Kläger alsogleich der nach geschehener Berichtigung deren Taxen verbleibende Ueberrest des deponirten Geldbetrages wieder zurückgestellt werden solle, — als wird sothane a. h. Verfügung Jedermänniglich zur schuldigsten Nachachtung bekannt gemacht. (Gedruckte Publ. Lemberg d. 14. Juli 1780).

Bei dem Abgange einer ganz bestimmten Erklärung über die Natur und Geltendmachung dieser Caution in der allg. G. O. und bei der abweichenden Textirung der westgal. G. O. gerade im entscheidenden Punkte, läßt sich auch die verschiedene Auffassung in der Theorie, wie in der Praxis erklären. Scheint nämlich nach dem Wortlaute der allg. G. O. noch jene Ansicht für begründet, wornach man bei dem Vorhandensein der factischen Voraussetzung (des nicht kundbar sattsam Bemitteltsein in der Provinz) die in Frage stehende Cautionsleistung als eine conditio sine qua non zur Annahme der Klage angenommen hat, die folglich der Richter wie andere Klagserfordernisse schon von Amtswegen zu beachten hat, so daß er die Klage zurückweiset, wenn die Caution nicht angeboten ist [1]); so konnte doch auch nicht in Abrede gestellt werden, daß hierin ein im Vergleiche mit anderen gesetzlichen Bestimmungen [2]) nicht hinreichend gerechtfertigtes Einschreiten des Richters von Amtswegen liege, daß der Richter für die Abwendung einer allfälligen Gefahr und die Sicherstellung des Geklagten sorgt, ehe dieser noch eine solche verlangt hat, daß der Geklagte, sowie auf den Paupertätseid, als Surrogat der act. Caution, auch auf die Caution selbst verzichten könne, daß die Annehmbarkeit der Caution zu beurtheilen und über Unzulänglichkeit oder Untauglichkeit Beschwerde zu führen und mehr oder anderes zu begehren doch dem Geklagten anheimgestellt sei, daß folglich die Anbiethung einer Caution in der Klage nur leere Form werde, indem man sie nur dem Scheine nach z. B. „mit seinem Vermögen" — oder „mit dem Klagsgegenstande" — anbiethe, von einer reellen Cautionsleistung aber doch erst dann die Rede ist, wenn der Geklagte eine mehrere Sicherheit begehrt. — Die westgal. Ger. O. erschien insofern entsprechender und es hat sich mit oder ohne Rücksicht auf sie die Praxis ziemlich allgemein festgestellt, daß der Richter in diesem Falle nicht von Amtswegen verfahren, daher eine Klage, in der weder eine Caution bestellt, noch der erwähnte Eid angeboten ist, nicht als eine gegen die G. O. verfehlte von Amtswegen zurückweisen dürfe, sondern daß er das Einschreiten des Geklagten abwarten müsse, ehe er dem Kläger die Leistung der actorischen Caution auftragen könne [3]).

[1]) Vergl. Nippel's Erläuterung zum §. 406 d. allg. G. O. II. Thl., S. 479.

[2]) Z. B. Hofd. v. 6. October 1783, Nr. 197; v. 31. October 1785, Nr. 489 und v. 27. September 1792, Nr. 53 d. J. G. S., dann §§. 1, 407 und 408 der G. O.

[3]) Vergl. Nippel's a. a. O. und Dr. D. im Juristen, II. Bd. S. 294 uff., Füger's gerichtl. Verf. 6. Aufl. II. Thl., 1 S. 107.

Welche Natur hat aber — die Richtigkeit des eben Gesagten vorausgesetzt, das erwähnte Begehren des Geklagten, binnen welcher Zeit ist es zu stellen und welchen Einfluß hat es auf sein Verhalten in der Hauptsache selbst? In der Beziehung nun hat man das oft erwähnte Begehren des Geklagten als eine Rechtseinwendung[1]), oder als eine immerwährende dilatorische Einwendung bezeichnet[2]) und entweder die Vorschriften über die foridéclinatorische Einwendung und den Klagsrückerlag darauf angewendet, oder sie nach der im §. 7 ausgesprochenen Regel behandelt. Hält man sich genau an die Worte, so tritt auch dießfalls ein Unterschied zwischen der allg. u. der westgal. G. O. ein. Nur nach der allg. G. O. könnte für den Fall, als in der Klage keine Caution bestellt und auch der Eid nicht angeboten ist, von einer durch Rückerlag geltend zu machenden prozeßhindernden Einwendung die Rede sein. Wenn aber der Geklagte nach §. 408 eine mehrere Sicherheit, oder wenn er nach dem §. 539 der westgal. überhaupt die actorische Caution fordert, so darf dadurch der Hauptprozeß nicht gehemmt werden. Das Begehren kann also nicht in Form einer proceßhindernden Einwendung geltend gemacht werden; ja es ist überhaupt keine Einwendung gegen die Hauptsache, weder in merito, noch in formeller Beziehung; es ist eben weiter nichts als ein Begehren um Sicherstellung, das ein Incidentverfahren und eine besondere Entscheidung mit sich bringt und darum auch an keine bestimmte Zeit gebunden ist. Der §. 408 d. allg. G. O. spricht darum auch von einem Nebenstreite, durch den die Hauptsache niemals gehemmt werden soll. Würde man die Analogie vom Rückerlage anwenden, so müßte eine Hemmung stattfinden; und würde man die Regel des §. 7 anwenden und die Cumulirung mit andern Vertheidigungsgründen in der Einrede verlangen; so würde wieder von keinem Nebenstreite die Rede sein können[3]).

Von der Regel, daß unter den angeführten Umständen vom Kläger eine actorische Caution oder der erwähnte Paupertätseid gefordert werden kann, tritt eine Ausnahme ein, rücksichtlich des klagend auftretenden Fiscus[4]); rücksichtlich derjenigen, welche gegen eine Con-

[1]) Dr. D. im Juristen a. a. O., S. 295.

[2]) Richter im Juristen, VI. Bd., S. 60.

[3]) Dieß scheint auch mit dem zu harmoniren, was Rippel a. a. O., S. 480 ad 2 bemerkt.

[4]) Eigentlich fehlt da die factische Voraussetzung: das notorisch nicht sattsam bemittelt sein.

cursmasse klagend auftreten; rücksichtlich des Concursmassevertreters, wenn er Activposten für die Masse einklagt, und rücksichtlich derjenigen, die auf Grundlage eines legalen Armuthszeugnisses das Armuthsrecht bewilligt erhielten [1]).

§. 14.
Fortsetzung.

Können die (im vorigen §. a—d) angeführten Punkte als Belege dafür gelten, daß die Lage des Klägers im Prozesse die weniger vortheilhafte sei, so kann aber andererseits auch wieder nicht unbemerkt gelassen werden, daß man zum klagen regelmäßig weder verpflichtet, noch an eine bestimmte kürzere (als die Verjährungs-) Frist gebunden ist, daß man sich aber als Geklagter in der gemessenen Frist in den Prozeß einlassen muß, um nicht den Folgen der Contumazirung zu verfallen. Die Ueberschrift zum VI. Capitel der allg. und der westgal. Ger. O. bezeichnet zwar eine **Schuldigkeit** zu klagen und sich zu vertheidigen. In wiefern es nun eine processualische Verpflichtung des Geklagten gebe, sich zu vertheidigen, ist aus dem früher Gesagten bekannt; eben so, wann und in wiefern bestimmte Personen eine wirkliche Pflicht haben, die Rechte Anderer—nach Umständen klagend oder vertheidigend—zu wahren. So wie es nun aber keine absolute Pflicht oder Schuldigkeit eines dispositionsfähigen Geklagten gibt, sich gegen eine gegen ihm angebrachte Klage—selbst wenn er im Rechte wäre, zu vertheidigen, sondern ihm freigestellt ist, sich den dießfälligen processualischen Folgen auszusetzen; ebensowenig kann es der Regel nach eine Schuldigkeit zum klagen geben. Niemand ist verpflichtet seine Privatrechte, mit denen er beliebig disponiren kann, wirklich geltend zu machen und gegen Verletzer derselben die gerichtliche Hülfe in Anspruch zu nehmen. Hieraus folgt sodann weiter: daß Niemand genöthiget werde, sein Recht gerichtlich zu verfolgen (§. 595 der prov. Proc. O. für Ungarn ꝛc. und Siebenbürgen) oder wie der §. 65 der allg. Ger. O. sich ausspricht:

[1]) Anderwärts macht man oft auch eine Ausname bei Handelsgerichten, weil derlei Forderungen auf persönlichen Credite beruhen und man das Accessorium (die Kosten) nicht mehr begünstigen will, als die Hauptforderung selbst. Vergl. Art. 16. im Cod. d. proc., Art. 118 d. westphäl. Pr. O., §. 183 d. Pr. O. f. Baden.

Niemand ist berechtiget den Gegner zur Einklagung seines Rechtes zu verhalten. Allein von dieser Regel haben die Gesetze bald mehr bald weniger bestimmte Ausnahmen zugelassen, und theils allgemeine, im öffentlichen Interesse schon (utilitatis publicae causa) begründete, theils specielle Privat-Aufforderungen (provocationes ad agendum) eingeführt. Schon das römische Recht statuirte von der Regel: ut invitus agere vel accusare nemo cogatur — zwei Ausnahmen in der provocatio ex lege: Diffamari — und in der provocatio ex lege: Si contendat; und auch in unseren einheimischen Gesetzen finden wir solche theils allgemeine, theils specielle Aufforderungen, wodurch Einzelne zum Klagen, also zur gerichtlichen Verfolgung ihres Rechtes aufgefordert werden [1]). Sie müssen sich in diesen

[1]) Vergl. meine Darstellung der Jur. Normen, §. 18., S. 54 Note. Die Theorie hat übrigens auch in dieser Lehre verschiedene Ansichten zu Tage gefördert. Während die älteren Juristen die Provocationsfälle auf die bereits im röm. Rechte hervorgehobenen beschränkten, versuchte Gönner vorzugsweise eine abweichende Ansicht durchzuführen (Handb. d. gem. d. Civil-Processes, IV., 83) und die Behauptung zu begründen: daß die Provocation in allen Fällen Statt finden müsse, wo Jemand ein rechtliches Interesse hat, daß eine bestimmte Person einen Rechtsanspruch, wenn sie ihn zu haben vermeine, ohne längeren Verzug gerichtlich verfolge. Dagegen hat sich Breidenbach (im Archiv f. d. civilst. Praxis, 3. Bd. S. 325 uff.) de lege ferenda für die gänzlichen Ausschlüssung der Provocationsklagen ausgesprochen, weil dadurch die Freiheit zu klagen verletzt, und die gesetzliche Verjahrungszeit widerrechtlich verkürzt werde. Neuere legislative Werke haben indessen von dieser Materie nicht Umgang genommen und die Aufforderungen auch an Frherrn von Podewils (in Zu-Rheins Zeitschrift) einen warmen Vertheidiger gefunden, — nur will er sie auf ein nothwendiges Maß beschränkt wissen und nicht mit Gönner über Gebühr vermehren. Er findet die der Provocation zum Grunde liegende Idee im Principe des Staatsschutzes selbst. Wenn es nämlich eine auf bewährte Erfahrung gegründete, über alle Zweifel erhabene Wahrheit sei, daß der häusliche Wohlstand der Privaten und mit ihm der Wohlstand des Staates nur in dem ruhigen und geregelten Genusse eines vor unrechtmäßigen Ansprüchen gesicherten Vermögens gedeihen könne, so folge nothwendig, daß die Realisirung der größt möglichen Rechtssicherheit als Grundbedingung dieses ruhigen Genusses zu den höchsten Pflichten des Staates gehöre. Diese Rechtssicherheit ist aber nur denkbar, wenn der Staatsschutz die Möglichkeit der Rechtsvertheidigung nicht blos auf den Fall eines gerichtlichen Angriffes beschränkt, sondern sie in allen Fällen gewährt, in welchen Jemand durch drohende Ansprüche Dritter in dem ruhigen Besitze seines Vermögens gestört und der großen Ungewißheit des Vermögensstandes und der damit verbundenen Untergrabung des Credites

Fällen einer solchen Aufforderung fügen, widrigens sie nach Umständen ihres Rechtes verlustig werden, oder sich doch im Hinblicke auf dasselbe gewisser Nachtheile ausgesetzt sehen würden. Auf solche Aufforderungsfälle nun bezieht sich in der erwähnten Capitelüberschrift die Schuldigkeit zu klagen.

Daß es aber für den Kläger, wenn er mit Wirkung auftreten will, in manchen Fällen nicht hinreicht, nur vor dem Ablaufe der Verjährungsfrist zu klagen, ist an sich klar, weil abgesehen von den Vortheilen, die er durch längeres Warten verlieren kann, oft auch schon im Gesetze zu bestimmten Klagen bestimmte kürzere Fristen festgesetzt sind.

Wenn man endlich es mitunter noch als etwas Besonderes berührt, daß der Geklagte im Prozesse das letzte Wort habe; so bringt dieß eben seine Stellung als Angegriffener mit sich, die gleiche Anzahl der Reden für jeden Streittheil und der Umstand, daß der Kläger das erste Wort nimmt. Auch diesfalls kann übrigens in einzelnen Fällen eine Abweichung eintreten.

Preis gegeben ist. Eine Legislation, welche in diesen Fällen keine Rechtshülfe gewährte, würde an einer wesentlichen Lücke leiden; sie würde mit Recht der Vorwurf der Mangelhaftigkeit treffen, indem sie den Staatsschutz welchen jeder Bürger zur Ausmittlung und Sicherstellung seines Vermögens zu fordern befugt ist, versaget und der Chikane freien Spielraum öffnet zur Zerstörung des Credites und der häuslichen Ruhe. Diese unleugbare Nothwendigkeit eines Schutzmittels zur Abwendung solcher Nachtheile führen aber consequent zur Provocationsklage, als dem allein zweckmäßigen Mittel, ungegründete Ansprüche Dritter vor die Schranken der Gerichte zu ziehen, die Freiheit von denselben zu behaupten und einen ungestörten Besitz des Seinigen zu verlangen.

II. Abschnitt.

Von den Stellvertretern der Parteien.

§. 15.

Uebergang.

Regelmäßig steht es jetzt jedem Berechtigten, der das jus standi in judicio hat, sowie den gesetzmäßigen Vertretern der Unfähigen (z. B. den Vätern, Vormündern und Curatoren) frei, ob sie die zur Rechtsgeltendmachung im streitigen oder nichtstreitigen Verfahren nothwendigen Parteienhandlungen selbst und allein vornehmen, vor Gericht erscheinen oder die sonstigen Schritte machen wollen, oder ob sie sich dazu wieder eines Stellvertreters (Procurators, Mandatars, Beistandes Sachwalters bedienen wollen, — in welch' letztem Falle sie auch rücksichtlich der Wahl ihrer Stellvertreter regelmäßig nicht beschränkt sind[1]). Allein in beiden Beziehungen treten Ausnahmen ein; gewisse Acte müssen die Parteien selbst vornehmen, oder in manchen Fällen müssen sie noch immer selbst (persönlich) vor Gericht erscheinen[2]); dagegen sind wieder zu bestimm-

[1]) Das eigene Vertrauen der rechtsuchenden Parteien ist der erste Gesichtspunkt, der bei der Wahl der Vertreter in Betrachtung kommt; und es kann ihre Wahl nur da beschränkt werden, wo gegründete Besorgniß vorhanden, daß die Rechtspflege sonst gefährdet erscheinen oder andere Verpflichtungen verletzt werden.

[2]) Das war wohl früher Regel. So bestimmte es auch die böhm. L. O. sub. B. XL. VIII., jedoch mit dem Beisatze: Weil aber solches etwas hart und es Vnsern gehorsamen Ständen vnd Vnterthanen, so mit allerhandt Geschäfften beladen, offters schwär fallen möchte; so haben Wir auß gnädigster Väterlichen Fürsorge, so Wir für dieselben tragen, die Schärffe des vorigen Rechtens lindern und mildern wollen. Bei Eingebung der Klag, oder auch nachmals kann Kläger, so es ihm gefällig und er der Sach nicht selbst abwarten will, einen Procuratorem constituiren.

ten Acten Stellvertreter oder Beistände nothwendig — und können wohl auch nur bestimmte Personen dazu gewählt werden, weil dazu eine besondere Qualification, z. B. ein höherer Grad juristischer Ausbildung, nothwendig ist. Uebergehend nun zur näheren Betrachtung der dießfälligen Einrichtungen und gesetzlichen Bestimmungen werden wir I. von den Advocaten, II. von den Notaren, III. von den öffentlichen Agenten und IV. von den gemeinen Bevollmächtigten sprechen [1]).

§. 16.

I. Von den Advocaten. Allgemeine Bemerkungen.

Unter Advocaten versteht man jetzt ziemlich allgemein: öffentlich authorisirte rechtsverständige Männer, deren Beruf es ist, Anderen in ihren rechtlichen Angelegenheiten **juristischen Beistand** zu leisten und sie nöthigenfalls zu **vertreten.** Es lassen sich zwar die angedeuteten beiden Acte — die Beistandsleistung und die Vertretung — auch getrennt und an verschiedene Personen gewiesen denken, ja es bestand [2]) und besteht diese Scheidung sogar hie und da wirklich, während anderwärts wieder die Vereinigung stattfindet. So stellte man dem Advocaten oder Beistand (auch Fürsprecher, Fürleger, Redner, Prälocutor) den Vertreter, Procurator, Anwalt gegenüber, dem advocat den avoué, dem barrister den attorney, die gens de la parole der gens de la plume, und während man dort, wo das mündliche Verfahren im eigentlichen Sinne Platz greift, diese Trennung auch in der neuesten Zeit aufrecht erhält, tritt dort, wo sich das Verfahren schriftlich gestaltet hat, die Vereinigung der beiden Functionen in derselben Person ein, und man nimmt Advocat, Sachwalter, Anwalt, Rechtsfreund, Procurator u. dgl. als gleich bezeichnende Ausdrücke [3]). Der jetzige französ. avoué (procureur) hat gleich

[1]) Die Staatsanwaltschaft wird hier nicht mit einbezogen, weil ihr Wirkungskreis auf das strafrechtliche Gebiet beschränkt wurde. Patent v. 31. Dezember 1851, Nr. 4 d. R. G. B., Absch. 28.

[2]) Die justian. Rechtsquellen schon sprechen von den Advocati als rechtsgelehrten Fürsprechern einer Partei vor Gericht — und von der procuratores, als denjenigen, welche die Partei repräsentirten, folglich allein im Namen ihrer Partei vor Gericht erschienen und an ihrer Stelle handelten. Eine andere Bedeutung hatte das Wort advocatus und advocari im frühern röm. Rechte. Vergl. auch Dworzak über d. röm. Civilproceß — in der allg. österr. Gr. Ztg. vom Jahre 1856, Nr. 88 uff.

[3]) So sagen die böhm Stadtrechte (B. XXIV.) im §. 1: Ein Procurator oder

dem ehem. deutschen Procurator die Thatsachen zu entwickeln, die der Klage oder der Vertheidigung zum Grunde liegen, im Namen der Partei Anträge zu stellen und Erklärungen abzugeben und selbst bei der Leitung der Instruirung des Processes jene Rolle zu spielen, welche bei uns dem Gerichte selbst zusteht. Er bereitet gewissermassen die Sache zur öffentlichen mündlichen Verhandlung (plaidoyer) vor; dem Advocaten in Frankreich dagegen obliegt, wie ehemals dem deutschen Fürsprecher, die Rechtsausführung durch mündlichen Vortrag in der Audienz; nur er plaidirt. Hie und da hat man in Deutschland mit der Aufnahme des französ. Verfahrens diese Theilung ganz beibehalten, zum Theile aber nur mit der Modification, daß zwar nicht jeder Advocat auch Anwalt, dagegen aber jeder Anwalt auch Advocat sein muß (Advocat-Anwalt), wie in Rheinpreußen [1]). Die regelmäßige

Fürsprecher ist eine Person, die für denen ordentlichen Rechten den Leuten das Wort redet, und fremde Sachen um Geld oder gewisse Zahlung führt. Sie werden da auch Redner, Wortredner, Vorsprecher genannt. Und nach der böhm. L. O. (B. LVIII.) sollte jederzeit darauf gesehen werden, daß derjenige, so zum Procurator bestellt, also beschaffen sei, das er auch die Schriften stellen und die Sache führen könne, insonderheit weil es also in Unserem Erb-Königreiche Böhaimb herkommen und aldar der Unterschied zwischen denen Advocaten und Procuratoren nicht in Brauch gewesen ist. — Nach dem Art. 10 der Gr. O. f. Steyer v. J. 1622, sollten bei den Schrannen jederzeit aufs wenigst fünf geschworne ehrbar-verständige, unverleumt und gelehrte Procuratores gehalten werden, die den Parteien mit guten ausführlichen und bewegenden Ursachen in ihren Handlungen, ob sie dieselben mit Recht ausführen, oder unterlassen sollen aus rechtmäßigem Grund und verständlich, ihrem Gewissen nach rathen mögen. — Diese Procuratores sollten jedesmal zeitlich und fleißig zu den gesetzten Stunden bei Gericht sich finden lassen und einstellen und sie wurden ausdrücklich auch Advocaten genannt.

[1]) Die Zahl der Advocaten ist da nicht beschränkt, wohl aber die Zahl der Anwälte (S. Perrot's Verfassung u. s. w. I. Theil, S. 408, v. Holzschuher's Rechtswegs, S. 273 uff.). Ebenso ist es nach der Braunschweiger Adv. O. vom J. 1850. Das Amt des Advocaten besteht nach §. 1 darin, vor Gericht die Rechte der Parteien in mündlichen Vorträgen auszuführen; das Amt des Anwaltes dagegen darin, die Parteien zu vertreten, alle zur Regelmäßigkeit des Verfahrens nöthigen Anträge und Handlungen vorzunehmen, so wie die zur Vorbereitung der mündlichen Hauptverhandlung erforderlichen Schriftsätze anzufertigen. Die Anwälte sind auch berechtiget, den Parteien in allen außergerichtlichen Angelegenheiten Rechtsbeistand zu leisten. Zum Anwalte kann aber Niemand ernannt werden, der nicht zugleich Advocat ist. Die Zahl der Anwälte ist festgesetzt, die der Advocaten unbeschränkt (§. 2); dem Advocat-Anwalte wird sein Wohnsitz an-

Erscheinung in Deutschland ist aber die, daß das Geschäft der Vertretung und der Beistandsleistung (die Beschäftigung des Anwalts und des Advocaten) in rechtlichen Angelegenheiten vereinigt wird; derselbe, der berufen ist oder gewählt wird, um Rath zu ertheilen, um die Ansprüche und die Vertheidigungsmittel, die geltend gemacht werden können und sollen, zu entwickeln und die Zustandebringung der Proceßschriften, welche die Stelle der mündlichen Vorträge vertreten, zu besorgen, der erscheint auch, wo nöthig, nicht nur mit der Partei, sondern auch allein für sie, als Stellvertreter, und handelt in ihrem Namen, wie sie selbst handeln sollte, und auch könnte, ohne des Rechtes kundig zu sein [1]). Es ist aber die Thätigkeit der heutigen Advocaten nicht auf das Gebiet des Civilprozesses beschränkt, sondern verbreitet sich auch über alle Gegenstände der nicht streitigen Gerichtsbarkeit und der Cautelarjurisprudenz, über das strafrechtliche und administrative Gebiet, in soweit nicht besondere Einrichtungen oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, — in den letzten Beziehungen freilich nicht mit der Ueberwiegenheit, wie im Civilprozesse.

Die Bestimmung der Advocaten, als Vertreter und Freunde des Rechtes, ist ohne Zweifel eine der edelsten und schönsten für die menschliche Gesellschaft; sie sind berufen, dahin zu wirken, daß dem

---

gewiesen, dem Advocaten steht die Wahl desselben frei (§. 3). Die Aufnahme des Anwaltes steht dem Ministerium, die des Advocaten der Advocatenkammer zu (§. 4). Vergl. Degener, die größeren Justizorganisirungs-Gesetze für Braunschweig, II. S. 194 uff.

[1]) Selbst mit Rücksicht auf mündliches Verfahren sagt von Holzschuher (a. a. O., S. 272): So werthvoll aber auch die Trennung der Procuratur und Advocatur, — oder des formellen meist mechanischen von dem wesentlichen und rein scientifischen Theile der Functionen erscheint; so hat sie doch auch Nachtheile im Gefolge, welche als überwiegend gelten können; — es scheint kaum möglich die Trennung in einer solchen Geschäfts-Sphäre, in welcher Formelles und Materielles so innig verschmilzt und beides auf einen Zweck abzielt, consequent durchzuführen. Die erste Grundlage des Streites ist nichts weniger als ein blos mechanischer Beruf. Durch Verdopplung der Werkzeuge wird der Proceß nothwendig vertheuert und in einer Proc. O., welche durch Statuirung eines mündlichen Verfahrens die schriftlichen Hilfsmittel vereinfachen und in die Grenzen eines blossen Umkreises einschließen will, erscheint es zweckwidrig, die Schrift gleichsam doch wieder zu einem eigenen Erwerbsmittel zu machen, welches der Avoué so weit als möglich auszudehnen sucht, weil es ihm zur hauptsächlichen Nahrungsquelle angewiesen ist.

wahren Rechte die gebührende Anerkennung durch den Richter zu Theil werde [1]) und schon Feuerbach sprach sich dahin aus, daß das Amt des Fürsprechers vor Gericht in dem Rechte selbst und in der ewigen Ungleichheit der Menschen, ihrer Anlagen und Kräfte begründet sei [2]) und daß das Vorhandensein tüchtiger, gründlich gebildeter, von der Heiligkeit ihres Berufes durchdrungener, des Vertrauens würdiger und so gestellter Rechtsbeistände, daß sie dem Rechte allein dienend jede Partei gegen jeden Gegner vertheidigen und in seiner Rechtsgeltendmachung führen und unterstützen, mit Recht als eine der vorzüglichsten Garantien eines gesicherten Rechtszustandes anzusehen sei. Ihre Bedeutung tritt im öffentlich mündlichen Verfahren am ecclatantesten hervor [3]), wo sie, wie Zachariä sagt, den Augen des Publicums gleichsam durchsichtig werden, und wo sie ihren Einfluß auf die Rechtspflege am ergiebigsten geltend machen können. Die Advocaten stehen daher auch in Staaten mit derlei Institutionen und constitutioneller Verfassung in einem hohen Ansehen und umgekehrt wird dann wohl auch der Grad der Achtung, in welchem der Advocatenstand steht, als der Barometer der politischen Bildung eines Volkes überhaupt angenommen.

Der Advocat bekleidet als solcher weder ein Staatsamt, noch leistet er einen eigentlichen Staatsdienst [4]); er ist jedoch für die genaue Erfüllung seiner Standespflichten auch gegenüber der Staatsverwaltung verpflichtet, regelmäßig deßwegen in Eid genommen und in mancher Beziehung wenigstens den Staatsbeamten gleichgestellt [5]). Der Advocat ist eigentlich der Gehülfe der Partei, indem er ihr aber dient, unterstützt er allerdings auch den Richter, weil er ihm die thatsächlichen Verhältnisse des Rechtsfalles klar und vollständig vorlegt, und

[1]) Vergl. Bethmann-Hollweg's Grundriß zu Vorlesungen über den gemeinen und preußischen Civilproceß (Berlin 1821, Bonn 1834), S. XXXIV. uff. Gans: Amt der Fürsprecher vor Gericht (Celle 1827).

[2]) Vergl. D'Aguesseau: discours sur l'independance de l'avocat (oeuvres I. p. 3.): Der Advocatenstand ist so alt, wie die Obrigkeit, — ebenso edel, wie die Ritterlichkeit und so nothwendig, als die Gerechtigkeit selbst.

[3]) Daher nehmen die Advocaten in Frankreich, England Nordamerika eine ganz andere Stellung ein, als in den deutschen Staaten.

[4]) Vergl. aber: Betrachtungen über Advocatenwesen (Erlangen 1845), S. 54 uff., wo die Rechtsbeistandschaft als eine Staatsangelegenheit erklärt wird, wonach sich daher den vom Staate aufgestellten Rechtsbeiständen die Eigenschaft öffentlicher Diener nicht absprechen lasse.

[5]) Vergl. Wetzell a. a. O., S. 34 uff.

allenfalls auch die Subsumtion unter die entscheidende Rechtsregel in seinen Deductionen nachweiset. Er controllirt aber zugleich im Interesse seines Clienten den Richtern sowohl bei der Instruction und Leitung des Prozesses, als in der Entscheidung und stellt sich so gewissermassen gegen das Gericht in Opposition, — eine Opposition, die in den gehörigen Grenzen geübt, für eine gute Rechtspflege nicht nur ersprießlich wirkt, sondern sogar als nothwendig bezeichnet werden muß. Freilich ist zur Ausübung derselben auch wieder eine unabhängige Stellung des Advocaten nothwendig, um mit Muth und Treue seiner Bestimmung entsprechen zu können.

Was nun weiter die Heranbildung, die Berechtigung und die Stellung des Advocatenstandes zur Staatsverwaltung, dann seine eigene Organisation anbetrifft, so bemerkt man zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Staaten auch verschiedene Ansichten, und hervorgehend aus ihnen verschiedene Wege und Mittel. Es kann hier selbstverständig nicht in eine erschöpfende Darstellung dieser weit ausgreifenden Materie eingegangen werden; es soll nur auf einige hervorragende Gesichtspunkte noch aufmerksam gemacht werden, um dann die einheimische Einrichtung leichter beurtheilen zu können [1]).

Unter die hieher beziehbaren Fragen gehört zuvörderst die: ob die Advocatur frei gegeben, oder ob und dann in welcher Weise sie beschränkt werden soll? — eine Frage, die oft und vielseitig erörtert wurde, über die sich aber selbst die zu Ende d. J. 1848 in Dresden versammelten deutschen Anwälte nicht einigen konnten. Macht man einen Blick auf das, was factisch bereits geschehen ist; so kann man zwischen den beiden extremsten Richtungen, der gänzlichen Abschaffung der Advocaten und der Verbindung der Advocatie mit dem Richteramte [2]), oder doch der gleichen Behandlung der Advocaten mit den

[1]) Vergl. aber Ramsdohr: über die Organisation des Advocatenstandes (Hannover, 1801); Bschorner, die Reform des Advocatenstandes in Deutschland, 1840; Steinacker, die Aufgabe des Advocatenstandes in constitut. Staaten, 1841; v. Hagen, die Reform der Advocatur in Deutschland, 1846; Behrnauer, aphoristische Gedanken über die Reform des sächs. Advocatenstandes, 1848; der Art. „Advocaten" in Welker und Rotteck's Staatslexicon, Weiske's Rechtslexicon und Bluntschli's Staatswörterbuch; die periodischen Berichte von Mittermaier im Archiv f. d. civ. Praxis vom 15. Bd., Nr. VII angefangen, u. v. a.

[2]) Den Versuch hat man bekanntlich in Preußen gemacht; nach dem Carmer'schen Justizplane wurde die Advocatur mit dem Richteramte vereinigt,

übrigen Staatsbeamten in Rücksicht der Anstellung und Besoldung einerseits — und der gänzlichen Freigebung der Advocatie von Seite der

— die Proc. O. deßhalb auf das vom gemeinen deutschen Civ. Processe abweichende Untersuchungsprincip basirt. Die gehegten Erwartungen traten jedoch nicht ein; die Advocaten traten der Sache nach — unter verändertem Namen, als Justizcommissarien, bald wieder hervor — und diese Umkehr zum Alten nannte der geh. Obertribunalrath Klein eine wahre Verbesserung, und fügte hinzu: Welche Form man auch dem gerichtlichen Verfahren geben möge; so werden doch die Staatsbürger stets eines Rechtsverständigen bedürfen, bei welchem sie sich bei vorkommenden Fällen guten Rath holen können. Auch bei dem vollkommensten Gesetzbuche, wird dennoch ein Studium der Grundbegriffe und des ganzen Zusammenhanges nothwendig sein, weil nicht für jeden besonderen Fall ein Gesetz gegeben werden kann und es also vieler, über die Fassungskraft des Ungelehrten erhobenen, allgemeinen Gesetze bedarf. Daß der Richter zugleich das Amt eines Rathgebers übernehme, ist nicht rathsam; denn dieß kann nicht geschehen, ohne den Richter in das Interesse der Parteien, besonders den reicheren, welche den ganzen Rath hinlänglich belohnen können, zu verflechten; und oft wird der Richter durch seine eigene Ehre genöthiget werden, einen von ihm aufgesetzten, oder nach seinem Rathe abgeschlossenen Vertrag aufrecht zu erhalten, — ob er gleich bei der näheren Beurtheilung der Sache als Richter sich selbst gestehen mußte, daß ohne diese Rücksicht ein anderes Erkenntniß abzufassen gewesen wäre. — In Anbetracht dieses Bedürfnisses eines rechtsgelehrten Rathgebers — wird auch in der Schrift: Preußens Rechts- und Gerichtsverfassung (Erfurt ohne Verlagsjahr), S. 192 bemerkt: daß es Fälle gibt, wo man auch eines gelehrten Vertheidigers bedarf. Man mag dem Richter noch so viele Kenntnisse, Geschicklichkeit und guten Willen zutrauen; so wird man es bei allen diesen seinen Eigenschaften doch nicht verhindern können, das er nicht zuweilen die Sache zu einseitig betrachte und dadurch dem Rechte des einen oder andern Theiles zu nahe trete. So lange man noch Rechtsmittel gegen ergangene Erkenntnisse gestattet, so lange wird man die Irrthümer der Richter nicht nur für möglich, sondern auch für wahrscheinlich halten müssen. Aber auch selbst in dem Falle, wenn auf Seiten des Richters kein Mißgriff wahrscheinlicher Weise zu besorgen wäre, würde man doch den Parteien den Trost eines rechtlichen Beistandes in vielen Fällen nicht versagen können. Ja dieser Beistand wird nicht selten hohes Bedürfniß sein, weil es Fälle gibt, wo es den Parteien selbst unmöglich ist, die Lage der Sache und ihre wahre Willensmeinung dem Richter deutlich zu machen. Es wird daher immer nöthig sein, daß sie den gelehrten Rathgeber, unter dessen Leitung sie das Geschäft vorgenommen haben, mit zum Richter bringen. — So in Preußen selbst, anderer — Stimmen über jene preußische Einrichtung gar nicht zu gedenken. Vergl. Temme's kurze Bemerkungen über den gem. deutsch. und den preuß. Proceß (Leipzig 1840), S. 4 uff., Koch: das preuß. Civ. Proc. Recht (Berlin 1847), S. 107 uff.

Staatsverwaltung [1]) andererseits verschiedene Mittelsstufen unterscheiden, z. B. blos Festsetzung bestimmter Erfordernisse von Seite der Staatsverwaltung und Ueberlassung der Aufnahme und der Besorgung der Disciplinarangelegenheiten an den Stand selbst, als eine eigene Corporation, resp. die Advocatencollegien oder Kammern; Festsetzung der Anzahl und der Standorte für dieselben, und Aufnahme durch die Staatsverwaltung; Unterordnung unter die Gerichte auch in Disciplinarsachen u. dgl. — Gewiß ist es nun, daß ein und dieselbe Einrichtung nicht unter allen Verhältnissen und Voraussetzungen gleich treffend erscheinen wird; dennoch wird man im Allgemeinen mit Grund behaupten dürfen, daß weder eine zu große Beschränkung, noch eine unbedingte Freiheit für die gute Sache und den Stand ersprießlich ist. Eine unbedingte Freigebung der Advocatur in dem Sinne, daß es jedem, dem es beliebte, dergleichen Geschäfte zu unternehmen gestattet sein sollte, wird heut zu Tage wohl nicht mehr beansprucht; — man verlangt vielmehr, wenn man von Freigebung der Advocatur spricht, nur, daß die Anzahl und die Standorte nicht bestimmt und festgehalten werden sollen, sondern, daß *jeder Qualificirte* die Advocatie ausüben dürfe und zwar dort, wo es ihm zusage; die Qualification dazu aber müsse Jeder auf dem vorgezeichneten Wege sich vorerst verschaffen [2]). Dieser Weg kann zwar selbst ein verschiedener sein; aber regelmässig besteht er doch darin, daß der Candidat die Rechtswissenschaft an der Universität studirt, etwa sogar den Doctorsgrad erlangt, eine bestimmte Uebungszeit zurückgelegt, auch allenfalls einer *Prüfung* sich unterzogen habe, und daß er in Betreff seines Characters nicht bedenklich erscheine. Gegen eine solche Einrichtung werden aber andererseits Bedenken erhoben, und zwar insbesondere folgende: Daß dadurch der *Stand der* Advocaten überfüllt, dadurch aber der Verdienst der Einzelnen geschmälert und für das rechtsuchende Publikum selbst Gefahr bereitet werde. Denn der Mangel an Clienten, und daher an Ver-

[1]) Als Beispiel kann die im J. 1790 in Frankreich eingeführte Einrichtung angeführt werden; der Advocatenstand als Körperschaft wurde aufgehoben; die Fürsprecher bekamen den Namen: hommes de loi und es konnte jeder als solcher auftreten. Vergl. auch *Tscharner's* Anleitung zum gerichtl. Verfahren vor Gerichtsbehörden in Graubünden (Chur. 1835), S. 67. Der Beruf des Advocaten kann von jedem ganz frei getrieben werden.

[2]) Vergl. *Höpfner's Entwürfe* A. eines Gesetzes über die Befähigung zu jur. Staatsämter und über die Ausübung der Rechtsanwaltschaft, B. einer Staatsanwaltsordnung nebst Begründung (Dessau 1850).

dienst werde die minder beschäftigten Sachwalter veranlassen, alle Aufträge auf das Leichtfertigste zu übernehmen, auch die schlechtesten; die einzelnen Rechtssachen würden mit übertriebener, nur auf Vergrößerung des eigenen Einkommens berechneten Weitläufigkeit behandelt werden; die Leute würden von Sachwaltern selbst zur Proceßführung oft unter Anwendung der niedrigsten Mittel veranlaßt werden. Darum gebe es dort, wo viele Advocaten sind, auch viele Processe. Jeder Proceß aber sei ein Uebel im socialen Leben, das man zu verhüthen trachten soll. Auch sei erfahrungsgemäß Armuth und Dürftigkeit das ergiebigste Treibhaus für Verbrechen. Bei einem Advocaten, der nicht die Gelegenheit habe sich in legaler Weise so viel zu verdienen, als er braucht, um standesgemäß zu leben, seien dann bei den häufig sich darbiethenden Anlässen durch Vertretung schlechter Sachen, durch ränkevolle Mittel u. dgl. sich ein Einkommen zu verschaffen, die Gefahren der Verlockung zu groß. — Der Staat habe darum die Verpflichtung, im wohlverstandenen Interesse des rechtssuchenden Publikums ebenso, wie im Interesse der Advocaten und des Advocatenstandes selbst, dafür Sorge zu tragen, daß die zur Ausübung der Advocatur Zugelassenen nach den obwaltenden Umständen ihr Auskommen auf ganz legalem Wege finden können, daß er also insbesondere die Zahl der Advocaten nicht zu hoch anwachsen lasse, sondern immer in einem gewissen nach der Anzahl der Einwohner, der Art und Menge derjenigen Geschäfte, wozu die Intervention eines Rechtsfreundes nothwendig, oder doch wünschenswerth ist, und anderen einflußnehmenden Umständen abgewogenen Verhältnisse geschlossen halte. Obgleich mancher dieser Gründe nicht probehältig und durch die entgegengesetzte Erfahrung beseitigt ist [1]); so können doch auch die Bedenken im Ganzen und untergegebenen Verhältnissen Beachtung verdienen. Vieles wird dabei nahmentlich auf die übrigen Einrichtungen des Staates, auf die Beschaffenheit der Rechtsquellen, die Art des Verfahrens, auf die Nothwendigkeit der Zuziehung der Advocaten oder die Gestattung der Selbstvertretung, auf den Umfang der officiösen, richterlichen Thätigkeit in der Leitung und Instruction des Processes und überhaupt auf den Zustand der Bildung des Volkes ankommen, und man muß, wenn man das Sistem der Beschränkung befolgt, hierin nur nicht wieder gar zu weit gehen und die

[1]) Vergl. Bschorner: Soll die Zahl der Anwälte und deren Wirkungskreis in einem Staate beschränkt sein oder nicht? — im Archiv f. d. civilist. Praxis, 31. Bd., S. 474 ussf.

wenigen Advocaten in größeren Städten etwa zu Monopolisten machen, dem Publicum aber die Auswahl und Zuziehung derselben erschweren. Mit dem angeführten Sisteme der Beschränkung steht consequent dann die Berufung an die vacanten Plätze in Verbindung, die entweder vom Staatsoberhaupte selbst oder in seinem Namen von einer höheren Behörde, namentlich dem Justizministerium erfolgt, während dort, wo ein freieres Sistem besteht, gar keine eigentliche Ernennung von Seite der Staatsgewalt, sondern blos der Ausweis über die Fähigkeit, die Eintragung in die Advocatenmatrick und allenfalls die Beeidigung nothwendig ist, wie denn überhaupt das Verhältniß eines Advocaten (zumal, wenn die Anwaltschaft getrennt besteht) zur Gesellschaft dem eines Arztes ähnlich ist. Die nothwendige Aufsicht über das Thun und Lassen der Advocaten endlich, über die Reinheit ihres Charakters, Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit ihrer Geschäftsbesorgung, so wie über die Beobachtung des dem Stande entsprechenden würdevollen Benehmens bleibt entweder einzig und allein dem Stande selbst, resp. einem aus demselben gebildeten Rathe — Ausschuß, Kammer — überlassen, oder es führen auch die Behörden, namentlich die Justizbehörden eine solche. Auch in der letzten Beziehung ist dann eine gewisse Grenzlinie festzuhalten und dem Advocaten nicht durch einen zu weit gehenden Einfluß der Gerichte seine Selbstständigkeit zu verkümmern. Da der Advocat nicht in die Klasse der eigentlichen Staatsbeamten gehört; so bezieht er auch keinen Gehalt, hat keinen Anspruch auf eine Pension, er erhält für seine Bemühungen im Interesse seiner Clienten von ihnen Honorare, einen Ehrensold, der oft sogar nicht klagbar gefordert werden kann. Größtentheils aber äußert sich in dieser Beziehung die Vorsorge der Staatsgewalt nur in der Richtung, daß er die Clienten vor übermäßigen Ansprüchen schützt und die Gelegenheit zu unlauteren Schritten abschneidet, z. B. Voraussbedingung einer bestimmten Quota, Einlösung des Streitobjectes u. dgl.; man gestattet dem Richter eine nach verschiedenen Gesichtspunkten mehr oder minder begrenzte Moderirung bald von Amtswegen, bald nur über Anrufen des Clienten; ja man erläßt (um Anhaltspunkte zu geben) mitunter förmliche Advocaten-Taxordnungen und es lassen sich solche Maßregeln nicht absolut verdammen, wenn nur jene Gesichtspunkte beachtet werden, welche auf die Arbeiten solcher Männer Einfluß nehmen und ihren eigentlichen Werth bestimmen und wenn nicht Gelegenheit gegeben wird, auf diesem Wege das Ansehen des Standes zu verkümmern, die Existenz der

Einzelnen unnützer Weise zu erschweren und das Vertrauen da zu schwächen, wo auf demselben so vieles beruht [1]).

§. 17.

Von der Einrichtung in Oesterreich.

A. Quellen.

Daß auch unsere einheimische Gesetzgebung schon in früheren Zeiten die Advocaten einer besonderen Aufmerksamkeit würdigte, läßt sich nicht leugnen, freilich waren die sie betreffenden Bestimmungen einerseits provinzieller oder gar localer Natur; andererseits aber bezogen sie sich mehr auf das Benehmen und die Rechte und Pflichten derselben in der Ausübung ihrer Berufsgeschäfte, als auf die Erfordernisse, Art der Aufnahme der Einzelnen und die Organisirung des Standes. Abgesehen von den Advocatenordnungen für das Wiener-Stadt- und Landgericht; — für das Landmarschall-Gericht; — für die nied. österr. Regierung; — für den Wiener Stadtmagistrat; — Advocaten-Ordnung für Oesterreich ob der Ens, vom 1. Januar 1761 und 27. März 1761, dann vom 10. März 1780 (letztere auch fürs Innviertel) kann auch auf die umständlichen Vorschriften in der böh. mähr. Landesordnung über Advocaten und Procuratoren, auf die dazu nachträglich erflossenen Novellen und Declaratorien, auf die Stadtrechte; Advocatenordnung für Böhmen, Pat. v. 16. April 1734, so wie auf verschiedene ältere Ger. Ordnungen hingewiesen werden [2]). Dieselben wurden jedoch durch die spätere allgemeine Gerichtsordnung — die im 38. Capitel auch von den Advocaten handelt, aufgehoben. Von der Zeit ihrer Wirksamkeit galt sie daher auch mit den nach und nach dazu erschienenen Nachträgen und Erläuterungen als die vorzüglichste

[1]) Vergl. hierüber auch Marschner's Berathungen über die Umgestaltung des Civilprocesses in Sachsen (Leipzig 1849), S. 9 uff. Bschorner: die neuesten legislativen Erscheinungen in Bezug auf Advocatenordnungen — im Archiv f. civilist. Praxis, 34. Bd., S. 295 uff.

[2]) Darunter wieder enthält die Gr. O., welche bei den gesammten Consulat-Gerichten und Mercantiltribunalien in dem inneröster. Litorali von den rechtführenden Theilen und Advocaten ohnüberschreitlich zu beobachten — vom 19. Jänner 1758, 2. uff. Abth., sehr umständliche Vorschriften für die Advocaten.

Quelle für unsere Lehre. Dasselbe war der Fall bei der westgal. und ital. Gerichtsordnung (39. Capitel) mit ihren Nachträgen für diejenigen Theile des Reiches, wo sie eingeführt wurde. — Eine nicht unwesentliche Aenderung in der darauf beruhenden Einrichtung [1]) trat aber in diesen Theilen des Reiches durch die provisorische Advocatenordnung vom 15. August 1849, Nr. 364 d. R. G. B., ein; es wurden aber im §. 21 nebenbei alle übrigen die Advocaten betreffenden gesetzlichen Anordnungen, welche durch diese Advocatenordnung nicht abgeändert erscheinen, als fortan geltende erklärt. — Da nun die angeführten Gerichtsordnungen und die dazu gehörigen Novellen wirklich verschiedene, die Ausübung der Advocaten betreffende, Anordnungen enthalten, die in der prov. Adv. O. nicht berührt und daher nicht geändert sind; so bestehen diese Gesetze noch immer nebeneinander, und sind folglich zu combiniren. — Mit Verordnung des Justizministeriums vom 14. Mai 1852, Nr. 109 d. R. G. B., wurde sodann weiter zuerst eine provisorische Advocatenordnung für Siebenbürgen kundgemacht; diese jedoch, so wie alle früheren in Siebenbürgen über die Ausübung der Advocatur bestandenen Vorschriften durch eine neue Advocatenordnung für das genannte Kronland vom 10. October 1853, Nr. 251 d. R. G. B., außer Kraft gesetzt. Diese neue Adv. O. trat vom 1. Jänner 1854 an daselbst in Wirksamkeit. Mit kais. Pat. vom 24. Juli 1852, Nr. 170 d. R. G. B., wurde eine Advocatenordnung für Ungarn, Croatien, Slavonien, das Temeser-Banat und die serb. Woiwodschaft (mit Ausnahme der Militärgrenze) kundgemacht, welche mit dem 1. Jänner 1853 in Wirksamkeit zu treten hatte, und wodurch gleichfalls alle früheren, in den genannten Landestheilen über die Ausübung der Advocatur bestandenen Vorschriften außer Kraft gesetzt wurden. Die beiden Advocaten-Ordnungen für Ungarn u. s. w. und für Siebenbürgen sind im Vergleiche mit der prov. A. O. für die anderen Landestheile, vollständiger, weil sie auch die Bestimmungen mit aufnahmen, die bereits die Ger.-Ordnungen enthielten. Dagegen enthält die Proc. O. für Ungarn und Siebenbürgen keine Anordnungen über die Ausübung der Advocatur [2]). In allen Theilen des Reiches aber gehören

[1]) Vergl. die Lehre von Civilgerichtsstellen (1834 Wien), I. Thl., S. 173—242.

[2]) Hoffentlich wird die in Aussicht stehende definitive Advocatenordnung nicht nur eine allgemeine für alle Kronländer giltige, sondern auch eine vollständige werden, d. h. alle die Advocaten betreffende Bestimmungen aufnehmen und mit den processualischen Normen in Einklang setzen.

hieher noch diejenigen Gesetze, welche nach der Einführung der betreffenden Adv. Ordnungen erschienen, und auf die Ausübung der Advocatur Bezug haben. Ihrer wird am gehörigen Orte gedacht werden. Ich glaube nun, die einschlägigen Bestimmungen in nachfolgender Weise gruppiren zu sollen.

§. 18.

B. Zahl der Advocaten.

Die Advocatur ist in Oesterreich auch in der neuesten Zeit von der Anwaltschaft nicht getrennt und darum auch nicht frei gegeben [1]); im Gegentheile sie kann nur in Folge einer vom Staate ertheilten Ermächtigung ausgeübt werden [2]); die Regierung bestimmt die Anzahl der in einer bestimmten Stadt, Bezirke oder Kronlande nothwendigen selbst, ebenso die Standorte und die Erfordernisse zur Erlangung einer solchen Advocatenstelle (stalli advocandi); sie hat sich auch das Ernennungsrecht vorbehalten, so wie die Controlle und Oberaufsicht. Gleichwohl ist die Advocatur auch in Oesterreich kein besoldetes

[1]) S. darüber Bschorner a. a. O. Er erklärt, sich nicht einverstehen zu können mit dem Principe, daß die Zahl der Advocaten zu fixiren sei; lobt es aber an der prov. österr. Adv. O., daß die Trennung der Advocatur im eigentlichen Sinne (des Rechtes vor Gericht zu plaidiren) von der Anwaltschaft (dem Rechte die Processe zu instruiren) nicht ausgesprochen sei. Es wäre sonst, sagte er, etwas nachgeahmt worden, was offenbar als ein Mangel, als eine Schwäche der franz. Gesetzgebung zu betrachten ist. Wozu soll die Partei zwei Vertreter bezahlen, wo einer weit zweckmässiger agirt. Wer einen Proceß gut instruirt hat und sonst geschickt ist, wird weit besser plaidiren, als der, der sich mit der Instruction noch gar nicht befaßt hat.

[2]) S. §. 1 der Adv. O. für Ungarn ꝛc. und Siebenbürgen. Wer ohne diese Ermächtigung zu haben dennoch aus der Verfassung von Schriften für Parteien ein Gewerbe macht, macht sich der verbotenen Winkelschreiberei schuldig und ist als Winkelschreiber zu strafen. Vergl. Hofdec. v. 7. April 1781, 13. Februar 179?, und 2. März 1830. Die Winkelschreiberei gilt überall für eine Plage der Rechtsverwaltung und trotz der neuen Sistemisirung der Advocaten ist die Klage über Menge und Unverschämtheit der Winkelschreiber noch immer eine stehende. Leider! sind die Gerichte und die Advocaten mitunter selbst Schuld an dieser Landplage und dem was damit in Verbindung steht und man kann am Ende nur im errare humanum noch Entschuldigung finden.

Staatsamt, obgleich der Advocat in einiger Beziehung den Staatsbeamten gleichgestellt wird. Die Advocatur ist auch weder mit einem besoldeten Staatsamte (z. B. der Professur), noch mit der Ausübung von Mäckler- oder Sensalengeschäften, noch sonst mit einem Nebengeschäfte vereinbar, welches die gehörige Ausübung der Advocatur verhindert; nur das Notariat kann am Lande und in Städten wo kein Landesgericht sich befindet, damit vereiniget werden [1]). Sollte ein Advocat durch die Betreibung von Nebengeschäften anderer Art an der gehörigen Ausübung der Advocatur verhindert werden; so sind die Obergerichte ermächtiget, ihm binnen einer angemessenen Frist die Niederlegung der Advocatur, oder das Aufgeben der Nebengeschäfte zur Pflicht zu machen [2]).

In Anbetracht der Zahl gilt es nun für die Staatsverwaltung selbst als Grundsatz, daß sowohl in den Hauptstädten, als am Lande

---

[1]) Vergl. über die früheren Beschränkungen, die Lehre von den Gerichtsstellen, I. Thl., S. 196 uff.

[2]) §. 4. der ung. siebenb. Adv. O. — Da die Advocaten einen eigenen Stand ausmachen und sich ihren Berufsgeschäften ganz ausschließend widmen sollen, auch nur unter dieser Voraussetzung in der Lage sind, sich selbst zu gründlichen Rechtsgelehrten und guten Sachwaltern auszubilden, ihre Amtspflichten gehörig zu erfüllen und sich die Achtung und das Vertrauen der Parteien und des Richters zu erwerben; da ferner die Betreibung eines Gewerbes dieselben in ihren Amtsverrichtungen vielfältig verhindern und sie in mehrfältige, für die Justiz und das Ansehen der Sachwalter und der Gerichte nicht gleichgültige, Verbindung setzen müßte, und da es endlich nicht wohl möglich ist, bei der Lebensart und den täglichen Geschäften eines Wirthes in einem Gasthofe oder in einer Schenke zugleich mit gutem Erfolge das Amt eines Advocaten zu versehen; so kann keinem Advocaten gestattet werden, das Geschäft und die Verrichtungen eines Gastwirthes zu übernehmen. Diese Verbindung wurde daher eingestellt und den Advocaten, die es betraf, freigestellt, in einer bestimmten Frist der einen oder der anderen Beschäftigungsart zu entsagen. Es wurde aber dem Advocaten nicht verwehrt, Gasthöfe eigenthümlich an sich zu bringen und entweder dieselben durch Verpachtung benützen, oder die Verwaltung durch andere besorgen zu lassen (Hofdec. v. 7. Mai 1821, in Goutta's Ges. S., 45. Bd., S. 294). Auch soll der Advocat, wenn seine Frau ein solches Gewerbe in dem gemeinschaftlichen Hause betreibt, in dem zur Ausübung des Gewerbes bestimmten Locale mit den anwesenden Parteien, die seiner Vertretung als Advocat bedürfen, sich nicht in Gespräche einlassen (Hofdec. v. 19. Juni 1829 an das tirol. App. Gr.). Dagegen wurde die Ertheilung des Privatunterrichtes den Advocaten wieder zugestanden (a. h. Entschlßg. v. 16. Mai 1845).

soviel Advocaten bestellt werden sollen, als nothwendig erscheinen. Dieses Bedürfniß ist jedoch selbst wandelbar, weil darauf auch verschiedene Umstände, Aenderungen in der Gerichtsverfassung und im Verfahren, der Bestand und Nichtbestand eines eigenen Notariats u. dgl., Einfluß nehmen. Obgleich man also schon früher Sistemisirungen der Advocatenstellen vornahm [1]); so sah man sie doch nie als völlig geschlossen an, im Gegen-

[1]) Schon unter der Kaiserin Maria Theresia mußten die Stellen über den Stand der Advocaten und Procuratoren in den einzelnen Provinzen Bericht erstatten, weil häufige Klagen über die allzusehr über Hand nehmende Vermehrung der Advocaten erhoben wurden. Aus diesen Berichten ersah man, daß für Böhmen mit Hofrescript v. 14. December 1652, bei der Hofkanzlei 12 Advocaten und 6 Procuratoren (die alle graduirt sein sollten), bei den prager Instantien aber zwölf Landesadvocaten und achtzehn Landesprocuratoren bestimmt waren, welche auch die obersten Landesoffiziere für nothwendig, aber auch für hinreichend hielten; für Mähren waren mit Hofresc. vom 22. April 1654 zwölf bestimmt; für Teschen unter Kaiser Karl VI. sechs und für Troppau und Jägerndorf zehn. In Bielitz waren zwei Advocaten — und für das königl. Amt in Schlesien wurde im J. 1743 sechs Advocaten bestimmt, die auch bei den übrigen schlesischen Instanzen patrociniren durften. In Kärnthen wurden die Advocaten mit Resc. v. 18. März 1757 von 18 auf 10 reducirt. In den übrigen Landestheilen war gesetzlich nichts bestimmt; es bestanden aber in Steyermark 30 Advocaten, aber daneben keine Procuratoren oder Notare und Agenten; in Krain 16 nebst einigen Notaren; in Görz und Gradiska 20 nebst 44 Notaren, in Triest 6 nebst 4 Procuratoren; in Oesterreich ob der Enns 12, in Niederösterreich 42 und zwar blos in Wien. Ein Grund, weßhalb der Advocatenstand einen unverhältnißmäßigen Zuwachs erhielt, lag darin, daß v. J. 1757 die Graduirungen extra ordinem anfingen, während früher dieselben more majorum nur alle fünf Jahre vorgenommen wurden. Man bat daher um ein Normale wegen der extra ordinem Graduirten und dieses erging im J. 1759 dahin; daß für das studium practicum der Advocaten keine Zeit bestimmt sei, sondern wer sich das Examen auszustehen getraue und sich melde, soll zugelassen werden. Auch sei keine Anzahl der Advocaten weder bei den hohen noch bei den niedern Instanzen zu bestimmen, sondern wenn die höhern Stellen mit genugsamen Advocaten versehen sind, stehe es ihnen frei, keine mehr anzunehmen (Cod. austr. Sup. S. 71). Indessen sollte einige Jahre später nach dem in Böhmen und Mähren sich bewährten Beispiele die Anzahl der Advocaten doch auch in Oesterreich festgesetzt werden. Die darüber gepflogenen Verhandlungen wurden (öfters unterbrochen) bis zum Erscheinen der allg. Gr. O. fortgesetzt und das Resultat war, daß keine bestimmte Zahl der Advocaten festzusetzen sei, und hierauf wurden auch die Anordnungen der genannten Gr. O. (§§. 411 uff.) basirt. — Indessen auch von

theile ließ je nach Bedürfniß eine Vermehrung oder eine Reduction eintreten, und auf diese Berechtigung deutet — abgesehen von älteren Vorschriften — nicht nur der Erlaß des Justizministeriums vom 21. August 1848, Nr. 1176 d. R. G. B. und vom 15. März 1849, Z. 45 [1]), sondern auch der Eingang der prov. Adv. O. vom 16. August 1849, sowie der §. 6 der Adv. O. für Ungarn ꝛc. und für Siebenbürgen hin. Hierauf gründen sich dann auch die verschiedenen Sistemisirungen, welche in neuester Zeit in Verbindung mit der neuen Gerichts-Verfassung und der Einführung des Notariats veranlaßt wurden, die jedoch gleichfalls als fest abgeschlossene nicht angesehen werden können. — So wurden, um Einiges näher zu berühren, die Zahl und Standorte der Advocaten festgestellt [2]).

1. Für Niederösterreich auf 106, wovon im Sprengel des Landesgerichtes von Wien mit dem Sitze in der Haupt- und Residenstadt Wien 85 und in Bruck an der Leitha 1; — im Sprengel des Kreisgerichtes von Wiener-Neustadt mit dem Sitze in Wiener-Neustadt 3 und in Neunkirchen 1; — im Sprengel des Kreisgerichtes von St. Pölten mit dem Sitze in St. Pölten 3, dann in Scheibbs, Waidhofen an der Ybbs und in Amstetten je 1; — im Sprengel des Kreisgerichtes von Korneuburg mit dem Sitze in Korneuburg 2, dann in Oberhollabrunn und Mistelbach je 1; — endlich im Sprengel des Kreisgerichtes von Krems mit dem Sitze in Krems 3, dann in Waidhofen an der Thaya, Horn und Zwettl je 1.

2. Für Oesterreich ob der Enns auf 26, wovon im Sprengel des Landesgerichtes von Linz mit dem Sitze in Linz 10, dann in

---

diesem Grundsatze ging man wieder ab und in einer Reihe von Verordnungen wurden die Advocatenstellen successiv vom J. 1818 angefangen sistemisirt (Civilgerichtsstellen I. Thl., S. 189—194) und diese Sistemisirung in neuester Zeit theils vervollständiget, theils der neuen Gerichtseinrichtung angepaßt.

[1]) Nr. 77. d. Justizgesetzsammlung (I. Bd., S. 107) vom Justizministerium herausgegeben.

[2]) Ein Verzeichniß der Advocaten (Notare und Vertheidiger in Strafsachen) für sämmtliche Kronländer nach der Zeitfolge ihres Amtsantrittes gereiht, — wurde im Auftrage des Justizministeriums aus ämtlichen Mittheilungen zusammengestellt im Redactionsbureau des Reichsgesetzblattes und erschien 1855 in der Staatsdruckerei. — Es ist an sich klar, daß ein solches Namensverzeichniß in kürzern Zeiträumen revidirt und erneuert werden muß, wenn es verläßlich sein soll, weil Aenderungen in einzelnen Personen fortwährend eintreten.

Freistadt, Perg, Rohrbach je 1; — im Sprengel des Kreisgerichtes von Ried mit dem Sitze in Ried 2, in Mauerkirchen und Scherding je 1; — im Sprengel des Kreisgerichtes Steyer mit dem Sitze in Steyer 3, dann in Kremsmünster 1; im Sprengel des Kreisgerichtes von Wels mit dem Sitze in Wels 2, dann in Gmunden, Vöklabruck und Waitzenkirchen je 1.

3. Für das Herzogthum Salzburg 8, wovon im Sprengel des Landesgerichtes von Salzburg mit dem Sitze in Salzburg 6, dann in Zell am See und in St. Johann je 1.

4. Für Böhmen und zwar in Prag 50 (früher waren 70), in Kuttenberg, Königgrätz, Gitschin, Reichenberg, Böhmisch-Leippa, Eger, Pilsen je 3; in Budweis, Tabor, Hohenmauth, Brüx, Pisek, Rakonitz, Melnik, Přzibram, Neuhaus, Krumau, Pilgram, Beneschau, Kollin, Deutschbrod, Chrudim, Leutomischl, Trautenau, Neubidschow, Jungbunzlau, Tetschen, Rumburg, Leitmeritz, Satz, Elbogen und Tachau je 2; in Aussig, Teplitz, Kommotau, Karlsbad, Reichenau, Neustadt a. d. Mettau, Hohenelbe, Turnau, Kaaden, Klattau, Taus, Březnitz, Schüttenhofen und Prachatitz je 1.

5. Für Mähren und Schlesien und zwar in Brünn 15, Olmütz 4, Iglau und Znaim je 3; in Neutitschein, Ung.-Hradisch, Teschen, Nikolsburg, Freywaldau und Bielitz je 2; in Trübau, Boskowitz, Wischau, Gaya, Auspitz, Datschitz, Neustadtl, Kromau, Sternberg, Schönberg, Hohenstadt, Litkau, Weißkirchen, Mistek, Meseritsch, Kremsier, Holleschau, Ung. Brod, Jägerndorf, Trebitsch, Proßnitz, Mähr. Neustadt je 1.

6. Für Galizien: a) Oberl. Ger.-Bezirk Lemberg und zwar Lemberger Landesgerichtsbezirk 34; Czernowitzer Landesgerichtsbezirk 8; Kreisgerichtsbezirk: Stanislau 9, Sambor 8, Przemysl 8, Tarnopol 8, Zloczow 8; Bezirksgericht: Brody, Jaroslav, Sanok, Stryj, Zolkiew, Brezcan, Zaleszisky, Kolomea und Suczawa je 2; b) Krakauer Oberland. Gr. Sprengel und zwar für den Krakauer Landesgerichtsbezirk 20, für den Kreisgerichtsbezirk Tarnow 10, Neu-Sandec 8, Rzeszow 4; das Bezirksgericht: Biala, Wadowic, Bochnia, Jaslo je 2.

7. Für Tyrol und Vorarlberg und zwar in Innsbruck 6, Botzen 5, Feldkirch 10, Trient 5, Roveredo, Rattenburg, Imst, Brunek, Hall, Kitzbühl, Kufstein, Reutte, Landek, Bludenz, Dornbirn, Brixen, Lienz, Kaltern, Neumarkt, Schlanders, Bregenz und Meran je 1; — Cles 3, Mezzo-Lombardo, Male, Priva, Tione, Borgo je 2, Lavis,

Cavalese, Fondo, Pergine, Levico, Strigno, Cela, Mori und Arco je 1.

8. Für Steyermark und zwar in Gratz 16, Cilli 4, Leoben 2, in Hartberg, Feldbach, Radkersburg, Leibnitz, Stainz, Weitz, Bruck, Judenburg, Lietzen, Murau, Irdwing, Windischgratz, Rain, Pettau, Luttenberg und Marburg je 1.

9. Für Kärnthen und zwar in Klagenfurt 8, in Villach und Wolfsberg je 2, in St. Veit, Völkermarkt und Spital je 1.

10. Für Krain und zwar in Laibach 8, in Neustadtl 4, in Kreinburg, Gottschee und Treffen je 2, in Radmannsdorf, Adelsberg, Wippach und Tschernembl je 1.

11. Für den Oberl. Gr. Bezirk Triest und zwar in Triest 26, Görz 10, Rovigno 5, Capo d'istria 4, Volosca, Tolmein, Gradisca, Pisino und Cherso je 3, Sessana, Pirano, Monfalcone, Montona, Parenzo, Degnano je 2.

In Dalmatien ist neuerlich [1]) keine Sistemisirung geschehen, auch im lomb.-venet. Königreiche im früheren Bestande [2]) nur wenig geändert worden. Für Ungarn, Croatien, die serb. Woiwodschaft und für Siebenbürgen ist noch gar keine eigentliche Sistemisirung der Advocatenstellen geschehen; die Advocatenordnungen für die genannten Landestheile erklären, ob und in wiefern den daselbst (regelmäßig ohnehin in einer unverhältnißmässig großen Anzahl) factisch vorhandenen Advocaten und Parteienvertretern [3]), die Ausübung der Advocatur gestattet werden könne.

§. 19.

C. Advokatenkammern oder Ausschüsse.

Früher bildeten die aufgenommenen Advocaten bei uns (obgleich durch ihren Beruf als Glieder eines und desselben Standes bezeichnet) keine durch eine eigene organische Einrichtung sich kundgebende Corporation [4]). Erst in neuester Zeit hat auch die österr. Regierung nach dem

[1]) Ueber die früheren Gerichtstellen, I. Thl., S. 191.

[2]) Ebenda, S. 193.

[3]) Vergl. das oben angeführte Verzeichniß.

[4]) Eine mehr zufällige und nicht blos auf Advocaten sich beschränkende bestand in einigen Universitätsstädten (Wien, Prag) in der juridischen Facultät.

Beispiele anderer Staaten [1]) eine organische Verbindung der Advocaten unter sich angebahnt, welche durch die Advocaten-Kammern und Advocaten-Ausschüsse und die denselben eingeräumten Befugnisse sich äußert; — durch die ersteren (Advocaten-Kammern), wo die provisor. Adv. O. v. J. 1849 gilt, — durch die letzteren (Advocaten-Ausschüsse), in Ungarn 2c. und Siebenbürgen nach den für diese Landestheile erlassenen Adv.-Ordnungen.

---

[1]) Man hat zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Staaten bei dem Bestande von Advocaten auf Mittel gedacht und solche angewendet, um den Advocatenstand und die einzelnen Glieder desselben zur Erkenntniß der hohen Bedeutung und zur strengen und gewissenhaften Pflichterfüllung hinzuführen. Man hat bald durch mit Strafen in Verbindung stehenden Zwang, strenge Beaufsichtigung und Abhängigkeit von den Gerichten, bald nur mit Auszeichnung mittelst Rang, Titel, Orden u. dgl. wirken zu müssen gemeint, um den Zweck am Besten zu erreichen, aber nicht immer haben die in Anwendung gebrachten Mittel den erwünschten Erfolg gehabt. In neuerer Zeit ist man nun vorherrschend der Ansicht zugethan: Man stelle die Advocaten so unabhängig von der Staatsgewalt und ihren Organen, als möglich; damit aber diese Unabhängigkeit nicht in Ungebundenheit übergehe und schädlich wirke, sondern damit eine Macht vorhanden sei, die sie in den gehörigen Schranken erhalten kann, lege man diese Macht in die Gesammtheit der Advocaten selbst, betrachte sie als eine Genossenschaft, die rücksichtlich ihrer Glieder die Disciplinargewalt ausübt, die den Stand und sein Bestes und damit auch das der Einzelnen, nach Außen hin, wahret, seine Interessen fördert. Nahmentlich sagt Degener a. a. O., S. 192: Die Gesetzgebung verschiedener deutscher Staaten ist in neuerer Zeit vielfach bemüht gewesen, den Stand der Advocaten zu einer würdigeren Stellung empor zu heben und in der That liegt dieß nicht blos im Interesse des Standes, sondern auch im Interesse einer würdigen Rechtspflege überhaupt. Das Beste in dieser Beziehung wird der Advocatenstand allerdings selbst wirken müssen und von dem Geiste, der ihn beseelt und den keine Gesetzgebung zu ersetzen vermag, wird es vorzugsweise abhängen, in wie weit die kommenden Generationen sich gewöhnen werden, Richter und Advocaten als gleich achtungswürdige Jünger der Themis anzusehen. Es ist hier der Ort nicht, die Gründe näher zu erörtern, welche den Verfall des Advocatenstandes in Deutschland veranlaßt haben; so viel liegt aber auf der Hand, daß abgesehen von den bisher berührten Einrichtungen welche für sich schon viel zur Hebung des Advocatenstandes beitragen würden, vor allen Dingen auf die Belebung und Entwicklung eines ehrenhaften Standesgeistes unter den Advocaten hingewirkt werden muß, an dem es bisher in den meisten Staaten Deutschlands mehr oder weniger gefehlt hat. Hierzu wird es aber wesentlich dienen, wenn man die Disciplin über die einzelnen Mitglieder des Advo-

Nach der prov. Adv. O. v. J. 1849 (§. 2) bilden sämmtliche Advocaten, welche in dem Bezirke eines Landesgerichtes ihren Wohnsitz haben, die Advocatenkammer; es können sich aber auch (unter Vorbehalt der Genehmigung des Justizministers) die Advocaten mehrerer Landesgerichtssprengel in eine Kammer vereinigen. Aus der Kammer wird dann durch Wahl ein ständiger Ausschuß gebildet. Sowohl die Advocatenkammer, als deren Ausschuß haben ihren Amtssitz an jenem des Landesgerichtes zu nehmen [1]). — Nach der ungar.

---

catenstandes einer aus Standesgenossen zusammengesetzten Disciplinarbehörde, — der Advocatenkammer überträgt. Vergl. §§. 13 uff. der Braunschweiger Adv. O. v. J. 1850, aber auch Siemens Mängel unserer heutigen Rechtspflege (Hannover 1832), S. 69 gegen solche Einrichtungen.

[1]) Das genehmigte Statut der Wiener Advocatenkammer lautet:

§. 1. Die Wiener Advocatenkammer besteht auf Grund des Justizministerial-Erlasses vom 13. März 1850 aus sämmtlichen Advocaten Wiens.

§. 2. Die Advocatenkammer besorgt ihre Geschäfte theils unmittelbar in ihren Versammlungen, theils durch den Ausschuß, theils durch den Präsidenten. Sie wählt für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte ihren Präsidenten, einen Präsidenten-Stellvertreter, 12 Mitglieder für den ständigen Ausschuß, 8 Commissäre für die Prüfung der Advocaturs-Candidaten und 4 Schriftführer.

§. 3. Der Wirkungskreis der Advocatenkammer selbst ist durch die Advocatenordnung §. 4 bestimmt.

§. 4. Der Ausschuß hat die Geschäftsgegenstände, über welche die Entscheidung der Advocatenkammer zusteht, vorzubereiten und zu begutachten.

§. 5. Dem Ausschusse obliegt die Oberaufsicht über die bei den Advocaten Wiens sich verwendenden Advocaturs-Candidaten, und er bestätiget die Zeugnisse über ihre Praxis. Er führt zu diesem Zwecke über die Advocaturs-Candidaten ein Verzeichniß.

§. 6. Der Ausschuß ist verpflichtet zu wachen, daß die zum Schutze des Advocatenbefugnisses bestehenden Gesetze und Verordnungen angewendet werden, und hat bei deren Verletzung für die Abhilfe zu sorgen.

§. 7. Der Ausschuß benennt die Vertreter für arme Parteien, vorbehaltlich der im §. 12 festgesetzten Ausnahme, und er erstattet das Gutachten über deren Enthebung.

§. 8. Dem Ausschusse ist die Besorgung der ökonomischen Geschäfte der Kammer übertragen. Er wählt aus seiner Mitte einen Cassier. Dem Ausschusse ist das Dienstpersonale untergeordnet. Er nimmt dasselbe auf und entläßt es.

und nach der siebenb. Adv. O. dagegen (§. 21) werden an Orten, wo Landesgerichte ihren Sitz haben und welche sich zugleich durch die Zahl der daselbst ansäßigen Advocaten dazu eignen, von dem Justizministerium über Vorschlag des Obergerichts Advocaten-Ausschüsse ernannt, deren Wirkungskreis sich nach Umständen auf alle Advocaten in einem oder mehreren Landesgerichtssprengeln zugleich zu erstrecken haben wird. Die Zahl der Mitglieder eines Advocaten-Ausschusses wird mit Rücksicht auf die Zahl der im Umkreise, für welche er bestimmt ist, wohnenden Advocaten verhältnißmäßig festgesetzt. Der Präsident und die Mitglieder des Ausschusses werden für die Dauer eines Jahres ernannt; sie können aber durch das Obergericht von Jahr zu Jahr in ihrem Amte bestätiget werden. Wenn eine Aenderung in der Person der Mitglieder in Antrag gebracht wird, ist die Genehmigung des Justizministeriums erforderlich.

Die Kosten, welche mit der Amtswirksamkeit der Advocatenkammer, oder des Advocaten-Ausschusses verbunden sind, haben die betreffenden

---

§. 9. Der Ausschuß ist berufen, in Streitigkeiten zwischen Advocaten über Verlangen eines Theiles die Vermittlung zu versuchen. Auf Begehren beider Theile hat er das Schiedsrichteramt zu handeln.

§. 10. Ueberhaupt ist der Ausschuß ermächtigt, in dringenden Fällen, die zur Aufrechthaltung der Ehre und der Interessen des Advocatenstandes erforderlichen Maßregeln zu treffen; jedoch hat er darüber in der nächsten Versammlung der Advocatenkammer die Anzeige zu machen.

§. 11. Der Präsident hat für die ordnungsmäßige Behandlung und Erledigung sämmtlicher Geschäftsstücke der Kammer und des Ausschusses zu sorgen. Er beruft die Sitzungen beider, führt darin den Vorsitz, handhabt die Geschäftsordnung in denselben und leitet die Verhandlung.

§. 12. Dem Präsidenten steht das Recht zu, in Fällen, die keinen Aufschub erleiden, die Zuweisungen von Armenvertretungen allein vorzunehmen; er hat jedoch dem Ausschusse hievon in der nächsten Sitzung die Mittheilung zu machen.

§. 13. Zur Deckung des Aufwandes der Advocatenkammer hat jedes Mitglied eine ursprüngliche Einlage von 15 fl. C. M. und außerdem einen jährlichen Beitrag zu leisten. Die ursprüngliche Einlage ist von den gegenwärtigen Mitgliedern im Monate Juni, von den künftig eintretenden Mitgliedern aber sogleich nach ihrer Beeidigung zu leisten. Die Jahresbeiträge sind vierteljährig vorhinein zu entrichten.

§. 14. Die Höhe des Jahresbeitrages wird mit dem Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben der Advocatenkammer festgestellt.

— d. h. zur Kammer gehörigen oder zum Sprengel des Ausschusses gehörigen — Advocaten selbst zu tragen [1]). Der Präsident und

[1]) Vergl. dazu die J. M. Verord. v. 15. Juli 1856, Nr. 131 d. R. G. B.: Um die Advocatenkammern in denjenigen Kronländern, in welchen die provisorische Advocatenordnung vom 16. August 1849, Nr. 364 des Reichsgesetz-Blattes, eingeführt ist, in den Stand zu setzen, die mit ihrer Amtswirksamkeit und derjenigen ihrer Ausschüsse verbundenen Kosten einbringen zu können, wird bis zu dem Erscheinen einer definitiven Advocatenordnung Folgendes angeordnet:

§. 1. Diejenigen Advocatenkammern, bei welchen sich in Ansehung der Einbringung dieser Kosten Schwierigkeiten ergeben, haben für die Zukunft das Berathungsprotokoll und den Beschluß über den Voranschlag der jährlichen Auslagen, dann über die Bestimmungen hinsichtlich der zur Deckung dieser Auslagen von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge, der Cassaführung und Verrechnung und der Frage, von wem die Rechnungen zu bemängeln und zu genehmigen sind, dem Ober-Landesgerichte zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Wenn in der Folge an den erwähnten Bestimmungen Abänderungen getroffen werden wollen, oder in den späteren Voranschlägen solche Aenderungen eintreten, welche auch eine Aenderung in den zu leistenden Beiträgen nothwendig machen, so muß hiezu neuerlich die Genehmigung des Ober-Landesgerichtes eingeholt werden.

§. 2. Das Ober-Landesgericht hat bei der Prüfung sowohl im Allgemeinen, als mit Rücksicht auf die bei der Berathung etwa vorgekommenen Einwendungen darüber zu wachen, daß keine überflüssigen oder übermäßigen Auslagen in den Anschlag aufgenommen, daß bei der Bestimmung der jährlichen Beiträge der Mitglieder ein den Vortheilen, welche das Institut denselben gewährt, entsprechendes Verhältniß beobachtet, daher insbesondere diejenigen Advocaten, deren Standort von dem Sitze der Advocatenkammer entfernt ist, nach Umständen verhältnißmäßig geringeren Beiträgen unterworfen werden, und daß sowohl in Beziehung auf die Verwaltung und Verrechnung des Einkommens, als in Beziehung auf die Bemängelung und Genehmigung der Rechnungen die erforderliche Sicherheit und Controle hergestellt werde. Mit Beobachtung dieser Rücksichten hat das Ober-Landesgericht die vorgelegten Beschlüsse entweder zu genehmigen oder die erforderlichen Abänderungen zu treffen. Gegen eine abändernde Entscheidung des Ober-Landesgerichtes steht den Betheiligten binnen 14 Tagen der Recurs an das Justizministerium offen, welcher bei der Advocatenkammer zu überreichen ist.

§. 3. Der Advocatenkammer, oder dem von derselben bestellten Ausschusse steht frei, gegen diejenigen Advocaten, welche mit der Entrichtung der auf die angeführte Weise bestimmten jährlichen Beiträge säumig sind, einen von dem Vorsteher der Advocatenkammer gefertigten Auftrag zur Entrichtung des Rückstandes mit Bestimmung einer Zahlungsfrist von 14 Tagen bei Vermeidung der Execution zu erlassen. Glaubt der Schuldner Einwendungen

die Mitglieder des Ausschusses aber sind ihr Amt unentgeltlich zu versehen verpflichtet, sowie auch den Parteien für die Amtshandlungen der Advocatenkammer oder des Ausschusses keine Gebühren aufgerechnet werden dürfen (§. 7 der prov. und §. 37 d. Adv. O. f. U. und S.).

Diese verschiedene organische Einrichtung hat auch auf die Bestimmung des Wirkungskreises einigen Einfluß genommen, wie das Nachstehende zeigt.

1. Wo Advocatenkammern nach der prov. Adv. O. vom J. 1849 bestehen, sind ihnen folgende Geschäfte zugewiesen:

a) Die Erlassung ihrer eigenen Geschäftsordnung und jener des (ständigen) Ausschusses[1]) sowie die Feststellung des Wirkungskreises des letztern;

---

gegen die Forderung erheben zu können, so hat er dieselben binnen eben dieser Frist bei der Advocatenkammer anzubringen und wenn diese seiner Vorstellung keine Folge geben sollte, bei derselben binnen weiteren 14 Tagen den Recurs an das Ober-Landesgericht zu überreichen. Gegen die bestätigende Entscheidung des Ober-Landesgerichtes findet keine weitere Beschwerde statt, wogegen im Falle einer abändernden Erledigung von Seite des Ober-Landesgerichtes der Advocatenkammer der Recurs an das Justizministerium in der oben angegebenen Frist offen steht.

§. 4. Ist der Zahlungsauftrag rechtskräftig geworden, ohne daß der Schuldner seiner Verbindlichkeit entsprochen hätte, so steht der Advocatenkammer frei, bei dem Gerichtshofe erster Instanz, wo die Kammer ihren Sitz hat, zur Einbringung des Rückstandes um die Execution anzusuchen, welche nach Vorschrift der Gerichtsordnung zu bewilligen und vorzunehmen ist.

§. 5. Dem Ober-Landesgerichte steht übrigens jederzeit frei, von der Gebarung mit dem Einkommen der Advocatenkammer durch einen Abgeordneten aus seinen Mitgliedern, oder aus den Mitgliedern des Gerichtshofes erster Instanz, wo die Kammer ihren Sitz hat, Einsicht nehmen zu lassen und bei wahrgenommenen Mängeln die zur Herstellung der Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen.

[1]) Diese Geschäftsordnung für die Wiener Advocatenkammer und ihren Ausschuß erhielt in folgender Gestalt die Genehmigung:

A. Für die Advocatenkammer.

§. 1. Die Versammlungen der Advocatenkammer finden in der Regel zweimal des Jahres, im Monate März und October statt. Nach Bedürfniß der Geschäfte kann der Präsident auch außerdem Versammlungen anordnen. Er ist hiezu auf Verlangen von wenigstens 20 Mitgliedern der Kammer verpflichtet.

§. 2. In der Versammlung des Monats März wird die Wahl des Prä-

b) die Wahl des Präsidenten der Kammer, welcher auch im ständigen Ausschusse den Vorsitz zu führen hat; ferner die Wahl der Mit-

---

sidenten und dessen Stellvertreters, des Ausschusses, der Prüfungs-Commissäre und der Schriftführer vorgenommen.

§. 3. Zur Wahl der Schriftführer genügt die relative Stimmenmehrheit, bei den übrigen Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich, falls diese nicht erzielt worden ist, wird zur engern Wahl unter den Zweien geschritten, welche die meisten Stimmen haben. Wenn durch Stimmengleichheit zweifelhaft wird, wer in die engere Wahl kommen soll, ist dieses durch das Loos zu bestimmen.

§. 4. Die Wahlen geschehen mittelst Stimmzettel.

§. 5. Die Wahl darf nur mit Genehmigung der Advocatenkammer abgelehnt werden. Nur derjenige, welcher im eben abgelaufenen Jahre eine ihm von der Kammer übertragene Stelle versehen hat, ist berechtiget die neuerlich auf ihn gefallene Wahl auszuschlagen.

§. 6. Die Gegenstände der Berathung werden den Mitgliedern zugleich mit der Einladung zur Versammlung bekannt gegeben.

§. 7. Jedes Mitglied der Advocatenkammer hat das Recht selbstständige und Unteranträge zu stellen, sowie Interpellationen zu machen. Selbstständige Anträge müssen jedoch dem Präsidenten schriftlich eingehändigt werden. Interpellationen können nur nach Verlesung des Protokolls der vorhergegangenen Sitzung oder am Schlusse der Sitzung mit Ausnahme der anerkannten Dringlichkeit gestellet werden.

§. 8. Damit ein selbstständiger Antrag eines Mitgliedes zur Debatte gelange, muß er wenigstens von 5 Mitgliedern der Kammer unterstützt sein.

§. 9. Alle Berathungs-Gegenstände, welche nicht bereits durch den Ausschuß der Advocaten-Kammer vorgelegt wurden, sind an denselben zur Vorberathung zu überweisen.

§. 10. Die Advocatenkammer kann jedoch einen Berathungs-Gegenstand an ein besonderes Comité verweisen, oder über einen von ihr als dringlich erkannten Antrag sogleich zur Berathung und Schlußfassung schreiten.

§. 11. Vorlagen, welche vom Ausschusse an die Kammer gelangen werden durch einen von ersterem bestellten Berichterstatter vorgetragen.

§. 12. Von der Tagesordnung kann nur wegen Dringlichkeit eines Gegenstandes abgegangen werden, die Entscheidung darüber steht der Versammlung zu.

§. 13. Der Präsident ertheilt das Wort nach der Zeitordnung der Meldung. Wenn der Präsident selbst einen Antrag stellet, oder sich an der Debatte betheiligt, leitet dessen Stellvertreter die Debatte und Abstimmung.

§. 14. Außer dem Präsidenten darf Niemand den Redner unterbrechen.

§. 15. Der Präsident übt den Ruf zur Ordnung oder zur Sache. Er kann auch das Wort entziehen und nach Befund die Sitzung aufheben.

glieder des Ausschusses und die Bestimmung der Zahl derselben.—Diese Wahlen werden nach absoluter Stimmenmehrheit für die Dauer eines

§. 16. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist über den Schluß der Debatte abzustimmen. Sobald der Schluß der Debatte ausgesprochen ist, hat nur noch der Antragsteller oder Berichterstatter das Recht zum Worte.

§. 17. Der Präsident schreitet sohin zur Fragestellung.

§. 18. Ein Antrag auf Aussetzung des Beschlusses auf eine spätere Zeit ist vor allen materiellen Verbesserungs-Vorschlägen zur Abstimmung zu bringen. Von zwei selbstständigen Anträgen ist derjenige zuerst zur Abstimmung zu bringen, durch dessen Annahme der andere Antrag von selbst hinwegfällt. Außer diesem Falle hat der weiter gehende Antrag den Vorrang vor dem anderen. Im Uebrigen gehen Verbesserungs-Vorschläge den Hauptanträgen vor.

§. 19. Wird gegen die Fragestellung Anstand erhoben, so findet darüber Debatte und Abstimmung statt.

§. 20. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§. 21. Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Aufstehen für, und durch Sitzenbleiben gegen die vorgelegte Frage. Bei eintretendem Zweifel über die Mehrheit ist durch die Gegenprobe, oder nöthigenfalls durch Namensaufruf zu entscheiden. Letzterer muß auf Verlangen von wenigstens 10 Mitgliedern zugelassen werden. Eine Motivirung der Abstimmung findet nicht statt.

§. 22. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von wenigstens 30 Mitgliedern erforderlich.

§. 23. Zur gültigen Beschlußfassung über die Abänderung des Statutes oder der Geschäftsordnung, muß wenigstens die Hälfte aller Mitglieder der Kammer zugegen sein, und es entscheidet nur die Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

§. 24. Ueber jede Sitzung wird durch einen Schriftführer ein Protocoll geführt. Dieses hat die vorgekommenen Gegenstände, mit den gestellten Anträgen, und gefaßten Beschlüssen zu enthalten. Die Einsichtnahme in das Protokoll steht jedem Mitgliede zu jeder Zeit frei.

§. 25. Die nächstfolgende Versammlung verifizirt das Protokoll der vorangegangenen Sitzung, oder beschließt die zu machenden Abänderungen, wornach es der Präsident unterzeichnet.

§. 26. Alle Ausfertigungen, welche von der Kammer ausgehen, werden vom Präsidenten unterzeichnet und von einem Schriftführer gegengezeichnet.

B. Für den ständigen Ausschuß.

§. 27. Die Sitzungen des Ausschusses finden in der Regel wenigstens einmal im Monate statt. Außerdem beruft der Präsident solche nach Bedarf der Geschäfte oder auf Verlangen von wenigstens 3 Ausschußmitgliedern.

Jahres vorgenommen und das Resultat der Wahl, sowie der besonders bestimmte Wirkungskreis des Ausschusses ist jederzeit ungesäumt dem Oberlandesgerichte anzuzeigen, welches hiervon dem Justizministerium und sämmtlichen untergeordneten Gerichten des Sprengels der Advocatenkammer Nachricht zu geben hat;

c) die Feststellung der Einnahmen und Ausgaben der Kammer, sowie die Prüfung der bezüglichen Rechnungen;

d) die Abgebung des im §. 1 der Adv. O. erwähnten Gutachtens über die Verleihung von Advocatenstellen, sowie auch die Erstattung der Aeußerung im Falle der beantragten Suspendirung, oder Entlassung eines Advocaten (§. 20 d. Adv. O.);

e) die nach Ablauf eines jeden Jahres zu erneuernde Wahl der Prüfungscommissäre aus dem Advocatenstande, welche der Präsident des Oberlandesgerichtes abwechselnd zu den Advocatenprüfungen zuzuziehen hat (§. 14 d. Adv. O.);

f) die Aufrechthaltung der Ehre und Würde des Advocatenstandes, und

g) die Erstattung von Gesetzesvorschlägen.

2. Dagegen wurde dem Wirkungskreise des ständischen Ausschusses, der zur Fassung eines jeden Beschlusses aus dem Präsidenten und wenigstens vier Stimmführern zu bestehen hat, schon gesetzlich (s. oben 1, a) zugewiesen:

a) Die Oberaufsicht über die im Bezirke der Advocatenkammer sich verwendenden Advocaturs-Candidaten [1]) und

§. 28. Der Ausschuß wählt zur Führung des Protokolls aus seiner Mitte 2 Schriftführer. Die Wahl geschieht mit relativer Stimmenmehrheit.

§. 29. Zur Giltigkeit eines vom Ausschusse zu fassenden Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens 6 Mitgliedern und die des Präsidenten erforderlich. Zur Benennung unentgeltlicher Vertreter genügt die Anwesenheit von 4 Mitgliedern nebst dem Präsidenten.

§. 30. Das Protokoll über die Ausschußsitzung hat die Namen der Anwesenden zu enthalten, im Uebrigen ist es nach §. 24 zu führen.

§. 31. Ueberhaupt haben die auf die Geschäftsverhandlungen in den Sitzungen der Advocatenkammer bezüglichen Paragraphe auch für den Ausschuß Geltung, so weit sie auf ihn anwendbar sind.

§. 32. Die Ausfertigungen des Ausschusses sind, so ferne sie in Form von Bescheiden erlassen werden, vom Schriftführer, die Schreiben vom Präsidenten allein, alle andern Erlässe endlich vom Präsidenten unter Gegenzeichnung eines Ausschußmitgliedes zu fertigen.

[1]) S. unten bei §. 22 die näheren Bestimmungen hierüber.

b) die Benennung der unentgeltlichen Vertreter für arme Parteien und die Abgebung des Gutachtens über deren Enthebung (§. 19 d. Adv. O.) [1]).

Die Correspondenz der Advocatenkammer und des Ausschusses mit den Oberlandesgerichten sowie erforderlichen Falles mit dem Justizministerium und dem obersten Gerichtshofe hat in der Form von Berichten, mit allen übrigen Gerichtsbehörden, dann den Advocaten und Parteien in der Form von Schreiben statt zu finden. Die Correspondenz der Advocatenkammer und des Ausschusses mit den Behörden ist stämpel- und portofrei.

3. Zu dem Wirkungskreise des Advocatenausschusses nach der ung.-siebenb. Adv. O. aber gehört (§. 32):

a) die Begutachtung der im §. 3 daselbst erwähnten Gesuche um Verleihung von Advocatenstellen. Die Prüfungscommissäre aus dem Advocatenstande zu den Prüfungen für die Advocatur (§. 2 d. Adv. O. und unten §. 23) ernennt auf die Dauer eines Jahres der Präsident des Advocatenausschusses.

b) Die Erstattung von Vorschlägen, welche Aenderungen oder Verbesserungen in der Rechtspflege oder im Advocatenwesen zum Gegenstande haben;

c) die Aufrechthaltung der Ehre und Würde des Advocatenstandes durch strenge Wachsamkeit über den Wirkungskreis, die Moralität, die Rechte und Pflichten der Advocaten. Dem Advocatenausschusse steht daher auch das Recht zu, das pflichtwidrige oder strafbare Betragen ihrer Mitglieder den zuständigen Gerichten anzuzeigen und auf deren Bestrafung anzutragen.

d) Die Oberaufsicht und Ausübung der Disciplinar-Gewalt über die im Bezirke des Ausschusses sich verwendenden Advocaten-Candidaten. Der Ausschuß führt zu diesem Zwecke über diese Candidaten ein besonderes Verzeichniß und bemerkt in demselben den Tag des Eintrittes in die Praxis und den Austritt aus derselben, den Advocaten, bei welcher sie genommen wird, und die bestandene Prüfung. Der Ausschuß bestätiget auch das einem Candidaten über die Praxis ausgestellte Zeugniß [2]).

---

[1]) Vergl. auch die §§. 213 und 214 der Str. Pr. O.

[2]) Zur Regelung dieser über die Advocatur-Candidaten zu führenden Aufsicht und über dieselben auszuübenden Disciplinargewalt von Seite der Advocaten-

e) Die Benennung der unentgeldlichen Vertreter für arme Parteien bei denjenigen Gerichten, welche sich an den Orten befinden, wo der Ausschuß seinen Sitz hat, nach einem festzustellenden Turnus.

f) Die Vollziehung aller dem Ausschusse in der Adv. O. noch insbesondere übertragenen Geschäfte und

g) die Besorgung seiner öconomischen Angelegenheiten.

Der Advocaten-Ausschuß hat die Tage seiner nach Bedürfniß abzuhaltenden regelmäßigen Sitzungen in vorhinein zu bestimmen, und dieselben dem Präsidenten des Landesgerichtes, wo er seinen Sitz hat, anzuzeigen, damit dieser entweder persönlich oder durch einen Abgeordneten der Sitzung beiwohnen könne. Zur Fassung eines giltigen Beschlusses ist ausser dem Präsidenten die Anwesenheit von wenigstens vier Stimmführern nothwendig. Ueber jede Sitzung ist ein Protocoll zu führen, in welches die Beschlüsse sammt Gründen und Separatirungen anzuführen sind. Jeder Ausschuß hat seine Geschäftsordnung selbst zu entwerfen und im Wege des Obergerichtes dem Justizministerium zur Genehmigung vorzulegen. (§. 34 d. Adv. O.).

Gegen die Beschlüsse des Advocaten-Ausschusses kann binnen 8 Tagen vom Tage der Zustellung Beschwerde an das Obergericht eingelegt werden, welche jedoch bei dem Ausschusse zu überreichen und von demselben dem Obergerichte ohne Aufschub vorzulegen ist (§. 35 d. Adv. O.). — Der Schriftenwechsel des Advocaten-Ausschusses mit den Landesgerichten und dem Obergerichte, sowie erforderlichen Falles mit dem Justizministerium und dem obersten Gerichtshofe hat in Form von Berichten, mit allen übrigen Gerichtsbehörden, dann den Advocaten und Parteien in der Form von Schreiben Statt zu finden, und es ist der Schriftenverkehr des Ausschusses mit den Behörden stämpel- und portofrei. — Die Ueberwachung und Oberleitung des Advocaten-Ausschusses steht dem Obergerichte zu. Wenn der Ausschuß den in Beziehung auf die Erfüllung seines Berufes an ihn erlassenen Anordnungen des Obergerichtes keine Folge leisten sollte, können von dem letzteren Ermahnungen, Verweise oder Geldstrafen verhängt und nöthigenfalls auf die Enthebung der schuldtragenden Mitglieder bei dem Justizministerium angetragen werden. Der Präsident des Landgerich-

---

ausschüsse wurden mit Verord. des Justizministeriums vom 26. März 1855, Nr. 55 d. R. G. B. Anordnungen getroffen. S. unten bei §. 22 dieser Darstellung.

tes, wo der Ausschuß seinen Sitz hat, oder das von ihm bestellte Mitglied des Gerichtes ist berechtiget, sich durch Einsichtnahme in die Protocolle und Acten des Advocaten-Ausschusses fortwährend in Kenntniß über die gesetzmäßige Amtsführung zu erhalten und zu diesem Behufe davon Abschriften und Auszüge zu verlangen (§. 38 daselbst).

Wo keine Advocaten-Kammer oder Advocaten-Ausschüsse bestehen, bleiben die Gerichte in Beziehung auf die denselben gesetzlich zugewiesenen Geschäfte in ihrer bisherigen Wirksamkeit [1]).

Bisher bestehen Advocaten-Kammern in: Wien, Linz, Salzburg, Gratz, Klagenfurt, Laibach, Triest, Görz, Rovigno, Insbruck, Botzen, Trient, Roveredo, Prag, Brünn, Troppau, Zara, Spalato.

§. 20.

D. Erfordernisse zur Advocatur.

Die Erfordernisse zur Erlangung und Ausübung der Advocatur in Oesterreich lassen sich nach dem Bestande der jetzigen gesetzlichen Bestimmungen in nachstehenden zusammenfassen:

1. Das österreichische Staatsbürgerrecht;
2. die erreichte physische Großjährigkeit;
3. unbescholtener Lebenswandel;
4. die nöthigen Sprachkenntnisse und
5. die nothwendigen Rechtskenntnisse in theoretischer und practischer Beziehung.

In Beziehung auf die ersten zwei Erfordernisse entscheiden lediglich die allgemeinen Vorschriften; in der dritten Beziehung erklärten schon die älteren Vorschriften, daß die zu ernennenden Advocaten Männer von erprobter Rechtschaffenheit und Unbescholtenheit, von untadelhafter Moralität und lauterer Denkungsart sein sollen, und daß das darauf Bezügliche vor ihrer Ernennung (durch Einholung des Polizeiberichtes) auf das genaueste zu erheben sei. Die Behörden wurden dafür verantwortlich gemacht und angewiesen, alle nothwendigen Erhebungen zu veranlassen, um sich von dem Vorhandensein der angegebenen Eigenschaften vollkommen versichern zu können [2]). Und

[1]) Vergl. §. 8 der prov. und §. 33 der Adv. O. f. Ungarn ꝛc. und Siebenbürgen, dann Just. M. Erlaß v. 14. Mai 1856, Nr. 10567.

[2]) Vergl. §. 411 der allg., §. 542 der westgal. und §. 528 der ital. G. O.,

in der ungar. und sieb. Adv. O. wurde (§. 3) verordnet: daß insbesondere zur Advocatur unfähig sind: 1. Diejenigen, welche sich im Concurs oder unter Curatel befinden, und 2. welche von den Strafgerichten eines strafbaren Concurses, eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer wenigstens sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt wurden.

In der vierten Beziehung folgt es schon aus der Natur der Sache und dem Berufe des Advocaten, daß er als Vertreter der Parteien vor Gericht die Sprache des Gerichtes und seiner Clienten, daher wenn außer der Gerichtssprache [1]) noch andere Landessprachen anerkannt sind, wenigstens einer derselben mächtig sei, z. B. in Böhmen, und Mähren, unter Umständen der böhmischen [2]). Die Adv. O. für Siebenbürgen verlangt ausdrücklich (§. 2 ad d) die Kenntniß der deutschen und wenigstens noch einer der in Siebenbürgen üblichen Landessprachen.

Am umständlichsten verbreiten sich die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aber über das fünfte Erforderniß und beziehen sich wieder a) auf die theoretischen Studien, b) auf die Advocaten-Praxis und c) auf die Advocatenprüfung. Wir wollen darauf im Folgenden näher eingehen.

§. 21.

Fortsetzung.

Insbesondere a. Rechtsstudien.

Wer sich der Advocatur widmen will, der muß die durch die bestehenden Studiengesetze als obligat vorgeschriebenen rechts- und staatswissenschaftlichen Studien zurücklegen, und (wenigstens der Regel nach) den juristischen Doctorsgrad durch wirkliche Ablegung der hiezu vorgeschriebenen strengen Prüfungen (Rigorosen) erwerben. Das erworbene Doctorat gilt noch immer als eine wichtige Garantie für die Erprobung der dem Advocaten nothwendigen rechtswissenschaft-

---

dann Hofd. v. 2. Februar 1791, Nr. 214, von 8. und 18. März 1822, Nr. 1851 und 1853, 3. Februar 1824, Nr. 1985 d. J. G. S. u. a.

[1]) §. 13 der allg., §. 14 der westgal. G. O.

[2]) S. Hofd. v. 17. Juni 1825. Vergl. auch Hofdec. 4. Jänner und 13. Juli

lichen Bildung [1]), wenn es auch nicht mehr, wie ehedem, zur Ausübung der Praxis für sich berechtiget. Zugelassen wird jeder, der die vorgeschriebenen Studien absolvirt, also nach den neueren [2]) und neuesten [3]) Vorschriften sein gesetzliches Quadriennium an der Universität vollendet hat. Diejenigen aber, welche an den Rechtsacademien ihre Studien absolviren, erlangen dadurch noch keinen Anspruch, sich um das Doctorat zu bewerben. Nur ausnahmsweise können sie zu den strengen Prüfungen an einer Universität zugelassen werden, wenn sie sich ausweisen, noch vier Semester an einer rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät unter besonderer Leitung des Dekans gründliche juridische Studien gemacht zu haben [4]). Die praestanda bei und für die Erwerbung sind leider noch immer nicht an allen österr. Universitäten dieselben, und überhaupt, die neue Rigorosenordnung, wodurch die Erwerbung des Doctorsgrades mit den übrigen academischen Einrichtungen wieder in Harmonie gebracht werden soll, blos in Aussicht gestellt. Vor der Hand hat sich der Candidat vier

1790, Nr. 1389 und 36, dann Hofdec. v. 5. November 1817, Nr. 1384 d. J. G. S. und Hofdec. v. 4. November 1840. Darum werden auch in Kronländern, wo dieß von Bedeutung ist, in den Concursausschreibungen die Bewerber aufgefordert, sich über ihre Sprachkenntnisse auszuweisen.

[1]) S. der a. u. Vortrag des Justizministers vom 16. Juli 1850, womit der Entwurf zur Verordnung über die Justizpraxis und die practische Justizprüfung vom 7. August zur a. h. Genehmigung vorgelegt wurde. Das Doctorat war übrigens schon früher zur Advocatur nothwendig. Ja es war anfänglich das Recht zur Advocatur gewissermassen ein Ausfluß des Doctorates, welches more majorum erworben wurde. Vergl. Resolut. v. 3. September 1648 (Cod. aust., I. Bd., S. 609) und Hofdec. v. 5. Januar 1767 (Theres. G. S., 5. Bd., S. 175). Die allgemeine Ger. O. gestattete nur eine Ausnahme für die Landadvocatie; durch nachgefolgte Bestimmungen aber wurde dieß geändert. Vergl. noch: §. 541 der westgal. und §. 527 der ital. G. O., dann die Hofdecrete v. 6. September 1800, §. 1, Nr. 508; v. 7. Februar 1818, Nr. 1416 und vom 16. April 1830, Nr. 2460 d. J. G. S.

[2]) Erl. d. Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. October 1850, Nr. 370, über die Einrichtung der Facultätsstudien (§. 47) und Erl. v. 30. Juli 1850, Nr. 327 d. R. G. B. oder die theoretischen Staatsprüfungen (§. 6, 10 und 11).

[3]) Erlaß d. M. f. Cultus und Unterricht vom 2. October 1855, Nr. 172.

[4]) Ebenda.

Rigorosen nach seiner Wahl und hie und da einer öffentlichen Disputation zu unterziehen, bevor er zum Doctor promovirt wird [1]).

Das übrigens auch Juden, wenn auch nicht Doctoren juris canonici, so doch juris civilis werden, als solche die Advocatur erlangen und dann Juden und Christen vertreten können, erklärte schon das Hofd. vom 25. Oktober 1790, Nr. 68 d. J. G. S. [2]).

Das juristische Doctorat wurde jedoch oben nur der Regel nach als nothwendig zur Erlangung der Advocatur gefordert; denn einmal fordert die siebenbürg. Adv. O. das juristische Doctorat nicht, sondern bemerkt, das es künftigen Anordnungen überlassen bleibe, in wie fern es nothwendig erscheinen dürfte — und für Böhmen wurde noch in neuester Zeit das Doktorat wenigstens für eine Advocatenstelle am Lande nicht gefordert [3]).

§. 22.

Fortsetzung.

b. Advocatenpraxis.

Aber nicht blos der Kenntniß der Rechtsregeln und der Gesetze, oder einer blos theoretischen Ausbildung in der Jurisprudenz, sondern auch der practischen Uebung und Gewandtheit, — einer gewissen Rou-

[1]) Nach der in Aussicht gestellten neuen Rigorosen-Ordnung sollen (den theoret. Staatsprüfungen entsprechend) nur drei Rigorosen festgesetzt werden.

[2]) Und mit Verordnung des k. k. Justiz-Ministers v. 17. September 1856, Z. 2566 an das Oberlandesgericht in Pesth, wurde erklärt: daß bei dem Umstande, als nach der Adv. O. f. Ungarn v. 24. Juli 1852, Nr. 170 d. R. G. B. (§. 2) und nach dem Adv. Prüfungs-Gesetze v. 11. October 1854, Nr. 264 d. R. G. B., Israeliten weder von der Erlangung der Advocatur überhaupt, noch von der Zulassung zur pract. Adv.-Prüfung oder zur Adv.-Praxis ausgeschlossen sind, auch gegen die Zulassung derselben zur Adv.-Prüfung kein Anstand obwaltet, insofern sie nur die übrigen von dem Gesetze hiezu vorgeschriebenen Erfordernisse nachzuweisen vermögen.

[3]) Justiz Minist. Erlaß v. 19. August 1853, Nr. 168 d. R. G. B. Diese Ausnahme wurde jedoch nur bis Ende des J. 1856 giltig erklärt. Die prov. Adv. O. (§. 13) ließ auch nicht graduirte geprüfte Richter zur Adv.-Prüfung nur bis zum letzten Dezember 1850 zu, wenn sie sich ausweisen, durch fünf Jahre bei einem österr. Gerichte als Einzelnrichter und als Collegialgerichtsräthe das Richteramt tadellos ausgeübt zu haben.

tine in der dießfälligen Geschäftsführung bedarf derjenige, der als Advocat entsprechen will. Schon die älteren Gesetze verlangen daher, daß der Advocaturs-Candidat sich eine bestimmte Zeit in den betreffendem Geschäfte geübt, practicirt habe [1]). Die dießfälligen Anordnungen wurden jedoch mehrmals geändert [2]), bis endlich mit Verordnung des Justizministeriums vom 11. Oktober 1854, Z. 264 und 265 d. R. G. B., in Uebereinstimmung mit der neuen Organisation der polit. und Justizbehörden und mit den neuen Vorschriften zur Regulirung der Richteramtspraxis (mit Ausnahme der Militärgränze) folgende Bestimmung erlassen wurde [3]): Zur Advocaturspraxis kann nur derjenige zugelassen werden, welcher die durch die bestehenden Gesetze als verbindlich vorgeschriebenen rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollständig zurückgelegt hat und sich über die mit entsprechendem Erfolge geschehene Ablegung der vorgeschriebenen theoretischen Prüfungen oder mit der etwa erhaltenen Dispens davon ausweiset. Die Zeit für diese practische Verwendung ist auf mindestens drei Jahre bestimmt, wovon wenigstens ein Jahr auf die Zeit nach erlangtem Doctorate fällt. Von dieser dreijährigen Advocatenpraxis muß der Kandidat mindestens zwei Jahre bei einem inländischen Advocaten, oder einer Finanzprocuratursbehörde (§. 7 d.D.) zugebracht haben; das dritte Jahr dieser Praxis kann er auch in der Richteramts- [4]) oder in der Notariatspraxis zurücklegen [5]). — Diejenigen, welche sich der Advocaturspraxis widmen, haben sich bei der Advocatenkammer des Bezirks zu melden, die darüber ein Verzeichniß führt und

---

[1]) S. §. 411 der allg., §. 542 der westgal. und §. 528 der ital. G. O., Hofdec. vom 6. September 1800, §. 3, Nr. 508 d. J. G. S.

[2]) Vergl. die prov. Adv. O. v. J. 1849, §. 12, ad b und das Gesetz über die pract. Staatsprüfungen v. 7. August 1850 §§. 15 ad b und 16.

[3]) Diejenigen Candidaten, welche am Tage, wo diese Verordnung in Wirksamkeit trat (d. i. mit dem Tage, mit welchem die neue Gerichtsorganisation in Wirksamkeit trat oder wo dieß bereits früher der Fall war, vom Tage der Kundmachung), die früher vorgeschriebene Advocatenpraxis bereits vollendet hatten, sind zur Adv.-Prüfung ungehindert zuzulassen. Denjenigen aber, welche diese Praxis zwar schon begonnen, aber noch nicht vollendet hatten, wird der daran zurückgelegte Theil in die nach dem neuen Gesetze erforderliche Zeit der Praxis eingerechnet (§. 6).

[4]) §. 17. der M. Verord. v. 10. October 1854, Nr. 262, d. R. G. B.

[5]) M. Verord. v. 11. October 1854, Nr. 266. Im lomb.-venet. Königreich gilt dieß nicht (§. 2. d. Verord. v. 11. October 1854, Nr. 265 d. R. G. B.)

sie überwacht [1]). Jeder Advocat hat daher die Aufnahme eines Candidaten und den Tag derselben stets sogleich der Advocatenkammer

[1]) §. 5 der prov. Adv. O. ad a, §. 32 ad 4 der ung. und siebenb. Adv. O. Für die Wiener Advocatenkammer besteht dießfalls folgende — in der Wiener-Zeitung kundgemachte Vorschrift:

Vorschrift zur Ausführung der nach §. 5 der Adv. O. dem Ausschusse der Wiener Advocatenkammer zugewiesenen Oberaufsicht über die Advocaturs-Candidaten.

§. 1. Wer bei einem Wiener Advocaten als Advocaturs-Candidat sich verwenden will, muß hierüber bei dem Ausschusse der Advocaten-Kammer eine schriftliche Meldung, unter Mitfertigung des Advocaten, in dessen Kanzlei er in Verwendung tritt, überreichen.

§. 2. Nur derjenige wird als Advocaturs-Candidat betrachtet, welcher unter Ausweisung der gesetzlichen Erfordernisse seine Verwendung in der Kanzlei des Advocaten auf die angegebene Weise gemeldet hat, und es wird ihm das Zeugniß über die Praxis (§. 12 der Adv. O.) von dem Ausschusse nur für die Zeit vom Tage der Anzeige an, bestätiget.

§. 3. Jeder Advocat hat den Austritt eines Advocaturs-Candidaten aus der Verwendung in seiner Kanzlei, binnen 14 Tagen dem Ausschusse anzuzeigen.

§. 4. Die Anzeige des Ein- und Austrittes eines Advocaturs-Candidaten ist in das hierüber nach §. 5. des Statuts der Wiener Advocaten-Kammer zu führende Verzeichniß einzutragen.

§. 5. Die in der Kanzlei eines Wiener Advocaten bereits in Verwendung befindlichen Advocaturs-Candidaten haben ihre dermalige Verwendung unter Mitfertigung des Advocaten, bei welchem sie sich befinden, in der gleichen Weise, wie die §§. 1 und 2 für den Eintritt in die Verwendung vorschreiben, anzuzeigen. — Auch diesen wird von dem Ausschusse das Zeugniß über die Praxis nur für die Zeit vom Tage der Anzeige an bestätiget.

Eine noch umständlichere Vorschrift enthält die Just. Ministrl. Verord. v. 26. März 1855, Nr. 55 d. R. G. B., für Ungarn und Siebenbürgen. Sie lautet:

§. 1. Der Advocatenausschuß hat die Aufsicht über das moralische und politische Betragen, so wie über die practische Ausbildung der in seinem Bezirke sich verwendenden Advocaturscandidaten zu führen und besonders darüber zu wachen, daß sie sich eines ehrenhaften, redlichen, der Würde ihres künftigen Standes entsprechenden Benehmens befleißen, sich mit Eifer der Ausbildung in ihrem Berufe widmen, die den Gerichten und öffentlichen Behörden schuldige Achtung niemals verletzen und überhaupt Alles vermeiden, was den durch die Gesetze dem Advocatenstande insbesondere auferlegten Pflichten widerstreitet.

§. 2. Da auch zum Eintritte in die Advocatenpraxis die im §. 2 der Adv. O. unter a) und c) angezeigten Eigenschaften erfordert werden und da

(resp. Ausschüsse) anzuzeigen, widrigens die nicht angezeigte Zeit der Praxis bei Nachweisung derselben nicht gerechnet wird. Der Ausschuß

derjenige, welcher nach §. 3 d. Adv. O. unfähig ist, die Advocatur zu erlangen, auch nicht zum Eintritte in die Advocatenpraxis zugelassen werden kann, so hat der Advocatenausschuß, sobald ihm der Eintritt eines Kandidaten in Gemäßheit des §. 32 d. Adv. O. angezeigt wird, über das Vorhandensein obiger Erfordernisse im geeigneten Wege die nöthigen Erkundigungen einzuholen und wenn eines derselben mangelt, unter Anschluß der gepflogenen Erhebungen den Antrag wegen Ausschließung eines solchen Kandidaten an das Oberlandes- oder Districtual-Obergericht zu stellen, von welchem hierüber unter Beifügung des eigenen Gutachtens Bericht an das Justizministerium zu erstatten ist.

§. 3. Wenn der Ausschuß Kenntniß erlangt, daß sich ein Kandidat in sittlicher oder politischer Beziehung anstößig benehme, die Praxis vernachlässige oder die dem Advocatenstande besonders obliegenden Pflichten verletzt habe; so ist er berechtiget, nach vorläufiger Vernehmung des beschuldigten Kandidaten demselben Ermahnungen, Warnungen und Verweise sowohl schriftlich, als auch vor dem versammelten Ausschusse zu ertheilen und mit einem wiederholten Verweise auch die Androhung zu verbinden, daß bei dessen Fruchtlosigkeit auf die Ausschließung des Kandidaten von der ferneren Praxis oder auf Verlängerung ihrer Dauer angetragen werden würde. Gegen diese Verfügung des Ausschusses steht dem Kandidaten binnen acht Tagen der Recurs an das Oberlandes- oder Districtual-Obergericht zu und ist derselbe bei dem Ausschusse zu überreichen und von diesem ungesäumt dem Obergerichte vorzulegen, gegen dessen Entscheidung kein weiterer Recurs stattfindet.

§. 4. Jeder Advocat, bei welchem ein Advocatencandidat sich der Praxis widmet, ist verpflichtet, dem Advocatenausschusse die Anzeige zu machen, wenn ein solcher Kandidat sich ein auffallend tadelnswerthes Betragen zu Schulden kommen läßt, so wie auch, wenn er sich ohne vorläufige Meldung durch acht Tage, oder auch nach gemachter Meldung über anderthalb Monate im Jahre, wenn auch in mehreren Zeitabschnitten der Praxis entzieht.

§. 5. Wenn wiederholte, in Gemäßheit des §. 3 erlassene Warnungen und Verweise fruchtlos blieben, wenn das Betragen des Kandidaten notorisch schlecht, oder in politischer Beziehung anstößig ist, oder wenn er sich die Vernachlässigung der Praxis zur Gewohnheit gemacht hat, so hat der Ausschuß bei dem Oberlandes- oder Districtual-Obergerichte auf die Ausschließung des Kandidaten von der ferneren Praxis oder auf Verläugerung ihrer Dauer anzutragen.

§. 6. Wenn ein Kandidat sich jährlich über anderthalb Monate der Praxis entzogen hat; so ist der Ausschuß verpflichtet, wenigstens sechs Monate vor Ablauf der gesetzlichen Praxiszeit dem Oberlandes- oder Districtual-Obergerichte hiervon die Anzeige zu machen, und sein Gutachten beizufügen, ob wegen des besondern Fleißes und der Geschicklichkeit des Kandidaten die Praxis

bestätiget auch das einem Kandidaten über die Praxis bei einem Advocaten ausgestellte Zeugniß [1]).

§. 23.

Fortsetzung.

c. Advocatenprüfung [2]).

Nach vollendeter Advocatenpraxis kann der Kandidat

---

desselben als von ihrem Anfange an ununterbrochen laufend anzusehen, oder ob und auf wie lange die Dauer der Praxis zu verlängern sei.

§. 7. Die Entscheidung über die in den beiden vorhergehenden §§. erwähnten Anträge des Ausschusses steht dem Oberlandesgerichte zu; der Kandidat, welcher sich dadurch beschwert erachtet, kann jedoch binnen acht Tagen den Recurs an das Justizministerium ergreifen und hat denselben bei dem Advocatenausschusse zu überreichen, von welchem er ungesäumt im Wege des Oberlandesgerichtes an das Ministerium zu befördern ist.

§. 8. In das nach §. 32 d. Adv. O. zu führende Verzeichniß sind unter einer Rubrik mit der Aufschrift: „Bemerkungen über die Art der genommenen Praxis" folgende Notizen einzutragen:

a) Die allenfalls den Kandidaten ertheilten Ermahnungen, Warnungen und Verweise;

b) die jährlich eingetretenen Unterbrechungen der Praxis;

c) die von höheren Behörden verfügte Ausschließung von der Praxis oder Verlängerung derselben;

d) ob der Kandidat auch öfters die Vertheidigung von Angeschuldigten übernommen, und ob er dabei Gesetzkenntniß, Umsicht und Scharfsinn, sowie eine gute Gesinnung an den Tag gelegt habe oder nicht?

Bevor der Ausschuß das einem Kandidaten über die genommene Praxis ausgestellte Zeugniß bestätiget, ist obiges Verzeichniß einzusehen und auf dessen Inhalt der geeignete Bedacht zu nehmen.

[1]) S. §. 12. d. prov. Adv. O.

[2]) Früher war gar keine besondere Prüfung nothwendig; die Doctoren konnten als solche bei den niedern Instanzen patrociniren und wenn sie sich dabei auszeichneten, wurden sie auch bei den höheren zugelassen. In der Folge wurde eine Prüfung eingeführt, doch nicht überall gleichmäßig (Vergl. §. 80 der Lehre von den Civilgerichtsstellen, S. 177—182). Insbesondere erklärte das Hofd. v. 10. November 1759 an die nieder. österr. Regierung, daß Se. Maj. a. h. zu resolviren geruht: Daß künftighin ein anfangender Advocat allzeit bei ihr Regierung von einer aus zwei oder drei Räthen der gelehrten Bank zu bestehenden Commission ex Praxi civili et criminali, jedoch nur aus denen Hauptsachen, massen ein Anfänger in Praxi ohnmöglich so viel

zur Advocaten- (auch Stallar-) Prüfung zugelassen wer-

als einer, der schon zehn und mehr Jahr practicirt, wissen kann, examinirt. Da er nun bestehet, ihm der stallus advocandi bei denen niederen Instanzien gestattet, wenn er aber zu den höhern Stellen gelangen will, er noch einmal und alsdann scharf examinirt werden solle. Wo übrigens keine Zeit vor das studium Practicum vorzuschreiben, sondern wenn sich einer getrauet, das Examen auszustehen und sich dazu anmeldet, er zu demselben zugelassen werden solle; auch keine Anzahl für die Advocaten, weder bei denen niederen, noch oberen Stellen zu bestimmen seyn, sondern wann die oberen Stellen mit genugsamen Advocaten versehen sind, ihnen keine mehr aufzunehmen frei stehet, — bey dem aber, daß kein Advocat, ausgenommen er habe sich vorhero der juridischen Facultät einverleiben lassen, weder bei den niederen noch höheren Instanzien advocire, es sein Verbleiben haben soll. (S. auch Hofdec. v. 19. Jänner 1760, 9. Februar; 760 wegen des Stalli advocandi bei dem judicio delegato cambiali; vom 17. Mai 1773 wegen Dispens vom Doctorate dann Hofdec. v. 12. Juni und 9. Juli 1773, 28. December 1776 u. dgl.). Dagegen heißt es in der Instruct. v. 4. Februar 1763 f. die oberste Justizstelle (Art. 5. von Advocaten und Agenten) §. 1: Wir wollen zuförderst alle Winkelagenten, Unterhändler und andere zu der Agentie nicht aufgenommenen noch bestellte unbeeidigte Leute, welche nicht anders als pestes consiliorum anzusehen sind, hiemit gänzlich abgeschaffet haben und Niemanden gestatten, bei Unserer obersten Justizstelle Agenzie und Sollicitatur zu treiben, der nicht darzu ordentlich aufgenommen und beeidet ist und sollen auch deren nicht mehr aufgenommen werden, als zur Bedienung deren Partheien vonnöthen sind, damit einer dem andern das Brod nicht wegnehme oder die Clienten nicht über die Gebühr taxire, sondern mit dem, was billig ist zufrieden seien; dabei ist Unser gnädigster Wille und Meinung, daß diejenigen, welche bei Unserer obersten Justizstelle advociren, agenziren oder sollicitiren wollen, darzu nicht angenommen werden sollen, sie haben sich dann bei dem Präsidenten darum gebührend gemeldet und wären von zweien Hofräthen, die der Präsident hiezu deputiren soll, ordentlich über Geburt, ehrliches Verhalten, wo sie studiert und practicirt, auch ob sie in den gemeinen und Unseren Rechten, Gebräuchen, Generalien und dazu erforderlichen Praxi also erfahren, wie es der Wichtigkeit deren bei Unserer obersten Justizstelle vorkommenden Geschäfte erfordert, examinirt worden, wo sodann es auf die mit dem vormaligen Directorio in publicis et cameralibus mittelst eines gemeinschaftlichen Protocolles v. 1. November 1750 concertirte von Uns gnädigst genehmigte Art noch hiefüro zu halten, folglich nach beiderseits vorgegangen examine und berathschlagten Befund an Uns ein gemeinschaftlicher Vortrag abzugeben ist und nach hierauf erfolgter Unserer höchsten Resolution die Examinati ad juramentum et activitatem zuzulassen sein werden. — Vergl. auch Hofdec. v. 14. Mai 1779 an die k. App. Kammer in Prag. A. h. Ihre k. k. Maj. haben a. g. resolvirt und verordnet, daß künftighin bei den bei dem academ.

den [1]). Das Gesuch um Zulassung ist bei dem Oberlandesgerichte einzureichen und darin nachzuweisen, daß der Kandidat a) die jur. Doctorswürde an einer österr. Universität erlangt und b) die vorgeschriebene Praxis vollendet habe. Das Oberlandesgericht hat über die Zulassung unter Vorbehalt des Recurses an das Justizministerium zu entscheiden [2]). Die Prüfung ist regelmäßig bei dem Oberlandesgerichte abzulegen [3]); befindet sich jedoch in dem Kronlande selbst, wo sich der Kandidat derselben unterziehen will, kein Oberlandesgericht, so kann von dem Justizminister aus besonders rücksichtswürdigen Gründen auch das Landesgericht der Hauptstadt jenes Kronlandes zur Prüfung delegirt werden. In diesem Falle ist aber das schriftliche Elaborat des Kandidaten sammt dem Gutachten der Prüfungscommission über die mündliche Prüfung an das Oberlandesgericht einzuschicken. — Die Prüfung ist mündlich und schriftlich — im Allgemeinen nach den Bestimmungen der M. Verord. v. 10. Oktober 1854, Nr. 262 d. R. G. B., §§. 9—16 und §. 20 über die practische Richteramtsprüfung vorzunehmen [4]), doch sind insbesondere folgende Punkte dabei zu beobachten:

a) Der Prüfungscommission für die Vornahme der Advocatenprüfung ist nebst dem Vorsitzenden und zweien Oberlandesgerichtsräthen auch noch ein Advocat beizuziehen. Befindet sich an dem Sitze des Oberlandesgerichtes eine Advocatenkammer oder ein Advo-

---

Consistorio in judicialibus der Universität zu Prag vorkommenden practischen Prüfungen der Candidaten pro procuratela ebenso, wie bei den Stadtmagistraten der solchen Prüfungen vermög a. h. Anordnung allemal qua examinator regius beizuwohnen habende professor praxeos den Rang und die erste Stimme von den dazu deputirten Beisitzern haben solle.

[1]) Wer schon vor dem Eintritte der Wirksamkeit der Vrdg. v. 11. October 1854, Nr. 264 d. R. G. Bl., durch eine abgelegte practische Prüfung nach den in den Kronländern, wo die allg. bürg. und Strafgesetzgebung schon früher bestand, giltigen Vorschriften die Befähigung zur Advocatur erworben hat, ist der nochmaligen Prüfung enthoben. — Conceptspraktikanten der Finanzprocuratur können schon nach einer einjährigen Praxis zur Adv. Prüfung zugelassen werden (Verord. vom 23. November 1855, Nr. 202, §. 2).

[2]) Wer schon zweimal aus dem Justizfache bei der practischen Prüfung reprobirt worden, kann auch nicht mehr zur Advocatenprüfung zugelassen werden (§. 4 d. Vrdg. v. 10. October 1854).

[3]) Und es ist der Wirkung nach jetzt gleich, ob diese Prüfung bei diesem oder jenem Ob. L. Ger. abgelegt wird, weil überall dieselben Gesetze gelten. Früher war es dießfalls anders. Vergl. meine Civilgerichtsstellen, I. Theil, S. 177. uff.

[4]) S. meine Darstellung der inneren Einrichtung der Ger. Stellen S. 77 uff.

caten-Ausschuß; so ist der beizuziehende Advocat aus der Reihe der von dem Ausschusse dem Oberlandesgerichts-Präsidenten zu diesem Zwecke jährlich namhaft zu machenden Advocaten zu nehmen.

b) Bei der schriftlichen Advocatursprüfung ist dem Kandidaten über einen vorgelegten Civilrechtsfall die Entwerfung der Streitschriften und des richterlichen Erkenntnisses sammt Entscheidungsgründen; ferner die Ausarbeitung einer Berufungsschrift wider einen Anklagebeschluß, oder wider ein Strafurtheil (§§. 200, 203, 283 und 302 d. Str. Pr. O. vom 29. Juli 1853) über eine vorzulegende strafgerichtliche Untersuchung oder Schlußverhandlung aufzutragen.

c) Sowohl bei der schriftlichen, als bei der mündlichen Advocatursprüfung ist nebst der Erprobung der in den §§. 13 und 20 lit d und f der h. Verord. vom 10. Oktober 1854, Nr. 262 d. R. G. B., erwähnten Erfordernisse, insbesondere auch des Kandidaten Gewandtheit in Beziehung auf die erste Einleitung der Rechtsgeschäfte und der weiteren gerichtlichen Schritte in und außer Streitsachen, sowie seine Fähigkeit in Beziehung auf die Abfassung von Rechtsurkunden und die hiebei in Anwendung zu bringenden Vorsichten (Cautelarjurisprudenz) zu erforschen. — Zu den Advocatenprüfungen steht allen Richtern, Staatsanwälten, Advocaten und Doctoren der Rechte der Zutritt frei (§. 15 d. prov. Adv. O.).

Die Advocatenprüfung hat also die Kenntnisse der Prüfungscandidaten in der gesammten Civil- und Strafrechtsgesetzgebung in formeller und materieller Beziehung und rücksichtlich aller Vorschriften zu erproben, die für die Ausübung der Advocatur nothwendig erscheinen; sie ist, wie rücksichtlich der Prüfungsgegenstände die umfangreichste, so auch in Anbetracht der Anforderung an den Kandidaten, die schwierigste der practischen Prüfungen; — ersetzt darum aber auch die Richter- und Notariatsprüfung; letztere jedoch nur in jenen Kronländern wofür die Not. O. vom 29. September 1850 erlassen wurde [1]).

[1]) Vergl. d. oben S. 93 cit. a. u. Vortrag v. 16. Juli 1850. Man hat es aber auch schon für ungerechtfertigt erklärt, daß man höhere Anforderungen an den Advocaturs-, als den Richteramts-Kandidaten stellt und gemeint, der im Schwabenspiegel (74, 1) ausgesprochene Grundsatz: „Alles, was wir haben gesagt, das an den Richtern sein soll, das soll auch an den Fürsprechern sein" — sei noch immer der richtige (s. deutsches Wörterbuch, 1. Heft, S. 76). — Wenn man indessen bedenkt, daß der zum Richteramte Geprüfte derzeit nicht sogleich und häufig auch nicht allein zur Ausübung des Richteramtes gelangt, während der Advocat, sowie er als solcher eintritt,

Rücksichtlich der Prüfung derjenigen Advocaten, welche in Ungarn, Kroatien und Slavonien, der serb. Woiwodschaft mit dem Temeser Banate, dann in Siebenbürgen die Advocatur schon früher ausgeübt und den Bestimmungen der Patente vom 24. Juli 1852, Nr. 170 (Adv. O. für Ungarn ꝛc.) und vom 10. Oktober 1853, Nr. 253 (Adv. O. für Siebenbürgen) gemäß die Bewilligung zur einstweiligen Fortsetzung derselben erlangt haben, wurde es bei den erlassenen Vorschriften belassen [1]). — Andere Bewerber aus diesen Kronländern können aber

---

in der Lage sein kann, die wichtigsten Rechtsgeschäfte besorgen, die verwickeltsten Processe durchführen, den Parteien mit Rath und That unterstützend zur Seite sein zu müssen; so möchte denn doch darin einige Rechtfertigung liegen.

[1]) Das Pat. v. 24. Juli 1852 enthält in den Abs. II — VI folgende Anordnungen:

II. Jene Personen, welche vor der Kundmachung dieser Verordnung ein den frühern Gesetzen gemäß ausgefertigtes Diplom als Civil- oder Wechsel-Advocaten zwar erlangt, aber die Advocatur während der letzten fünf Jahre gar nicht ausgeübt haben, sind in der Regel zur Ausübung derselben gar nicht mehr zuzulassen. — Nur ausnahmsweise kann ihnen die Bewilligung hiezu aus besonders rücksichtswürdigen Gründen von dem Justizminister ertheilt werden, wobei sie sich jedoch sowohl über ihre bisherige Beschäftigung, ihre Unbescholtenheit und ihr stetes Wohlverhalten auszuweisen, als auch der im III. Absatze vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen und alle übrigen Bedingungen zu erfüllen haben, welche ihnen von dem Justizminister vorgezeichnet werden.

III. Jene Advocaten, welche die Advocatur während der letzten fünf Jahre entweder fortwährend, oder unterbrochen ausgeübt haben, werden zur Fortsetzung derselben zwar zugelassen, sie müssen sich aber vor einem der Districtual-Obergerichte (Banaltafel, Oberlandesgerichte) einer Ueberprüfung über die bestehenden Civil- und Strafgesetze unterziehen und vor der Zulassung zu derselben über ihr Wohlverhalten und ihre Unbescholtenheit genügend ausweisen. Bis zur Ablegung dieser Prüfung dürfen sie die Advocatur blos gegen Bewilligung des Justizministeriums und nach Leistung des vorgeschriebenen Eides ausüben.

IV. Die Gesuche um Zulassung zu der mittlerweiligen Ausübung der Advocatur und zur Ablegung der im Abs. III vorgeschriebenen Prüfung sind bei jenem Oberlandes- oder Districtual-Obergerichte einzubringen, in dessen Gerichtsbezirke der Advocat seine Praxis fortsetzen will und von diesem mit seinem Gutachten dem Justizminister zur Entscheidung vorzulegen. Die Prüfung selbst aber muß von jedem der zu derselben zugelassenen Bewerber bei dem nämlichen Obergerichte längstens binnen 2 Jahren nach Kundmachung dieses Patents mit Erfolg abgelegt werden, widrigenfalls derselbe von der ferneren Ausübung der Advocatur auszuschließen wäre.

die Bewilligung zur Ablegung der Advocatenprüfung nur dann erhalten, wenn sie den in der Verord. vom 11. Oktober 1854 vorgeschrie-

V. Von dieser Prüfung sind nur die sogenannten Tabular-Advocaten welche bisher die bei der vormaligen königl. Curie in erster und letzter Instanz anhängigen, meistens aus Donatial- und Adviticitäts-Ansprüchen herrührenden Tabular-Processe führten, auf den Fall zu dispensiren, wenn sie sich blos auf die Fortsetzung und Beendigung dieser Processe, so weit sie noch zulässig sein werden, bei den an die Stelle der königl. Curie (königl. Tafel) tretenden Gerichten beschränken wollen, und auf andere Rechtssachen als Vertreter keinen Einfluß zu nehmen wünschen. — Solche Advocaten müssen ihre bestimmte Erklärung hierüber mit Vorweisung ihres Advocaten-Diploms und mit den Belegen über ihr Wohlverhalten und ihre Unbescholtenheit dem betreffenden Oberlandes- oder Districtual-Obergerichte binnen 6 Monaten nach Kundmachung dieses Patents schriftlich überreichen. Das Oberlandes- oder Districtual-Obergericht aber hat über diese Advocaten ein eigenes Verzeichniß zu verfassen und dasselbe nach Ablauf des hier festgesetzten Anmeldungstermins dem Justizminister vorzulegen.

VI. Außerdem bleibt es dem Justizminister vorbehalten, einzelne bereits durch ihre längeren practischen Leistungen bewährte Advocaten, über ihr Ansuchen von Ablegung der im Absatze III erwähnten nochmaligen Prüfung aus besonders rücksichtswürdigen Gründen zu entheben und ihnen die fernere Ausübung der Advocatur in einem der Oberlandes- oder Districtual-Obergerichtsbezirke zu gestatten.

VII. Durch die Ablegung der im III. Absatze erwähnten Prüfung, oder durch die erlangte Enthebung von derselben (Abs. V) hört der bisherige Unterschied zwischen Civil- und Wechseladvocaten für die Zukunft auf. Jeder Advocat muß in seinem Gesuche um Fortsetzung der Advocatur den Ort, wo er künftig seinen Amtssitz nehmen will, bestimmt angeben, oder darin bemerken, daß er die Wahl seines künftigen Bestimmungsortes dem Justizministerium überlasse.

IX. Inwieferne die bei den königl. oder Cameral-Fiscalämtern gegenwärtig angestellten Advocaten (königl. Directorats- und Cameral-Fiscale) einer Prüfung aus der neu eingeführten Gesetzgebung zu unterziehen sind, bleibt besondern Verfügungen vorbehalten.

Das Patent vom 10. October 1853 dagegen folgende:

II. Jene Personen, welche vor Kundmachung dieses Patents durch die Advocaten-Censur das Befugniß zur Parteienvertretung (stallum agendi) nach den früheren Landesgesetzen zwar erlangt, aber die Advocatur in dem Hermannstädter Districte während der letzten 5 Jahre vor der Kundmachung der provisorischen Advocaten-Ordnung vom 14. Mai 1852, Nr. 109 d. R. G. Bl., in der frühern Militärgrenze der beiden Romanen-Regimenter während der 5 Jahre vom 1. März 1851 und in den ehemals ungarischen Comitaten, Districten und Szeklerstühlen während der fünf Jahre vor dem October 1848

benen Bedingungen entsprechen und zugleich darzuthun vermögen, daß sie wenigstens ein Jahr der dreijährigen Advocatenpraxis erst nach eingetretener Wirksamkeit d. allg. b. G. B. zurückgelegt haben.

---

zurückgerechnet, gar nicht ausgeübt haben, sind in der Regel zur Ausübung derselben nicht mehr zuzulassen. Nur ausnahmsweise kann ihnen die Bewilligung hiezu aus besonders rücksichtswürdigen Gründen von Unserem Justizminister ertheilt werden, wobei sie sich jedoch sowohl über die bisherige Beschäftigung, ihre Unbescholtenheit und ihr stetes Wohlverhalten auszuweisen, als auch der im Absatze III vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen und alle übrigen Bedingungen zu erfüllen haben, welche ihnen von Unserem Justizminister vorgezeichnet werden.

III. Jene Advocaten, welche die Advocatur während der letzten fünf nach den im Abs. II. angeführten Terminen zu berechnenden Jahren entweder fortwährend oder unterbrochen ausgeübt haben, werden zur Fortsetzung derselben zwar zugelassen; sie müssen sich aber vor dem Ober-Landesgerichte einer Prüfung aus den bestehenden Civil- und Strafgesetzen unterziehen und vor Zulassung zu derselben über ihr Wohlverhalten und ihre Unbescholtenheit genügend ausweisen. Bis zur Ablegung dieser Prüfung dürfen sie die Advocatur blos gegen Bewilligung Unseres Justizministers und nach Leistung des vorgeschriebenen Eides ausüben.

IV. Die Gesuche um Zulassung zu der mittlerweiligen Ausübung der Advocatur und zur Ablegung der im Abs. III vorgeschriebenen Prüfung sind bei dem Oberlandesgerichte einzubringen und von diesem mit seinem Gutachten Unserem Justizminister zur Entscheidung vorzulegen. Die Prüfung selbst aber muß von jedem der zu derselben zugelassenen Bewerber bei dem Oberlandesgerichte längstens binnen zwei Jahren nach Kundmachung dieses Patentes mit Erfolg abgelegt werden, widrigenfalls derselbe von der ferneren Ausübung der Advocatur auszuschließen seien.

V. Jene Advocaten, welche in Folge der mit der Justizministerial-Verordnung vom 14. März 1852 in Siebenbürgen provisorisch eingeführten Advocaten-Ordnung von der bestandenen k. k. Gerichtseinführungs-Commission, von dem Oberlandesgerichte, oder aber von Unserem Justizminister die Zulassung zur Ausübung der Advocatur bereits erhalten haben, sind darin zu belassen; sie haben sich aber gleich den neuen Bewerbern der im Abs. III vorgeschriebenen Prüfung, insoferne sie eine solche nicht bereits bei dem Oberlandesgerichte abgelegt haben sollten, innerhalb der im Abs. IV bestimmten Zeitfrist zu unterziehen.

VI. Es bleibt Unserem Justizminister vorbehalten, einzelne, bereits durch ihre längeren practischen Leistungen bewährte Advocaten über ihr Ansuchen von Ablegung der im Abs. III. erwähnten Prüfung aus besonders rücksichtswürdigen Gründen zu entheben und ihnen die fernere Ausübung der Advocatur in dem ganzen Kronlande, oder in bestimmten Landestheilen oder Gerichtsbezirken zu gestatten.

Ueber den Erfolg der Prüfung ist dem Kandidaten ein Amtszeugniß auszufertigen und darin der Grad seiner befundenen Fähigkeit auszudrücken; ob er die Prüfung mit „ausgezeichnetem" — „sehr guten" — oder mindestens „guten" Erfolge bestanden, oder ob er wegen Unzulänglichkeit des Erfolges zur Wiederholung der Prüfung nach Ablauf eines zu bestimmenden Zeitraumes oder nach Umständen auch zur Fortsetzung der Praxis durch eine gewisse Zeit anzuweisen sei. Schon früher wurde, wie in den Wahlfähigkeitsdecreten zum Richteramte, so auch in jenen für die Advocatur ein Calcul ausgedrückt. Die provisor. Adv. O. v. J. 1849 (§. 17) hat dieß abgestellt und angeordnet, daß die Erledigung über die abgelegte Prüfung ohne Bezeichnung eines Calculs die Befähigung oder Nichtbefähigung des Kandidaten zur Ausübung der Advocatur auszusprechen habe und es mögen dabei dieselben Gründe entschieden haben, worauf im Ministerialvortrage vom 16. Juni 1850 in Betreff der pract. Richterprüfung hingewiesen wird. Der Calcul hinlänglicher Fähigkeiten, heißt es daselbst, gestaltete sich bei dem Umstande, daß von ihm keine Verbesserung durch nochmalige Prüfungsablegung zugelassen war, in der practischen Geltung zur größeren Härte, als die Verweisung zur nochmaligen Prüfung, daher humane Prüfungscommissäre häufig aus Billigkeit für den Kandidaten die gänzliche Reprobation vorzogen. Die Grenzlinie zwischen „sehr gut" und „gut" sei eben so fein, so vielfach von Zufälligkeiten und der Subjectivität der Prüfenden abhängig, daß es besser sei, diese Unterscheidung ganz fallen zu lassen, weil man bei vorausgesetztem Fortbestehen derselben ihr doch in Beziehung auf Ernennung u. dgl. eine practische Geltung einräumen mußte, diese aber gerechter und billiger Weise nicht auf die Spitze solcher Zufälligkeiten gesetzt werden soll. Das neueste Gesetz ist mit einer geringen — oben bereits angegebenen Modification wieder auf die ältere Einrichtung zurückgegangen [1]).

Den zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der prov. Adv. O. v. 16. August 1849 noch zur Parteienvertretung berechtigten Justiti-

---

IX. Inwieferne die bei den Finanzbehörden gegenwärtig angestellten Advocaten einer Prüfung aus der neu eingeführten Justizgesetzgebung zu unterziehen sind, bleibt besonderen Verfügungen vorbehalten.

[1]) S. §§. 15 und 16 der kaiserl. Verordnung vom 10. October 1854, Nr. 262, — §§. 14 und 15, Nr. 263 des R. G. Bl.

ären [1]) wurde unter der Voraussetzung der übrigen vorgeschriebenen Eigenschaften ausnahmsweise gestattet, sich um Verleihung von Advocatenstellen zu bewerben, wenn sie auch die Advocaturs- oder Fiscalprüfung nicht abgelegt haben (§. 11 daselbst).

Diejenigen, welche Militärparteien vor den Militärgerichten vertreten wollten, bedurften manchmal noch einer besonderen Prüfung aus den Militärgesetzen, insbesondere der über Militärrechnungsprocesse und Verlassenschaftsabhandlungen, wie sie durch den §. 30 der Instruction für das allg. Militär-Obergericht v. J. 1802 vorgeschrieben ist. Dieß galt nach einer Hofkriegs-Verordnung v. 28. Juni 1810 namentlich auch für Ungarn und den Nebenländern. Und für Niederösterreich wurde noch mit Circ. des Kriegsministeriums vom 20. Mai 1851 (allg. Mil. Verord. Bl., Nr. 69) erklärt: daß über eine mit dem k. k. Justizministerium gepflogene Rücksprache und Vernehmung des obersten Militärgerichtshofes in Hinkunft allen Advocaten des Kronlandes ohne Einschränkung derselben auf eine bestimmte Zahl, welche sich der durch den §. 30 der cit. Instruction vorgeschriebenen Prüfung bei dem allg. Mil. Appel.-Gericht unterzogen haben werden, das Recht zur Vertretung der Parteien vor dem n. ö. Iud. deleg. mil. mixt. (nun Landes-Militärgericht) eingeräumt werde. — Dagegen besteht anderwärts eine solche Beschränkung nicht und auch nach der Verord. des Armee-Obercommando's v. 28. Juni 1855 können in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien, dem temeser Banate, der serbischen Woiwodschaft und der Militärgrenze alle jene Advocaten zur Vertretung bei den Militärgerichten zugelassen werden, welche bei den Civil-Oberlandesgerichten dieser Kronländer die Prüfung aus den neueren Gesetzen mit gutem Erfolge gemacht haben (S. Justiz-Minist.-Erlaß v. 7. Juli 1855, Z. 13862) [2]).

---

[1]) Vergl. hierüber meine Lehre von den Civilgerichtsstellen, I. Theil. S. 196 uff.

[2]) Nach dem §. 29 des Pat. v. 1. November 1781, Nr. 27 d. J. G. S., dem §. 607 der westg. und dem §. 604 der tirol. G. O. war für die bei dem Berggerichte Advocirenden auch eine Prüfung aus dem Bergrechte nothwendig.

§. 24.

E. Besetzung der Advocatenstellen.

Die Ernennung der Advocaten für den Civilstand steht dem Justizministerium [1]), für den Militärstand aber — insoferne eine besondere Ernennung nothwendig ist, — dem Armeeobercommando zu. Da es sich jedoch bei der angenommenen Sistemisirung regelmäßig nur um die Besetzung eines vacanten Platzes, oder doch um die Ernennung eines Advocaten für einen Ort handeln kann, wo bisher kein solcher bestand, aber für nöthig befunden wird; so soll zum Behufe der allgemeinen Verlautbarung und zur Erzielung einer Concurrenz ein Concurs ausgeschrieben werden und zwar von dem Oberlandesgerichte, in dessen Sprengel eine derlei Stelle zu besetzen ist; diese Concursausschreibung darf nur mit Bewilligung des Justizministers unterbleiben [2]). Die Kundmachung des Concurses ist durch ein Edict mittelst des zu ämtlichen Kundmachungen in dem Kronlande bestimmten Zeitungsblattes zu veranlassen und der Termin zur Ueberreichung der Bewerbungsgesuche auf vier Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung in die Zeitung gerechnet, zu bestimmen. Die mit den erforderlichen Belegen [3]) versehenen Bewerbungsgesuche sind sohin an das Oberlandesgericht, welches den Concurs ausgeschrieben hat, zu richten und von den als Bewerber einschreitenden Beamten durch ihren unmittelbaren Amtsvorsteher, von Notariatskandidaten und Notaren durch

[1]) S. Jstz. Mstrl. Erlaß vom 21. August 1848, Nr. 1176 d. J. G. S.

[2]) Erlaß des Justiz-Ministeriums v. 14. Mai 1856, Z. 10567, welcher zum Behufe der Erzielung eines gleichförmigen Vorganges bei der Bewerbung um Advocatenstellen und bei Erstattung der dießfälligen Besetzungsvorschläge die im Contexte enthaltenen Anordnungen enthält. Vergl. damit auch §§. 5 und 6 der Adv. O. für Ungarn ꝛc. und Siebenbürgen.

[3]) Sollte ein Conceptspractikant der Finanzprocuratur, der die Advocaturs-prüfung nach einer zurückgelegten einjährigen Praxis bei der Finanzprocuratur abgelegt hat, um eine Advocatenstelle einschreiten; so hat er nebst den übrigen in dem §. 2 d. Ministerial-Verordnung v. 11. October 1854, vorgeschriebenen Bedingungen, auch die in diesem §. 2 angeordnete dreijährige Advocatenpraxis nachzuweisen, welche der Advocatenprüfung vorausgegangen, oder auch nachgefolgt sein kann. Verordnung vom 23. November 1855, Nr. 202 d. R. G. B., §. 3.

die Notariatskammer, welcher sie unterstehen, von Advocatenkandidaten und Advocaten aber durch ihre vorgesetzte Advocatenkammer zu überreichen. In denjenigen Sprengeln der Gerichtshöfe, für welche noch keine Notariats- oder Advocatenkammern bestehen, haben die zum Institute der Notare und Advocaten gehörigen Bewerber ihre Gesuche durch den Gerichtshof I. Instanz, in dessen Sprengel sie sich befinden, zu überreichen. Jedem Bewerbungsgesuche ist eine Qualificationstabelle nach dem vorgeschriebenen Formulare beizulegen, deren 1. Rubrik: Namen, Geburtsort, Alter, Religion, Stand, Character, Gehalt, die 2. die Sprach- so wie andere Kenntnisse und Befähigungen sammt den Beilagen dafür, die 3. die gesetzliche Praxis, die 4. die bisherige Dienstleistung oder practische Verwendung sammt der Dauer derselben und den Belegen dafür, die 5. die Verwandschaftsverhältnisse, die 6. die Fähigkeit, die 7. die Verwendung, die 8. die Moralität die 9. das politische Verhalten und die letzte (10) allfällige Anmerkungen aufzunehmen hat. — Die ersten fünf Rubriken derselben hat der Bewerber selbst auszufüllen, die übrigen fünf Rubriken aber werden bei Bewerbern aus dem Beamtenstande von deren Vorstehern, bei Bewerbern aus dem Notars- oder Advocatenstande aber von den Vorstehern der Notariats- und Advocatenkammern, und dort, wo keine solche Kammern bestehen, von den Vorstehern der Gerichtshöfe I. Instanz, durch welche in einem solchen Falle die Gesuche zu überreichen sind, ausgefüllt. In der Rubrik: „Verwandschaftsverhältnisse" sind die etwa bestehenden Verwandschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse des Bewerbers zu einem Justizbeamten des Oberlandesgerichtssprengels, für welchen er zum Advocaten ernannt zu werden wünscht, anzuführen. — In die Rubrik: „bisherige Dienstleistung" ist bei Bewerbern aus dem Beamtenstande lediglich die seit der erlangten ersten Anstellung nach abgelegtem Diensteide ohne Einrechnung der vorausgegangenen gesetzlichen Praxis zum Richteramte, Notariate, oder zur Advocatur vollstreckte Dienstzeit und bei dem Notariats- und Advocatursecandidaten blos die nach zurückgelegter Praxiszeit weiterhin in der practischen Verwendung zugebrachte Zeit einzubeziehen. — Das Qualificationsgutachten ist in der 6. und 7. Rubrik mit der bestimmten Bezeichnung abzugeben: ob der Bewerber hinreichende, gute oder ausgezeichnete Fähigkeiten und Verwendungen an den Tag gelegt habe. — Wenn ein Kandidat um zwei oder mehrere Advocatenstellen gleichzeitig einschreiten will, welche zum Sprengel verschiedener Advoca-

tenkammern, oder dort, wo keine solche Kammern bestehen, zum Sprengel verschiedener Gerichtshöfe I. Instanz gehören; so sind eben so viele abgesonderte Bewerbungsgesuche zu überreichen und jedem derselben die erforderlichen Belege anzuschließen. — Nach Ablauf des Concurstermins hat das Oberlandesgericht von der zuständigen Advocatenkammer und in deren Abgang von dem zuständigen Gerichtshofe, zu deren Sprengel die zu besetzende Advocatenstelle gehört, über die eingeschrittenen Bewerber die gutächtliche Aeußerung einzuholen.

Das Oberlandesgericht hat sohin einen Besetzungsvorschlag zu erstatten. Demselben ist nebst der vorschriftsmäßigen Eigenschaftstabelle über sämmtliche Bewerber eine nach den vorgeschriebenen Formularen verfaßte Uebersichtstabelle anzuschließen, in welcher die Bewerber nach dem Senium der erlangten Doctorswürde zu reihen sind. Die erste Rubrik enthält die fortlaufende Nummer der Competenten-Tabelle, die 2. Namen und Charakter, die 3. das Jahr der vollendeten Studien, die 4. die Zeit des erlangten Doctorates, die 5. die Zeit der abgelegten Advocatensprüfung und Calcul, die 6. die Advocatenpraxis und die letzte allfällige Anmerkungen. Die vom Justizministerium erfolgte Ernennung wird dem betreffenden Oberlandesgerichte eröffnet und von diesem den Betreffenden die Ernennungsdecrete ausgefertiget.

§. 25.

F. Eidesablegung und Antritt des Amtes.

Der ernannte Advocat soll dann und zwar binnen drei Monaten nach seiner Ernennung bei dem betreffenden Oberlandesgerichte um die Zulassung zur Eidesablegung einschreiten und die Vorbedingungen dazu ausweisen. Im allgemeinen genügt dazu der Nachweis über den geschehenen Erlag der für die Zulassung zur Advocatur gesetzlich [1]) bestimmte Taxe pr. 100 fl. C. M., der mit der Erlagsbestätigung geschieht [2]). Diejenigen aber, welche die Advocatur in Wien ausüben

[1]) Siehe §. 211 des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840, Nr. 404 d. J. G. S. und Hofdecret vom 28. Februar 1812, Nr. 975 d. J. G. S.

[2]) Ueber wiederholte Taxentrichtung bei einer Uebersetzung von einem Oberlandesgerichtsbezirk in einen andern (wo die prov. Adv. O. gilt), oder (im lomb.-venet. Königreiche) von einem Tribunale zum andern, vergl. M. Erl.

wollen, müssen auch noch nachweisen, daß *sie Mitglieder der juridischen Facultät* der Wiener-Universität sind; die Ernennung wird daher an diese Bedingung geknüpft [1]). Die Aufnahmstaxe beträgt 413 fl. 30 kr. C.M.; es unterliegen aber Doctoren der Rechte, welche an einer *andern* österreichischen Universität graduirt wurden, wenn sie der juridischen Facultät der Wiener Universität beitreten wollen, keiner Repetitions-Prüfung, wie früher allerdings manchesmal gefordert wurde [2]).

Der Eid wird von dem Oberlandesgerichte nach der vorgeschriebenen Formel abgenommen, welche lautet: [3])

---

v. 22. Juni 1851, Z. 28287, und 10. Februar 1856, Z. 53440 (Ger. Ztg. v. J. 1856, Nr. 32).

[1]) S. Hofd. v. 21. October 1817, Nr. 138 und vom 19. Februar 1831, Nr. 2568 d. J. G. O. Damit aber Jemand in die juridische Facultät in Wien aufgenommen werden konnte, mußte er früher a) an der Wiener Universität selbst den Doctorsgrad erlangt haben, da die Universität seit uralter Zeit das Vorrecht ausübte, daß kein anderer, welcher nicht allhier den gradum doctoratus erlanget, in die allhiesige juridische Facultät mehr aufgenommen werden sollte (a. h. Resolut v. 6. Sept. 1753), und b) binnen einer gewissen Zeit nach Erlangung des Doctorates, und zwar nach der ursprünglichen Verfügung (s. Hofd. v. 12. August 1775) binnen einem halben Jahre nach erlangter Promotion zum Doctor — nach einer später eingeführten, zum Theile durch den Facultätsbeschluß vom 24. Juli 1784 bestätigten Uebung aber binnen 2 Jahren a tempore adquisiti gradus doctoratus die Aufnahme in dieselbe ansuchen, widrigens er ipso facto für ausgeschlossen zu halten war, — oder widrigens wenigstens die Facultät beliebige Aufnahmsbedingungen stellen konnte, endlich hatte er c) außer den schon bei seiner Promotion als s. g. Promotionstaxe entrichteten 100 fl. noch eine Aufnahmstaxe von 400 fl. und eine Sessionstaxe von 13 fl. 30 kr., also zusammen 413 fl. 30 kr. zu Handen des Thesaurars zu erlegen (Dec. d. n. ö. Repräsentation und Kammer vom 12. März 1754, a. h. Resolution vom 28. Juni 1760; Hofdec. vom 12. August 1775, Studienhofcommissionsdec. v. 6. December 1819). In neuerer Zeit wurde aber erklärt, daß ein auf der Wiener Universität graduirter Doctor, der binnen der bestimmten Zeit in die juridische Facultät nicht eingetreten ist, zwar von der mit der Facultät in Verbindung stehenden Societät, aber *nicht von der Facultät ausgeschlossen werden könne*, und daß auch bei der Verleihung der Doctorswürde keine bedingte Verzichtleistung auf den Eintritt in die Facultät gefordert werden dürfe (Hofdecret v. 28. Dezember 1837).

[2]) Studienhofcommissionsdecret vom 27. März 1843 in *Pichl's* Ges. Sammlung, 69 Bd., S. 129.

[3]) Vergl. die ungar. und sieb. Adv. O. am Ende.

Sie werden zu Gott dem Allmächtigen schwören und bei Ihrer Ehre und Treu geloben, Sr. k. k. apostol. Majestät, unserem allergnädigsten Landesfürsten und Herrn Franz Josef dem Ersten, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, und Böhmen, König der Lombardie und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzog von Oesterreich, Großfürst von Siebenbürgen &c. und nach Allerhöchst Demselben den aus Allerhöchst dessen Stamme und Geblüte nachfolgenden Erben unverbrüchlich treu und gehorsam zu sein und nachdem Sie zum Advocaten in — — mit dem Sitze in — ernannt worden sind; so werden sie schwören, das ihnen verliehene Amt eines Advocaten in Civil- wie in Strafsachen stets treu und redlich in Gemäßheit der bestehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere der über die Ausübung der Advocatur erlassenen Vorschriften auszuüben, die den Gerichten und öffentlichen Behörden schuldige Achtung niemals zu verletzen, den Armen wie den Reichen bei Verfolgung oder Vertheidigung seiner Rechte mit gleichem Eifer und gleicher Gewissenhaftigkeit beizustehen, und sich überhaupt bei ihren ämtlichen Verrichtungen weder durch das Ansehen der Person, Furcht oder Vorliebe, noch durch Eigennutz oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht leiten zu lassen, sondern unter allen Umständen nur dem Gesetze gemäß zu handeln; in dem Ihnen übertragenen Amte Sr. k. k. apost. Majestät und des österr. Gesammtreiches Ehre und Wohl nach allen Ihren Kräften zu befördern; jeden Nachtheil und Schaden davon abzuwenden und stets die genaueste Befolgung und Aufrechthaltung der Gesetze vor Augen zu haben.

Was mir jetzt vorgehalten worden und ich in Allem wohl und deutlich verstanden habe, demselben soll und will ich in Allem getreu und fleißig nachkommen:

So wahr mir Gott helfe!

Ist ein jüdischer Glaubensgenosse als Advocat zu beeidigen; so sind die wesentlichen Verbindlichkeiten und Amtsobligationen, die ein Advocat zu beschwören hat, aus dem für christkatholische Religionsverwandte vorgeschriebenen Advocateneide herauszunehmen und auch bei der Beeidigung eines Juden beizubehalten; nebst dem sind aber auch die Förmlichkeiten der Eidesablegung nach der für solche Glaubensgenossen vorgeschriebenen Art aufzunehmen [1]).

Der beeidigte Advocat ist dann in das Verzeichniß der Advocaten

[1]) Hofdec. vom 11. Jänner 1791, Nr. 101 d. J. G. S.

einzutragen und es sind zugleich von der geschehenen Beeidigung und dem Amtsantritte die Advocatenkammer (oder der Ausschuß) und die betreffenden Gerichtsvorsteher in Kenntniß zu setzen, auch dem obersten Gerichtshofe ist die Anzeige zu erstatten und die öffentliche Verlautbarung zu veranlassen. — Ein ernannter Advocat, welcher binnen drei Monaten nach seiner Ernennung um die Zulassung zur Eidesablegung nicht ansucht und sein Amt nicht antritt, wird so angesehen, als ob er auf die Ernennung Verzicht geleistet hätte [1]).

§. 26.

G. Wohnsitz des Advocaten. Urlaubsbewilligung.

Es ist bereits oben bemerkt worden, daß die Aufnahme der Advocaten für bestimmte Orte Statt findet. Dadurch wird ihnen sonach ihr Wohnsitz angewiesen, den sie ohne Genehmigung des Justizministeriums nicht verändern dürfen [2]). Der Grund dieser Anordnung liegt vorzüglich darin, zu verhindern, daß sich die Advocaten in einzelnen Orten, namentlich in den Haupt- und größeren Städten zusammendrängen und dadurch ihre Beiziehung am Lande erschwert oder gar unmöglich gemacht wird [3]). — Schon die früheren Bestimmungen erklärten, daß die Advocaten in der Provinz, wo sie den stallum ausüben, domiciliren [4]) und überhaupt ihren Be-

[1]) S. §. 18 der provisor. Adv. O. v. J. 1849, dann die §§. 7 und 8 der Adv. O. für Ungarn ꝛc. und Siebenbürgen. Nach dem Erlaß des Justizministers v. 10. April 1849, Z. 2765 (Sammlung der Ges. und Verord. im Justizfache, I. Bd. S. 168, Nr. 97) wurde das Obergericht ermächtiget, aus besondern Gründen auch dießfalls Fristverlängerungen zu bewilligen; zugleich aber erklärt: daß in keinem Falle mit der Abnahme des Verleihungsdecretes vorzugehen sei, ohne früher von dem dießfälligen Beschlusse dem Justizministerium die Anzeige erstattet zu haben.

[2]) S. §. 9 der ungar. siebenb. Adv. O.

[3]) Nach einer App. Vrdg. des venet. App. Gerichtes sollten die ersten Instanzen daselbst jene Advocaten, welche, wie es häufig bemerkt wurde, ihren Bestimmungsort bei den Präturen verlassen und sich fast immer in den Hauptstädten, die ohnedieß mit Advocaten versehen sind, aufhalten, anzeigen, damit dieses einer solchen Unordnung durch Suspension oder Absetzung vorbeugen könne (Racoltà d. atti guid. norm. vol. XVIII., p. 208).

[4]) Hofdec. vom 17. April 1787, Nr. 666 d. J. G. S. u. Hofd. des lomb.

stimmungsort ohne Erlaubniß des Obergerichtes nicht verlassen sollen [1]); das Obergericht aber soll ihnen eine solche Erlaubniß nur bei gültigen Ursachen, — und sobald sie für eine längere Zeit angesucht würde, nicht anders ertheilen, als wenn sie sich über ihre anhängigen Geschäfte ausweisen und für dieselben durch Aufstellung eines Substituten für die Zeit der Abwesenheit zweckmäßige Sorge tragen [2]). Dasselbe verfügen die Adv. O. für Ungarn ꝛc. und Siebenbürgen, nur verlangen diese zum Behufe der Urlaubsertheilung auch den Ausweis über den Zweck der Reise; daß die betreffenden Parteien wo nöthig in Kenntniß gesetzt werden, versteht sich wohl von selbst. — Wollen Advocaten in das Ausland reisen und zu dem Ende eine Erlaubniß erwirken; so haben sie sich gleichfalls an das Obergericht zu wenden, einen Substituten zu benennen, die Erklärung desselben wegen der Uebernahme der Substitution beizubringen, den Ort, wohin sie sich verfügen wollen und den Zweck der Reise anzuzeigen, ihre Angaben, so weit es die Umstände gestatten, zu bescheinigen und sich über die wahrscheinliche Dauer ihrer Abwesenheit zu äußern. Das Obergericht wird darüber unter Anfügung seines Gutachtens die Entscheidung des Justizministeriums einholen. Für sehr dringende Fälle aber wurden die Obergerichte selbst ermächtiget, den Urlaub zu einer Reise

---

venet. Senates der obersten Justizstelle v. 3. Juli 1832 (collez. d. legg., vol. XXIII., pag. 17); letzteres verlangt den ordentlichen Wohnsitz bei der Prätur oder in dem Gerichtssprengel.

[1]) Zur nähern Bestimmung dieser wohl nicht wörtlich zu nehmenden Verordnung wurde jedoch rücksichtlich der Landesadvocaten in Böhmen, die bei allen Gerichten des Landes vertreten konnten, obgleich sie regelmäßig nur in Prag domicilirten, erklärt: daß sie, wenn sie in Amtsgeschäften in einen oder den andern Ort Böhmens sich begeben müssen, in der Regel hiezu keiner Erlaubniß bedürfen; nur dann, wenn ihre Entfernung über eine Woche dauert, sollen sie dieses dem Obergerichtspräsidium — allenfalls auch blos mündlich — anzeigen und sich über ihre Geschäfte ausweisen (Hofd. vom 30. Mai 1794, Nr. 177 d. J. G. S.). Die böhm. Proc. O. v. J. 1753 erklärte im Art. 1, §. 3 am Ende schon: Uebrigens aber sollen die Advocaten und Procuratores ohne Erlaubniß deren Präsidium bei denen Gerichtsstellen sich nicht absentiren, sondern wegen ihrer Absentirung sich allemal anmelden.

[2]) Hofd. v. 22. Mai 1789, Nr. 1013 d. J. G. S. und vom 22. Februar 1798, Nr. 403 das. Nach letzteren kann in Galizien die Entfernung vom Obergerichte nur auf zwei Monate und in die Erbländer bewilliget werden.

ins Ausland jedoch höchstens auf zwei Monate zu ertheilen, worüber jedoch jedesmal sogleich die Anzeige an das Justizministerium zu erstatten ist [1]). Mit Justiz Minist. Erlaß vom 21. August 1848, Nr. 1176 d. J. G. S., endlich wurde erklärt: daß die Ertheilung von Urlauben für Advocaten, dieselben mögen zur Reise im In- oder Auslande angesucht werden, zur Competenz der Obergerichte (Appellations- jetzt Oberlandesgerichte) gehöre.

Uebrigens wurde — und zwar unter Beziehung auf die Hofdec. v. 22. Mai 1789, 7. Oktober 1793, 30. Mai 1794 und 23. Februar 1798, als allgemein giltiger Gesetze — den Obergerichten noch insbesondere aufgetragen, immer auch die betreffenden ersten Instanzen in Kenntniß zu setzen, so oft sie einem Advocaten einen Urlaub ertheilen [2]).

§. 27.

II. Umfang der Advocatenberechtigung in localer Beziehung.

Rücksichtlich der Frage: wie weit der (nunmehr für einen bestimmten Ort) aufgenommene Advocat seinen Amtskreis ausdehnen, oder bei welchen Gerichten er die Advocatur ausüben und Parteien vertreten dürfe, hat man auch bereits Verschiedenes versucht. Früher anerkannte man gerade in dieser Beziehung verschiedene Arten von Advocaten, z. B. Hof- und Gerichtsadvocaten, Hofkriegsadvocaten, Gerichtsadvocaten, Landesadvocaten, Provincialadvocaten, Stadtadvocaten, Consistorialadvocaten, Landadvocaten u. dgl. und bestimmte darnach den örtlichen Umfang für die Wirksamkeit des Advocaten, oder doch die Gerichte, bei denen er vertreten durfte [3]).

Die prov. Adv. O. vom J. 1849 erklärte, ohne auf irgend einen solchen Unterschied einzugehen, im §. 9: Das Vertretungsrecht eines Advocaten in Civilrechtsangelegenheiten erstreckt sich auf den ganzen

---

[1]) Hofd. vom 5. September 1837, Nr. 222 d. J. G. S.

[2]) Hofd. vom 21. September 1827, Nr. 2309 d. J. G. S. — Eine besondere Vorschrift für die die Advocatur gleichzeitig ausübenden Professoren enthält das Hofd. vom 17. October 1829, Nr. 2434 d. J. G. S., die jedoch in Folge des Hofd. vom 8. April 1828, Nr. 2333, wodurch die Verbindung der Advocatur mit der Professur untersagt wurde, — ihre Bedeutung verlor.

[3]) Vergl. die Lehre von den Gerichtsstellen I. Theil, S. 174 und 200 uff.

Appellations (d. i. Oberlandes-) Gerichtsbezirk, in welchem derselbe seinen Wohnsitz hat, d. h. wo ihm sein Sitz in der Ernennung angewiesen wurde [1]). Denselben Grundsatz stellt die ungar. Adv. O. im §. 9 auf, indem sie verfügt, daß das Recht jedes Advocaten, Parteien im Civilrechtswege zu vertreten, sich auf den ganzen Sprengel des Districtual-Obergerichtes (also des Oberlandesgerichtes oder der Banaltafel), in welchem er seinen Wohnsitz hat, erstreckt [2]). Die siebenb. Adv. O. dagegen enthält eine Abweichung; nach dem §. 9 derselben erstreckt sich das Recht eines Advocaten, Parteien im Civilrechtswege zu vertreten, nur dann auf ganz Siebenbürgen (den Oberlandesgerichtssprengel), wenn sein Befugniß bei Ertheilung desselben nicht ausdrücklich auf einzelne Landestheile beschränkt wird. Darum wurde dem siebenbürg. Oberlandesgerichte auch aufgetragen (Adv. O. VIII), alle Advocaten, denen die Fortsetzung der Advocatur von dem Justizminister gestattet wird, sowie jene, welche schon früher zur Ausübung der Advocatur zugelassen waren, in ein Verzeichniß einzutragen und darin den einem jedem derselben zugewiesenen Vertretungsbezirk besonders anzumerken [3]).

Sollte in einem gegebenen Falle ein Zweifel entstehen, ob ein Advocat zur Parteienvertretung bei einem bestimmten Gerichte berechtiget sei oder nicht; so würde der Fall der Nothwendigkeit einer legitimatio ad praxin eintreten (oben §. 9, S. 36).

§. 28.

I. Nothwendigkeit ihrer Beiziehung.

Im nicht streitigen Verfahren sind die Parteien nicht verpflichtet, sich der Beihülfe eines Advocaten zu bedienen, oder sich durch einen solchen vertreten zu lassen. Jedoch können die Gerichte Parteien, von welchen sie zu wiederholten Malen mit fehlerhaften oder unzu-

[1]) In Betreff des hier nicht weiter zu berücksichtigenden Vertretungsrechtes vor den Strafgerichten wurde auf besondere Gesetze hingewiesen. Vergl. §. 214 der Str. Pr. O.

[2]) Vergl. auch die Entscheidung in der allg. österr. Ger. Ztg. v. J. 1856, Nr. 137. Nur die oben S. 103 in der Note zu V. berührten Tabular-Advocaten bilden eine Ausnahme und sind darum auch in ein eigenes Verzeichniß zu bringen.

[3]) Wegen des Advocirens bei Militärgerichten s. oben §. 23, S. 106.

lässigen Gesuchen behelliget werden, wenn im Gerichtsorte Advocaten bestehen, verhalten, ihre Eingaben von einem Advocaten verfassen und unterschreiben zu lassen [1]). — Auch im summarischen Proceßverfahren steht es regelmäßig so wie im ordentlichen mündlichen Verfahren den streitenden Parteien frei, sich eines Advocaten zu bedienen oder nicht [2]). Doch können Personen, welche mit muthwilliger Erneuerung bereits verworfener Klagen und Gesuche behelligen, oder sich unanständig betragen, oder einer verständlichen Aeußerung über ihre Rechtsangelegenheiten nicht fähig sind, entfernt und zur gerichtlichen Verhandlung durch einen Advocaten angewiesen werden [3]). Auch müssen im summarischen Verfahren mit Ausnahme der Klage alle im Laufe des Processes oder der Execution vorkommenden schriftlichen Eingaben, wenn sie nicht von dem Bittsteller selbst abgefaßt sind, mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein [4]), um der Winkelschreiberei entgegen zu wirken. Will sich jemand in Angelegenheiten, wo es nicht nothwendig, von Jemanden Andern Eingaben verfassen lassen; so soll er sich der vom Staate dazu bestimmten Personen bedienen [5]).

Dagegen müssen sich die Parteien im schriftlichen Verfahren eines Rechtfreundes bedienen [6]) und sobald zum Gerichtsstande aufgenommene Advocaten bestehen, soll keine Schrift angenommen werden, die nicht von einem berechtigten Advocaten unterfertiget ist [7]), sondern zur Besorgung der Mitfertigung zurückgestellt werden.

[1]) §. 5. des Ges. v. 9. August 1854, Nr. 208 d. R. G. Bl.

[2]) Bei dem Einfluße des Richters auf die Instruirung des Processes zu Protocoll ist das ziemlich gleichgiltig.

[3]) §. 8 des Ges. über d. summar. Verfahren v. 18. October 1845, und §. 30 der Pr. O. für Ungarn ꝛc. und Siebenbürgen.

[4]) §. 10 d. Ges. über d. summar. Verfahren.

[5]) Der §. 32 der Proc. O. f. U. u. S. ist etwas modificirt worden: Schriftliche Klagen sowohl, als alle übrigen im Laufe des Processes oder der Execution vorkommenden schriftlichen Eingaben müssen, wenn im Gerichtsbezirke Advocaten bestehen, mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein. Vergl. v. Weiler's Motive zum bad. Entw., S. 8.

[6]) §. 4 der Pr. O. f. Ungarn u. Siebenbürgen, Nr. 3.

[7]) §. 14 der allg. u. §. 15 d. westgal. G. O. Hofd.; v. 6. December 1782, Nr. 105; 22. März 1784, Nr. 266; 15. Jänner 1787, lit. a, Nr. 619, 4. September 1818, Nr. 1494, 1. Febr. 1836, Nr. 120 u. 30. März 1842, Nr. 603 d. J. G. S. Für Böhmen erklärte schon die Declaratorie vom

Davon gibt es einige Ausnahmen und zwar:

1. Jene Parteien, welche vor einer Militärjustizbehörde in einem Rechtsstreite verfangen sind, wurden durch den §. 3 des Adaptirungspat. v. 20. April 1782, Nr. 46 d. J. G. S., von der Beiziehung eines Rechtsfreundes selbst in dem Falle enthoben, als deren einige am Gerichtsorte bestehen sollten.

2. Advocaten bedürfen in ihrer eigenen Sache der Bestellung eines anderen bevollmächtigten Rechtsfreundes nicht [1]), außer die Rechtssache ist bei einem Gerichte anhängig, wo der Advocat zu vertreten nicht berechtiget ist, z. B. in einem anderen Oberlandesgerichtssprengel [2]), und dieses Recht geht auch durch die Absetzung des Advocaten an sich noch nicht verloren; es bleibt jedoch dießfalls dem Ermessen der Gerichte überlassen, einen abgesetzten Rechtsfreund in einzelnen Rechtsangelegenheiten aus besonderen Gründen auch von der eigenen Vertretung auszuschließen [3]).

3. Den für das Richteramt geprüften Individuen ist die Vertretung in ihren eigenen Rechtsangelegenheiten ohne Bestellung eines angenommenen Rechtsfreundes insoferne gestattet, als nicht die Verhandlung der Streitsache außer ihrem Wohnorte, oder in einer anderen Provinz nach den Vorschriften der Ger. O. die Bestellung eines Vertreters in dem Orte, wo die Streitsache verhandelt wird, erfordert [4]).

In ähnlicher Weise hat das Justizministerium mit Erlaß vom 24. Dezember 1855, Nr. 3 d. R. G. B., erklärt: daß denjenigen Individuen, welche die Richteramtsprüfung nach den in den Kronländern, in welchen die allgemeine österr. bürgerliche und Strafgesetzgebung schon früher in Wirksamkeit war, bestanden oder nach den gegenwärtig auch in Ungarn, Kroatien, Slavonien, der serbischen Woiwodschaft mit dem temeser Banate und in Siebenbürgen bestehenden Vorschriften abgelegt haben, dann diejenigen Justizbeamten, welche die Be-

---

7. März 1650: daß keine rechtliche Schrift bei keiner Instanz solle angenommen werden, so nit von einem Uns und dem Landt verpflichteten Advocaten oder Procurator unterzeichnet — und daß kein verpflichteter Advocat etwas, was er nit selbst verfaßt, bei ernster Straff unterschreibe.

[1]) Resolut. v. 31. Octob. 1785, Nr. 489 d. J. G. S.

[2]) M. Vrdg. v. 29. Juni 1852, Gr. Ztg. v. J. 1456, Nr. 78.

[3]) Hofdec. vom 22. Jänner 1845, Nr. 862 d. J. G. S.

[4]) Hofd. vom 29. Jänner 1813, Nr. 1028 d. J. G. S. Wird freilich nicht streng genommen und mit Hilfe der Cession zur Winkelschreiberei benützt.

freiung von der Richteramtsprüfung genießen, weil sie als Bezirksrichter, Räthe oder in einer noch höheren Eigenschaft angestellt sind, die Vertretung in ihren eigenen Rechtsangelegenheiten ohne Bestellung eines Rechtsfreundes in so ferne gestattet ist, als die Verhandlung der Streitsache nicht außerhalb des Sprengels des Oberlandesgerichtes zu pflegen ist, in welchem sie ihren Wohnsitz haben.

Mitunter kommen sogar Fälle vor, daß das Einschreiten der Advocaten nicht gestattet erscheint, z. B. in Besitzstörungsstreitigkeiten nach den für Tyrol, Dalmatien und Italien ergangenen Vorschriften [1]) bei den Vergleichsversuchen vor den Prätoren im lob.-venet. Königreiche und in Dalmatien [2]), oder früher bei den herrschaftlichen Wirthschaftsämtern [3]). Im summarischen Verfahren wurde es in das Ermessen des Gerichtes gestellt, nach Erforderniß der Umstände die streitenden Theile über Thatsachen auch in Abwesenheit ihrer Advocaten zu vernehmen [4]).

§. 29.

K. Bestellung des Advocaten zum Parteien-Vertreter.

Ein aufgenommener Advocat kann auf verschiedene Weise wirklich als Vertreter für bestimmte einzelne Parteien und Rechtssachen bestellt werden, und zwar entweder von dem Gerichte, oder von der Partei selbst oder derjenigen Person, die die eigentliche Partei zu vertreten hat, z. B. vom Vormunde eines Minderjährigen für eine Angelegenheit des letzteren. — Von dem Gerichte wird der Advocat weiter entweder aus

---

[1]) Das Gesetz vom 27. Oktober 1849 verordnet im §. 1, daß Rechtsfreunde nicht ausgeschlossen sind.

[2]) Kundmachung des dalmat. Geb. v. 14. April 1829, §. 5 und Instruction für die Prätoren im lomb.-venet. Königreiche vom 22. Sept. 1823.

[3]) Hofdec. v. 20. November 1795, Nr. 265 d. J. G. S. — Ob es übrigens mit der Vorsicht, mit welcher der Staat selbst in Ertheilung der Advocatur zu Werke geht, vereinbar sei, die Advocaten auch nur in einzelnen Angelegenheiten auszuschließen, — ist eine andere Frage.

[4]) §. 8 d. Ges. v. J. 1845. Daß diese Anordnung auch als Mißtrauen gegen die Advocaten ausgelegt werden könne, ist nicht zu leugnen, indessen scheint das Gesetz nur gesagt haben zu wollen: daß, wenn es sich um Vernehmung über Thatsachen handelt, die Anwesenheit der Advocaten eben nicht nothwendig sei, sondern die der Parteien allein genüge. Vergl. Kautschitsch a. a. O.

irgend einem gesetzlichen Grunde zum Curator aufgestellt, oder es wird einer armen Partei ein s. g. ex officio Vertreter bewilliget. — Die Partei endlich kann einen Advocaten entweder im Allgemeinen zu ihrem Rechtsanwalte bestellen, oder blos für einen speciellen einzelnen Fall als ihren Vertreter bevollmächtigen. Wir wollen nun in den folgenden Paragraphen diese Fälle in Kürze näher erörtern.

§. 30.

Fortsetzung.

a) Bestellung des Advocaten zum Curator.

Einen Curator stellt das Gericht im Allgemeinen zur Besorgung der Angelegenheiten derjenigen auf, welche dieselben aus einem andern Grunde, als dem der Minderjährigkeit nicht selbst zu besorgen im Stande oder berechtiget sind. Die Fälle, wo die Nothwendigkeit der Aufstellung von Curatoren eintritt, sind, sowie ihre Rechte und Obliegenheiten in dem bürgerl. G. B. aufgeführt [1]). — Der Umfang der Berechtigungen im speciellen Falle wird aber zunächst durch den eigentlichen Zweck der Bestellung und durch das Curatelsdecret bestimmt, mit welch' letzterem er sich auch, wo nothwendig, ad processum legitimirt (oben §. 9). — Die Curatel ist aber kein Amt, welches ausschließend etwa nur an Advocaten übertragen werden könnte; im Gegentheile dazu ist regelmäßig jeder fähig. Nur jene Curatelen, wobei es sich nicht blos um eine einfache Vermögensverwaltung oder andere außergerichtliche Geschäftsbesorgungen, sondern vorzüglich auch um gerichtliche Schritte zur Wahrung allfälliger Gerechtsame handelt, sollen allein den Advocaten verliehen werden und es wurde den Gerichten bedeutet, bei Vertheilung derselben mit billiger Gleichhaltung der einzelnen vertrauenswürdigen Advocaten vorzugehen [2]). Da man indessen doch ein ungleichmäßiges Benehmen wahrnahm; so wurde zur Erzielung einer mehreren Gleichförmigkeit angeordnet:

---

[1]) S. die Paragraphe 270—284 desselben. Den dort im Allgemeinen bezeichneten Curatoren können noch verschiedene für bestimmte Angelegenheiten bestellte angereiht werden, wie z. B. Verlassenschafts- und Fideicommiß-Curatoren; Massavertreter und Massaverwalter, der gemeinschaftliche Vertreter bei Behandlung der Gläubiger, bei Vorrechtsklagen, der Vertreter des Ehebandes u. dgl.

[2]) Hofd. v. 18. Juli 1800, Nr. 503 d. J. G. S.

Daß ein gerichtlicher Curator jeder Art schon nach dem Sinne seiner Bestellung und nach dem Wortlaute der §§. 269—280 d. allg. b. G. B., dann nach der Verfassung der Collegialgerichte und nach dem Sinne ihrer Amtsinstruction nur von dem Gerichte, somit also bei Collegialgerichten durch einen Rathsbeschluß gewählt und bestellt werden könne und dürfe. Dabei wurde den Gerichten rücksichtlich der Verleihung der Curatelen an Advocaten wiederholt eine billige Gleichhaltung zur besonderen Pflicht gemacht, damit nicht einzelne Advocaten durch einträgliche Curatelen besonders begünstiget oder durch onerose Curatelen und ex officio Vertretungen (folg. §.) zu sehr überladen werden. Zu diesem Ende soll bei jedem Gerichte ein genaues Verzeichniß aller bereits an Advocaten verliehenen und noch im Zuge befindlichen Curatelen (und ex officio Vertretungen) in der Art geführt werden, daß bei dem Namen jedes Advocaten alle ihm obliegenden Curatelen mit einer allgemeinen Bemerkung ihrer mehreren oder minderen Wichtigkeit eingetragen werden. Bei größeren Gerichten kann dieses Verzeichniß in zwei besonderen Abtheilungen geführt werden, das eine vorzüglich über Verlassenschafts- und Cridacuratelen, das andere über ex officio Vertretungen und über die bloßen curatores ad actum. Dasselbe ist bei jeder neuen Verleihung gehörig zu berücksichtigen und die Amtsvorstände sind insbesondere zu einer wachsamen Controlle, zur Abstellung und allfälliger Anzeige dießfälliger Mißgriffe verpflichtet, auch berechtiget, wenn sie durch eine Curatels-Verleihung den Grundsatz der billigen Gleichheit verletzt glauben, dieselbe in einem verstärkten Senate reproponiren zu lassen. Den Obergerichten bleibt es vorbehalten, sich das erwähnte Verzeichniß nach seinem Ermessen zur Einsicht vorlegen zu lassen [1]).

§. 31.

Fortsetzung.

b) Bestellung zum Vertreter einer armen Partei (ex officio-Vertreter).

Die Armuth eines Menschen darf kein Grund zur Verweigerung der Rechtshülfe sein. Da aber mit der Geltendmachung der Rechte vor Gericht und im Processe regelmäßig ein Aufwand an Gebühren verbunden ist, da auch der in manchen Fällen nothwen-

[1]) Hofd. vom 1. Februar 1844, Nr. 782 d. J. G. S.

dige Rechtsfreund nicht vom Staate besoldet wird, sondern die Entlohnung für seine Mühe von der Partei verlangt, in deren Interesse er sich verwendet; so würde dieser Umstand dem Armen und Vermögenslosen die Durchsetzung oder Vertheidigung seines Rechtes vielleicht ganz unmöglich machen, wenn die Staatsverwaltung nicht auch dießfalls fürgesorgt hätte, daß unter gewissen Voraussetzungen die Justiz auch unentgeldlich administrirt werde, — daß die sonst zu entrichtenden Gebühren nachgesehen, und daß, wo nöthig, auch eine unentgeldliche Vertretung geleistet werde [1]). Diese Fürsorge hat auch die österreichische Staatsverwaltung durch Zulassung eines sogenannten Armenrechtes [2]) getroffen, welches darin besteht, daß die in den eigenen Streitsachen eines Armen auflaufenden Gebühren vorläufig nur vorgemerkt (nicht eingehoben), oder nach Umständen vorgeschossen werden und daß ihm auf sein Begehren ein unentgeldlicher Vertreter aus der Zahl der angenommenen Advocaten bewilliget wird [3]), endlich daß sie zur nachträglichen Zahlung der vorgemerkten und vorgeschossenen Gebühren und des Palmars für den Vertreter nur dann verpflichtet ist, wenn sie den Proceß behauptet hat, und dadurch zahlungsfähig geworden ist [4]). Dießfalls gelten nun folgende Bestimmungen:

1. Als arm, in Absicht auf die Entrichtung der Gebühren wird derjenige betrachtet, welcher von seiner Realität, seinem Kapitale,

[1]) Freilich meint man mitunter auch: das sogenannte Armenrecht reiche nicht aus, — nicht jeder, dem es schwer fällt, Proceßkosten zu tragen, ist darum auch schon in der Lage, zum Armenrechte zugelassen zu werden und der solide, ehrliebende Mann scheut sich häufig, darum anzusuchen. Allein, wenn sie von diesem Standpunkte aus — die unentgeltliche Administration der Justiz in jeder Richtung verlangen, dürften sie doch wieder anderweitig anstoßen. Vergl. Betrachtungen über Gegenstände des schriftlichen Processes (Erlangen 1845, S. 50 uff.

[2]) Vergl. über das Armenrecht im österr. Civilprocesse Holzgethan's Abhandlung in der Zeitschrift f. Rechts- und Staatswissenschaft; Jahrg. 1843, II. Bd., S. 64 uff.

[3]) Vergl. auch böhm. L. O., B, 52 in fine.

[4]) Ob eine arme Partei auch für den Fall des summarischen Verfahrens einen ex officio Vertreter begehren könne, wurde bezweifelt, weil im summarischen Verfahren (§. 8 des Gesetzes v. J. 1845) die Intervention von Advocaten nicht nothwendig ist, die arme Partei also selbst vor Gericht erscheinen kann. Allein sie kann sich auch eines Vertreters bedienen, ja ihr unter Umständen sogar die Zuziehung eines solchen aufgetragen werden. Ist sie nun arm, so muß ihr auch das den Armen zugestandene beneficium für dieses Verfahren zu Theil werden.

seiner Rente, oder durch Arbeit oder Dienst kein größeres Einkommen bezieht, als der in Wohnorte des Armen übliche gemeine Taglohn beträgt [1]). Das Zeugniß, welches zum Beweise der Armuth dienen soll [2]), muß nebst dem Zwecke, zu welchem das Armuthszeugniß ausgestellt wird, die eben zuvor angedeuteten Gründe der Armuth klar, bestimmt und umständlich ausdrücken. Das Zeugniß muß von dem Pfarrer des Ortes, wo die arme Partei wohnt, ausgestellt und von der politischen Obrigkeit bestätiget sein [3]). Diejenigen, welche ein solches Armuthszeugniß auszufertigen oder zu bestätigen haben, sind bei Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung verpflichtet, über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Zeugnißwerbers genaue und verläßliche Erkundigungen einzuziehen und im Falle eines gegründeten Zweifels über die Richtigkeit der von dem Zeugnißwerber angegebenen Umstände die Ausstellung oder Bestätigung des Zeugnisses zu versagen. Wer ein Armuthszeugniß, worauf er keinen gesetzlichen Anspruch hat, durch Täuschungen oder sonst auf eine Weise erschleicht, macht sich der im §. 408 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen bezeichneten Gefällsverkürzung schuldig [4]).

2. Mit einem solchen gesetzlich ausgefertigten Armuthszeugnisse hat sich die Partei, die das Armenrecht ansprechen will, an den Rich-

---

[1]) Hofd. vom 26. Juli 1840, §. 1.

[2]) In früheren Zeiten wurde zum Nachweise der Armuth auch in dieser Absicht das juramentum paupertatis zugelassen; dasselbe jedoch durch Normale v. 24. Mai 1773 abgeschafft. Vergl. Lehre von Civilgerichtsstellen, I. Theil, §. 93, S. 207, Note 2.

[3]) Hofd. v. 26. Juli 1840, §. 2. Vergl. auch Hofkammerdec. vom 30. Sept. 1841 in der polit. Ges. S., 69. Bd., S. 300. Darnach hat in Wien ein solches Zeugniß zunächst der Hausherr zu bestätigen oder auszustellen. Eine besondere Bestimmung enthält das Hofd. vom 16. November 1843 für die Juden in Prag. Für Ungarn endlich erklärt der Minist. Erlaß v. 30. Sptbr. 1850, Z. 13049 (Sammlung d. Justizgesetze, V. Bd., S. 205), daß das Armuthszeugniß von den Seelsorger, zu dessen Pfarre die arme Partei gehört, auszustellen, mit dem Pfarrsiegel zu versehen und von der politischen Bezirksbehörde zu beglaubigen sei. Wenn die Unterschrift des Seelsorgers der Bezirksbehörde nicht bekannt ist, oder sie an der Echtheit einen Zweifel hegt, hat sie sich die erforderliche Ueberzeugung mit der thunlichsten Beschleunigung zu verschaffen, indem die Beglaubigung eines gefälschten Zeugnisses die Haftung für die daraus entstehenden Folgen nach sich zieht.

[4]) Hofd. v. 26. Juli 1840, §. 3.

ter erster Instanz, bei welchem der Streit anhängig zu machen ist, oder nach Umständen bereits anhängig ist, zu wenden und um die Bewilligung des Armenrechtes zu bitten; denn die Entscheidung, ob einer Partei das Armenrecht zustehe, wurde auch durch die neuen Adv. Ordnungen fernerhin dem Gerichte vorbehalten. Die Bestimmung der Person des unentgeldlichen Vertreters steht nur dann dem Gerichte nach einer Reihenfolge unter den Advocaten zu, wenn an dem Orte keine Advocatenkammer oder Advocatenausschuß sich befindet; ist dieß aber der Fall, dann hat der Ausschuß diese Bestimmung und ist daher die Partei, der das Armenrecht vom Gerichte bewilliget wurde, zu diesem Ende dahin zu verweisen [1]). In der Erledigung, wodurch das Armenrecht ertheilt wird, ist immer der gesetzmäßige Grund der Bewilligung ausdrücklich anzugeben und dem aufzustellenden ex officio Vertreter auf sein Verlangen die Einsichtnahme des produzirten Armuthszeugnisses bei Gericht zu gestatten. So wie gegen eine abweisliche Erledigung des Gesuchs die arme Partei, so kann im Falle der Bewilligung des Armenrechtes auch die Advocatenkammer recurriren; denn einmal versagt das Gesetz nirgends eine derlei Beschwerde, dann erscheinen die Advocaten (deren Interessen durch den Ausschuß vertreten werden und deren einzelne Berufung zu speciellen ex officio Vertretungen durch die Kammer erfolgt), die auf Grund der ex officio Aufstellung ihre Zeit und Arbeit möglicher Weise ganz ohne Entgelt zu verwenden haben, bei der Zulassung des Armenrechtes auch betheiliget [2]).

3. Das Gericht hat im Falle der Bewilligung des Armenrechtes das Armuthszeugniß in den Acten aufzubewahren. Dasselbe gilt zwar in derselben Angelegenheit auch in zweiter und dritter Instanz, — aber immer nur für den besonderen Fall, für den es ausgestellt worden ist, und ist der Partei nicht wieder zurückzustellen. Die Partei aber, der das Armenrecht bewilliget wurde, und respect. ihr Vertreter hat jede Satzschrift oder sonstige auf den Rechtsstreit sich beziehende Eingabe oder Schrift auf dem ersten Bogen, wo sonst der Stempel aufgelegt wird, mit dem Worte: „Armenrecht" zu bezeichnen und

[1]) §. 19 der prov. Adv. O. v. J. 1849 und §. 32 ad 5 der ungar. siebenbürg. Adv. O.

[2]) §. 5 ad b der prov. Adv. O. von 1849 und §. 32 ad 5 der ungar. sieb. Adv. O., dann Justz. Mstrl. Erlaß v. 16. März 1850, J. 1445, und vom 30. Dezember 1855, Z. 25167.

den Tag der Uebergabe des Armuthszeugnisses an das Gericht beizufügen [1]). Zugleich hat der Vertreter des Armen, gleich dem eines Abwesenden [2]), jeder Satzschrift, oder sonstigen auf den Rechtsstreit sich beziehenden Eingabe ein von ihm unterfertigtes Verzeichniß der Stempel anzuschließen, womit die Schrift oder ihre Beilagen nach dem Gesetze hätten versehen sein sollen. Diese Stempelverzeichnisse, in welche auch die Stempel, die zu Protocollen, gerichtlichen Abschriften, Urtheilen oder die Stelle der Urtheile vertretenden Bescheiden zu verwenden gewesen wären, von dem Vertreter der Partei einzutragen sind, haben bis zu Beendigung des Rechtsstreites in den Gerichtsacten zu verbleiben. Nach Beendigung des Rechtsstreites, folglich, wenn das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist, hat das Expedit des Gerichtes erster Instanz wenn die Partei den Proceß behauptet hat, diese Verzeichniße zu sammeln und sie der Finanz-Bezirksverwaltung desjenigen Bezirkes, in welchem das Gericht aufgestellt ist, mitzutheilen, damit dieselbe die Gebühren von der zahlungspflichtigen Partei, insofern sie im Sinne der Gebührengesetze Zahlungsmittel erlangt hat, nachträglich einbringe [3]).

4. Die Correspondenz der Gerichtsbehörden unter sich in Rechtssachen der das Armenrecht genießenden Parteien und die Erläße der Gerichte an diese Parteien und ihre officiosen Vertreter, endlich die Eingaben der officiosen Vertreter solcher Parteien sind auch vom Briefporto befreit; die portofreie Benützung der Postanstalt ist aber

[1]) §§. 4 und 5 des Hofd. v. 26. Juli 1840.

[2]) Die Verord. d. Finanzministeriums v. 16. April 1850, Nr. 140 d. R. G. B. erklärt: daß vom 1. Mai 1850 an, auch in Rechtsstreiten der Armen jene Bestimmungen in Anwendung zu kommen haben, welche hinsichtlich der Vormerkung der im Rechtsstreiten Abwesender auflaufenden Stempelgebühren vorgeschrieben sind. Vergl. §. 7 des Hofd. v. 26. Juli 1840.

[3]) Die vorgemerkten Gebühren werden nicht oder nur theilweise eingehoben, wenn der Arme als Kläger sachfällig wurde, oder wenn er Geklagter war und dem Gegentheile der Ersatz der Prozeßkosten des Armen nicht ganz oder zum Theile auferlegt wurden (Tarifspost Nr. 75 zum Pat. v. 9. Febr. 1850 Anmerkung). Wenn in einem Streite zwischen einer befreiten und einer gebührenpflichtigen Partei der gebührenpflichtige Theil zum Ersatze der Gerichtskosten verurtheilt wird, so muß er auch jenen Theil der Gebühren an die Gefällskasse vergüten, welchen die befreite Person hätte aufwenden müssen, wenn ihr die Befreiung nicht zu Statten gekommen wäre (Justiz. Ministrl. Erlaß v. 6. September 1852, Z. 13221). — Ueber die Haftungspflicht eines Armenvertreters für vor dem J. 1840 aufgelaufene Taxen vergl. Hofdec. vom 10. April 1845, Nr. 881 d. J. G. S.

den das Armenrecht genießenden Parteien selbst ohne Vermittlung ihrer officiosen Vertreter keineswegs gestattet. Die Gerichtsbehörden haben die von ihnen an arme Parteien, oder deren officiose Vertreter gerichteten Erlässe gleich allen anderen mit der Post zu versendenden Schriften in das gewöhnliche Postaufgabs-Journal mit Angabe der Nummer einzutragen und dem Postbediensteten gegen dessen im Journal beizusetzende Empfangsbestätigung zu übergeben. Sowohl die von den Gerichten der Postanstalt zur Versendung übergebenen Erlässe an arme Parteien und deren officiose Vertreter, als auch die von Letzteren der Post zur Beförderung an die Gerichte aufgegebenen Briefschaften müssen mit der Bezeichnung: „In Armensachen des N. N." versehen sein und die officiosen Vertreter haben überdieß noch auf die Rückseite der in solchen Angelegenheiten verfaßten Eingaben ihren Namen und Character vollständig beizusetzen. Die Gerichte wurden unter Einem auch angewiesen, nur solche Erlässe mit der eben erwähnten Bezeichnung zu versehen, welche wirklich in Rechtsangelegenheiten ergehen, wofür der betreffenden Partei das Armenrecht bewilliget wurde, so wie streng darüber zu wachen, daß jede mit obiger Bezeichnung versehene Eingabe, die eine Angelegenheit betrifft, für welche das Armenrecht der bezüglichen Partei nicht zusteht, der Postverwaltung zur Bemessung und Einhebung der unrechtmäßig entzogenen Portogebühr und der bezüglichen Strafe angezeigt werde. Von der früher angeordneten Vormerkung des Armen-Portos und der allfälligen nachträglichen Einbringung desselben erhielt es dadurch sein Abkommen [1]).

5. Die aus Anlaß der gerichtlichen Tagsatzungen auflaufenden Reise- und Zehrungskosten der ämtlich bestellten Vertreter, der Zeugen und Sachverständigen, ferner die Reisekosten und Diäten der Gerichts-Abgeordneten (und Gerichtsdiener), die Gebühren, welche Zeugen und Sachverständige in den gesetzlich bestimmten Fällen ansprechen können, endlich die Kosten der Kundmachung der Edicte durch die Zeitungsblätter sind, wenn eine das Armenrecht genießende Partei zu deren Zahlung verpflichtet ist, vom Staatsschatze vorschußweise zu berichtigen. Die Gerichte haben jedoch die Verpflichtung, die Reise- und Zehrungskosten sowohl, als die eben angeführten Gebühren den Vorschriften der Gerichtsordnung gemäß mit strenger Gewissenhaftigkeit zu bemessen, sowie dafür zu sorgen, daß Reisen der Gerichtsabge-

[1]) Hofd. vom 16. October 1844, Nr. 838 des J. G. S. u. Erlaß d. Handelsmini- v. 27. Juni 1850, Nr. 263 d. R. G. Bl.

ordneten, oder Sachverständigen und der ämtlich bestellten Vertreter nur in Fällen der dringendsten Nothwendigkeit vorgenommen werden. — Zur Bestreitung dieser Auslagen wird den Gerichten, welche es nöthig finden, darum einzuschreiten, von der betreffenden Finanzbehörde von Zeit zu Zeit ein entsprechender Betrag als Vorschuß gegen gehörige Verrechnung aus der Cameralcasse und zwar nach Umständen bei der Landeshaupt-Sammlungs- oder Steuercasse angewiesen werden. Diese Vorschüsse sind nach den Bestimmungen zu behandeln, welche hinsichtlich der Vormerkung der Stempelgebühren vorgeschrieben sind. Die Gerichte haben daher nach Beendigung des Rechtsstreites, wenn die arme Partei denselben behauptet hat, die Verzeichnisse der baren Auslagen jener Finanzbehörde, welche den Vorschuß angewiesen hat, mitzutheilen, damit diese den verausgabten Betrag von dem Zahlungspflichtigen, insofern er durch die Behauptung des Rechtsstreites Zahlungsmittel erlangt hat, nachträglich einbringen lassen könne [1]).

6. Fällt in Civilrechtsangelegenheiten die Zahlung von Tag- und Meilen-, dann Zehrgeldern oder von Gang- und Zustellungsgebühren einer das Armenrecht genießenden Person (oder dem von Amtswegen bestellten Vertreter eines Abwesenden) zur Last; so wird der schuldige Betrag aus den Verlagsgeldern des Amts vorgeschossen und in Vormerkung genommen. Wird der Gegner einer solchen Partei in den Ersatz der Gerichtskosten verurtheilt (oben §. 12), oder wird die gebührenfreie Partei durch den Ausgang des Rechtsstreites, oder auf andere Art zahlungsfähig, oder besitzt die abwesende Partei im Lande notorisch ein Vermögen; so sind die vorgemerkten Beträge durch die Behörde einzutreiben. Dauert die Zahlungsunfähigkeit der Partei über ein Jahr nach rechtskräftiger Entscheidung des Rechtsstreites; so ist die vorgemerkte Gebühr zu löschen [2]).

7. Wenn unter mehreren Streitgenossen nur einige arm sind; so haben die wohlhabenderen Streitgenossen den Stempel im vollen Betrage allein zu entrichten und es tritt die Befreiung vom Gebrauche des Stempels nur dann ein, wenn alle Streitgenossen mit vorschriftsmäßigen Armuthszeugnissen versehen sind. Auch steht den als Cessionaren auftretenden Klägern die Befreiung vom Gebrauche des

---

[1]) Erlaß des Finanzministeriums v. 8. Februar 1853, Nr. 110 d. R. G. B. und J. Mstrl. Erlaß v. 7. Jänner 1857, Z. 28576.

[2]) Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1854, Nr. 169 des R. G. B., §. 26.

Stempels u. s. w. nicht zu, wenn sie nicht persönlich auf das Armenrecht nach dem Gesetze Anspruch haben [1]).

8. Das Armenrecht bezieht sich nach den bei uns bestehenden Gesetzen nicht bloß auf das s. g. Erkenntnißverfahren, sondern auch auf das Vollstreckungsverfahren, und daher auch auf die Kosten, welche die Execution des Urtheils veranlaßt, mit Ausschluß jedoch der mit der Personalexecution verbundenen Alimentationskosten [2]).

9. Begehrt ein ex officio Vertreter seine Enthebung (z. B. wegen Unausführbarkeit der Rechtssache); so hat über ein solches Begehren das Gericht zu entscheiden und zwar dort, wo eine Advocatenkammer oder Ausschuß besteht, über Einvernehmung des Advocaten-Ausschusses [3]). Ueber die Aenderung der Person des unentgeldlichen Vertreters allein, entscheidet bei dem Bestande eines Adv. Ausschusses nur dieser [4]), sonst auch das Gericht.

§. 32.

Fortsetzung.

c) Bevollmächtigung von Seite der Partei.

Will die berechtigte Partei selbst, oder derjenige, der zu ihrer Vertretung berufen ist, einen Advocaten zur Durchführung der Angelegenheit aufstellen, oder ihm das Patrocinium übertragen; so geschieht dieß im Wege der Bevollmächtigung. Darum erklärt auch das Gesetz, daß der Advocat, wenn er sich entschlossen hat, die Vertretung anzunehmen, sich sogleich mit einer gehörig ausgefertigten schriftlichen Vollmacht versehen lassen soll [5]), um sich zur Proceßführung im Namen seines Clienten legitimiren zu können (oben §. 9). Diese Legitimation aber ist 1. im mündlichen Verfahren, sobald der Advocat allein im Namen einer Partei er-

[1]) Just. Ministrl. Erlaß vom 6. Juni 1856, Z. 12022, Magazin XVI. Bd., S. 13.
[2]) §. 6 des Hofd. v. 26. Juli 1840.
[3]) §. 19 der prov. Adv. O. v. J. 1849 und §. 33 der ung. siebenb. Adv. O. Darnach haben sich in analogen Fällen auch die Militärgerichte zu benehmen. Kriegsministerial-Erlaß vom 20. April 1851, Nr. 104 d. R. G. B.).
[4]) Daselbst, §. 33.
[5]) Vergl. §. 416 der allg., §. 548 der westgal. und §. 534 der ital. Ger. O. dann §. 16 der Adv. O. für Ungarn ꝛc. und Siebenbürgen.

scheint, nothwendig [1]) und es könnte ohne Producirung einer ordentlichen Vollmacht mit dem allein (ohne die Partei) erscheinenden Advocaten keine Verhandlung aufgenommen, oder doch kein Erkenntniß darüber geschöpft werden, ehe die Vollmacht nachgetragen wird, wozu in solchen Fällen das Gericht eine den Umständen angemessene Frist zu bestimmen hat [2]). 2. Im Falle, als der Advocat für seinen Clienten schriftliche Eingaben macht. Dießfalls soll der ersten Schrift, wenn sie auch von der Partei unterfertiget wäre, stets die Vollmacht des Advocaten beigeschlossen und die Schrift überdieß vom Advocaten unterzeichnet werden. Wäre die Vollmacht nicht angeschlossen; so ist wegen Nachtragung derselben das Nöthige vom Gerichte zu verfügen [3]).

Die Vertretungsvollmachten der Advocaten müssen aber entweder im Originale, oder doch in beglaubigter (vidimirter) Abschrift, in der sich auf das Original und den classenmäßigen Stempel desselben bezogen werden muß, allegirt, resp. beigebracht werde, und ist sich mit einfachen Abschriften nicht zu begnügen [4]). Der Advocat muß jedoch in allen Fällen bereit sein, dem Gerichte das Original seiner Vollmacht auf Verlangen vorzuweisen [5]). Eine Vollmacht in fremder Sprache abgefaßt, müßte überdieß in einer beglaubigten Uebersetzung beigebracht werden [6]).

Was nun weiter die Einrichtung (Inhalt und Form) einer solchen Advocaten- oder Vertretungs-Vollmacht anbetrifft, so ist sie zum Theile durch das Gesetz bestimmt worden, zum Theile hängt sie von dem Willen und der Absicht des Ausstellers, sowie von der Natur einer beweisfähigen Urkunde ab. Die Vollmachten überhaupt

---

[1]) Erscheint die Partei selbst mit ihrem Vertreter, so entfällt diese Nothwendigkeit (Hofd. vom 9. November 1811, Nr. 961 d. J. G. O.

[2]) Hofd. vom 30. November 1789, Nr. 1081 d. J. G. S., lit. f.; Verdg. d. mähr. schles. App. Ger. v. 2. September 1812 (in Goutta's Ges. S., 32. B., S. 86 uff.); dann §. 18 der Adv. O. für Ungarn ꝛc. und Siebenbürgen ad lit. b.

[3]) §. 12 der allg. G. O., Hofd. v. 14. Juni 1784, Nr. 306, lit. a und vom 9. November 1811, Nr. 961 d. J. G. S., §. 4 ad 3 der Pr. O. und §. 18, b, der Adv. O. für Ungarn und Siebenbürgen.

[4]) Hofd. v. 13. Juli 1813, Nr. 1067 d. J. G. S. und §. 18 der Adv. O. für Ungarn und Siebenbürgen.

[5]) §. 18 der oben cit. Adv. O.

[6]) Hofd. vom 9. Februar 1822, Nr. 1837 u. 22. December 1835, Nr. 109 d. J. G. S.

sind entweder General- oder Special-Vollmachten, je nachdem sie nämlich auf die Vertretung des Mandanten in allen oder doch in einer ganzen Klasse von Angelegenheiten, oder nur für einen speciellen Fall lauten [1]). In der Regel reicht auch zur Stellvertretung eine Generalvollmacht hin; die Fälle, für die eine besondere Vollmacht nothwendig ist, bestimmt das Gesetz ausdrücklich [2]), und es fordert nahmentlich der §. 1008 des b. G. B. eine besondere Vollmacht, um „im Namen eines Andern Prozesse anhängig zu machen" — also klagend auftreten zu können, während dieß zur Vertheidigung eines Geklagten nicht nothwendig erscheint. Zum Klagen also muß die Vollmacht entweder auf die Anhängigmachung des speciellen Proceßfalles, oder generell auf die Anhängigmachung von Processen überhaupt im Namen des Mandanten lauten. Gewöhnlich räumt man in einer Advocaten-Vollmacht generell das Recht: den Mandanten in allen Rechtsangelegenheiten als Kläger oder Geklagten, — oder auch: activ oder passiv zu vertreten — ein. Soll der Advocat in seiner Vertretung weiter berechtiget sein, Eide aufzutragen, anzunehmen, oder zurückzuschieben, Vergleiche zu schließen, Geld oder Geldeswerth zu erheben; so muß die Vollmacht auch auf diese Gattung der Geschäfte insbesondere lauten. — Der Advocat soll aber eigentlich auch keine Vertretungsvollmacht annehmen, wenn darin nicht folgende zwei Punkte beobachtet sind, wenn a) für ihn in derselben kein Substitut bestimmt, oder ihm das Recht, sich einen solchen zu bestimmen, nicht eingeräumt ist und wenn b) die Vollmacht nicht auch auf des Mandanten Erben lautet (die s. g. clausula haeredum enthält) [3]). Sollte diese Vorschrift aber gleichwohl nicht beobachtet worden sein; so soll, wenn die Vollmacht in der ersten Beziehung mangelhaft ist, keine Schrift vom Gerichte angenommen werden, außer in wichtigen Fällen und wo Gefahr am Verzuge ist; doch soll in diesem letzten Falle von den Advocaten längstens bis zur zweiten Schrift eine vorschriftmäßig eingerichtete Vollmacht bei-

[1]) §. 548 der westgal., §. 534 der ital. Ger. O., §. 1008 d. b. G. B., §. 17 d. Adv. O. für Ungarn ꝛc. u. Siebenbürgen.

[2]) §. 1008 d. G. B., Hofdec. v. 14. Juni 1784, Nr. 306, lit. a und Hofd. v. 4. November 1796 (in Goutta's Ges. S., 8. Bd., S. 322).

[3]) §. 416 der allg., §. 548 der westgal. u. §. 534 der ital. Ger. O., Hofdec. v. 23. Februar 1822, Nr. 1846 d. J. G. S., §. 16 der Adv. O. für Ungarn ꝛc. u. Siebenbürgen.

gebracht werden [1]). Der von der Partei ernannte Substitut, wenn er die Substitution annehmen will, hat diese Annahme durch seine ausdrückliche Erklärung und Unterschrift unter der Vollmacht zu bestätigen [2]); — und damit andrerseits durch das dem Advocaten in der Vollmacht eingeräumte Recht, sich selbst einen Substituten zu bestimmen, nicht zu Unordnungen und Verzögerungen Anlaß gegeben werde, soll der vom Vertreter gewählte Substitut nicht nur der Partei angezeigt, sondern auch dergestalt instruirt werden, daß er im Verhinderungsfalle des eigentlichen Vertreters die Rechtsangelegenheit ununterbrochen, ohne Verzögerung und ohne Nachtheil für die Partei, fortsetzen könne. Die Gerichte sollen über die Befolgung dieser Vorschrift wachen [3]). Der Substitut muß, wenn er vor Gericht erscheint, mit der Substitutionsvollmacht versehen sein [4]). Ist die Vertretungsvollmacht in der oben erwähnten zweiten Beziehung mangelhaft, d. h. fehlt in ihr die clausula haeredum; so soll der Machthaber u. Vertreter im Falle des Absterbens des Machtgebers den Proceß dennoch auch auf Rechnung der Erben fortführen [5]).

Eine solche Vollmacht kann auch außergerichtlich [6]) errichtet werden und in jeder, nur nicht der jüdischen (oder hebräischen) [7]) Sprache abgefaßt sein; sie muß aber von allen, die als Mandanten erscheinen, eigenhändig unterfertiget sein [8]). Der des Schreibens nicht kundige Mandant hat sein Handzeichen beizurücken und zwei Zeugen

---

[1]) §. 416 der allg. und 548 der westgal. G. O.

[2]) So verordnete wenigstens die a. h. Resolut. vom 31. October 1785, lit. 55, Nr. 489 d. J. G. S., für Galizien und diese Bestimmung erscheint auch im §. 552 der westgal. und §. 538 d. ital. Ger. O. — Vergl. §. 34, lit. c. des Patents vom 9. Februar 1850, Nr. 50 d. R. G. Bl.

[3]) §. 420 der allg., §. 552 der westgal. u. §. 538 der ital. G. O., Hofdec. v. 27. Jänner 1794, Nr. 153 d. J. G. S. — Diese Vorschriften in Betreff der Substituten können indessen nur insoferne beobachtet werden, als es durch den Bestand der nöthigen Anzahl von Advocaten möglich erscheint (Vergl. Hofd. v. 23. Februar 1822, Nr. 1816 d. J. G. S. dann Circular des venez. App. Ger. vom 12. April 1824 in der Racoltá, vol. XVIII., p. 11.

[4]) §. 23 d. Adv. O. für Ungarn u. Siebenbürgen.

[5]) §. 416 der allg., §. 548 der westgal. und §. 534 der ital. Ger. O., Hofdecret vom 23. Februar 1822, Nr. 1846 d. J. G. S. Vergl. oben S. 21.

[6]) §. 16 d. Adv. O. f. Ungarn und Siebenbürgen.

[7]) Hofdec. vom 22. October 1814, Nr. 1106 d. J. G. S.

[8]) §. 416 der allg., §. 548 der westgal. und §. 534 der ital. Ger. O., §. 16 der Adv. O. für Ungarn u. Siebenbürgen.

mitfertigen zu lassen, die nach der G. O. als unbedenklich erscheinen [1]). Die Namensfertigung mit hebräischer Schrift kann nur als ein Handzeichen angesehen werden. — Soll der Advocat die Rechtsangelegenheiten einer Gewerkschaft vertreten, so genügt es, wenn die ihm zu diesem Ende ausgestellte Vollmacht von dem gewerkschaftlichen Schichtmeister oder Verweser, oder von demjenigen ausgestellt und unterfertiget ist, der sonst zur Unterfertigung im Namen der Gewerkschaft berechtiget ist [2]); — soll er eine Handlung vertreten, so reicht es hin, wenn die Vertretungsvollmacht von dem berechtigten Firmaführer ausgestellt ist [3]); soll er die Vertretung einer Gesellschaft, eines Vereines, einer Gemeinde, Corporation u. dgl. übernehmen, so müßte die Vertretungsvollmacht von der Person oder denjenigen Personen unterfertiget sein, welche nach den Statuten und der Verfassung derselben zur Besorgung der gemeinschaftlichen Geschäfte und zur Ausfertigung rechtsverbindlicher Urkunden berechtiget erscheint. — Die Mitfertigung von Zeugen ist außer dem oben berührten Falle bei des Schreibens unkundigen Personen so wenig nothwendig, wie die Beidrückung des Siegels des Ausstellers. — Allerdings aber kann die gerichtliche oder notarielle Bestätigung der Echtheit der Unterschrift des Ausstellers und der etwa mitgefertigten Zeugen, d. h. die Legalisirung nothwendig werden, insofern diese überhaupt bei Urkunden erforderlich ist [4]).

[1]) §. 116 der allg., §. 185 der westgal. G. O., §. 118 der Pr. O. für Ungarn und Siebenbürgen, §. 886 d. allg. b. G. B., Hofd. v. 23. Juli 1789, Nr. 1038 d. J. G. S.

[2]) Pat. vom 1. November 1781, Nr. 27 der J. G. S., §. 30; — §. 608 der westgal. und §. 605 der tirol. G. O. und §. 649 der Proceß-O. für Ungarn und Siebenbürgen.

[3]) Patent vom 9. April 1782, §. 13, Nr. 41 d. J. G. S., §. 559 der westgalizischen und §. 586 d. tirol. Ger. O.

[4]) Vergl. meine Betrachtungen über den Urkundenbeweis im Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft, 9. Bd., S. 1 uff.

Als Formular einer solchen Vollmacht kann folgendes — aus der hiesigen Praxis entlehnt, gelten:

Vollmacht.

Kraft welcher Herr — — Doctor der Rechte, — — — für — und meine (unsere) Erben berechtigt wird, mich (uns) in allen vorfallenden Rechts- und politischen Angelegenheiten, sowohl vor Gerichts- und politischen Behörden, als außerbehördlich zu vertreten, in meinem (unserem) Namen Processe anhängig zu machen, die Zustellung von ersten Klagen und von was immer für Namen habenden ersten Verordnungen und Bescheiden, und

§. 33.

L. Besondere Obliegenheiten der Advocaten. Uebersicht.

Die Obliegenheiten und Verpflichtungen der Advocaten, und die dieselben aussprechenden Gesetze und Verordnungen sind von der größ-

---

insbesondere von jenen in Grundbuchs- und Landtafelsachen anzunehmen, das schriftliche oder mündliche Verfahren einzuleiten, Eide jeder Art aufzutragen, anzunehmen, zurückzuschieben, sich hierzu zu erbiethen und deren Ablegung nachzusehen, Fristen und Restitutionen anzusuchen, und zu ertheilen, Vergleiche zu schließen, Sicherstellungen, Sequestrationen, Verbote, Vormerkungen und Einverleibungen in öffentliche Bücher zu erwirken, dieselben wieder aufzuheben, und davon abzustehen, grundbuchs- und landtafelmäßige Einverleibungs- und Löschungs-Erklärungen abzugeben, bei Behörden Vorstellungen zu machen, zu recurriren, zu appelliren und zu revidiren. Nullitäts-Anzeigen und Beschwerden zu überreichen und von diesen Rechtsmitteln und Berufungen wieder abzustehen, alle Grade der Real- und Personal-Execution zu erwirken, vorzunehmen, und davon wieder abzustehen, Gelder und Geldeswerth zu beheben und darüber rechtsgültig zu quittiren, was immer für bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte zu veräußern, oder entgeldlich und unentgeldlich zu erwerben und zu übernehmen, Zahlungen zu leisten, sich auf schiedsrichterliche Entscheidungen zu vergleichen und Schiedsrichter zu wählen, alle Arten Erklärungen abzugeben, Amortisirungen zu bewirken, bei Verlassenschafts-Abhandlungsfällen sich in meinem (unserem) Namen bedingt oder unbedingt erbzuerklären, alle Ausweise zu fertigen, und die zur Einantwortung nöthigen Schritte einzuleiten in Vertretungen gegen Concurs-Massen den Vermögensverwalter und die Creditoren-Ausschüsse zu wählen und selbe zu solchen Handlungen zu ermächtigen, wozu nach §. 1008 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches besondere Vollmachten erforderlich sind, auch im Verhinderungsfalle einen andern Herrn Rechtsfreund oder anderen Bevollmächtigten nach seiner eigenen Wahl und Einsicht mit gleicher oder minder ausgedehnter Vollmacht zu substituiren, und überhaupt alles vorzukehren, was er in meinen (unsern) Rechts- oder politischen Angelegenheiten nach seiner Einsicht nöthig und nützlich erachten wird. Dafür verspreche ich (wir) ihm, alle seine und seines Herrn Substituten in Gemäßheit dieser Vollmacht unternommenen Schritte für genehm zu halten und als von mir (uns) selbst geschehen anzusehen, ihm auch die auflaufenden baren Auslagen und seinen Verdienst in Conventions-Münze hier in — — ohne Verzug (in solidum) zu bezahlen.

Urkund dessen meine (unsere) eigenhändige Fertigung.

den

ten Verschiedenheit, und es kann hier nur das Allgemeinste und Gewöhnlichste davon berührt werden; das, was eigentlich in die Advocaten- und nicht in die Proceßordnung gehört und was sohin in speziellen Fällen mannigfachen Modificationen unterliegen kann und in der Darstellung des Verfahrens in seinen verschiedenen Abzweigungen seine Vervollständigung von selbst erhalten muß. Um aber die auf die Pflichten der Advocaten Bezug nehmenden zerstreuten gesetzlichen Bestimmungen für diejenigen Kronländer, in denen neben der prov. Advocaten-Ordnung noch die Gerichtsordnungen mit ihren vielen Nachträgen Geltung haben, etwas übersichtlicher zu gestalten, sollen sie im Nachstehenden nach bestimmten Haupt-Gesichtspunkten gruppirt werden und sofort zuerst diejenigen Bestimmungen, welche das Benehmen der Advocaten vor und bei Uebernahme einer Vertretung (des Patrociniums), dann jene, welche die Durchführung der übertragenen Geschäfte oder die Parteien-Vertretung selbst, — und endlich jene welche das Benehmen des Advocaten bei der Beendigung der übertragenen Vertretung, oder bei der Aufgebung derselben aus andern Gründen betreffen, kurz zusammengestellt werden.

§. 34.

Fortsetzung.

a. Bestimmungen in Betreff der Uebernahme der Vertretung.

Wenn ein Advocat von Jemanden um die Uebernahme der Vertretung seiner Rechtsangelegenheit angegangen wird, so soll er

1. dieselbe nicht ohne gegründete Ursache, etwa blos aus Rücksichten auf den Stand, das Ansehen oder Vermögen des einen oder des andern Theiles zurückweisen, — und zwar unter Strafe und Verantwortung [1]). Als hinreichende Gründe aber, die angetragene Vertretung zu verweigern, führt die ung. sieb. Adv. O. folgende an: a) Wenn der Advocat die Rechtssache unausführbar findet; b) wenn er schon mit Berufsarbeiten überhäuft ist; c) wenn er in der fraglichen, oder in einer mit derselben zusammenhängenden Rechtssache die Gegenpartei schon vertreten hat oder noch vertritt, oder als

[1]) Hofd. vom 15. Sept. 1783, Nr. 187 d. J. G., §. 551 der westgal. und §. 537 der ital. G. O. dann §. 15 der Adv. O. für Ungarn ꝛc. und Siebenbürgen.

ihr Rechtsanwalt überhaupt bestellt ist, oder wenn er durch Uebernahme des Auftrages die Pflicht der Treue und Verschwiegenheit gegen seinen früheren Machtgeber verletzen würde, endlich d) wenn der Gegner mit dem Advocaten nahe verwandt oder verschwägert ist.

Kann und will er die Vertretung übernehmen; so soll er

2. auch sogleich genau in Erwägung ziehen, ob der Rechtshandel gerecht und billig und insofern zur Vertretung geeignet sei [1]). Zwar soll der Advocat die Vertretung einer gerechten Sache nicht verweigern, wenn sie auch in einer oder der andern Beziehung unbillig erscheinen sollte und auch der Richter ist ausdrücklich angewiesen nach Recht und Gesetz, nicht blos nach Billigkeit zu entscheiden,— und es wird nur die Vertheidigung eines offenbaren Unrechtes als ein strafbares Benehmen des Advocaten angesehen [2]). Gleichwohl will das Gesetz, daß der Advocat, so viel es an ihn liegt, die Partei vor dem Beginne des Rechtsstreites auf deren etwaige, in besondern Verhältnissen vielleicht begründete, Unbilligkeit aufmerksam mache, und sie davon abzuhalten suche. Das Gesetz enthält insofern eigentlich nur einen Wunsch, der darin seine Rechtfertigung findet, daß die Proceßführung ihre eigenthümlichen Nachtheile habe, selbst wenn sie in der Sache gelingt.

Soll der Advocat für seinen Mandanten als Kläger auftreten, dann soll er weiter

3. untersuchen, a) was derselbe nach der Sachlage in der Hauptsache und als etwaige Nebenverbindlichkeiten zu fordern habe, b) wie er die Klage und jeden Umstand derselben zu erweisen vermögend sei; c) ob für diesen oder jenen Umstand schriftliche Beweise vorhan-

[1]) §. 412 der allg., §. 544 der westgal. und §. 530 der ital. Ger. O. Vergl. auch §§. 11 und 15 der Adv. O. für Ungarn ꝛc. und Siebenbürgen.

[2]) §§. 412 u. 428 der allg., §§. 544 und 563 der westgal. und §§. 530 und 549 der ital. Ger. O. In der Ger. O. vom Jahre 1758 für die Consulat- und Mercantil-Gerichte im Litorale, heißt es in der 2. Abtheilung: von den Pflichten der Advocaten überhaupt — gleich im Eingange: zumalen der grösste Theil einer guten Justizpflege an deme beruhet, daß die rechtsführenden Advocaten ihres Orts an pflichtmäßigem Betragen nichts erwinden lassen, als wird denselben hiermit auf das ernstlichste anbefohlen, keine Causam ad agendum vel defendendum anzunehmen, von welcher sie nicht in ihrem Gewissen überzeugt sind, daß sie gerecht und außer allen Muthwillen gesetzt sein.

den seien und wo sich dieselben befinden; d) wer über diesen oder jenen Umstand als Zeuge angeführt werden könne; e) welche Umstände die Partei zu beschwören erbietig ist und f) über welche allenfalls dem Gegentheile ein Eid aufgetragen werden soll[1]). — Der Anlaß zu diesen Erhebungen liegt klar zu Tage, weil eben nur dadurch der Advocat die nöthige Einsicht in die Sache und die Information erlangt, welche erforderlich ist, um die Klage, die als der erste Schritt und das Fundament des ganzen Processes von der größten Wichtigkeit ist, gehörig einrichten und sohin auch einer entsprechenden Sentenz des Richters, welche dem Klagsbegehren gemäß sein muß, entgegensehen zu können[2]). Der Kläger muß in der Klage sein Begehren so genau als möglich stellen; es muß ihm also bei der Anbringung der Klage bereits vollkommen klar sein, was er begehren kann oder doch will. Der Kläger muß aber sein Begehren auch begründen und die dazu nöthigen factischen Umstände nöthigenfalls auch beweisen; ja er muß nach der in unseren Civilproceßgesetzen angenommenen Eventualmaxime und Beweisanticipation die Beweismittel, von denen er nöthigenfalls im Processe Gebrauch zu machen gedenkt, gleich dort namhaft machen und eventuell anbieten, wo er das Factum anführt, also in der Klage. In Folge der angedeuteten Erhebung wird der Advocat in die Lage kommen, die allfälligen Urkunden — oft vielleicht selbst erst im gerichtlichen Wege durch die actio ad exhibendum — vorzubereiten, mit derjenigen, die als Zeugen verwendet werden sollen, vorläufige Rücksprache

[1]) §. 412 der allg., §. 544 der westgal. und §. 530 der ital. Ger. O., dann §. 11 der ungarisch-siebenbürgischen Adv. O. Schon die Proceßnovelle vom Jahre 1752 für Böhmen forderte im Art. I, §. 1: Von denen Pflichten deren Advocaten und Procuratoren — daß sie bei Uebernehmung des Patrocinii über eine Strittsache, sich allsorderst quoad Factum wohl und vollkommentlich zu informiren, den Grund oder Ungrund der Sach genau zu untersuchen, die Momenta des führenden Beweises oder Gegenbeweises wohl zu überlegen, die ad instruendam causam nöthige Urkunden und Beweisthümer bei Zeiten zu Handen zu bringen, und solche denen Satz-Schriften beizulegen haben.

[2]) Die gute Einrichtung des Klaglibells — heißt es in der 4. Abtheilung der Ger. O. für das Litorale v. 1758, — ist der Grundsatz der ganzen Rechtssache, welcher dem Richter sowohl in judicando, als den Parteien in probando et excipiendo zur Hauptrichtschnur dienen solle. Auf dessen Verfassung nun soll das erste sorgfältige Augenmerk des Advocaten nach ordentlich eingenommener Information gerichtet sein.

zu halten, um zu eruiren, in wie weit man sich auf ihre Aussagen verlassen könne u. dgl.

Ist dagegen die Partei, deren Vertretung der Advocat übernehmen soll, die *geklagte* im Processe, dann soll er

4. vorzüglich die *Klage wohl untersuchen*, die dagegen streitenden Einwendungen genau erwägen und den Behelfen, wodurch die entscheidenden Thatumstände erwiesen werden wollen, nachforschen[1]); kurz sich genau informiren, um die *Einrede* auf die Klage zweckmäßig erstatten und alle dem Geklagten zu Gebote stehenden Vertheidigungsgründe und Beweismittel gehörig geltend machen zu können.

In beiden Fällen aber, d. h. der Advocat mag die Vertretung des Klägers oder des Geklagten übernehmen, soll er

5. über den Gegenstand des Streites eine umständliche Geschichte (species facti) schriftlich aufnehmen, darin die ihm angegebenen Thatsachen und Beweismittel genau anführen, diesen Aufsatz von der Partei, wenn sie des Schreibens kundig ist, unterschreiben lassen und eine Abschrift davon unter seiner Fertigung der Partei auf ihr Verlangen hinausgeben. — Das Original dieser species facti hat der Advocat auch dem Gerichte auf dessen Verlangen vorzuweisen und die Gerichte wiederum wurden angewiesen, die Befolgung der gesetzlichen Vorschrift dadurch zu überwachen, daß sie sich von Zeit zu Zeit die durch die die Ger. O. anbefohlenen species facti vorlegen lassen. Die Gerichte dürfen jedoch bei der *Entscheidung der Sache* darauf keine Rücksicht nehmen, wenn sie dem Gegner nicht mitgetheilt und im Processe davon kein Gebrauch gemacht wurde[2]).

Die westgal. G. O. (§. 549) und ung. siebenb. Adv. O. (§. 13) fügen diesen Anordnungen noch bei: Hat der Advocat die Aufnahme der species facti vernachlässiget und wird von seiner Partei Beschwerde geführt, daß er Thatsachen oder Beweismittel zu ihrem Nachtheile übergangen, oder von dem Gegner angeführte Thatumstände irrigerweise zugegeben habe; so soll, in so weit es sich um seine eigene Verantwortlichkeit handelt, die *Vermuthung wider ihn und für*

[1]) §. 413 der allg., §. 545 der westgal. und §. 531 der ital. Ger. O., dann §. 12 der Adv. O. für Ungarn und Siebenbürgen.

[2]) §. 414 der allg., §. 546 der westgal. u. §. 532 der ital. Ger. O., §. 13 der ungarisch-siebenbürgischen Adv. O., dann Hofd. vom 22. März 1784, Nr. 267 und 5. März 1795, Nr. 222 d. J. G. S.

seine Partei gelten. Auch ist er wegen der unterlassenen Beobachtung des Gesetzes zu bestrafen.

Endlich soll der Advocat bei Uebernahme der Vertretung in einer Rechtssache nach Beschaffenheit der Sache

6. auch noch folgende Umstände erheben, und untersuchen:
   a) ob nicht etwa mehrere an der Klage Theil zu nehmen haben;
   b) ob nicht einige davon unter Curatel stehen;
   c) auf welche Art vorläufig die benöthigten Urkunden und Behelfe beizuschaffen sein;
   d) unter welcher Gerichtsbarkeit der Geklagte stehe;
   e) ob nicht die Klage wider mehrere zu stellen sei;
   f) ob nicht einige davon unter Curatel stehen;
   g) ob nicht von Jemanden die Vertretung zu begehren sei;
   h) ob nicht bis zur Austragung der Streitsache auch andere rechtliche Vorsichten zu treffen seien [1]).

Im Allgemeinen liegt der Grund dieser Vorschrift darin, daß alle diese zu erhebenden Momente einerseits zur Einhaltung des gesetzlichen, vorgeschriebenen Ganges der Rechtsgeltendmachung, andererseits aber zur gehörigen und zweckmäßigen Vertretung seines Clienten nothwendig oder doch nützlich erscheinen können; denn könnte

ad a. dieselbe Klage von Mehreren, als activen Litisconsorten angestellt werden, und würde die gemeinschaftliche Führung des Processes Vortheile gewähren; so wäre die Verständigung mit den übrigen nothwendig — und wollte die Partei gleichwohl allein auftreten, so könnte der in Frage stehende Punkt doch eine Modification des Klagsbegehrens nothwendig machen, um nicht in Folge der exceptio plurium litis consortium, oder doch pluris petitionis abgewiesen werden zu müssen;

ad b. Steht von den zur Klage Berechtigten einer oder der andere unter der Vormundschaft oder Curatel, fehlt ihm also das jus standi in judicio, so muß, um den widrigen Folgen von vornherein vorzubeugen (oben §. 8), mit den gesetzmäßigen Vertretern das Einvernehmen gepflogen, allenfalls auch die Passirung der Vormundschafts- oder Curatelsbehörde eingeholt werden.

---

[1]) §. 415 der allg., §. 547 der westgal. und §. 533 der ital. Ger. O., dann §. 14 der ungarisch-siebenbürgischen Adv. O.

ad c. Ist bereits oben (sub. 3 und 4 d. §.) das Nöthige bemerkt worden.

ad d. Bei der Verschiedenheit der Gerichtsstände nach den Competenzvorschriften muß der Kläger darauf sehen, damit er nicht etwa bei einem incompetenten Gerichte klage und mit seiner Klage entweder schon von Amtswegen oder in Folge der foridedinatorischen Einwendung des Gegners zurückgewiesen werde, wodurch wenigstens Zeit und Kosten unnütz vergeudet würden (vergl. die Jur. Normen).

ad e. Könnte nach der Gestalt der Dinge dieselbe Klage gegen Mehrere angestellt werden, so wird dann der Vertreter vorerst in Ueberlegung ziehen: ob er die Klage gegen dieselben zusammen als passive Litisconsorten richten, oder jeden Einzelnen für sich abgesondert klagen, und darnach natürlich auf das Petit einrichten soll. Zieht er den ersten Weg vor, weil er der einfachere und wohlfeilere ist, indem auf demselben der Anspruch rücksichtlich aller in einem Zuge geltend gemacht wird; so hat er dann nach Umständen auch wegen des Gerichtsstandes, bei dem er auftreten will, falls die Mehreren verschiedenen Gerichten unterliegen, zu erwägen, welchen er etwa als den Hauptgeklagten oder aus andern, zum Vortheile seines Clienten sprechenden Gründen als den Ersten in der Klage zu benennen hätte, um das Gericht desselben als den besonderen Gerichtsstand der verbundenen Streiter in Anbetracht der Nachbenannten zu begründen.

ad f. Treten dieselben Rücksichten ein, wie oben ad b. Gegen derlei Personen, denen das jus standi in judicio fehlt, könnte die Klage nicht gerichtet, sondern sie müßte gegen ihren gesetzmäßigen Vertreter angestellt werden.

ad g. Findet ein solches Verhältniß Statt und soll dem Clienten sein eventuelles Recht auf Entschädigung gewahrt werden, so muß dem Dritten der Streit angezeigt und das Vertretungsgeschäft in der in den Proceßgesetzen dazu bestimmten Frist ins Reine gebracht werden, was selbst wieder auf verschiedene Art geschehen kann (vergl. oben §. 4).

ad h. Ist der Partei nicht in allen Fällen schon gedient, wenn die Rechtssache, nahmentlich der Proceß nur gehörig eingeleitet und fortgeführt wird, sondern es kann oft noch eine besondere Vorsorge nothwendig sein, daß selbst im Falle des Gelingens des Processes und des Zuspruches des Rechtes, dessen Geltendmachung nicht dennoch fruchtlos werde, weil inzwischen das Object zur seinerzeitigen Befriedigung entzogen wird. So wird also häufig der Anspruch gleich durch Präno-

tation sicher gestellt, das streitige Object sequestrirt werden müssen u. dgl., um das Beste des Clienten für alle Eventualitäten zu besorgen. — Und in allen solchen Beziehungen verläßt sich auch die mit den Formen der Rechtsgeltendmachung weniger vertraute Partei auf ihren Vertreter, darum übergibt sie ihm regelmäßig ihre Sache, um sie in den Händen eines Sachverständigen zu wissen.

§. 35.

Fortsetzung.

b. Bestimmungen in Beziehung auf die Vertretung selbst. α) Im Allgemeinen.

Bei der Besorgung der Geschäfte, die der Vertretung eines Advocaten anvertraut worden sind, soll er im Allgemeinen — seinem abgelegten Eide gemäß — mit Fleiß und Redlichkeit vorgehen; das Beste seiner Partei auf rechtlichem Wege, so viel an ihm gelegen, befördern, sie mit der nöthigen Sorgfalt vor Schaden und Nachtheil bewahren, in den anvertrauten Angelegenheiten die pflichtgemäße Verschwiegenheit beobachten[1]), den gerichtlichen Aufträgen genau Folge leisten, die den Gerichten und Richtern schuldige Achtung nie aus den Augen verlieren, sich daher bei allen Verhandlungen vor Gericht jeder Verletzung des Anstandes und der Sitte enthalten — sowie sich in seiner Geschäftsbesorgung keiner Ränke bedienen, — kurz Alles thun, resp. unterlassen, wie es einem von der öffentlichen Verwaltung im Staate autorisirten Parteienvertreter ziemt.

§. 36.

Fortsetzung.

Insbesondere β) mit Rücksicht auf die einzelnen Anordnungen.

Betrachten wir weiter die verschiedenen, das Benehmen der Advocaten bei der Parteienvertretung betreffenden, speciellen Gesetze und Verordnungen; so lassen sich daraus vorzüglich folgende Hauptsätze über die Verbindlichkeiten der Advocaten bei der Besorgung der ihnen übertragenen Geschäfte aufstellen:

[1]) Vergl. §. 10 der ungarisch-siebenbürgischen Adv. O.

1. Sie sollen im rechtlichen Verfahren sich genau nach den bestehenden formellen Bestimmungen der Ger. und Proceß-Ordnung und überhaupt nach den Gesetzen benehmen; sich jeder Verdrehung des Rechtes und der Wahrheit enthalten, sich in ihren Vorträgen und Schriften der Sprache und der Ausdrücke derselben bedienen; sich an die vorgezeichneten Formen halten; die Schriften rein, leserlich und ohne übertriebene Ausdehnung überreichen, im mündlichen, wie im schriftlichen Verfahren alle Persönlichkeiten oder verletzende Ausdrücke wider die Gegenpartei oder deren Vertreter vermeiden [1]).

Form- und gesetzwidrig eingerichtete schriftliche Eingaben können von den Gerichten zurückgewiesen und die Parteien zur Befolgung der bestehenden Vorschriften angewiesen werden [2]); — und wenn eine Schrift wegen eines offenbaren Formalitäts-Gebrechens zurückgestellt werden muß, so sollte nach der Resolut. vom 31. Oktober 1785, Nr. 489, lit. c und dem Hofd. vom 27. Juli 1792, Nr. 36 d. J. G. S., lit. d (für Galizien), von dem eingeschrittenen Advocaten jedesmal ein Dukaten ad fundum criminalem durch den Gerichtsdiener eingehoben werden. Um aber andrerseits die Advocaten auch in die Lage zu versetzen, sich genau nach den ergangenen Gesetzen und Verordnungen benehmen zu können, sollte von allen Anordnungen, welche dem Advocaten zu wissen und zu befolgen obliegt, ein Exemplar oder eine Abschrift der juridischen Facultät im Lande zu Handen des Decans oder

[1]) §§. 13 und 417 der allg., §§. 14 und 350 der westgal. und §§. 14 und 536 der ital. Ger. O., §. 4 der Pr. O. und §§. 19 und 20 der Adv. O. für Ungarn und Siebenbürgen, Hofdec. vom 14. Juni 1784, lit. p und vom 24. November 1785, lit. d, Nr. 306 und 497 d. J. G. S., Hofdec. des lomb. venet. Senates der obersten Justizstelle vom 4. März 1823 (Racoltá, vol. XVII, pag 95, §. 124). Unter den vielen älteren, denselben Gegenstand betreffenden, Gesetzen berühre ich beispielsweise das Hofresc. vom 30. August 1701 an das schlesische Oberamt, wodurch befohlen wurde: im Herzogthume Ober- und Niederschlesien per Pragmaticam denen Advocaten und Rechtsfreunden die unnöthige Weitläufigkeit in denen Schriftenstellungen inhibiren und ihnen daß sie in denen zu verabfassen habenden Rechtssachen allein die substantiam rei in facto et jure der Nothdurft nach vorstellen und aller impertinenten Einmischungen sich enthalten sollen, mitgeben. — Nach dem Hofresc. vom 19. Februar 1709 hatten die Advocaten bei dem Gubernium und Landrecht (in Mähren) billigen Respects halber im schwarzen Kleid und Mantel, jedoch ohne Flügel, und anderst nicht — zu erscheinen.

[2]) Hofd. vom 6. October 1785, Nr. 197 d. J. G. O. und Hofdec. vom 29. November 1793 (in Goutta's Ges. S. 3. Band, S. 369).

doch dem Senior der Advocaten zugestellt werden, der sie zu registriren hatte, und wo die übrigen sie einsehen oder sich Abschriften nehmen konnten; — und je mangelhafter die allgemeine Gesetzespublication ist, desto nothwendiger erscheinen dann dergleichen Vorkehrungen. Sollten derzeit noch — neben dem Reichsgesetzblatte und Landesgesetzblättern dergleichen Mittheilungen an Advocaten nothwendig werden, so würden dort, wo Advocatenkammern oder Ausschüsse bestehen, diese als die geeignetsten Organe zur weitern Bekanntgebung an die einzelnen Advocaten erscheinen.

§. 37.

Fortsetzung.

2. Sie sollen die ihnen übertragene Rechtsangelegenheit nicht über Gebühr verzögern[1]), den Gerichten nicht unnütze Mühe und Zeit rauben[2]) und den Parteien keine unnützen Kostenverursachen[3]). Mancherlei Anordnungen wurden im Laufe der Zeit erlassen, die einem solchen Benehmen entgegenwirken sollen. So namentlich zur Hintanhaltung unnützer Fristerweiterung. Der Richter hat von Amtswegen darauf zu sehen, und die Acten auch in der Absicht mit Aufmerksamkeit durchzugehen, um daraus zu ersehen, ob nicht ungegründete Verzögerungen stattgefunden, oder der Advocat sich sonst eines Versäumnisses schuldig gemacht habe[4]). Wenn Fristenerweiterungen und Erstreckung der Tagsatzungen blos wegen Verhinderung des Advocaten durch andere Geschäfte, oder wegen dessen Anwesenheit bei anderen Commissionen angesucht, oder wenn sonstige an sich etwa giltige Umstände blos erzählt und mit nichts belegt werden; so sollen sie, besonders in Appellations- und Revisionszuge, als muthwillige Verzögerungen angesehen werden[5]) und es wurde überhaupt die Ueberreichung von Fristgesuchen

[1]) Hofdec. vom 31. Dezember 1787, Nr. 759, vom 7. Mai und 18. Juni 1795, lit. a und b, Nr. 226 und 236 d. J. G. S., §. 19 der Adv. O. für Ungarn und Siebenbürgen.

[2]) §. 422 der allg., §. 554 der westgal. und §. 540 der ital. Ger. O., dann §. 19 der ungarisch-siebenbürgischen Adv. O.

[3]) Resolution vom 14. Juni 1784, Nr. 306 d. J. S., lit. m.

[4]) Hofdec. vom 6. October 1783, Nr. 197, lit. i und vom 18. Juni 1795, Nr. 236 d. J. G. S., lit. a.

[5]) Hofd. vom 18. Juni 1795, Nr. 236 d. J. G. S., lit. b.

wegen Ergreifung und Einbringung allfälliger Hofrecurse, da sie blos zu Aufzügen dienen, bei Strafe untersagt [1]). Zur Erleichterung der Controlle rücksichtlich der Fristenerweiterung wurde angeordnet, daß den Gesuchen um Fristenerweiterung von den Rechtsfreunden auch die früheren Fristbewilligungen beigelegt werden [2]) — und daß dann bei der Inrotulirung der Acten alle Fristgesuche mit eingelegt werden sollen [3]). Auch sollte der Unfug ernstlich abgestellt werden, daß Advocaten in der Proceßverhandlung sich Conventionalfristen dadurch zugestehen, daß sie ohne gegründete Ursache und ohne ausdrückliche Einwilligung oder Wissen ihrer Partei dem Gegentheile die Erklärung zur Fristverlängerung ertheilen oder aber stillschweigend in eine solche Fristverlängerung durch absichtliche Unterlassung des Inrotulirungs-Gesuches einwilligen [4]).

In bereits entschiedenen Sachen sollen die Advocaten keine Absprünge machen und die Gerichte neuerdings behelligen [5]). — Weiter sollen sowohl durch die Obergerichte, als die ersten Instanzen besonders der übermäßigen Weitläufigkeit der Advocaten, durch welche den mit Geschäften ohnehin überladenen Gerichten muthwillig Mühe und Zeit geraubt wird, mit gesetzmäßiger Strenge Schranken gesetzt [6]), nahmentlich zu weitläufig schreibende Advocaten mit angemessenen Strafen belegt [7]), ihr Verdienst nicht nach der Zahl der Bogen ihrer Schriften, oder nach der Anzahl der Tagsatzungen bestimmt werden [8]). — Aus demselben Gesichtspunkte ist auch angeordnet worden, daß von dem Richter auf consilia juridica, welche ohne Nutzen nur die Kosten des Processes vermehren, so wie auf fremdartige Ausführungen, sie mögen Facta oder Rechte betreffen, keine Rücksicht genom-

[1]) Hofd. vom 13. November 1804, Nr. 703 d. J. G. S.
[2]) Hofd. vom 20. October 1789, Nr. 1059 d. J. G. S.
[3]) Hofd. vom 18. Juni 1795, Nr. 236 d. J. G. S., lit. b.
[4]) Hofd. vom 22. März 1784 und vom 6. Juli 1787, Nr. 264 und 689 d. J. G. S.
[5]) §. 422 der allg., §. 554 der westgal. Ger. O. und §. 19 der ung.-siebenb. Adv. O.
[6]) Hofd. vom 9. Jänner 1843, Z. 7090 (Prov. Ges. S. für Böhmen, 25. Bd., S. 22).
[7]) Hofd. vom 24. November 1785, lit. c, Nr. 497, vom 27. Mai 1784 Nr. 296, lit. b; §. 562 der westgal. und §. 548 der ital. Ger. O., dann §. 19 der sieb. Adv. O. für Ungarn und Siebenbürgen.
[8]) 426 der allg., §. 559 der westgal. und §. 545 der ital. Ger. O., dann §. 27 der siebenb. ungar. Adv. O.

men werden [1]), — so wie der Aufrechnung unnützer Reisekosten entgegengewirkt werden soll. Es wurde nemlich der Unfug, daß Advocaten im Appellations- und Revisionswege Reise-Zehrungs- und Weggelder den Parteien aufrechneten, dermassen abgestellt, daß der Advocat nicht nur derlei Kosten aus Eigenem bezahlen, sondern auch noch insbesondere gestraft werden sollte. Da die Appellations- und Revisionsschriften bei der ersten Instanz zu überreichen, oder daselbst zu protocolliren sind; so erscheint auch die Gegenwart der Advocaten bei der Inrotulirung nicht nothwendig [2]), weil ohnehin den Gerichten die strenge Pflicht obliegt, für die Richtigkeit des Protocolles und der eingelegten Acten selbst zu wachen. Nur nothwendige und solche Reisen, welche die Partei selbst verlangt, müssen auch vergütet werden [3]).

§. 38.

Fortsetzung.

3. Sie sollen zu den angeordneten Tagsatzungen richtig erscheinen und nicht nach eigener Willkür in den zum mündlichen Verfahren bestimmten Gegenständen unter sich Schriften wechseln, um sie dann blos in der Form der Protocolle bei Gericht zu übergeben [4]). Solche Entwürfe zu Protocollen über Proceßverhandlungen dürfen nahmentlich auch im summarischen Verfahren von den Gerichten nicht angenommen werden, indem dadurch das summarische Verfahren seinen wesentlichen Character zum Theile verliert, nahmentlich der diesem Verfahren eigenthümliche richterliche Einfluß auf die Instruirung des Processes verloren geht [5]). — Besonders ist den Advocaten auf-

[1]) Resolut. vom 14. Juni 1784, Nr. 306 d. J. G. S., lit. m, und Hofd. des k. k. lomb. venet. Senates der obersten Justizstelle vom 27. September 1820 (Collez. d. legg., vol. XVIII, pag. 223).

[2]) Hofd. vom 23. Mai 1792, Nr. 175 d. J. G. S. Vergl. §. 293 der Pr. O. für Ungarn und Siebenbürgen.

[3]) Vergl. auch Hofd. v. 24. Jänner 1788, Nr. 772 und Hofd. v. 7. October 1793, Nr. 127 d. J. G. S.

[4]) Resolution vom 14. Juni 1784. lit. m, Nr. 306 d. J. G. S. Bei wirklicher Verhinderung soll ein Substitut geschickt werden (§. 23 der ung. siebenb. Adv. O. und oben §. 32).

[5]) §. 33 des Gesetzes vom J. 1845 über das Verfahren in geringfügigen Civilrechts-Angelegenheiten. — Gleichwohl hat man die Aufhebung dieser Vor-

getragen worden, bei der Inrotulirung der Acten erster Instanz selbst zu erscheinen und sich dießfalls nicht leicht auf jemand Andern zu verlassen, weil durch ein Versehen oder einen Verstoß bei der Einlegung der Acten der Partei leicht ein Nachtheil bereitet werden könnte [1]). Zur mehreren Beschleunigung der dießfälligen Manipulation vor Gericht sollen aber die Advocaten die zu inrotulirende Acten schon außergerichtlich und bei Hause in die gehörige Ordnung bringen und verzeichnen [2]), so daß dieses Verzeichniß nach befundener Richtigkeit nur von beiden Theilen und den Gerichtspersonen noch zu unterfertigen ist.

Die allg. Ger. O. verlangt selbst für den Fall, als im mündlichen Verfahren beide Theile von der Tagsatzung ausbleiben und später die Resumirung der Tagsatzung verlangt wird, wenn von einer oder der andern Seite Rechtsfreunde eingeschritten sind, eine Rechtfertigung, daß ihr Ausbleiben ohne ihr Verschulden und mit ausdrücklicher Einwilligung ihrer Parteien geschehen sei (§. 30).

§. 39.

Fortsetzung.

4. Kein Advocat darf zur nähmlichen Zeit und in dem nähmlichen Rechtsstreite beiden Theilen dienen, oder in einer Sache Jemanden die Vertretung leisten, in welcher er früher den Gegentheil bereits vertreten hat [3]); er begeht aber sogar ein Verbrechen, — und zwar das des Mißbrauches der Amtsgewalt, wenn er zum Schaden seiner Partei dem Gegentheile (in Anbetracht derselben Rechtssache) in Verfassung der Rechtsschriften, oder sonst mit Rath und That behilflich ist [4]).

schrift für den Fall, daß Advocaten für die Parteien einschreiten — auch neuerlich, als ein Mittel zur Vereinfachung der Geschäfte mit in Antrag gebracht.

[1]) §. 418 der allg. Ger. O.

[2]) Hofd. vom 31. October 1785, Nr. 489 d J. G. S., §. 320 der westgal. Ger. O. und §. 285 der Proc. O. für Ungarn und Siebenbürgen.

[3]) §. 421 der allg., §. 553 der westgal. und §. 539 der ital. Ger. O., dann §. 21 der sieb. ungar. Adv. O.

[4]) §. 102 ad lit. d d. Strafgef. v. J. 1852. Vergl. Herbst's Handb. I. Theil—, S. 214 und 215.

Auch darf kein Advocat sich für die Führung des Processes eine bestimmte Belohnung bedingen, oder die ihm anvertraute Streitsache an sich lösen. Ein solcher Vertrag wäre nicht nur ungültig, sondern der dabei betheiligte Advocat wäre noch besonders zu bestrafen [1]).

[1]) §. 423 der allg., §. 555 der westgal., §. 541 der ital. Ger. O., §. 879 d. allg. b. G. B. und §. 25 der Adv. O. für Ungarn und Siebenbürgen. — Laut Hofdec. vom 22. Mai 1789 (Verordnung des böhm. App. Ger. vom 26. Mai) haben Se. Majestät anzubefehlen geruht, den Advocaten im höchsten Namen zu bedeuten: daß jener aus ihnen, der sich bei Uebernehmung der Vertretung einer causa beygehen lassen werde, sich eine Geldsumme zum Voraus zu bedingen, oder die Partei, die sich dessen weigert, von sich zu weisen, des stalli advocandi ohne Weiters verlustig sein solle. — Aehnliche Erklärungen findet man schon in den älteren Gesetzen. Beispielsweise kann die böhm. L. O. sub. lit. B 51 und 52 angeführt werden: Es mögen — heißt es — aber diejenigen, so sich im procuriren und advociren gebrauchen lassen vnd andrer Leuthe Rechtssachen führen, sich zwar in jährliche Bestallung vnd ein gewisses Jahrgeld einlassen, vnd dasselbe, wie es mit dem Principalen abgehandelt, nehmen. Ausserhalb dessen aber soll derselbige Procurator oder Advocat mit niemanden vmb die Sach, die er führt, sich in Gemein- oder Gesellschaft geben, oder an derselben, wann sie ausgeführt oder gewonnen werde, ihm ein gewisses Anthail zuvorbehalten und aussetzen, vnd solche verbottene vnd vnzulässige Verträge soll er weder mit denen, so ihm jährliche Bestallung gemacht, weder mit andern eingehen; viel weniger soll ein Advocat oder Procurator mit einem andern, so des Gegentheils Sache führt, sich vmb eine gewisse Summe Geldes dahin vernehmen vnd vergleichen, daß, vngeacht welcher Theil die Sache erhielte, gleichwohl sie solch Geldt vnter sich theilen vnd also beyderseits, es schlage die Sache aus, wie sie wolle, darvon ihren Gewinn haben sollen. Und solches Alles soll bey scharffer würklicher Straff, auch nach Gelegenheit, bey verlust Leibes vnd Lebens verboten seyn. Dergleichen Straff hat auch derjenige zu gewarten, der sich von einer Partey bestellen vnd ihm eine Sach anvertrawen lassen vnd nachdem er dieselbe Sach wol außgenommen vnd alle derselben Geheimbnus erforscht, sich nachmalß zum Gegentheil begeben vnd dieselbe ihm anvertraute Sach der andern Partey gleich verrathen vnd derselben wider seinen vorigen Principalen Rath geben und beystehen wolte.

Auch die Pragmatica oder neue Proc. O. v. J. 1753 ließ es bey der L. O. bewenden und gestattete gnädigst, daß der Rechtsfreund bei Uebernehmung einer Causae sich ein mäßiges Honorarium seu Palmarium vorbedingen und von dem Clienten sich verschreiben lassen möge. Nachdeme aber die Erfahrung gegeben, da ß hiebey viele Excessen geschehen, so wurde zu Abstellung deren bereits eingeschlichenen und noch fernershin einschleichen mögenden Mißbräu-

§. 40.

Fortsetzung.

5. Der Advocat hat für die Befolgung der Gebührengesetze zu haften; er hat insbesondere bei Rechtsgeschäften, welche unter seiner Mitwirkung zu Stande gebracht werden, und welche der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegen die vorgeschriebene Anzeige an das zur Gebührenbemessung bestimmte Amt zu machen, und haftet bei Urkunden oder Schriften, die unter seiner Mitwirkung errichtet werden, für die Erfüllung der Stempelpflicht [1]). — Wegen der dießfälligen Last, welche ihm in Anbetracht fremder Angelegenheiten auferlegt wird, gestattet ihm das Gesetz aber andererseits auch von seiner Partei bei Annahme des Auftrages einen verhältnißmäßigen Vorschuß zu begehren [2]).

---

chen und Excessen verordnet: daß der Patronus causae nicht berechtiget seyn, noch sich vermessen solle, das vorbedungene Honorarium oder Palmarium völlig, oder auch nur zum Theil vor Endigung der Sach von dem Clienten zu fordern, oder auch, wann es freywillig gereichet werden wolte, anzunehmen, sondern ein jeder Rechtsfreund solle schuldig vnd gehalten seyn, demjenigen Richter, bey welchem die Sach verführet worden, gleich bei Jurotulirung deren Acten, die mit seinen Clienten wegen der Remuneration errichteten Contract in Originali, oder aber in Copia authentica, wie auch die Specification seiner Bemühungen und Expensen, es möge der Client selbsten darauf dringen oder nicht vnd zwar bey der obhabenden Eidespflicht vorzulegen, wo sodann der Richter, soviel das Honorarium aut Palmarium, oder die Bemühung anbetrift, ob es der verrichteten Arbeit proportionirt seye? cognosciren, folglichen und da es zu excessiv wäre, solches a proportione der verrichteten Arbeit moderiren und aussetzen wird.

[1]) §§. 44 (1, b.), 71 (4), 74 und 91 des Patents vom 9. Februar dann 2. August 1850, Nr. 50 und 329 d. R. G. B. — Schon die Proc. Novelle für Böhmen v. J. 1753 erklärte im §. 3: Es sollen künftighin die Rechtsfreunde für alle und jede Gerichtsgebühren, es mögen solche in Sportelgelder, oder Expeditionstaxen bestehen, in jenen Angelegenheiten, wo sie die eingereichten Anbringen oder Schriften unterschrieben haben, zu haften schuldig sein.

[2]) Patent vom 1. November 1781, §. 11, Nr. 28; Pat. v. 6. Juli 1797, §. 5, Nr. 358 der J. G. S. und §. 30 der ungarisch-siebenbürgischen Adv. O.

Ueber die von den Parteien empfangenen Geldvorschüsse und für dieselben ausgelegten Gebühren soll aber der Advocat ein ordentliches Buch führen und er ist verpflichtet, aus diesem Buche den Parteien auf ihr jedesmaliges Verlangen den Ausweis über die Verwendung der Vorschüsse vorzulegen [1]).

Hat der Advocat von seiner Partei einen Vorschuß oder die Gebühren selbst erhalten, vernachlässiget aber dennoch die Berichtigung derselben; so kann gegen ihn mit Suspension, ja sogar mit der Entziehung der Advocatur vorgegangen werden [2]).

§. 41.

Fortsetzung.

6. Endlich haftet der Advocat auch für den durch sein Verschulden der Partei verursachten Schaden [3]). Das Gesetz ist dießfalls mehrfach geändert worden: Wenn früher einer Partei wegen einer durch ihren Vertreter erlittenen Verkürzung, wegen der sie sich an ihm nicht erholen konnte, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilliget werden mußte; so wurde der Rechtsfreund von dem stallo agendi in allen Erbländern ausgeschlossen [4]). Vom 1. Januar 1788 an mußten sogar, um die Aufmerksamkeit der Advocaten in der Vertretung ihrer Parteien zu erhöhen, die Magistrate und Landrechte in den Hauptstädten den Obergerichten die Fälle von Monat zu Monat vorlegen, wo einem Advocaten eine Ausstellung gemacht werden mußte, oder wo bei demselben Verzögerung, Nachlässigkeit und Uebersehen bemerkt wurde, oder endlich wo aus seiner nachlässigen Vertretung eine Wiedereinsetzungsklage entstanden ist. Diese sammt allen von den Obergerichten selbst bemerkten ähnlichen Fälle mußten von den letzteren am Ende eines jeden Jahres dem Publikum mittelst dreimaliger Einrückung

[1]) §. 24 der ungarisch-siebenbürgischen Adv. O. Da dieß schon die nothwendige Ordnung und Evidenzhaltung im Geschäfte mit sich bringt, so wird es auch sonst kein ordentlicher Sachwalter außer Acht lassen.

[2]) Hofd. vom 25. Mai 1793, Nr. 106 d. J. G. S.

[3]) Hofd. vom 1. und 6. Juli 1790, Nr. 31 und 33, dann vom 19. Dezember 1801, Nr. 545 d. J. G. S., §. 374 der allgemeinen, §§. 491 und 561 der westgal., §. 478 der ital. Ger. O. dann §§. 364 und 365 der ungarisch-siebenbürgischen Proc. O.

[4]) Hofd. vom 6. October 1785, Nr. 477 d. J. G. S.

in die öffentlichen Zeitungsblätter bekannt gemacht werden [1]). Auch davon kam es wieder ab und die vorstehenden Bestimmungen wurden dahin modificirt, daß der Advocat, durch dessen Versehen der Partei ein Nachtheil zugefügt wurde, unnachsichtlich zur Entschädigung verhalten und nach Gestalt der erhobenen Umstände noch insbesondere bestraft werde [2]), welche Bestimmung auch in die westgal. Ger. O. aufgenommen wurde (§. 561), und sich schon aus den allg. civilrechtlichen Grundsätzen ergibt [3]).

§. 42.

Fortsetzung.

c. Bestimmungen rücksichtlich der Beendigung der Vertretung.

Die einem Advocaten übertragene Anwaltschaft und Vertretung kann aus verschiedenen Gründen aufhören. Sie erlischt (wie die zum Grunde liegende Vollmacht) im Falle, als sie nur für eine einzelne Rechtssache übertragen wurde, mit der Beendigung dieser; sie kann aber auch ohne Rücksicht darauf erlöschen: Durch Aufkündigung von der einen, Wiederruf von der anderen Seite, durch den Tod des Advocaten oder die Erlöschung der Advocatur aus anderen Gründen.

Das Gesetz hebt davon besonders den Fall hervor, wo der Advocat die Vertretung aufgeben will und erklärt, daß der Advocat, der die Vertretung einer Partei in einer Streitsache übernommen hat, dieselbe vor der Beendigung nicht ohne gegründete Ursache verlassen soll und wenn er sich aus wichtigen Gründen dazu veranlaßt fände; so muß er der Partei die Vertretung gerichtlich aufkündigen; eine blos außergerichtliche Aufkündigung würde ihm seiner Verpflichtungen nicht entheben. Aber auch bei der gerichtlichen Aufkündigung kann er sich nicht sogleich nach der Ueberreichung derselben von seinen Obliegenheiten loszählen. Der Partei muß die nöthige Zeit gelassen werden, um anderweitige Vorsorge treffen, etwa einen andern Vertreter bestellen zu können. Das Gesetz

[1]) Hofd. vom 31. Dezember 1787. Nr. 759 d. J. G. S.

[2]) Hofd. vom 1. und 6. Juli 1790, Nr. 31 und 33 d. J. G. S.

[3]) Vergl. §. 1295 uff. d. allg. b. G. B., dann den §. 549 der westgal. G. O. und den §. 13 der ungarisch-siebenbürgischen Adv. O. in Verbindung mit §. 1298 des G. B.

verordnet daher, daß er die Partei vom Tage der zu gestellten gerichtlichen Aufkündigung noch so lange vertreten müsse, als die Frist dauert, die ihr nach den obwaltenden Umständen zur Erstattung einer Einrede gesetzlich ausgemessen werden müßte [1]), es wäre denn, das die Partei die nöthigen Vorkehrungen früher getroffen, z. B. einen andern Rechtsfreund bestellt hätte [2]).

Will ein Advocat von einer unentgeldlichen Vertretung einer armen Partei (s. g. ex officio-Vertretung) enthoben werden; so hat er sich an das Gericht zu wenden, welches, falls es dem Ansuchen desselben nicht unmittelbar Statt geben zu können erachtet, nach Anhörung des Gutachtens des Ausschusses der Advocatenkammer darüber entscheidet [3]).

Für den Fall des Austrittes oder des Todes des Advocaten soll zunächst schon durch die bereits (oben §. 32) erwähnte Bestellung eines Substituten vorgesorgt sein, damit die Sache unterbrochen fortgesetzt werden kann, bis die Partei einen anderen Advocaten bestellt hat. Darum soll wenn die Partei selbst keinen Substituten ernannt hätte, der bestellte Advocat dem Gegentheile einen namhaft machen; dieser aber die Sache unterbrochen fortsetzen, wenn der erste Advocat sterben, austreten, oder sonst verhindert werden würde [4]). Der Substitut bedarf einer eigenen Substitutionsvollmacht.

Damit bei eintretenden Todesfällen der Advocaten ihre Parteien bei Zeiten aufmerksam gemacht werden und wegen der den Verstorbenen anvertrauten Schriften, Urkunden, Gelder und Effekten ihre Ansprüche geltend machen können, verordnete das Hofdec. vom 30. October 1803, Nro. 633, die Kundmachung solcher Todesfälle zu drei verschiedenen Malen durch die Zeitungsblätter. Die Verlassenschaftsabhandlungsinstanz hat übrigens auch die Advocatenkammer oder den Advocatenausschuß in Folge der Todenfallsaufnahme von dem Todesfalle zu verständigen [5]).

[1]) §. 35 der allg., §. 31 der westgal. und der ital. Ger. O. und §. 52 der Proc. O. für Ungarn und Siebenbürgen.

[2]) §. 419 der allg., §. 551 der westgal. und §. 537 der ital. Ger. O., dann §. 22 der ungar. siebenbürg. Adv. O.

[3]) §. 19 der prov. Adv. O. vom J. 1849. Vergl. oben §. 831. S. 127.

[4]) §. 420 der allg., §. 552 der westgal., §. 538 der ital. Ger. O. und §. 23 der Adv. O. für Ungarn und Siebenbürgen. Hofd. vom 27. Jänner 1794, Nr. 153 d. J. G. S.

[5]) 89 des Gesetzes vom 9. August 1854, Nr. 208 d. R. G. Bl. und es dürfte

Daß auch die Partei, die einen Advocaten als ihren Vertreter bevollmächtiget hat, die Vollmacht widerrufen kann, versteht sich von selbst; es gelten jedoch dießfalls keine besonderen Bestimmungen [1]).

§. 43.

M. Ansprüche der Advocaten an die Parteien wegen der Vertretung. Geltendmachung derselben.

Der Advocat ist, wie oben bemerkt, nicht vom Staate besoldet; sondern rücksichtlich der Vergütung für seinen Zeit- und Müheaufwand an seine Partei gewiesen. Außer dem Honorar für seine Arbeit (dem s. g. Palmar) [2]) hat aber der Advocat regelmäßig auch noch bare Auslagen, die er in Angelegenheit der Partei machen mußte, zu fordern. Was nun davon nicht schon durch den allfälligen Vorschuß gedeckt erscheint, das kann er seiner Zeit in Anspruch nehmen, resp. liquidiren [3]). Dabei ist jedoch noch der Umstand von Bedeutung, daß wegen der Verpflichtung zum Gerichtskostenersatze diese Liquidirung nicht blos rücksichtlich der eigenen Partei, sondern auch der Gegen-

---

nicht unzweckmäßig sein, wenn dieselbe, oder durch die Verständigung veranlaßt, die Advocatenkammer eine Verfügung in Betreff der bei dem Verstorbenen vorhandenen Acten u. dgl. träfe, statt alles dem Privat-Einverständnisse und der Sorge der Einzelnen zu überlassen.

[1]) Vergl §§. 1020, 1025 und 1026 des allg. bürgerlichen Gesetz-Buches.

[2]) Vergl. Glück's Erläuterung der Pandecten, I., 121, Note 41 und Jordan über den Siegeslohn (Palmarium) der Advocaten im Archiv f. civilst. Praxis, 12. Bd., S. 191 uff., dann die Ger. O. für die Consulatgerichte ꝛc. im Litorali, 20. Abtheilung, im Eingange: Wenn eine Belohnung billig und wohl verdient heißen kann, ist es jene, welche Advocaten gereichet wird, die ehrlich, emsig, redlich und geschickt ihre Sache verfechten. S. weiter unten S. 154.

[3]) Daß er sich aber dießfalls nicht schon im Vorhinein eine bestimmte Belohnung ausbedingen dürfe, ist bereits oben (§. 39) angeführt worden. Schon das römische Recht entzog einem solchen Vertrage, weil malo more geschlossen, seine Wirkung. So lange der Proceß schwebt — suspensa lite — ist es gewöhnlich dem Manne, in dessen Hand die Partei das Schicksal desselben gelegt vermeint, ein Leichtes, auch unverhältnißmäßige Anerbiethungen zu erlangen — und dieß macht derlei Verabredungen immer verdächtig.

partei gegenüber zu geschehen hat. In beiden Richtungen sprechen sich unsere Gesetze aus.

1. Soll der Richter, wie wir oben §. 12 gesehen, auch über die Gerichtskosten erkennen, sie entweder gegeneinander aufheben, oder dem Einen verurtheilen, daß er dem Andern die aufgewendeten zu ersetzen habe; so müssen ihm dazu die Anhaltspunkte gegeben, ein ausdrückliches oder stillschweigendes Begehren deßhalb gestellt sein. Darum soll der Advocat im Processe bei Ueberreichung der letzten Schrift in erster Instanz, so auch der Appellations- und Revisionsschrift ein Verzeichniß seiner Gebühren beilegen — Kostenverzeichniß, Expensarium [1]); — ebenso soll er am Ende einer Tagsatzung, worüber ein Erkenntniß zu folgen hat, seine Gebühren entweder schriftlich allegiren, oder mündlich zu Protocoll dictiren [2]). Geschehe dieß nicht, so wäre die Folge davon die: daß a) der Proceßgegner nicht in den Ersatz der Proceßkosten verurtheilt werden könnte; daß b) der Advocat seines Rechtes, die Expensen von seiner Partei zu fordern, verlustig würde; ja daß er c) sogar dasjenige wieder an sie zurückstellen müßte, was er etwa von ihr deßhalb schon erhalten hat, — was vom Richter immer auch im Erkenntnisse auszudrücken ist [3]). — Wenn nun aber das Kostenverzeichniß beigebracht wurde (was auch das Begehren mit vertritt) und der Richter findet den Sachfälligen im Processe in den Ersatz der Proceßkosten an den Gegner zu verurtheilen; so soll er die angesetzten Gebühren des gegentheiligen Advocaten wider den Sachfälligen im Spruche mäßigen [4]), zu welchem Ende das gesetzlich vorgeschriebene Formular eines Kostenverzeichnisses doppelte Columnen hat; die ersten (für Gulden und Kreuzer) für die Ansätze des Advocaten, die anderen (ebenfalls für Gulden und Kreuzer) für die gemä-

[1]) §. 524 der allg., §. 556 der westgal. und §. 542 der dal. Ger. O., dann §. 583 der Proc. O. für Ungarn und Siebenbürgen.

[2]) §. 424 der allg., §. 557 der westgal. und §. 543 der ital. G. O., §. 583 der ungar. siebenb. Pr. O.

[3]) Hofd. vom 14. Juni 1784, Nr. 366 d. J. G. S. lit. c, §. 557 der westg., §. 544 der ital. Ger. O., §. 583 der ungar. siebenb. Pr. O.

[4]) §. 425 der allg., §. 558 der westgal., §. 544 der ital. G. O., §. 583 der ungar. siebenb. Pr. O. Vergl. auch §. 403 der allg. und 536 der westgal. G. O. Diese Moderirung gilt dann auch für die Advocaten des siegenden Theils. Vergl. allg. österr. Ger. Ztg. v. J. 1853, Nr. 88. Entsch. 24.

ßigten Beträge [1]). Diese Moderirung hat — mit Ausnahme der angesetzten nothwendigen Barauslagen — bei jeder einzelnen Rubrik insbesondere zu geschehen, obwohl in dem Erkenntnisse nur der Gesammtbetrag der gemäßigten Gerichtskosten auszudrücken ist. Ueber die nach dem Erkenntnisse noch auflaufenden Gerichts- und Executionskosten ist über Anlangen eines oder des anderen Theiles besonders zu entscheiden [2]). Auch gegen das Erkenntniß über die Kosten steht der weitere Rechtsweg offen [3]). Auch dem Vertreter einer armen Partei sind, wenn der Gegner in den Kostenersatz verurtheilt wird, die Advocatengebühren zu bezahlen [4]), sowie demjenigen Advocaten, der sich in der eigenen Angelegenheit selbst vertritt (oben §. 28), dasjenige zu vergüten kommt, was er einem Advocaten hätte zahlen müssen, wenn er nicht das Recht hätte, sich selbst zu vertreten [5]) und wenn der Gegner des Fiscus in die Kosten verurtheilt wird; so sind

---

[1]) Hofd. vom 14. Juni 1784, Nr. 306 d. J. G. S., lit. e und f. — dann §. 556 der galiz. und §. 542 der ital. Ger. O.

Das gesetzliche Formular eines Kostenverzeichnisses, welches natürlich in seinen nummerischen und übrigen Ansätzen den jetzigen Gesetzen nicht mehr entspricht, denselben aber leicht angepaßt werden kann, lautete:

Verzeichniß

des Advocaten-Verdienstes und der bestrittenen Kosten.

	angesetzt fl.	kr.	gemäßigt. fl.	kr.
Species facti verfaßt	4	—		
Gewalt und Vollmacht aufgesetzt . . .	2	—		
Stempel	1	—		
Die erste Klage verfaßt	12	—		
Stempel auf 4 Bogen in duplo . . .	—	24		
Abschreibung von 4 Bogen in duplo . .	2	16		
Rathschlag erhoben	—	6		
Zustellung	—	6		
Replic verfaßt	9	—		
Stempel auf 3 Bogen in duplo . . .	—	18		
Abschreibung von 3 Bogen in duplo . .	1	42		
Rathschlag erhoben	—	6		
Zustellung	—	6		
Bei Inrotulirung der Acten erschienen .	2	—		
Inrotulirungstaxe gezahlt	1	—		

[2]) §. 584 der Proc. O. für Ungarn und Siebenbürgen.

[3]) Hofd. vom 14. Juni 1787, Nr. 684 d. J. G. S., §. 329 der westgal. Ger. O.

[4]) §. 531 der westgal. Ger. O. und §. 581 der ungar. siebenb. Proc. O.

[5]) §. 404 der allg., §. 537 der westgal. G. O. und §. 585 der ungar. siebenb.

diese dem Aerar in jenem Maße zu leisten, als ob die Vertretung durch einen Advocaten geschehen wäre [1]), woraus von selbst folgt, daß wenn die Finanzprocuratur ausnahmsweise (§. 7) nicht vertreten kann; sondern ein anderer Stellvertreter bestellt werden muß, auch diesem sein Verdienst nicht entzogen werden kann [2]).

2. Dagegen kann der Richter eine Bestimmung, resp. Mäßigung derjenigen Gebühren, welche eine Partei ihrem eigenen Advocaten zu zahlen hat, nur dann vornehmen, wenn dieß insbesondere verlangt wird [3]). Gewöhnlich und zunächst liquidirt nemlich der Advocat seine Ansprüche an den eigenen Mandanten außergerichtlich durch Aushändigung oder Uebersendung des Gebühren-Verzeichnisses (Expensarium, Expensnote). Die Partei wird nun dasselbe ausdrücklich oder stillschweigend (z. B. durch theilweise Zahlung) als richtig anerkennen, oder nicht. Im letzten Falle wieder kann entweder die Partei, oder der Advocat selbst die gerichtliche Liquidirung verlangen, d. h. die Partei oder der Advocat das Kostenverzeichniß mit den allenfalls dazu nöthigen anderweitigen Actenstücken demjenigen Richter überreichen, vor welchem das Geschäft, aus dem die aufgerechneten Gebühren entstanden sind, verhandelt wurde, und um die Bestimmung, resp. Mäßigung derselben bitten. Das betreffende Gericht hat sich diesem Begehren zu fügen und im ämtlichen Wege und falls es nothwendig wäre nach vorläufigen Einvernehmen der Interessenten (allenfalls bei einer Tagsatzung), ohne jedoch ein förmliches Proceßverfahren zu gestatten, die Gebühren festzustellen [4]). Gegen diese officiose Bestimmung steht dem dadurch gekränkten Theile der Recurs offen. — Sollte aber eine Partei die entweder selbst als richtig anerkannten, oder die vom zuständigen Gerichte im eben erwähnten ämtlichen Wege liquidirten Gebühren ihren Advocaten dennoch nicht bezahlen; dann wären diese, wie eine andere bestimmte Forderung zu behandeln; d. h. der Advocat müßte seine Partei, als Schuldner, auf Bezahlung des restirenden Be-

---

Proc. O. Vergl. auch Gesterding's Ausbeute von Nachforschungen, II. S. 296 uff., Busch im Archiv f. d. civilist. Praxis, 16. Bd., S. 271 uff.

[1]) Hofd. v. 3. März 1785, Nr. 393.

[2]) Vergl. Hofd. v. 11. Mai 1821 in Wesselys Hdb. Nr. 1241.

[3]) §. 425 der allg., §. 558 der westgal. und §. 544 der ital. Ger. O.

[4]) Daß also dießfalls kein deferirter Eid stattfinde, ist an sich klar. Vergl. Strippelmann's Eideszuschiebung (Cassel 1856), S. 132.

trags klagen. Ueber eine solche bei dem kompetenten Richter (entweder Personalrichter oder dem bei welchem die betreffende Sache anhängig war) des Geklagten anhängig zu machende Klage muß nach vorläufigem contradictorischen Verfahren durch Urtheil entschieden werden, welch letzteres dann den Advocaten in den Stand setzt, seine Forderung im Executionswege einzutreiben [1]).

Der Vertreter einer armen Partei kann von derselben für seine Mühewaltung nur dann eine Bezahlung beanspruchen, wenn der Client zu Vermögen kommt [2]).

§. 44.

N. Grundsätze für die Bestimmung der Advocaten-Gebühren.

Unter den Ansätzen in den Expensarien der Advocaten finden sich gewöhnlich verschiedene Beträge: bare Auslagen für Stempeln, Porto, Schreiberlohn u. s. w., Entschädigung für Zeitversäumnisse z. B. durch Unterredungen und eigentliches Honorar für geleistete Arbeit. Rücksichtlich der ersten ist wohl — wenn nicht ganz unnütze Auslagen in Anrechnung gebracht und daher geradezu wegzulassen sind, oder die wirklich gemachten offenbar übertrieben sind, wie z. B. bei Reise- und Zehrungskosten, — keine nähere Bestimmung oder Moderirung möglich; da tritt rein die Ersatzpflicht ein. Die versäumte Zeit ist dem Advocaten nach dem zu vergüten, was er in derselben Zeit nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge hätte verdienen können. Die Arbeiten des Advocaten endlich sind nach ihrem wahren Verdienste oder Werthe zu bestimmen [3]). Damit nun aber in dieser Beziehung durch die eigene

[1]) Hofd. vom 4. October 1833, Nr. 2633 d. J. J. G. S. und §. 26 der ung. siebenb. Adv. O.

[2]) §. 29 der ungar. siebenb. Adv. O.

[3]) In der Ger. O. f. d. Merk. Ger. im Litorale v. 19. Jänner 1758 (Abth. 20: Von der Belohnung der Advocaten) heißt es: Wenn eine Belohnung billig und wohl verdient heißen kann, ist es jene, welche Advocaten gereicht wird, die ehrlich, emsig, redlich und geschickt ihre Sache verfechten. Wir sind dahero gar nicht gemeint, denselben hierinfalls an dem, was bis anhero üblich war, nur das Mindeste zu entziehen, sondern sind vielmehr entschlossen, wackeren Advocaten mit ganz besonderem Nachdrucke Unsere a. h. Gnade auch in anderweg merklich zu erkennen zu geben und auf ihre Personen vor allem anderen jedesmal bei ergebenden Gelegenheiten den a. g. Be-

Taxirung der Advocaten ihre Clienten, die sich ihrer Beihülfe häufig sogar bedienen müssen, nicht der Gefahr ausgesetzt sind, mit ungebührlichen Anforderungen beschwert zu werden, hat man entweder förmliche Advocaten-Taxordnungen [1])erlassen, die zur Richtschnur genommen werden müssen [2]), oder man hat den Gerichten einen Einfluß auf die Bestimmung der Gebühren gestattet und eigentlich das billige Ermessen derselben als entscheidend angenommen, was insofern vorzuziehen ist, als nur dieses sich dem individuellen Falle zweckmäßig accommodiren kann, was bei einer Taxordnung auch bei weitgehender Specialisirung nicht möglich ist und dem richterlichen Urtheile nothwendiger Weise noch Raum lassen muß. Bei diesem letzten auch in unseren Gesetzen angenommenen Sisteme erscheint es weiter, damit nicht auch die Gerichte nach blinder Willkür vorgehen und vielleicht gerade entgegengesetzt wieder die Bemühungen und Arbeiten der Advocaten aus ungerechtfertigten Gründen zu sehr unterschätzen und sofort unverhältnißmäßig im Moderiren der Gebührenansätze sich ergehen

---

dacht zu nehmen. Wir ertheilen dahero dem Merk.-Tribunale die volle Macht, in jenen Fällen, wenn der Advocat die Besorgung der causae nach Maß seiner Schuldigkeit beobachtet und seine Bemühungen einer besonderen Rücksicht würdig zu sein erkennet werden, auch über die Kraft bisheriger Uebung bestimmte Ausmessung des Patrocinii der für eine causam in una instantia gewöhnlichen 11 fl. 23 kr. zu überschreiten und nach Beschaffenheit der Umstände auch eine größere Renumeration gerichtlich zuzusprechen; — — — jene aber nebst Denegirung aller Belohnung und Auslagen noch mit besonderen Strafen angesehen werden sollen, welche in causa defendenda wider die Schranken der Ehre, Redlichkeit und Billigkeit, oder der einen Advocaten gebührenden Aufmerksamkeit geschritten sind.

[1]) Vergl. Behrnauer a. a. O., S. 52 und Marschner a. a. O., S. 9 ff. In den cit. Betrachtungen über Advocatenwesen heißt es S. 60: Es ist rein unmöglich, Advocaten-Taxordnungen zu schaffen, welche dem Bedürfnisse des Publikums und dem Verdienste der Advocaten entsprechen u. s. w., daher wird Besoldung, wie bei andern Staatsdienern vorgeschlagen (S. 62).

[2]) Vergl. Landrechts-Ordnung und Gerichtsproceß vom 28. Jänner 1627, Art. der Procuratoren-Belohnung: Item eine jede Partey soll ihrem Procurator in gerichtlichen Händeln pro Arrha oder zu Bestattung ein Pfund Pfenning und nachmalen von einer jeden Schrift, die sie im Recht einlegen, nemlich von einem Blatt, so doppelt eingelegt und zu rechter Erfüllung der Blätter geschrieben wird, zehn Kreuzer geben.

könnten, — nothwendig, daß wenigstens allgemeine Gesichtspunkte angegeben werden, welche dabei zu leiten haben[1]).

Auch unsere Gesetze geben solche, theils negative, theils positive Anhaltspunkte, indem sie in erster Richtung untersagen, die Belohnung des Advocaten für seine Bemühungen lediglich nach der Bogenzahl der erstatteten Schriften, oder nach der Anzahl der Tagsatzungen zu bestimmen und so zu sagen mit der Elle zu bemessen, und in der andern Richtung im Allgemeinen befehlen, lediglich den der Partei im Processe geleisteten Dienst ohne Rücksicht auf ein mit derselben etwa getroffenes entgegengesetztes Uebereinkommen im Auge zu halten[2]). Es begnügt sich aber das Gesetz nicht mit dieser

[1]) Sind in dieser Beziehung die Klagen, welche häufig wegen des enormen Streichens und Moderirens erhoben werden, nicht immer grundlos und geben eben solche Wahrnehmungen selbst mitunter dem Advocaten Anlaß zu höhern Ansätzen, damit doch etwas bleibe, wenn die übliche pars quota genommen wird; so gestehen andrerseits ehrliche und im Richteramte mit Ehren ergraute Männer, daß es zu den schwierigsten Aufgaben eines Richters gehöre, ein Advocaten-Expensarium so zu mäßigen, daß die Mäßigung der Gerechtigkeit und der Billigkeit vollkommen entspreche (s. Rippel's Erläuterungen der allg. Ger. O., II. Theil, S. 537 in der Anmerkung) und es ist, um nur Eines zu erwähnen, gewiß, daß den Parteien die Satzschriften regelmäßig zu kurz sind, die dem Richter schon viel zu lang und breit erscheinen; während die Partei meint, der Advocat habe es sich bei einer präcisen kurzen Darstellung zu bequem gemacht — und den Verlust des Processes dadurch verschuldet, findet der Richter gar vieles überflüssig — langweilig dargestellt. Vergl. auch Künßberg zur Diagnose der deutschen Proceßnoth (Erlangen 1837), S. 46.

[2]) §. 426 der allg., §. 559 der westgal. und §. 545 der ital. Ger. O., §. 27 der Adv. O. für Ungarn ꝛc. und Siebenbürgen, Hofd. vom 22. März und 27. Mai 1784, Nr. 264 und 269, dann vom 24. November 1785, Nr. 497 d. J. G. S. Vergl. oben §. 39 Anmerkung, S. 145. Die dort cit. böhm. Proc. Novelle v. Jahre 1753 räumte den Richter auch die Macht ein: wann in Causis dubiis et arduis in Indicium deductis durch Zuthuung deren Rechtsfreunde zwischen deren Parteien ein Hauptvergleich, es seye vor oder nach der Akten-Inrotulation gestiftet worden, in Ansehung deren zum güttlichen Abkommen von denen Rechtsfreunden angewendeten guten officiorum bei Aussetzung des Honorarii aut Palmarii sich liberaliter als sonsten zu erweisen und werden Wir auch auf diejenige Sachwalter, wann öfter vorkommen würde, daß durch derentselben Vermittlung in schweren und zweifelhaftigen Angelegenheiten die Sühne erreichet worden, bei sich ergebender Gelegenheit eine besondere allergnädigste Consideration machen; die Richtern hingegen werden allemal das super Honorario aut Palmario ausgemessene Quantum dem Schadenrecht

allgemeinen Weisung allein, sondern fügt noch an: daß bei der Bestimmung der Advocatenbelohnung insbesondere darauf gesehen werden soll, ob der Advocat

a) eine besondere große Mühe auf die Herbeischaffung der nothwendigen Behelfe oder auf sonstige Vorbereitung und auf eine gründliche Belegung seiner Satzschriften verwendet habe;

b) ob aus der gepflogenen Verhandlung oder dem Inhalte der verfaßten Schriften ein besonderer Fleiß und eine vorzügliche Geschicklichkeit und Kenntniß hervorleuchte;

c) ob er den Proceß mit möglichster Genauigkeit und Beförderung geführt habe;

d) ob er sich hierbei durchaus in Folge der Gerichtsordnung benommen habe und endlich

e) ob nicht etwa der Vermögensstand der Partei eine genaue und strengere Mäßigung erfordert [1]).

Daß hiernach sich die größere oder geringere Vorzüglichkeit der Leistungen des Advocaten, sofort der höhere oder mindere Werth derselben beurtheilen lasse, ist wohl nicht zweifelhaft; allein diese Gesichtspunkte geben an sich noch keinen Maßstab für den Werth einer Advocatenarbeit überhaupt, daher auch nicht für ein entsprechendes medium eines Honorars dafür, im Gegensatze von anderen für einen Lohn zu prästirenden Arbeiten und Leistungen [2]). Zu dem Ende nun ist in Anschlag zu bringen, daß der Advocat weder für sich, noch für seine Familie einen Anspruch an den Staat habe, daß er bei den Anforderungen, die rücksichtlich seiner juristischen Ausbildung an ihn gemacht werden, einen Kapitalsaufwand machen mußte, zum mindesten gleich dem eines Richters, daß er endlich, um seiner Bestimmung entsprechen zu können, im socialen Leben eine bessere Stellung einnehmen müsse. Seine Arbeiten müssen daher in einem solchen Verhältnisse gelohnt werden, daß nicht nur seine sondern auch der Seinigen anständige Existenz und künftige Versorgung dadurch gedeckt wird. Nimmt man dazu dann für einzelne Arbeiten

(oben §. 11, S. 45 Note) anzuzeigen haben. In Schlesien wurde die Bezahlung nach Bogen mit Hofresc. vom 8. August 1720 gänzlich abgeschafft.

[1]) §. 427 der allg., §. 560 der westgal. und §. 546 der ital. Ger. O. dann §. 27 der Adv. O. für Ungarn und Siebenbürgen, a—d. Vergl. den in der österr. Gerichts-Zeitung vom Jahre 1853, Nr. 126, mitgetheilten Civilrechtsfall.

[2]) §§. 1151 uff. des allg. b. G. B.

die wahrscheinliche Zeitdauer, die dafür nothwendig war und die Theuerungs-Verhältnisse im Aufenthaltsorte des Advocaten; so wird es möglich werden, eine Advocatenarbeit adäquat zu taxiren.

§. 45.

O. Aufsicht über die Advocaten.

Wo Advocaten-Kammern oder Advocaten-Ausschüsse bestehen, haben zunächst diese das Recht und die Pflicht, über die Aufrechthaltung der Ehre und der Würde des Advocatenstandes zu wachen [1]), daher auch insbesondere, das pflichtwidrige oder strafbare Betragen ihrer Mitglieder den zuständigen Gerichten anzuzeigen und auf deren Bestrafung angetragen. Ebenso haben zwar sowohl die Unter- als Obergerichte die Handhabung einer heilsamen Disciplin über die Advocaten als eine Amtspflicht zu betrachten [2]), als eigentliche Disciplinar-Behörde aber ist das Obergericht anzusehen [3]) unter weiterer Berufung an den obersten Gerichtshof, — und die Oberaufsicht über alle Advocaten führt endlich das Justizministerium [4]).

Zur bessern Controlle wurde schon durch frühere Gesetze ein s. g. Correctionsbuch eingeführt, und den Gerichtsstellen aufgetragen, dasselbe über alle bei dem Gerichtsstande practicirenden Advocaten und sonstigen Sachwalter sorgfältig zu führen, alle den Advocaten zugehenden Correctionen in dasselbe mit Beziehung auf die Acten genau anzumerken, und jährlich bei Gelegenheit der Einsendung der ganzjährigen Geschäftsausweise auch die im Laufe des Jahres den Advocaten zugegangenen Correctionen mittelst eines Auszuges aus dem zu führenden Correctionsbuche vorzulegen. Ebenso hat das Obergericht rücksichtlich der bei demselben vorkommenden Gebrechen der Advocaten vorzugehen und mit Einsendung des jährlichen status elaboratorum auch die Auszüge aus seinem eigenen Correctionsbuche, sammt den von den

[1]) §. 4 der provisor. Adv. O. ad lit. f, und §. 32 ad 3 der siebenb. ungar. Adv. O.

[2]) Hofd. vom 30. Jänner 1821, Nr. 1733, 13. April 1822, Nr. 1864 d. J. G. S. und Hofd. des lombardisch-venetianischen Senates der obersten Justizstelle vom 5. März 1822 und vom 5. Jänner 1830 (Collez. d. legg. vol. XXVII pag. 31 und XXI. pag. 69 part. I.).

[3]) §. 20 der prov. Adv. O. und §§. 41 und 45 der ungarisch-siebenbürgischen Adv. O.

[4]) Vergl. über den Wirkungskreis desselben meine Darstellung der Competenzgesetze, §§. 71 u. 72

Untergerichten eingelangten vorzulegen[1]). Dieses Verzeichniß soll unter der Fertigung desjenigen vorgelegt werden, der das Correctionsbuch führt und in jedem Falle, wo es sich um die Zurechtweisung eines Vertreters handelt, ist das Correctionsbuch zur Hand zu nehmen und die neue Ahndung mit Hinsicht auf die bereits früher ergangenen und ohne Erfolg gebliebenen Ausstellungen, Verweise, Drohungen oder Strafen zu bemessen, damit nicht Drohungen für einen leeren Schall und Geldstrafen etwa für einen Preis gehalten werden, um welchen das Befugniß zu Unfügen käuflich wäre[2]). Eine in Wesentlichen gleiche Bestimmung enthält der §. 61 der Adv. O. für Ungarn u. s. w. und Siebenbürgen: Bei jedem Gerichte erster Instanz sowohl als bei dem Obergerichte ist eine eigene Vormerkung über die Advocaten zu führen und so oft einem Advocaten in den daselbst anhängigen Rechtssachen von diesem oder dem höhern Richter ein besonderes Lob ertheilt, oder ein Verweis oder eine Strafe gegen ihn verhängt wird, ist der wesentliche Inhalt dieser Verordnung darin aufzuzeichnen, damit bei neuerlichen Vergehen auf die fruchtlos gebliebene erste Ahndung gehörig Rücksicht genommen, ein Advocat, welcher wiederholte Zurechtweisungen nicht achtet, ganz entfernt, dagegen bei vorkommender Gelegenheit der verdienstliche Rechtsfreund vorzüglich berücksichtiget werden könne. Am Schlusse des Jahres haben die ersten Instanzen Auszüge aus der Vormerkung über die Advocaten an das Obergericht zu überreichen, welches dieselben gehörig zu prüfen und wenn eine Gerichtsbehörde nicht mit der nöthigen Strenge gegen die vorgekommenen Pflichtverletzungen verfahren wäre, deren strengere Bestrafung und wenn es zu diesem Ende nothwendig sein sollte, die

[1]) Hofd. vom 12. Jänner 1810, Nr. 897 d. J. G. S. Das Hofd. des lombardisch-venetianischen Senates der obersten Justizstelle vom 4. März 1823 (Racoltà degli atti giud. vol. XVII. p. 68, Paragraphe 164 und 165) verordnet: daß bei dieser Gelegenheit auch derjenigen Advocaten Erwähnung gemacht werden solle, welche sich in moralischer, politischer oder wissenschaftlicher Hinsicht lobenswerth ausgezeichnet haben. Und nach dem Hofd. vom 24. Dezember 1824 (def. vol. XVIII., p. 208) sollen sich die bei den Gerichten zu führenden Register nicht blos auf jene Advocaten beschränken, die bei dem Gerichtsstande selbst aufgenommen sind, sondern auf alle Advocaten überhaupt, welche in der Ausübung des Patrociniums bei dem Gerichte Ausstellung oder Lob verdient haben.

[2]) Hofd. vom 15. Februar 1812, Nr. 973 d. J. G. S.

nachträgliche Einleitung einer förmlichen Disciplinar-Untersuchung anzuordnen hat.

Auch die politischen Behörden wurden angewiesen, dem Obergerichte die Anzeige zu machen, wenn ihnen von einem Advocaten ein solches Gebrechen bekannt würde, das auf dessen sittliches Betragen und redliche Behandlung Bezug nimmt oder wenn sie in Erfahrung bringen, daß der Advocat viele Schulden mache[1]).

§. 46.

P. Vergehen der Advocaten und zu verhängende Strafen.

Daß auch die Advocaten den allgemeinen Strafgesetzen unterworfen und daher in vorkommenden Fällen darnach zu behandeln sind, versteht sich von selbst. Davon ist auch hier nicht die Rede. Hier wird abgesehen von dem, was gelegenheitlich schon berührt wurde, nur derjenigen Vergehen noch erwähnt, der sich ein Advocat, als solcher, in seinem dießfälligen Wirkungskreise schuldig machen kann, und die nach besonderen, nur dafür geltenden Bestimmungen behandelt werden[2]).

[1]) §. 429 der allg. und §. 564 der westgal. G. O.

[2]) Schon die älteren, den jetzt geltenden Proc. O. vorangegangenen Bestimmungen bezogen sich darauf. So war in der böhm. Landes-Ordg. B. 48—60 bereits vorgeschrieben, wie Advocaten und Procuratores, wann sie das Patrocinium einer Streitsache übernahmen, sich zu verhalten hätten und es wurde auch in der unterm 16. September 1630, 16. April 1734 und 23. August 1743 ergangenen Verordnungen denselben poenaliter untersagt: sich in denen Schriftstellungen von allen unnöthigen Weitläufigkeiten, auch von ehrenrührigen Wort- und Schmähungen zu enthalten, denen Richtern aber mitgegeben, wie gegen jene Advocaten und Curatores, welche die Parteien unnöthig wider ihr besseres Wissen und Gewissen in vergebliche Processe verwickeln, die Schriften unnöthiger Weis und mit weitläufigen Repetitionen, auch mit Ausfüllung häufiger Citationum jurium et opinionum Authorum allzuweitschichtig fassen und solche mit denen gehörigen Documentis nicht belegen, überflüssige oder ungewöhnliche Dilationes oder auch die gewöhnliche ohne rechtmäßigen Ursachen nehmen, unnütze Incidentien erwecken, sich in Calumnien und andre zur Sache nichts thuende- sondern nur Hitzigkeiten zwischen den Parteien erweckende Anzüglichkeiten auslassen, die textus et leges nicht genuine anziehen, sondern solche perverse mit Auslaß oder Zusetzung eines und des andern in alium sensum et sui favorem verdrehen, oder sonsten die Rechtsangelegenheiten nicht mit dem behörigen Fleiß, sondern nachlässig,

Diese Vergehen nun werden nach den bestehenden älteren[1]), wie neueren[2]) Gesetzen als geringere und größere Dienstvergehen bezeichnet und beispielsweise angeführt: übertriebene Ausdehnung ihrer Schriften, Vernachlässigung gesetzlicher Vorschriften, Verwirrung der Rechtshändel, Verzögerung und Außerachtlassung der an sie ergangenen Aufträge, Beschimpfungen, Vertheidigung eines offenbaren Unrechtes, sei es aus Unwissenheit, oder aus Eigennutz, Anwendung hinterlistiger Ränke, Kundgebung eines schlechten, des öffentlichen Vertrauens unwürdigen Characters durch seine Handlungen überhaupt, öftere Wiederholung geringerer Vergehen ungeachtet der erfolgten Ahndungen u. dgl.[3]). — Während dann geringere Vergehen zu ahnden sind, durch: Ermahnungen, Rügen und Verweise, theilweise oder gänzliche Aberkennung ihres Verdienstes, Zurückstellung des Empfangenen, Ersatzleistung, kleinere Geldstrafen — können bei gröberen Dienstvergehen: größere Geldstrafen, Suspension (d. i. die Untersagung der Ausübung der Advocatur auf bestimmte oder unbestimmte Zeit[4])

---

oder gar malitiose führen — zu verfahren sei, welche Poenal-Verordnungen durch die unterm 17. August 1751 wider die temere litigirende Parteien und derenselben Rechtsfreunden ergangene Pragmaticam verschärfet worden. S. Proc. Novelle vom Jahre 1753, Art. I., §. 1.

[1]) §. 428 der allg., §§. 562 und 563 der westgal. und §§. 548 und 549 der ital. Ger. O., Hofd. vom 27. Mai 1784, Nr. 296, vom 24. November 1785, Nr. 497 und vom 6. Juli 1790, Nr. 33 d. J. G. S.

[2]) §. 39 uff. der ungar. siebenb. Adv. O.

[3]) Kurz und bündig erklärt der §. 39 der ungar. siebenb. Adv. Ord.: Advocaten, welche muthwillige Prozesse übernehmen, gerichtliche Anordnungen nicht befolgen, sich unnütze Weitläufigkeit, absichtliche Vermehrung der Kosten, Verlängerung und Verwirrung der Processe, Mißbrauch der Rechtsmittel und Beschwerden, oder zwecklose Vervielfältigung der Tagsatzungen zu Schulden kommen lassen, in einfachen Rechtssachen ohne Noth schriftliche Verhandlungen einleiten, oder dieses ihrem Gegner gestatten, bei Tagsatzungen gar nicht oder unvorbereitet erscheinen, in Verhinderungsfällen ihren Substituten von der Lage der Sachen gehörig zu unterrichten und mit bestimmten Aufträgen zu versehen unterlassen, oder welche aus Versehen, Nachlässigkeit, Unwissenheit oder bösem Vorsatz die Rechtspflege hemmen, oder ihre Parteien in Schaden oder Gefahr setzen, oder überhaupt die Vorschriften der Gesetze übertreten, sind strenge zu bestrafen.

[4]) Die auf bestimmte Zeit darf ein Jahr nicht überschreiten (Adv. O. s. U. und S., §. 41).

und Entsetzung von der Advocatur verhängt werden[1]). — Insoferne sich aus der Geschäftsführung eines Advocaten die gesetzliche Nothwendigkeit zu Rügen oder Geldbußen ergiebt, wurde auch durch die prov. Adv. O. v. J. 1849 der frühere Wirkungskreis der Gerichte aufrecht erhalten. Wenn aber der Fall einer eigentlichen Disciplinaruntersuchung eintritt und es sich namentlich um Suspension oder Entsetzung handelt, dann kann diese nur über den Auftrag des Obergerichtes eingeleitet werden. Das Obergericht hat auch nach vorläufiger Untersuchung und nach Einholung der Aeußerung der Advocatenkammer zu entscheiden, wogegen die Berufung an den obersten Gerichtshof gestattet ist[2]). Das im Patente v. 3. Mai 1853 bestimmte Disciplinar-Verfahren gegen Beamte und Diener hat auf Advocaten (u. Notare) keine Anwendung (J. M. Erlaß v. 11. April 1856, Z. 5634).

---

[1]) Nach dem §. 42 der ungar. siebenb. Adv. O. findet Suspension oder Entsetzung von der Advocatur insbesondere Statt.

a) wenn ein Advocat zu Scheingeschäften, oder anderen den Rechten dritter Personen nachtheiligen Ränken mitwirkt oder Rath ertheilt;

b) wenn er ohne ausdrückliche Bewilligung des Richters von erhobenen Geldern mehr, als zur Berichtigung seiner rechtmäßigen Forderungen an Gebühren und Auslagen erforderlich ist, zurückbehält, oder die Aushändigung unter nichtigen Vorwänden verzögert;

c) wenn die öfter verhängten Strafen fruchtlos bleiben, oder wenn endlich

d) die Lebensweise und das Betragen des Advocaten ihn des öffentlichen Vertrauens unwürdig machen.

[2]) §. 428 der allg., §. 463 der westgal. und §. 549 der ital. Ger. O., Hofd. vom 31. October und 29. Dezember 1785, Nr. 489 und 510 der J. G. S., a. h. Entschließung vom 23. August 1819, Nr. 1597 der J. G. S., — dann Justiz-Mstrl.-Erlaß vom 21. August 1848, Nr. 1176 d. J. G. S., §. 8, wo es heißt: die Advocaten — werden vorläufig in Disciplinar-Angelegenheiten, so weit dieselben nicht den aus ihrer Mitte zu bildenden Kammern zugewiesen werden, mit Ausschluß der ersten Instanzen zunächst den Appellationsgerichten unterstellt. — Die Bedenken, die man trägt, dem Advocatenstande selbst, als solchem, die volle Disciplinargewalt zu übertragen, dürften kaum gegründet sein. Daß der Stand die Schwächen und Fehler der Einzelnen besser kennt, als das Gericht, ist nicht zweifelhaft; die Erfahrung aber lehrt auch, daß der Stand in der Handhabung der Disciplinargewalt im eigenen Interesse strenger ist — als die Gerichte — und Strenge kann da gewiß nicht schaden.

§. 47.

Q. Disciplinarverfahren.

Umständlichere Vorschriften über das Disciplinar-Verfahren gegen Advocaten enthalten die Adv.-Ordg. für Ungarn rc. und Siebenbürgen. Geldstrafen von mehr als 100 — 500 fl. CM., Suspension und Entsetzung von der Advocatur — als die bei größeren Dienstvergehen zu verhängenden Strafen — können nur nach vorläufiger Disciplinar-Untersuchung von dem Obergerichte erkannt werden (§. 43 das.). Die Gerichtsbehörden erster Instanz haben daher, wenn Fälle vorkommen, welche eine Strafe dieser Art zu verdienen scheinen dem Obergerichte unter Vorlage der im Disciplinarwege gepflogenen Erhebungen die Anzeige zu erstatten und das Obergericht hat darüber nach Beschaffenheit der Umstände entweder sogleich mit dem Erkenntnisse vorzugehen, oder wenn es nothwendig sein sollte, vorerst noch die Ergänzung der Erhebungen anzuordnen (§. 44 das.). Das Obergericht kann aber auch die Einleitung einer Disciplinar-Untersuchung sowohl von Amtswegen, als auf Antrag anderer Gerichtsbehörden, des Advocaten-Ausschusses, oder auf gegründetes Ansuchen einer Partei selbst beschließen, in welchen Fällen es zugleich die Gerichtsbehörde erster Instanz, oder nöthigenfalls ein Mitglied des Obergerichtes zu bestimmen hat, um die erforderlichen Erhebungen zu pflegen (§. 45 das.). Wenn ein schweres Dienstvergehen zugleich als eine nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ahndende Handlung sich darstellt; so ist in der Regel der Erfolg des strafrechtlichen Verfahrens abzuwarten und es kann selbst das bereits eingeleitete Disciplinar-Verfahren jederzeit eingestellt werden, wenn erst nachträglich eine Untersuchung von den gewöhnlichen Strafgerichten eröffnet wurde. Ein von diesen geschöpftes freisprechendes Urtheil hindert die Einleitung oder Fortsetzung des Disciplinar-Verfahrens nicht (§. 46 das.).

Bei jeder Disciplinar-Untersuchung müssen alle zur Aufklärung der Sache dienlichen Beweise von Amtswegen herbeigeschafft, die betheiligten Parteien und Zeugen nöthigenfalls eidlich von dem Gerichte, welches die Untersuchung zu pflegen hat, zu Protocoll vernommen, oder deren Abhörung durch die Gerichtsbehörden, unter welchen sie sich befinden, bewirkt werden (§. 47 das.). Dem beschuldigten Advocaten

müssen bei seiner Vernehmung alle gegen ihn vorgekommenen Umstände und Beweismittel vorgehalten und seine Verantwortung darüber zu Protocoll gebracht werden. Vor Aufnahme seiner Schlußvertheidigung ist ihm auf sein Verlangen die Einsicht der Untersuchungsacten unter Aufsicht des Gerichtes zu gewähren. Auch ist er berechtiget, sich hiebei eines Rechtsbeistandes zu bedienen (§. 48 das.). Wenn die Pflichtverletzung eines Advocaten zu Entschädigungs-Ansprüchen einer Partei Anlaß gibt (oben §. 41); so muß stets auch die Beschaffenheit und der Betrag des Schadens mit Gründlichkeit erhoben und der Advocat auch darüber mit seiner Rechtfertigung vernommen werden (§. 49 das.). Ueber die geschlossene Untersuchung hat das Obergericht zu erkennen, ob der Beschuldigte freigesprochen, oder welche Disciplinarstrafe gegen denselben verhängt werde (§. 50 das.). Die Kosten des ganzen Disciplinar-Verfahrens hat der schuldig befundene Advocat zu tragen. Dagegen sind muthwillige Beschwerdeführungen gegen Advocaten besonders zu ahnden und es bleibt dem ungegründet beschuldigten Advocaten auch unbenommen, seine allfälligen Ersatzansprüche gegen den Anzeiger geltend zu machen (§. 51 das.).

Wenn der angeklagte Advocat einer Pflichtverletzung für schuldig erkannt wird, und wenn aus der Verhandlung nicht nur die Person, welcher die Entschädigung gebührt, sondern auch der Umstand mit Zuverlässigkeit erhellt, daß dieselbe durch die der Pflichtverletzung zu Grunde liegende Handlung, oder Unterlassung wirklich beschädiget worden sei, zugleich aber auch der Betrag der angesprochenen Entschädigung oder Genugthuung mit Sicherheit entnommen werden kann; so hat das Disciplinargericht in seinem Urtheile den schuldigen Advocaten in den Ersatz des ermittelten Betrages mit der Bestimmung einer Frist von 14 Tagen zur Bezahlung desselben zu verurtheilen, außerdem aber den Beschädigten mit seinen Ansprüchen auf den ordentlichen Rechtsweg zu weisen (§. 52 das.). Der Beschädigte kann aber den ordentlichen Rechtsweg wegen des Schadenersatzes nicht nur dann betreten, wenn ihn das Disciplinargericht dahin verweiset, sondern auch, wenn er sich mit dem ihm zuerkannten Betrage nicht zufrieden stellt, oder wenn die Einleitung der Disciplinar-Untersuchung abgelehnt worden ist (§. 53 das.).

Das von dem Obergerichte gefällte Erkenntniß ist sammt den Entscheidungsgründen dem beschuldigten Advocaten und den etwa betheiligten Parteien durch die Gerichtsbehörde erster Instanz schriftlich zu eröffnen. Sowohl dem Advocaten, als den Parteien, inso-

fern diese rücksichtlich ihrer Entschädigungs-Ansprüche betheiligt sind, steht gegen dieses Erkenntniß die Beschwerde an den obersten Gerichtshof offen, welcher darüber in letzter Instanz zu entscheiden hat (§. 55 das.) [1]). Die rechtskräftigen Disciplinar-Erkenntnisse haben mit jedem Civilurtheile gleiche Wirkung und es kann daher auf Grundlage derselben gleich nach eingetretener Rechtskraft (und Ablauf der bestimmten Frist) von dem zuständigen Richter unmittelbar die Execution sowohl zur Einbringung der Geldstrafen, als auch auf Ansuchen der Partei, welche über die eingetretene Rechtskraft nöthigenfalls ein Zeugniß beizubringen hat, wegen der Entschädigung verhängt werden (§. 55 das.). Wenn die Suspension oder Entsetzung eines Advocaten rechtskräftig ausgesprochen ist; so hat das Obergericht hievon ohne Aufschub dem Justizministerium die Anzeige zu erstatten und sämmtliche Gerichte des obergerichtlichen Sprengels zu verständigen (§. 56 das.).

Die Suspension auf unbestimmte Zeit muß als mittlerweilige Vorkehrung eintreten:

a) wenn ein Advocat im Zuge des ordentlichen Strafverfahrens verhaftet, oder wegen eines Verbrechens in Anklagestand versetzt worden ist;

b) wenn wider ihn mittelst eines noch nicht rechtskräftigen Disciplinar-Erkenntnisses die Entsetzung von der Advocatur ausgesprochen wurde;

c) wenn er unter Curatel gesetzt wird oder in Concurs verfallen ist, so lange beide nicht gerichtlich aufgehoben werden.

Sollte das Obergericht von den Fällen unter a) und c) nicht ohnehin Kenntniß haben; so hat das betreffende Gericht sogleich dahin

[1]) Mit Just. Mstrl.-Vrdg. vom 14. Juli 1856, Nr. 128 d. R. G. Bl., wurde die Erläuterung dahin ertheilt, daß die Recurse gegen alle Verfügungen, welche von den Gerichtsbehörden erster oder zweiter Instanz in Ausübung der ihnen zukommenden Aufsicht und Disciplinargewalt über die Advocaten erlassen werden, von den Advocaten sowohl, als von den etwa dabei betheiligten Parteien (§§. 26 und 54 der Adv. O.) binnen 14 Tagen nach dem Tage der Zustellung bei derjenigen Behörde, durch welche die Verständigung erfolgt ist, anzubringen und von dieser zur höheren Entscheidung vorzulegen sind. Diese Bestimmung ist auch auf diejenigen Recurse anzuwenden, welche etwa gegen die von den Obergerichten über vorgekommene Beschwerden gefällten Entscheidungen an den obersten Gerichtshof oder an das Justizministerium ergriffen werden.

und in dringenden Fällen auch an das Landesgericht die Anzeige zu machen, damit die Suspension sogleich verhängt werden könne (§. 57 das.). — Außer diesen Fällen kann die Suspension eines Advocaten als mittlerweilige Vorkehrung verfügt werden, wenn wider denselben wegen Schulden wiederholte Executionsführungen vorkommen, oder aus Anlaß von schweren Pflichtverletzungen eine Disciplinar-Untersuchung eingeleitet, oder wegen Verbrechen oder Vergehen ein Vorladungs- oder Vorführungs-Befehl gegen ihn erlassen worden ist, und die weitere Ausübung der Advocatur bis zur allfälligen Behebung der wider ihn erhobenen Beschuldigungen nach reiflicher Erwägung aller Umstände im Interesse der Rechtspflege oder der Parteien bedenklich erscheint (§. 58 das.). Die provisorische Suspension in diesen Fällen darf jedoch nur vom Obergerichte verhängt werden (§. 59 das.). Die Beschwerdeführung gegen eine als mittlerweilige Vorkehrungen verhängte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung, und die Verständigung der oben bezeichneten Behörden hat auch in diesen Fällen zu geschehen (§. 60 das.).

Von jeder gegen einen Advocaten eingeleiteten Disciplinar-Untersuchung und deren Erfolg, sowie von jeder auch nur provisorischen Suspension ist auch der Ausschuß der Advocaten in Kenntniß zu setzen (§. 61 das.).

§. 48.

R. Auszeichnung verdienter Advocaten.

Advocaten, welche ihre Standespflichten getreulich erfüllen, haben einen gerechten Anspruch auf eine besondere Achtung und Anerkennung nicht nur von Seite ihrer Mitbürger, sondern auch von Seite des Staates[1]). Die westgal. Ger. O. hat auch insbesondere darauf hingewiesen und im §. 565 erklärt: Würdige Advocaten, die ihr für die Justizpflege und in dieser für die allgemeine Wohlfahrt wichtiges Amt mit wahrem Justizeifer, mit Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit versehen, sollen auch bei sich auszeichnender Gelegenheit von den Gerichten des verdienten Lobes schriftlich versichert, in ihrem

[1]) Nach der böhm. L. O., B. 52, sollten insonderheit diejenigen Dank und Lob verdienen, so sich der armen Wittiben und Waisen ohne aintziges Geschänk und Gaben annehmen und derselben Rechtshandlung führen und ihnen selbige treulich anbefohlen sein lassen.

Fortkommen billig unterstützt und es soll in den Vorschlägen zu Besetzung der Richteramtsstellen die durch längere Zeit mit unausgesetzten Ruhme verwaltete Advocatur zu einem empfehlenden Verdienste angerechnet werden[1]), und es war der Umstand, daß sie sich die formelle Befähigung zur Ausübung des Richteramtes nicht verschafft hatten, nicht als Hinderniß anzusehen[2]). Derzeit vertritt ohnehin die Advocatenprüfung auch die Richteramtsprüfung. Die nicht selten eintretenden Auszeichnungen, Titel- und Ordensverleihungen, Standeserhöhungen, sowie der Umstand, daß wir gewesene Advocaten in den höhern und höchsten Staatsämtern erblicken, beweisen auch, daß die dießfälligen Verdienste wirklich ihre Anerkennung finden.

Als eine Begünstigung der Advocaten, als solchen, kann es noch hervorgehoben werden, daß sie (wie die Notare), so lange sie ihr Amt wirklich ausüben, im Sinne des §. 69 der Str. Proc. O. vom 29. Juli 1853 von der Verbindlichkeit, sich als Gerichtszeugen im Strafverfahren verwenden zu lassen, befreit sind[3]).

§. 49.

S. Erlöschung der Advocatur.

Das Befugniß zur Ausübung der Advocatur erlischt bei Lebzeiten des Advocaten:

1. durch die vom Justizministerium angenommene Entsagung[4]);

2. durch Annahme eines besoldeten Staatsamtes oder durch Ausübung einer mit der Advocatur nicht vereinbaren Nebenbeschäftigung (vergl. oben §. 18);

3. durch den Verlust des österreichischen Staatsbürgerrechtes;

---

[1]) Vergl. auch die Hofd. vom 6. Oktober 1800, §. 6 und vom 27. Mai 1816, Nr. 1151 d. J. G. S., dann §. 551 der ital. Ger. O.

[2]) A. h. Entschließung vom 27. Mai 1835.

[3]) Jstz. Mstrl. Vrdg. vom 22. Mai 1855, Nr. 93 d. R. G. Bl.

[4]) Mit a. h. Entschließung vom 20. Februar 1847, Nr. 1037 d. J. G. S. wurde resolvirt: daß es unzulässig sei, einem auf die Ausübung der Advocatur **verzichtenden** Advocaten den Titel und Rang eines Advocaten zu bewilligen.

4. wenn der ernannte Advocat in der bestimmten Zeit um die Zulassung der Eidesleistung nicht ansucht (oben §. 25), oder sein Amt nicht antritt;

5. wenn er von den Strafgerichten eines strafbaren Concurses, eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen Vergehens, oder einer solchen Uebertretung schuldig erkannt worden ist, die auch seine Unfähigkeit zur Advocatur nach sich ziehen (oben §. 20);

6. wenn in Folge einer Disciplinar-Untersuchung die Entsetzung rechtskräftig ausgesprochen wird — so lange nicht wieder eine Rehabilitirung stattfindet.

Endlich liegt es in der Natur des Befugnisses, daß es mit dem Tode des Berechtigten erlischt (s. oben §. 42).

Daß ein Advocaten-Befugniß erloschen sei, ist von dem Obergerichte, nachdem es hievon durch eigene ämtliche Wahrnehmung oder durch Anzeige von Seite anderer Behörden oder der Advocatenkammer und des Advocatenausschusses Kenntniß erhalten hat, auszusprechen, dem Justizministerium anzuzeigen, den ihm unterstehenden Gerichtsbehörden sowohl, als der Advocatenkammer und dem Advocaten-Ausschusse wo solche bestehen, bekannt zu machen und die allenfalls nothwendige Einleitung zur Wiederbesetzung des vacanten Platzes (z. B. durch Concursausschreibung) zu treffen [1]).

§. 50.

II. Von den Notaren.

A) Zweck des Notariatsinstitutes im Allgemeinen.

Unter Notaren versteht man Personen, welche von einer öffentlichen Autorität berufen sind, um über vorkommende rechtliche Angelegenheiten auf Verlangen der Interessenten vollen Glauben verdienende Urkunden zu errichten und auszufertigen [2]). Man nennt die von

[1]) Vergl. §§. 62 und 63 der ungar. siebenb. Adv. O.

[2]) Dieß wenigstens früher und auch jetzt noch vorherrschend in Deutschland. Anders in Frankreich. Das französische Notariat ist davon sehr verschieden. Nach der französischen Einrichtung nach dem Gesetze v. 16. März 1803 bilden die Notare einen geschlossenen Stand, welchem ausschließend nicht nur die ganze documentirende freiwillige Gerichtsbarkeit übertragen ist, sondern welchem noch manche andere Geschäfte in nicht streitigen Rechtsstreitigkeiten

ihnen in der vorgeschriebenen Form ausgefertigten Urkunden darum auch: Notariats-Urkunden, Notariats-Instrumente, notarielle Beurkundigungen — und sie werden im Hinblicke auf die im Urkundenbeweise einflußreiche Unterscheidung zwischen den öffentlichen und Privaturkunden, den ersteren beigezählt. Notariatsurkunden sind öffentliche Urkunden (instrumenta publica); sie beweisen daher über dasjenige, worüber sie errichtet worden sind, gegen Jedermann, und haben, wenn sie in der vorschriftgemäßen Form erscheinen, die Vermuthung ihrer Echtheit für sich.

Der Ausdruck „Notarius" kommt zwar schon bei den Römern vor, bedeutete aber etwas Anderes, namentlich in der früheren Zeit einen Geschwindschreiber. Zur Aufnahme und Beglaubigung von Urkunden über Rechtsgeschäfte bedienten sich die Römer der tabelliones. Aus diesen, dann aus den italienischen Notarien (notarii oder judicis chartularii) hat sich nach und nach das Institut der Notare auch in Deutschland gebildet. Um die Notare auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen und den nach und nach eingerissenen Mißbräuchen zu steuern, erließ Kaiser Maximilian I. im Jahre 1512 eine eigene Notariatsordnung, oder wie er sie nannte — eine Ordnung zu Unterrichtung der offenen Notarien, wie die ihre Aemter üben sollen. Im Eingange heißt es: Nachdem — das Amt der offenen Notarien, dadurch die Handlung und Willen der Menschen, damit sie nicht in Vergessenheit gesetzt, durch Mittel der Schrift in ewiger Gedächtniß gehalten und durch glaubwürdige offene Urkunden befestiget werden, — nützlich und dienstlich, auch nothwendig ist u. s. w.[1]), wodurch der Zweck der Notare deutlich ausgesprochen erscheint. In einzelnen Staaten ging man davon insofern ab, als man

gesetzlich zugewiesen sind. Sie sind öffentliche, vom Staate angestellte Beamte und ihr Amt hat den Character einer dauernden mit einem bestimmten Amtsbezirke versehenen Dienststelle. Vergl. das Notariat in Frankreich, mit Bemerkungen der Abänderungen und Zusätze der westphäl. Not. Ord.; von Karl G. Gühne (Halle 1810); — das Notariat nach seiner Ausbildung in Baden mit Vorschlägen zur Verbesserung, — im Magazin f. badische Rechtspflege und Verwaltung, I. Bd., S. 100 uff. — Mit den deutschen Notaren dagegen concurrirten immer die Gerichte in der Besorgung nicht streitiger Rechtsangelegenheiten, und weil unter solchen Umständen das Notariat allein kein sicheres Auskommen gewährte, wurde dasselbe auch regelmäßig nur als ein Nebenamt verliehen und gewöhnlich mit der Advocatur verbunden.

[1]) S. dieselbe im Corpus juris germanici von Eminghaus (Jena 1844) I. Bd. H. 124.

entweder die dießfällige Trennung des Notariats vom Gerichte aufhob, den Gerichten auch die reinen Notariatsgeschäfte — die Urkundenerrichtung — übertrug, oder es doch den Parteien frei stellte, sich an die Notare oder die Gerichte deßhalb zu wenden, — oder aber daß man gerade in der andern Richtung noch weiter ging, und (die französische Einrichtung nachahmend) den Notaren mehr oder weniger Acte der s. g. freiwilligen Gerichtsbarkeit einräumte, um den eigentlich richterlichen Wirkungskreis der Gerichte reiner zu erhalten und diese von einer Last zu befreien, welche ihrer wahren Bestimmung oft abträglich wird [1]). Principiell betrachtet verdient ohne Zweifel jenes System den Vorzug, wornach das Notariat getrennt wird, sowohl vom Gerichte, als von der Advocatur. Wenn ein Richter, als Beamter in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Urkunde aufgenommen und bei deren Aufnahme aus was immer für Gründen die Absicht der Interessenten nicht richtig ausgedrückt hat, später aber in die Lage kommt, über einen aus einer solchen Urkunde entstandenen Proceß entscheiden zu müssen; so wird er seine richterliche Unparteilichkeit in den Augen der Parteien und des Publikums schwer bewahren und sein Vertrauen als Richter in Streitsachen und als Rathgeber und Urkundenverfasser im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit kaum ungeschwächt erhalten können. Das Ansehen und die Würde des Richters muß mehr oder weniger verletzt werden, wenn er heute als Rathgeber und Vermittler im Interesse zweier Parteien auftritt, oder von ihnen zur Aufnahme eines Vertrags requirirt wird und morgen seiner Stellung wegen sich veranlaßt sieht, die eine oder die andere Partei zu verurtheilen, oder gar in eine Strafe zu verfallen [2]). — Verbindet man dagegen das Notariat mit der Advocatur, so wird sich regelmäßig die Geschäftsthätigkeit des Notars, als solchen, nicht über die Geschäfte derer ausdehnen, denen er als Advocat dient. Eben da aber kommt er nicht

[1]) Vergl. Ackermann: über das deutsche Notariatswesen und dessen Reform (Wismar 1827); Oesterley, das deutsche Notariat nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts und mit besonderer Berücksichtigung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden particularrechtlichen Vorschriften (1842 und 1845 Hannover); v. Seybold's Grundriß der allg. Grundsätze des Notariatsinstituts u. s. w. (München 1851.); Euler: Ueber das Notariat in Rheinpreußen (Leipzig 1844); Mittermaier im Staatslexicon, Art. Notare u. m. a.

[2]) Vergl. Preußens Rechts- und Gerichtsverfassung, S. 118.

selten in die Lage, daß er eine Partei im Processe aus der von ihm selbst aufgenommenen Urkunde gegen eine andere vertreten soll. Seine Gewissenspflicht verbiethet ihm zwar, einen solchen Auftrag anzunehmen, — sein Vortheil aber und seine anwaltschaftliche Stellung verleiten ihn zum Gegentheile. Möglich ist es wenigstens — und ehrenwerthe Ausnahmen können nicht jedweden Verdacht decken, der dießfalls entstehen kann. Es ist ein Wagniß, die Wahl freizulassen zwischen Eigennutz und Pflichterfüllung! So gut sich übrigens die Trennung des Notariats sowohl von dem Richteramte als von der Advocatur theoretisch begründen läßt, und so aufliegend die Vortheile derselben und einer hiernach gebildeten s. g. Cautelarjurisprudenz erscheinen; auf eben so viele Schwierigkeiten kann unter gegebenen Verhältnissen die practische Durchführung des Principes stoßen. Da ist es wenigstens klug, das Kind nicht mit dem Bade auszuschütten, das Notariat darum, weil man es noch nicht in seiner Reinheit haben kann, nicht ganz zu beseitigen, sondern sich dem Principe so weit als möglich zu nähern. Hiernach mögen die mannigfachen Modificationen größtentheils ihre ganz natürliche Erklärung finden [1]).

§. 51.

B) Dessen Auffassung insbesondere in Oesterreich.

a) In früherer Zeit.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die vorerwähnten Notarien, wie in Deutschland, so auch in Oesterreich schon in früherer Zeit bekannt waren [2]), und vor dem Erscheinen der allg. G. O. v. J. 1781 bestand der Wirkungskreis der Notare, wo es solche gab, gleichfalls darin, daß sie zur Aufnahme von Verträgen, letztwilligen Anordnungen u. dgl. von den Parteien ersucht werden konnten, daß die von ihnen in der gehörigen Form errichteten Instrumente als öffentliche, vollen Glauben wirkende Urkunde angesehen wurden. Der §. 112 der allg. Ger. O. enthielt in dieser Beziehung eine bedeutende Beschränkung, in-

[1]) Vergl. Degener's Commentar zu den größeren Justiz-Organisationsgesetzen für Braunschweig (Braunschweig 1850), II. Bd., S. 201 uff.: Allg. Bemerkungen zur Not. Ord.

[2]) S. Trojan: Zweck und Berechtigung des Rechtsinstitutes der öffentlichen Notare (Prag 1855); Grenek's theat. jur. aust.

dem nach demselben nur die von den gehörig aufgenommenen Notaren ausgestellten Wechselproteste allein als öffentliche Urkunden erklärt wurden [1]). Das Pat. v. 9. April 1782, Nr. 41 d. J. G. O., §. 12, räumte den bei den Mercantil- und Wechselgerichten bereits angenommenen Notaren auch die Vertretung der Parteien im Mercantil- und Wechselgeschäften gegen dem ein, daß sie sich rücksichtlich der Uebernahme und Vertretung selbst genau an jene Vorschriften halten, welche im 38. Kapitel der allg. Ger. O. für Advocaten erlassen wurden [2]), — und es sollte sich dieses Vertretungsbefugniß in den genannten Angelegenheiten auf alle Gerichte erstrecken, an welche diese Geschäfte auf was immer für eine Art ihren Zug nehmen würden [3]), ohne daß ein Unterschied zwischen der Gattung des Wechsels (nach der ältern W. O.), oder zwischen den Ausstellern gemacht wurde [4]).

Die Notare wurden von der politischen Landesstelle der Provinz aufgenommen, ohne daß das betreffende Obergericht auf die Ernennung einen Einfluß zu nehmen hatte; die Landesstelle nahm die Notare in Eid und führte ein Protocoll, in welches das von jedem Notar gewählte Notariatszeichen und Siegel, der Tag des abgelegten Eides, und das ihm nach der vorgeschriebenen Form ertheilte Diplom vorzumerken war, und worin der Notar die Bestätigung des abgelegten Eides eigenhändig mit Beisetzung seines Namens einzutragen hatte [5]). Dem

[1]) Die in der Reichs-Not. O. v. 1512 (I. §. 3) vorgeschriebene Form hat sich dabei bis in die neuere Zeit erhalten. Der cit. Paragraph lautet nämlich: Und nachdem von gemeinen Rechten, Brauch, Uebung und Gewohnheit eingeführt ist, daß in Aufrichtung der offenen Instrumenten und ihrer Solennitäten diese Form gehalten und nämlich, daß im Anfange, nach Anrufung des göttlichen Namens, von deme alle Gutthat kommt, die Jahrzahl unseres Heils, römisch Zinszahl, indictio genannt, der Name des obersten Fürsten; darauf Monat, Tag, Stund und Mahlstatt und an welchem Ort derselben, dann der Inhalt der geschehenen Handlung, darnach die Gezeugen, darzugenommen, deren aller Namen und Zunamen klärlich beschrieben und zuletzt das Signet und Unterschrift des Notarius, der dann alle Weg dazu gebeten oder erfordert werden, und von derselben Bittung oder Erforderung Anzeigung thun soll, gesetzt werden; darum so gebieten und ordnen Wir, diese Form forthin zu halten u. s. w.

[2]) Vergl. oben die §§. 33 uff. dieser Darstellung.

[3]) Hofd. vom 29. November 1784, Nr. 370 d. J. G. S.

[4]) Hofd. vom 3. Dezember 1787, Nr. 751 d. J. G. S.

[5]) Hofd. vom 10. Dezember 1787 und vom 3. Jänner 1788, Nr. 754 und 760 d. J. G. S.

Notare war aber die Ausübung seines von einer Landesstelle erhaltenen Befugnisses nach vorläufig abgelegter Prüfung nur in jener Provinz erlaubt, wo er aufgenommen wurde [1]).

Im J. 1821 wurde bestimmt erklärt: daß das österreichische Notariat — mit Ausnahme des lombardisch-venet. Königreiches, Dalmatien (und Krakau) jedoch — nach der klaren Bestimmung der Ger. O. auf das einzige Geschäft der Wechselproteste beschränkt sei und daß es außer diesen keine als öffentliche Urkunden geltende Notariatsurkunden gebe, wornach auch die Diplome einzurichten seien, in denen immer auch die Provinz, auf die das Notariatsbefugniß beschränkt, genau ausgedrückt werden müsse. Zugleich wurde für die Zukunft die Ernennung neuer Notare von den politischen an die Justizstellen übertragen und befohlen, daß neue Notare nur von der obersten Justizstelle nach Vernehmung der Apellations- und der Mercantil- und Wechselgerichte ernannt werden sollten [2]). Jenen Notaren, die nicht zugleich zur Ausübung der Advocatur berechtigte, graduirte Doctoren waren, wurde die Vertretung der Parteien auch bei den Mercantil- und Wechselgerichten untersagt. Deßwegen suchten auch von da an, nurnoch Advocaten um das Notariatsbefugniß an [3]) und sie wurden als solche, auch von der früher verlangten besonderen Notariatsprüfung enthoben, indem darauf ohnehin schon bei der Advocatenprüfung Rücksicht genommen werden konnte. Auch in den wälschen Confinen Tirols gingen die früher bestandenen Notarien ein und die Notariatsurkunden mußten in das Archiv, welches jedes Ortsgericht zu halten hatte, sub poena nullitatis hinterlegt werden [4]); doch wurden ihnen die Notariatssiegel gelassen und gestattet, ihre Acten bei Gericht einzusehen, davon Abschriften und Auszüge zu ertheilen und dafür die gesetzlichen Gebühren selbst zu beziehen [5]). Die von ihnen während der Dauer ihrer Wirksamkeit vorschriftmäßig ausgefertigten Urkunden wurden auch fernerhin als öffentliche Urkunden angesehen [6]).

[1]) Hofd. vom 29. Februar 1804, Nr. 656 d. J. G. S.

[2]) Hofd. vom 9. Juni 1821, Nr. 1766 d. J. G. S.

[3]) Ja es wurde sogar ausgesprochen, daß das Notariat vorzugsweise an verdiente Advocaten verliehen werden sollte.

[4]) Hofd. vom 3. April und 2. October 1788, Nr. 803 und 900 d. J. G. S.

[5]) Hofd. vom 12. Juli 1819, Nr. 1575 d. J. G. S.

[6]) Decret der Central-Organisirungs-Com. vom 8. October 1817, Nr. 1378 d. J. G. S.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche, in Dalmatien und in Krakau, auf welche Ländergebiete sich das oben angeführte Hofd. vom 9. Juni 1821 nicht erstreckte, behielten die Notare den frühern ausgedehntern Wirkungskreis und zwar in Krakau nach der französischen Not. Ord., in Italien und Dalmatien aber nach der italienischen Notariatsordnung vom 17. Juni 1806, der ältern dalmatinischen vom 20. Juni 1807 und dem regolamento provisorio, wie es mit Hofd. vom 24. Dezember 1825 und 10. März 1827 bekannt gegeben wurde und auf welch letzteres sich auch das Hofd. v. 9. October 1829, Nr. 2431 d. J. G. S. — als auf eine mit Gesetzeskraft eingeführte Notariatsordnung bezieht [1]). Die Notare wurden als öffentliche Personen angesehen, die bestimmt sind, alle Acte und Contracte aufzunehmen, denen die Parteien die Kraft öffentlicher Acten und Urkunden verschaffen wollen, solche zu verwahren, sowie Auszüge oder Abschriften davon zu ertheilen.

Im Jahre 1837 wurde für das lomb. venet. Königreich eine neue Notariatsordnung in Aussicht gestellt und vorläufig schon die a. h. Entschließung vom 5. Jänner 1837 in Wirksamkeit gesetzt, wodurch dem k. k. Senate der obersten Justizstelle in Verona schon vor dem Erscheinen der neuen Not. O. die Erlaubniß ertheilt wurde, neue Notare nach dem Wunsche der Länder und dem Bedürfnisse, wo solche Stellen erledigt sind, zu ernennen. In Folge dieser, dann einer weitern a. h. Entschließung v. 4. März 1837, wurden folgende Bestimmungen bekannt gemacht [2]):

1. Die Bewerber um eine Notariatsstelle müssen sich jederzeit ausweisen, daß sie a) im vollen Genusse der österreichischen Staatsbürgerschaft sich befinden, daß sie b) der Militärpflicht Genüge geleistet und c) das Alter von 25 Jahren bereits zurückgelegt haben; d) daß sie an einer inländischen Universität die gesetzlich vorgeschriebenen Studien vollendet und die juridische Doctorswürde erhalten und e) daß sie hiernach durch zwei Jahre bei einem sich noch in Thätigkeit befindenden Notare die erforderliche Notariatspraxis genommen haben. Von dieser zweijährigen Notariatspraxis sind jedoch alle diejenigen enthoben, welche mit Erfolg die Advocaten- oder Civilrichteramts-Prüfung über-

[1]) Vergl. auch Hofd. vom 8. September 1842, Nr. 640 d. J. G. S. über die Berechnung und Einhebung der Not.-Taxen in Dalmatien nach dem Reglement vom 24. Juli 1826; dann Hofd. vom 16. September 1846, Nr. 983 d. J. G. S., wegen der Giltigkeit der Notariatsurkunden zum Beweise der adeligen Abstammung.

[2]) Collezione d. leggi etc. vol. XXVIII, pag. 128.

ſtanden und das Wahlfähigkeitsdecret erhalten haben. f) Die Bewerber dürfen ſich weder wegen eines Verbrechens, noch wegen einer ſchweren Polizeiübertretung in Unterſuchung befunden haben, ohne ſchuldlos erklärt worden zu ſein, und Endlich müſſen ſie g) in Rückſicht ihrer Rechtſchaffenheit und Ehrlichkeit einen guten Ruf haben.

2. Ausübende Advocaten, welche zu Notaren ernannt zu werden wünſchen, können zur Ausübung des Notariats zugelaſſen werden, wenn ſie auf die Advocatenbefugniß verzichten und ſich der practiſchen Notariatsprüfung unterziehen wollen.

3. Die Bewerber um eine Notariatsſtelle haben ihre Geſuche bei der Notariatskammer ihres Wohnſitzes, oder desjenigen Bezirkes, in welchem ſie das Notariat auszuüben wünſchen, einzureichen; dieſe begleitet ſie mit ihren Gutachten an das Appellationsgericht.

4. Diejenigen, die ſchon mit dem erforderlichen Decrete verſehen um eine Notariatsſtelle anlangen, wenden ſich mit ihrem Geſuche an die Notariatskammer desjenigen Ortes, in welchem ſie das Notariat auszuüben gedenken. Die Not. Kammer befördert ſie mit ihrem Gutachten an das Appellationsgericht und dieſes überreicht ſie dem Senate der oberſten Juſtizſtelle, von dem die Ernennung ausgeht.

5. Die vorgeſchriebene Caution muß entweder nach Anweiſung der Notariatsordnung im lomb. venet. Monte, oder im baren Gelde oder in Staatspapieren nach dem börſemäßigen Curſe in dem Judizialdepoſitenamte hinterlegt werden.

6. Der Eid, der von dem Notare vor Antritt ſeines Amtes jederzeit gefordert wird, muß vor dem Präſidenten des Tribunals derjenigen Provinz abgelegt werden, in welcher der Notar ſeinen Wohnſitz aufzuſchlagen wünſcht.

7. Jeder neuernannte Notar hat ſich mit einem eigenen Notariatszeichen zu verſehen. Zu dieſem Ende wird ihm die Notariatskammer auf ſeine Koſten die erforderlichen Stempel aushändigen. Auf dieſem befindet ſich das Wappen des lomb.-venet. Königreiches und darunter eine beliebige Chiffre; als Umſchrift aber die Anfangsbuchſtaben des Namens, Zunamens und der Beſchäftigung des Notars, ſowie der Name der Provinz, in der er ſeinen Wohnſitz genommen.

8. Die Notare, welche *vor* dem Erſcheinen der *neuen Notariatsordnung* aufgenommen werden ſollten, haben ſich in der Folge ſtreng an die Vorſchriften derſelben zu halten, widrigens ſie von der Ausübung des Notariats entfernt werden müßten. Es bleiben übrigens

alle andern auf das Notariat bezüglichen Verordnungen, wie sie vor der Hand in Kraft bestehen, auch ferner noch in voller Wirksamkeit.

Dagegen haben Se. Majestät laut Hofd. vom 17. Februar 1840, Z. 926, über einen a. u. Vortrag der obersten Justizstelle mit allerhöchster Entschließung vom 11. Februar 1840 zu gestatten geruht: Daß dieselbe in Dalmatien Notare dort, wo sie nothwendig oder auch nur nützlich sind, ernenne und die Zweifel und Anstände, welche sich in der Ausführung dieser provisorischen Maßregel ergeben sollten, aus eigener Macht beseitige.

Bei dieser Verschiedenheit blieb es bis zum J. 1849.

§. 52.

Fortsetzung.

b) In neuerster Zeit [3]).

Bei der im J. 1849 in Angriff genommenen neuen Justizregulirung wurde auch das Notariat und eine weitere Ausdehnung desselben als ein nicht blos wichtiges, sondern auch für den sichern und geordneten Verkehr sogar nothwendiges Institut erkannt, mit einem a. u. Vortrage des Justizministers vom 30. April 1850 bevorwortet und mit a. h. Entschließung vom 9. Mai desselben Jahres die Einführung auch von Sr. Majestät genehmiget. Mit einem weitern a. u. Vortrage des Justizministers vom 27. August 1850 wurde sohin der Entwurf zu einer Notariatsordnung vorgelegt und mit a. h. Entschließung vom 29. September 1850 genehmiget. Nach dem erwähnten Vortrage des Justizministers wären die Notare dazu bestimmt, um in einer der wichtigsten Seiten des Rechtslebens, bei Eingehung der Rechtsgeschäfte, als öffentlich beglaubigte Vertrauensmänner thätig zu sein, indem ihren Acten eine hervorragende Wirksamkeit, welche noch weiterer Entwickelung fähig ist, ertheilt würde. Diese Not. O. vom 29. Sept. 1850, Nr. 366 d. R. G. Bl., wurde erlassen für Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark,

[3]) Ueber die Grundlagen der heutigen Gesetzgebung über das Notariat vergl. die allg. österr. Ger. Zeitung vom J. 1856, Nr. 109 uff. Die Ger. Ztg. erklärte es für eine ihrer Aufgaben, diesem Institute ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nach Kräften zur ferneren Entwicklung desselben beizutragen, in der Hoffnung, in diesen Bestrebungen auch von den Männern des Faches unterstützt zu werden.—Gewiß! würde es unseren Institutionen nur frommen, wenn auch die unmittelbar Betheiligten mehr, als es geschieht, im Wege der Literatur sich für die Fortbildung derselben verwenden würden.

Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska und Istrien, die Stadt Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien [1]); — jedoch nicht vollständig und überall in Ausführung gebracht, — und derzeit bereits wieder, und zwar durch die Notariatsordnung vom 21. März 1855, Nr. 94 d. R. G. Bl., aufgehoben worden, — um, wie es im Eingange heißt, dem Bedürfnisse einiger Aenderungen in den Bestimmungen über das Notariat zu entsprechen. Sie wurde mit kais. Pat. vom 21. Mai 1855 wirksam erklärt für Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Niederschlesien, Böhmen, Mähren, Istrien, die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, Görz, Gradiska und Tirol mit dem Lande Vorarlberg und zwar so, daß diese Wirksamkeit mit dem 1. August 1855 zu beginnen hatte. Im Abs. I wird die mit dem Pat. vom 29. September 1850 eingeführte Not. O. sammt allen späteren darauf bezüglichen Verordnungen ausdrücklich außer Kraft gesetzt, das Befugniß der bestehenden Wechselnotare dadurch aber nicht behoben (Abs. III.) [2]).

Abgesehen von dem Verfahren bei der Besorgung der den Notaren durch diese Not. O. übertragenen Geschäfte, wovon in der Lehre von den Verfahren in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten und der Cautelarjurisprudenz zu sprechen ist, kommen darin nachfolgende, hieher gehörige, die Organisirung des Standes der Notare überhaupt und die Stellung der einzelnen Notare betreffende Bestimmungen vor:

§. 53.

1. Bestimmung und Verwendung der Notare.

Die Notare haben nach der vorerwähnten Not. Ord. eine zweifache Bestimmung; die Besorgung der eigentlichen Notariatsgeschäfte und Unterstützung der Gerichte dadurch, daß sie sich als Gerichtscommissäre zu bestimmten Functionen verwenden lassen müssen.

[1]) S. Chiari: das österr. Notariat; Wien 1851, — dann desselben Handbuch des österr. Notariats, 1852.

[2]) Chiari: die österr. Notariats-Ordnung vom 21. Mai 1855 (Wien 1856 bei Braumüller); recensirt in meinem Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft, XIV. Bd., S. 231 uff.

In der ersten Beziehung erklärt die Not. O. daß die Notare vom Staate bestellt und beglaubiget werden, damit sie auf Verlangen der Parteien über die von denselben in ihrer Gegenwart errichteten oder bestätigten Rechtsgeschäfte öffentliche Urkunden aufnehmen und darüber Ausfertigungen ertheilen, die Verwahrung ihnen anvertrauter Urkunden (jeder Art, auch Wechsel) besorgen und in den von dem Gesetze bestimmten Fällen über Thatsachen Beurkundungen ausstellen (§. 1). Das Befugniß des Notars erstreckt sich aber nicht auf die Verwahrung von Geld, öffentlichen Schuldverschreibungen und andern zum öffentlichen Verkehre dienenden Werthpapieren (§. 90 d. N. O.). Die gesetzmäßig aufgenommenen Notariatsacte machen dann über dasjenige, worüber sie errichtet sind, vollen Beweis, und kommt dieselbe Beweiskraft auch den von den Notaren ertheilten beglaubigten Ausfertigungen zu (§. 2). Forderungen, welche durch Notariats-Urkunden bewiesen werden, können in einem beschleunigten gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden (§. 3). Man hat es jedoch der Einsicht der Parteien selbst überlassen, ob sie durch Dazwischenkunft eines Notars sich in den Besitz von Urkunden setzen wollen, welche ihnen als vorzügliches — in der Regel Prozesse abschneidendes Beweismittel über ein mit möglichster Bestimmtheit abgeschlossenes und mit möglichster Genauigkeit formulirtes Geschäft zu dienen vermögen, oder ob sie sich auch ohne solches, ja sogar ohne schriftliches Document, zufrieden stellen wollen. Man hat also keinen s. g. Notariatszwang einzuführen für gut befunden und zwar theils in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des allg. b. G. B., wornach Verträge mündlich oder schriftlich errichtet werden können, theils um die Geschäfte nicht unnöthiger Weise zu erschweren und Private gegen ihren Willen in rechtlichen Schutz zu nehmen. Das Notariatsbefugniß berechtiget darum auch auf Verlangen der Parteien bloße Privaturkunden[1]) und Eingaben außer Streitsachen zur Ueberreichung bei was immer für Behörden zu ver-

[1]) In dieser Beziehung ist bereits darüber geklagt worden, daß die Notare im eigenen Interesse und zum Abbruche des Notariatsinstitutes und der Vortheile desselben es vorziehen, in vorkommenden Fällen ihrer Intervenirung lieber Privat- statt Notariats-Urkunden zu errichten. S. Kißling: Gegen den Schlendrian in der Notariatspraxis im Magazin f. Rechts- und Staatswissenschaft, XIV. Bd., S. 208 uff., — dann Gülden in oben cit. Recension über Chiari's Not. O., das., S. 237.

fassen; sie sind jedoch bei der Besorgung solcher Geschäfte allen Pflichten beeideter Sachwalter unterworfen (§. 6). Selbst in streitigen Rechtsangelegenheiten können sie insoferne intervenieren, als dabei überhaupt Bevollmächtigte zugelassen werden[1]).

[1]) Mehrere Just. Mstrl. Erlasse beziehen sich hierauf und zwar:

a) der Erlaß vom 21. August 1851, Z. 10351. In Erledigung des Berichtes vom 29. Juli d. J., Z. 4069, findet das Justiz-Ministerium dem k. k. Oberlandesgerichte (in Wien) zu eröffnen, daß Notare, wenn sie auch nicht zugleich Advocaten sind, als Bevollmächtigte der Parteien im summarischen Civil-Verfahren zuzulassen sind. Da im summarischen Verfahren die Parteien eines Advocaten nicht bedürfen und das Gericht bei der mündlichen Verhandlung, die streitenden Theile mögen sich eines Advocaten bedienen oder nicht, von Amtswegen für ein regelmäßiges Verfahren zu sorgen hat; so erscheint das Einschreiten der Notare als Bevollmächtigte der Parteien im summarischen Verfahren nicht als eine Ausübung der Advocatur, weßhalb es auch den Notaren, die nicht zugleich Advocaten sind, gestattet bleiben muß, als Bevollmächtigte in diesem Verfahren zu verhandeln. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Stellung der Notare als öffentlicher Functionäre es ihnen untersagt, aus einem von ihnen aufgenommenen Notariatsacte eine der Parteien im summarischen Rechtsstreite als Bevollmächtigte zu vertreten. Vergl. dazu die in der allg. österr. Ger. Ztg. vom J. 1853, Nr. 7, aufgenommene Entscheidung, wornach Notare, als Bevollmächtigte, nicht durch Substituten verhandeln dürfen.

b) Der Erlaß vom 17. Februar 1852, Z. 17431. Der ständige Ausschuß der Wiener Advocatenkammer hat in einer unmittelbar hierorts überreichten Eingabe vom 5. Dezember 1851 um die Erläuterung des Just. Mstrl.-Erlasses vom 21. August 1851, Z. 10351, in dem Sinne, daß den Notaren welche nicht zugleich Advocaten sind, die Vertretung von Parteien im summarischen Verfahren nur für jene Fälle, wo der Gegenstand des Streites die Summe von 200 fl. CM. nicht übersteigt und nur im Geiste des §. 9 der Vorschrift über das summarische Verfahren zustehe, daß ihnen aber solche Parteienvertretung in den durch wechselseitiges Uebereinkommen der Parteien dem summarischen Verfahren unterzogenen Streitsachen, so wie in Wechselstreitigkeiten, eben so wie ein Geschäft daraus zu machen, untersagt werden sollte, — ferner in einer weitern Eingabe von demselben Tage um die zur Beseitigung der von den Gerichten und Notaren geschehenden Uebergriffe, — dienliche Verfügung gebeten.

In Erledigung dieser beiden Eingaben findet das Justizministerium dem k. k. Oberlandesgerichte zur weiteren Verständigung des Ausschusses der Advocatenkammer Folgendes zu bedeuten:

Wenn in dem Erlasse des Just. Mstrs. vom 21. August 1851, Z. 10351, erklärt worden ist, daß Notare, wenn sie auch nicht Advocaten sind, als Be-

In der andern Beziehung dagegen erklärt der §. 183 der Not. Ord.: daß die Notare verpflichtet seien, als Gerichtscommissäre in

---

vollmächtigte der Parteien im summarischen Verfahren zuzulassen sind, so gründet sich diese Zulassung auf die Erwägung, daß das Notariat in Beziehung auf die Uebernahme einer Bevollmächtigung kein Ausschließungsgrund ist, daß sie jedoch nur insoferne Platz greifen kann, als die Vorschrift über das summarische Verfahren im §. 9 die Verhandlung durch Bevollmächtigte, die nicht Advocaten sind, gestattet und die Stellung der Notare nicht entgegen ist. — Hieraus ergiebt sich von selbst, daß es den Notaren nicht gestattet ist, aus der Uebernahme solcher Bevollmächtigungen ein Erwerbsgeschäft zu machen, sowie es ihnen auch untersagt bleibt, aus einem von ihnen aufgenommenen Notariatsacte eine der Parteien als Bevollmächtigte zu vertreten. — Diese Grundsätze sind auch von den Gerichten bei Bestellung der Notare zu Curatoren zu beobachten. — Da übrigens die Vorschrift des §. 9 über das summarische Verfahren auch dann Anwendung findet, wenn die Parteien dasselbe durch Uebereinkommen für Rechtsstreitigkeiten gewählt haben, welche den Betrag von 200 fl. CM. übersteigen; so kann der von dem Ausschusse der Advocatenkammer in dieser Beziehung in Antrag gebrachten Beschränkung nicht Folge gegeben werden.

Was endlich die Uebernahme von Bevollmächtigungen Seitens der Notare im Wechselverfahren betrifft; so ergiebt sich der Inhalt des §. 12 der Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 25. Jänner 1850, Nr. 52 R. G. B., daß der §. 9 der Vorschrift über das summarische Verfahren im Wechselverfahren nicht zur Anwendung kommt, daher auch das Einschreiten der Notare als Bevollmächtigte nicht Platz greifen kann.

c) Der Erlaß vom 2. Juni 1854 an das Ober-Landesgericht in Klagenfurt. Der von dem k. k. obersten Gerichts- und Cassations-Hofe zur Erledigung anher geleitete Recurs der Advocatenkammer für Kärnthen gegen die Verordnung des k. k. Oberlandesgericht vom 23. Februar 1854, Nr. 704, in welchem Recurse die obgenannte Advocaten-Kammer die Bitte stellte:
mit Abänderung der angefochtenen Verordnung zu entscheiden: daß die Bestellung eines ex offo Vertreters im summarischen Verfahren nicht stattfinde, oder doch mindestens, daß im summarischen Verfahren entweder die Notare von der Vertretung auf Grund allgemeiner, nicht auf einen speciellen Verhinderungsfall und für eine bestimmte Tagsatzung lautender Vollmachten auszuschließen, oder aber auch die Notare als ex offo Vertreter zu bestellen seien — —
hat das Justizministerium als ungegründet abzuweisen befunden, wovon das k. k. Oberlandesgericht zur weitern Verfügung und mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt wird:
der Advocatenkammer im hierortigen Namen zu bedeuten, daß sie nicht berechtiget erscheine, die Benennung eines ex offo Vertreters zu verweigern, sondern mit dieser Benennung in jedem vorkommenden Falle um

Folge specieller oder allgemeiner Aufträge der Gerichte folgende Geschäfte zu besorgen:

a) die Aufnahme von Todesfällen (Sperre) und die Vornahme anderer im Wege der Verlassenschafts-Abhandlung und in Waisensachen erforderlichen Acte, bei welchen es sich nicht um eine gerichtliche Entscheidung handelt;

b) gerichtliche Schätzungen in und außer Streisachen;

c) gerichtliche Feilbiethungen beweglicher Güter in und außer Streitsachen;

d) Feilbiethungen unbeweglicher Güter außer Streitsachen.

Außerdem kann den Notaren auch die Revision von Pupillarrechnungen und die Verfassung von Vermögenstheilungen aufgetragen werden.

Diese Verwendung der Notare als Gerichtscommissäre ist theils aus Rücksicht für die Gerichte, um ihnen einen Theil ihrer bisherigen Arbeiten abzunehmen, theils aus Rücksicht für die Parteien, um ihre Geschäfte zu befördern, theils endlich aus Rücksicht für die Notare selbst, um ihnen ihre Subsistenz zu sichern, angeordnet worden, und es sind daher diese Rücksichten auch bei der wirklichen Verwendung

somehr vorzugehen habe, als sonst die Partei durch Ablauf von Fristen oder anderweitig sehr gefährdet werden könne, auch ein Recurs nach Hofd. vom 7. April 1785, Nr. 405 d. J. G. S., den Vollzug gerichtlicher Verordnungen zu hemmen nicht vermöge, und daß der Advocatenkammer oder dem von ihr benannten Vertreter nur freistehe, den Recurs gegen die Bewilligung an die competente Behörde zu ergreifen.

Uebrigens wird das k. k. Obergericht angewiesen, die sämmtlichen Gerichte in Kärnthen, sowie auch die dortige Advocatenkammer und Notariatskammer davon zu verständigen, daß das Justiz-Ministerium über eine Anfrage des k. k. niederösterreichischen Oberlandesgerichtes mit Verordnung vom 29. Aug. 1851, Nr. 10351, und vom 17. Februar 1852, Nr. 17431 erklärt hat, daß Notare, wenn sie nicht Advocaten sind, als Bevollmächtigte der Parteien im summarischen Verfahren nur in so weit zugelassen werden können, als die Vorschrift über das summarische Verfahren die Verhandlung durch Bevollmächtigte, die nicht Advocaten sind, gestattet, und die Stellung der Notare als öffentliche Functionäre nicht entgegensteht.

In letzterer Beziehung ist zugleich ausgesprochen worden, daß es den Notaren nicht gestattet ist, aus der Uebernahme solcher Bevollmächtigungen ein Erwerbsgeschäft zu machen, so wie es ihnen auch untersagt bleibt, aus einem von ihnen aufgenommenen Notariatsacte eine der Parteien als Bevollmächtigter zu vertreten. Ein Einschreiten der Notare als Bevollmächtigte der Parteien im Wechselverfahren findet dagegen überhaupt nicht statt. Vergl. Fels in der Ger. Ztg. vom Jahre 1855, Nr. 103.

derselben zu solchen Geschäften nicht aus dem Auge zu lassen und ist namentlich eine billige Vertheilung zu treffen (§. 185 d. Not. O.).

§. 54.

2. Unvereinbarkeit des Notariats mit anderen Stellen und Beschäftigungen.

Mit der Stelle eines Notars ist ein besoldetes Staatsamt niemals vereinbar[1]). Ebensowenig ist mit der Ausübung des Notariats der geistliche Stand vereinbar[2]), und darf der Notar keine Handels-, Mäkler- und Commissionsgeschäfte sowie überhaupt Nebengeschäfte betreiben, welche mit dem Berufe des Notars nach der Natur der Sache unvereinbar erscheinen. Ob ein Notar zur Annahme einer besoldeten Gemeinde- oder andern öffentlichen Bedienstung ermächtiget werden könne, hat über die von derselben zu erstattenden Anzeige das Justizministerium über Einvernehmen des Obergerichtes von Fall zu Fall zu entscheiden (§. 9 d. N. O.).

Die wichtigste Frage in dieser Beziehung bildete gleich Anfangs, als die Reorganisirung des Notariates in Angriff genommen wurde, die, ob das Notariat mit der Advocatur verbunden, oder davon durchgreifend oder nur ausnahmsweise zu trennen sei? Und während sich der bereits erwähnte Justiz-Ministerialvortrag vom 30. April 1850 noch für eine wenigstens vorläufige, wenn auch vorübergehende Vereinigung aussprechen zu sollen glaubte, ging man davon theilweise schon einige Monate später wieder ab — und beantragte die Durchführung der Trennung, ungeachtet der im Principe anerkannten Räthlichkeit, nur für Wien und in allen Städten, wo sich der Sitz eines Landesgerichtes befindet, weil die Durchführung eines jeden abstracten Satzes es mit sich bringe, daß er unter bestimmten Verhältnissen entweder Interessen verletzt oder Bedürfnisse unbefriediget läßt, die einen gegründeten Anspruch auf Befriedigung haben. Solche Verhältnisse machen sich auf dem Lande, d. i. außerhalb dem Sitze der Landesgerichte geltend, wo bisher Advocaten vertheilt lebten, welche die den Notaren zugewiesenen Geschäfte zu besorgen hatten. Für solche

[1]) Vergl. die Anmerkung 3 zum folgenden §. und Abs. VII. d. Pat. vom 21. Mai 1855.

[2]) S. unten §. 67 ad 8.

Advocaten würde diese Quelle des Erwerbes gänzlich versiegen, da weder der Umfang noch die Bedeutung des Verkehrs daselbst dahin führen würde, wohin es dort, wo ein verwickelteres Geschäftsleben sich bewegt, häufig kommt, — daß nämlich wichtige Verträge von den Parteien zuerst mit ihren Vertretern berathen, dann nur zur Fassung in die Notariatsform zu dem Notare gebracht werden. Auf dem Lande werde gewiß immer und mit gutem Grunde in dem Notar ein Mann gesucht werden, welcher für Inhalt und Form der vor ihm errichteten Urkunde zugleich Sorge trägt. Mit Rücksicht darauf wurde außerhalb des Sitzes der Landesgerichte zeitweilig die Vereinbarkeit der Advocatur mit dem Notariate beantragt.

Die neue Notariatsordnung erklärt dießfalls im §. 9: Mit der Stelle eines Notars ist die Advocatur nur auf dem Lande und in denjenigen Städten, in welchen sich kein Landesgericht befindet, vereinbar — und finden die Einen die Vereinigung des Notariats mit der Advocatie auch in Städten, wo nur ein Kreisgericht seinen Sitz hat, vollkommen gerechtfertiget[1]); so bestehen Andere auf der strengen Durchführung der Trennung, wie es ohnehin zum Theile selbst am Lande schon geschehen ist[2]).

§. 55.

3. Zahl und Vertheilung der Notare.

Die Anzahl der Notare, sowie ihr Bestimmungsort[3]) ist festgesetzt. Der §. 10 der neuen Notariatsordnung erklärt nur: Die Zahl der Notare, welche in jedem einzelnen Kronlande zu bestehen

[1]) S. Gülden in der cit. Recension.

[2]) Vergl. Kißling a. a. O., S. 214.

[3]) Um aber für die Verfassung der Urkunden auch in jenen Gegenden zu sorgen, in welchen der Verkehr zu gering ist, als daselbst ein Notar seinen Standort nehmen könnte, wird die Einrichtung getroffen werden, daß in solchen Gegenden die Urkunden bei dem Bezirksgerichte errichtet werden können — das Notariat also mit dem Gerichte verbunden. Die Bezirke, rücksichtlich deren dieses der Fall, werden besonders bestimmt und die Besorgung der Urkundenverfassung bei den Bezirksgerichten durch eine eigene Vorschrift geregelt werden. Vergl. Watzel über das gerichtliche Notariat in meinen Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft, 13 Bd., S. 147 uff.

haben und die Vertheilung derselben nach den Sprengeln der Gerichtshöfe erster Instanz wird durch besondere Vorschriften festgesetzt; denn schon mit a. h. Entschließung vom 6. September 1854 (d. R. G. Bl. Nr. 244) wurde für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska mit Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien — die Zahl der Notarstellen bestimmt; die Bestimmung des Amtssitzes der einzelnen Notare aber dem Justizministerium überlassen. Im Grunde dieser a. h. Entschließung erging der Justiz-Ministerialerlaß vom 22. September 1854, Nr. 244 d. R. G. Bl., wirksam für die eben genannten Kronländer, folgenden Inhaltes:

Die Allerhöchst genehmigte Zahl der Notare beträgt:

1. Für Oesterreich unter der Enns 92, wovon mit dem Sitze in der Haupt- und Residenzstadt Wien 25, in Wiener-Neustadt 2, in St. Pölten 2, in Korneuburg 2 und in Krems 1 bestimmt werden. In den übrigen Theilen der Sprengel der Gerichtshöfe erster Instanz haben, und zwar in jenem des Landesgerichtes von Wien 8 [1]), in jenem des Kreisgerichtes von Wiener-Neustadt 8 [2]) in jenem des Kreisgerichtes von St. Pölten 15 [3]), in jenem des Kreisgerichtes von Korneuburg 13 [4]), endlich in jenem des Kreisgerichtes von Krems 16 [5]) Notare zu bestehen [6]).

---

[1]) Zu Hietzing, Sechshaus, Mödling, Klosterneuburg, Hernals, Bruck an der Leitha, Hainburg und Schwechat.

[2]) Zu Alspang, Baden, Ebreichsdorf, Gloggnitz, Guttenstein, Kirchschlag, Neunkirchen und Pottenstein.

[3]) Zu Amstetten, Atzenbrugg, Gaming, Haag, Herzogenburg, Lilienfeld, Mank-Mautern, Melk, Neulengbach, Scheibbs, Seitenstetten, Waidhofen an der Ybbs und Tulln.

[4]) Zu Großenzersdorf, Feldsberg, Haugsdorf, Oberhollabrunn, Kirchberg am Wagram, Laa, Matzen, Mistelbach, Ravelsbach, Retz, Stockerau, Wolkersdorf und Zistersdorf.

[5]) Zu Allentsteig, Dobersberg, Eggenburg, Geras, Gföhl, Horn, Langenlois, Litschau, Persenbeug, Pöggstall, Raabs, Schrems, Spitz, Waidhofen an der Thaya, Weitra und Zwettl.

[6]) Im Erlasse des Wiener Oberl. Ger. vom 1. Mai 1855 (Nr. 13 d. L. und R. Bl. II. Abth.) wird dazu bemerkt: Die Besorgung der Notariatsgeschäfte in den mit keinen eigenen Notar betheilten nachbenannten Amtsbezirken wird zugewiesen, und zwar: im Amtsbezirke Purkersdorf dem Notar in Hietzing, im Amtsbezirke Hainfeld dem Notar zu Lilienfeld, im Amtsbezirke Kirchberg an der Pielach dem Notar in Mank, im Amtsbezirke Marchegg dem Notar

2. Für Oesterreich ob der Enns 49, wovon mit dem Sitze in Linz 4, in Ried 1, in Steyer 2 und in Wels 1 bestimmt werden. In den übrigen Theilen der Sprengel der Gerichtshöfe erster Instanz haben, und zwar in jenem des Landesgerichtes von Linz 13 [1]), in jenem des Kreisgerichtes von Ried 8 [2]), in jenem des Kreisgerichtes von Steyer 9 [3]), endlich in jenem des Kreisgerichtes von Wels 12 [4]) Notare zu bestehen.

3. Für Salzburg 9, wovon mit dem Sitze in Salzburg 3, und in dem übrigen Theile des Landes 6 [5]) festgesetzt werden.

4. Für Steiermark 69, wovon mit dem Sitze in Graz 6, in Cilli 2 und in Leoben 2 bestimmt werden. In den übrigen Theilen der Sprengel der Gerichtshöfe erster Instanz haben, und zwar in jenem des Landesgerichtes von Graz 21, in jenem des Kreisgerichtes von Cilli 21, endlich in jenem des Kreisgerichtes von Leoben 17 Notare zu bestehen [6]).

5. Für Kärnthen 21, wovon mit dem Sitze in Klagenfurt drei und in den übrigen Theilen des Landes 18 festgesetzt werden.

6. Für Krain 19, wovon mit dem Sitze in Laibach drei, und in Neustadtl 1 bestimmt werden. In den übrigen Theilen der Sprengel der Gerichtshöfe erster Instanz haben 15, und zwar in jenem des

---

zu Großenzersdorf, im Amtsbezirke Ottenschlag dem Notar in Pöggstall, und im Amtsbezirke Großgehrungs dem Notar in Zwettl—mit der Verpflichtung, in dem zugewiesenen Bezirke am Standorte des Bezirksamtes wenigstens alle 14 Tage einen Amtstag abzuhalten. Ausnahmsweise hat jedoch das Justizministerium dem Notar in Fels gestattet, diesen Amtssitz so lange, bis das Bezirksamt in Grafenegg seinen neuen Standort in Kirchberg am Wagram bezogen haben wird, einstweilen beizubehalten und erst dann seinen Sitz nach diesem Standorte zu verlegen.

[1]) Zu Freystadt, Grein, Haslach, Lembach, Leonfelden, Mauthausen, Neufelden, Ottensheim, Perg, Pregarten, Rohrbach, Urfahr und Weissenbach.

[2]) Zu Braunau, Engelszell, Mattighofen, Mauerkirchen, Obernberg, Raab, Scherding, Wildshut.

[3]) Zu Enns, Florian, Kirchdorf, Kremsmünster, Neuhofen, Steinbach, Weyer, Windischgarsten.

[4]) Zu Efferding, Frankenmarkt, Gmunden, Grieskirchen, Haag, Ischl, Lambach, Mondsee, Peuerbach, Schwanenstadt, Vöklabruck, Waitzenkirchen.

[5]) Zu Hallein, St. Johann, St. Michael, Neumarkt, Radstadt, Zell am See.

[6]) Dazu neuerlich noch die 70. — mit dem Amtsorte Judenburg. Ministerial-Erlaß vom 11. Jänner 1856, Nr. 14 d. R. G. Bl.

Landesgerichtes von Laibach neun und in jenem des Kreisgerichtes von Neustadtl 6 Notare zu bestehen.

7. Für Görz und Gradiska, Istrien und Triest 40, wovon mit dem Sitze in der Stadt Triest 8, in der Stadt Görz 3 und in Rovigno 2 festgesetzt werden. In den übrigen Theilen der Sprengel der Gerichtshöfe erster Instanz haben, und zwar in jenem des Landesgerichtes von Triest 7, in jenem des Kreisgerichtes von Görz 9, endlich in jenem des Kreisgerichtes von Rovigno 11 Notare zu bestehen.

8. Für Tirol und Vorarlberg 35, wovon mit dem Sitze in Innsbruck 2, in Botzen 2, in Trient 4, in Roveredo 3 und in Feldkirch 1 bestimmt werden. In den übrigen Theilen der Sprengel der Gerichtshöfe erster Instanz haben, und zwar in jenem des Kreisgerichtes zu Trient 15 und in jenem des Kreisgerichtes von Roveredo 8 Notare zu bestehen.

9. Für Böhmen 178, wovon mit dem Sitze in Prag 12, in Budweis 2, in Tabor 1, in Kuttenberg 2, in Chrudim 1, in Königgrätz 2, in Gitschin 2, in Jungbunzlau 1, in Reichenberg 2, in Leitmeritz 1, in Böhmisch-Leippa 1, in Brüx 1, in Eger 2, in Pilsen 2 und in Pisek 1 festgesetzt werden. In den übrigen Theilen der Sprengel der Gerichtshöfe erster Instanz haben [1]), und zwar in jenem des Landesgerichtes von Prag 20 [2]), in jenem des Kreisgerichtes von Budweis 7 [3]), in jenem des Kreisgerichtes von Tabor 12 [4]), in jenem des Kreisgerichtes von Kuttenberg 13 [5]), in jenem des Kreisgerichtes von Chrudim 11 [6]), in jenem des Kreisgerichtes von Königgrätz 9 [7]),

---

[1]) Vergl. die Kundmachung des k. böhm. Oberl. Ger. vom 14. Jänner 1856, Nr. 3 im L. und Rgrs. Bl. II. Abthlg.

[2]) In Beraun, Böhm. Brod, Brandeis, Dobřis, Eule, Hořowic, Karolinenthal, Königsaal, Melnik, Neustrašič, Přibram, Pürglitz, Rakonic, Ričan, Schlan, Schwarzkosteletz, Smichow, Unhost, Welwarn, Zbirow.

[3]) In Gratzen, Kaplic, Krumau, Moldauthein, Neubistritz, Neuhaus, Wittingau.

[4]) In Bechin, Beneschau, Jungwočic, Kamenic, Mühlhausen, Patzau, Pilgram, Sedlec, Selčan, Sobeslau, Wlačim, Wotic.

[5]) In Chotebor, Časlau, Deutschbrod, Habern, Humpolec, Kauřim, Kohljanowic, Kolin, Ledec, Podébrad, Polna, Přibyslau, Unterkralowic.

[6]) In Hlinsko, Hohenmauth, Holič, Landskron, Leitomyschl, Nassaberg, Pardubitz, Prelauc, Skuč, Wildenschwert.

[7]) In Adler-Kosteleč, Braunau, Dobruska, Grulich, Jaromiř, Königinhof, Nachod, Reichenau, Senftenberg.

in jenem des Kreisgerichtes von Gitschin 9 [1]), in jenem des Kreisgerichtes von Jungbunzlau 8 [2]), in jenem des Kreisgerichtes von Reichenberg 3 [3]) in jenem des Kreisgerichtes von Leitmeritz 9 [4]), in jenem des Kreisgerichtes von Böhmisch-Leippa 5 [5]), in jenem des Kreisgerichtes von Brüx 11 [6]), in jenem des Kreisgerichtes von Eger 11 [7]), in jenem des Kreisgerichtes von Pilsen 9 [8]), endlich in jenem des Kreisgerichtes von Pisek 8 Notare [9]) zu bestehen [10]).

10. Für Mähren 57, wovon mit dem Sitze in Brünn 6, in Olmütz 2, in Neutitschein 1, in Ungarisch-Hradisch 1, in Iglau 2 und in Znaim 1 bestimmt werden. In den übrigen Theilen der Sprengel der Gerichtshöfe erster Instanz haben und zwar in jenem des Landesgerichtes von Brünn 8, in jenem des Kreisgerichtes von Olmütz 14,

---

[1]) In Chlumeč, Hohenelbe, Horič, Neubidzow, Neupaka, Rochlitz, Semil, Starkenbach, Trautenau.

[2]) In Böhmisch-Aicha, Dauba, Münchengrätz, Niemes, Nimburg, Sobotka Turnau, Weißwasser.

[3]) In Friedland, Gabel, Gablonz.

[4]) In Auscha, Außig, Bensen, Karbitz, Libochowitz, Lobositz, Raudnič, Teplitz, Tetschen.

[5]) In Haida, Böhm. Kamnitz, Rumburg, Schlukenau, Warnsdorf.

[6]) In Bilin, Dux (vorläufig Osseg), Görkau, Jechnitz, Kaaden, Komotau, Laun, Podersam, Postelberg, Preßnitz, Saatz.

[7]) Asch, Buchau, Elbogen, Falkenau, Graßlitz, Karlsbad, Königswart, Plan, Platten, Tachau, Tepl.

[8]) In Bischof-Teinitz, Klattau, Kralowic, Mies, Nepomuk, Planic, Přestic, Rokycan, Taus. Die Besorgung der Notariats-Geschäfte im Bezirke Tuschkau wird einem der Notare in Pilsen übertragen.

[9]) In Blattna, Březnic, Horazdowic, Prachatic, Schüttenhofen, Strakonič, Winterberg, Wodnian.

[10]) Dazu wird in der oben cit. Kundmachung des böhm. Oberl. Ger. bemerkt: Die Notare in den nachbenannten Amtssitzen sind verpflichtet, außer ihrem Amtsorte periodisch Amtstage in den weiter bezeichneten Bezirken abzuhalten, für welche nach der Menge der daselbst vorfallenden Geschäfte eigene Termine zu bestimmen sind und deren genaue Einhaltung zu überwachen ist. Von dieser Verpflichtung ist auch in den Concurs-Ausschreibungsedikten Erwähnung zu machen, insoferne es sich um neu zu ernennende Notare handelt. Sofort folgt ein Verzeichniß von 43 solchen Notariats-Amtssitzen, wobei die erwähnte Verpflichtung eintritt, mit der Bemerkung, daß, wenn von einem Notare eines Ortes, in welchem mehrere Notare bestehen, das Notariatsgeschäft in einem benachbarten Bezirke zu versehen sein wird, der betreffende Notar namentlich zu bezeichnen sei.

in jenem des Kreisgerichtes von Neutitschein 6, in jenem des Kreisgerichtes von Ungarisch-Hradisch 7, in jenem des Kreisgerichtes von Iglau 4, endlich in jenem des Kreisgerichtes von Znaim 5 Notare zu bestehen.

11. Für Schlesien 13, wovon mit dem Sitze in Troppau 1 und in Teschen 1 festgesetzt werden. In den übrigen Theilen der Sprengel der Gerichtshöfe erster Instanz haben, und zwar in jenem des Landesgerichtes von Troppau 7 und in jenem des Kreisgerichtes von Teschen 4 Notare bestehen.

Nach diesen Anordnungen ist sich bei künftigen Besetzungs-Vorschlägen zu benehmen. Die Bestimmung des Amtssitzes der einzelnen Notare in dem Sprengel jedes Gerichtshofes erster Instanz bleibt der besonderen Verfügung, mit Rücksicht auf die Anträge der Behörden, vorbehalten.

Rücksichtlich Dalmatiens ist in Anbetracht der Notare in neuester Zeit nichts geändert worden; die Verhandlungen über die Regulirung des Notariatswesen im lomb. venet. Königreiche, wo es wie in Dalmatien aus früherer Zeit her besteht, dann in Ungarn u. s. w. Siebenbürgen, und in Galizien, wo gar keine Notare noch bestehen, sollen dem Vernehmen nach im Zuge sein.

§. 56.

4. Notariatsarchiv.

Mit der Systemisirung der Notariatsstellen und der zweckmäßigen Vertheilung derselben im Lande konnte aber die Organisirung des Institutes noch nicht als abgeschlossen angesehen werden. Zwei Einrichtungen waren dabei noch insbesondere ins Auge zu fassen, nämlich die Einrichtung von Notariatsarchiven und die Errichtung von Notariatskammern.

Was nun zuerst die Notariatsarchive anbetrifft; so erklärte schon der oft cit. Ministerialvortrag vom Jahre 1850 die darauf bezügliche Frage, als eine der wichtigsten, welche in der Not. O. zu lösen wäre. So lange ein Notar sein Amt ausübt, verstehe es sich von selbst, daß er die Notariatsacten selbst verwahre und Ausfertigungen, sowie auch Abschriften aus denselben ertheile. Irgend eine Vorschrift müsse dagegen bestimmen, was zu thun sei, wenn sein Amt aufhört. Wenn man sich bestimmt finden könnte, das System der

Käuflichkeit der Notariatsämter anzunehmen, so würde sich die Frage von selbst lösen. Allein die vielseitig bestätigten Wahrnehmungen über die Folgen dieses Systems, welche man in andern Ländern zu machen, langjährige Gelegenheit hatte, lassen keinen Zweifel über die unbedingte Verwerflichkeit derselben übrig. Gewichtige Autoritäten stimmen darin überein, daß die Haupturſache der Entartung dieses Institutes, welche in manchen Staaten allerdings auf eine bedenkliche Weise ans Tageslicht getreten ist, in der Verkäuflichkeit dieser Aemter beruhe. Es hieße den Keim des Verderbens diesem sonst so wohlthätigen Institute einpflanzen, wenn man sich in diesem Punkte nicht die Erfahrungen anderer Staaten zur Lehre dienen ließe. Um diesem Uebelstande zu begegnen, konnte man zwar noch immer der Errichtung von Archiven entgehen, wenn man das System annahm, die Acten eines Notars, dessen Amt aufhört, einem andern Notar mit der Pflicht zu übertragen, dieselben zu verwahren und aus denselben Abschriften zu ertheilen. Allein ob man nun eine Verrechnung mit den Rechtsnachfolgern hätte zulassen, oder ob man den übernehmenden Notar den ganzen Nutzen hätte einräumen wollen, immer wäre es mit nicht unbedeutenden Unzukömmlichkeiten verbunden gewesen. Erstlich würde es nachgerade unausführbar geworden sein, jedem Notar die Acten aller seiner Vorgänger zu übergeben; dann würde im ersten Falle das Verhältniß zwischen den Rechtsnehmern des Vorgängers und dem übernehmenden Notar meistens sich zu verwickelt gestaltet haben, als daß es nicht zu mancherlei Rechtsstreiten hätte Anlaß geben müssen, im zweiten Falle würde kein Grund vorhanden sein, aus welchem der Rechtsnachfolger dasjenige, was er anderwärts nicht selten um sehr hohe Summen kaufen muß, ohne Entgelt als ein Geschenk des Zufalls empfangen sollte. Es blieb demnach nichts übrig, als von der Ansicht auszugehen, daß die Verleihung eines Amtes kein anderes Recht in sich schließe, als das, den Nutzen desselben während der Amtsausübung zu beziehen, jedoch unter der gesetzlich ausgesprochenen Bedingung, daß nach dem Abgehen des Notars der Staat sowohl die Last, als auch den Nutzen der Actenverwahrung und der übrigen Actenmanipulation auf sich nehme. Hieraus ergab sich folgerichtig die Nothwendigkeit, Notariatsarchive zu errichten, wobei jedoch nicht die Maxime befolgt wurde, nach welcher dieses Institut schon im Voraus durch einen Antheil an den Gebühren, welche der Notar einbringt, erhalten wird. Diese Art des Gebührenbezuges erheischt eine complicirte Ver-

rechnung und Controlle und schmälert entweder das dem Notar für seine Bemühung gebührende Einkommen, oder belastet die Partei mit einer anticipirten Abgabe. Daher wurde der Grundsatz durchgeführt, daß der Notar bei Aufnahme der Acte nur für sich, nicht auch für das Archiv die Gebühren bezieht, wogegen nur dem Archiv die Gebühren zufließen, welche von den Parteien für Ausfertigungen und Abschriften, Auszüge und Zeugnisse von den daselbst verwahrten Urschriften zu entrichten sind.

Die neue Not. O. enthält nun dießfalls folgende Anordnungen: An dem Sitze eines jeden Gerichtshofes erster Instanz ist ein Notariatsarchiv zu errichten, welches zur Uebernahme und dauernden Verwahrung der Acten und Siegel der außer Amt getretenen oder verstorbenen Notare bestimmt ist. Bei jedem solchen Archive wird ein Director und nach Bedürfniß ein Adjunct angestellt, der im Falle der Verhinderung des Directors auch dessen Stelle zu vertreten hat. Besteht kein Adjunkt, so ist für die Dauer der Verhinderung von dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz ein Stellvertreter des Directors zu bestimmen. Die Leitung der Kanzleigeschäfte wird einem Secretär übertragen. Die Ernennung des Directors, des Adjuncten u. des Secretärs ist dem Justizminister vorbehalten. Außerdem werden Archivschreiber und Diener vom Oberlandesgerichte angestellt. Zu Directoren und Adjuncten sollen nach Thunlichkeit verdienstvolle Notare ernannt werden, welche jedoch nach der Uebernahme dieser Stellen keine Notariatsgeschäfte mehr ausüben dürfen. Zu diesem Ende ist nach vorläufiger Concursausschreibung durch die Notariatskammer vom Collegium sämmtlicher Notare des Archivsbezirks folg. §. dem Gerichtshofe erster Instanz ein Ternavorschlag zu erstatten, welchen dieser mit seinem Gutachten dem Oberlandesgerichte und letzteres auf gleiche Weise dem Justizminister vorzulegen hat. Die Vorschläge zur Besetzung der minderen Stellen sind von der Notariatskammer zu erstatten (§§. 120—122 d. N. O.). Bis zur Organisirung dieser Notariatsarchive haben die Gerichtshöfe erster Instanz die Verrichtungen der Archive zu besorgen, und es hat der Vorsteher zu diesem Ende einen der Räthe die Functionen des Archivsdirectors zu übertragen (Abs. V des Pat. v. 21. Mai 1855). Die Notariatsarchive haben über die im Archive verwahrten Acten Auskünfte zu ertheilen und von denselben Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge und Zeugnisse zu erfolgen dabei aber im Allgemeinen und so weit sie anwendbar sind, die für

die Notare selbst bestehenden Vorschriften zu befolgen. Die Bewilligung hängt vom Vorstande ab, der darum mündlich ersucht werden kann, sie darf aber nur Personen ertheilt werden, welchen sie der Notar selbst ertheilen kann. Bei auffallenden Bedenken wäre die Notariatskammer zu vernehmen und den Parteien ist bei Verweigerung die Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz gestattet, welche darüber unter Freilassung des Recurses an das Obergericht entscheidet. Die Archivsgebühren fließen in die dazu bestimmte Casse, über Beschwerden in Betreff der Gebührenbemessung entscheidet der Gerichtshof erster Instanz unter Vorbehalt des Recurses an das Obergericht (§§. 123 uff. d. N. O.).

§. 57.

5. Notariatskammer.

Die Notariatskammern sind ein den Advocatenkammern analoges Institut, welches nach dem Ministerial-Vortrage v. J. 1850 am meisten befähiget ist und auch das meiste Interesse hat, durch Aufrechthaltung musterhafter Ordnung und ehrenwerther Gesinnung die Existenz des Notariats zwar nicht zu begründen, aber doch sicher zu stellen — und von dem die Anträge zur Fortentwickelung des Instituts, sowie zur Anpassung desselben an das wahrhafte Bedürfniß vorzugsweise erwartet werden könne. Zu diesem Ende aber muß ihnen auch ein angemessener Wirkungskreis, wenn auch nicht die volle Disciplinargewalt, eingeräumt werden.

An jedem Orte, wo ein Gerichtshof erster Instanz seinen Sitz hat, ist daher zur unmittelbaren Leitung des Notariatswesens im ganzen Sprengel desselben eine Notariatskammer zu errichten. Alle Notare im Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz bilden ein Collegium, aus welchem die Notariatskammer hervorzugehen hat. Der Director des Notariatsarchivs ist zugleich Vorsteher der Notariatskammer; im Falle der Verhinderung ist der Adjunkt sein Stellvertreter. Wo kein solcher besteht, hat der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz für die Stellvertretung im Nothfalle Sorge zu tragen. Die Notariatskammer hat außer dem Vorstande in jenen Orten, für welche zehn oder mehrere Notare sistemisirt sind, aus mindestens vier, höchstens acht Mitgliedern, — in jenen Orten aber, für welche eine geringere Zahl von Notaren sistemisirt ist, aus mindestens zwei, höchstens vier Mitgliedern zu bestehen, welche von allen Notaren des Sprengels

zu wählen sind. Der Wahlact ist jedoch jederzeit von dem Gerichtshofe erster Instanz mit seinen Gutachten dem Oberlandesgerichte zur Bestättigung vorzulegen, welches, wenn es gegen die Ertheilung derselben Bedenken findet, die Entscheidung des Justizministeriums einzuholen hat. Der Secretär des Notariatsarchivs ist zugleich Secretär der Kammer. Wenigstens die Hälfte der Mitglieder muß aus Notaren des Orts bestehen, wo die Kammer ihren Sitz hat. Ihre Dienstleistung ist unentgeldlich und dauert mit Ausnahme der nach den ersten zwei Jahren austretenden Hälfte drei Jahre, nach deren Ablauf sie jedoch neuerdings gewählt werden können. Für jede nach Ablauf der drei Dienstjahre austretende Hälfte wird eine neue Wahl vorgenommen. Kein Notar darf die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl verweigern, wenn seit seinem Austritte aus der Kammer drei Jahre verflossen sind; aber er kann aus erheblichen Gründen über sein Ansuchen nach Anhörung der Kammer von dem Oberlandesgerichte enthoben werden. Zur Vorsorge für die Fälle der Verhinderung der Mitglieder der Not. Kammer wird auf dieselbe Weise und für die nämliche Dauer eine angemessene Zahl von Stellvertretern gewählt (§§. 130—135 d. Notariats-Ord.).

Wo noch keine Notariatskammern bestehen, sind die denselben im Gesetze eingeräumten Amtshandlungen von den Gerichtshöfen erster Instanz zu besorgen. Die Beschlüsse sind in solchen Angelegenheiten bei denselben in Versammlungen zu fassen, welche aus demjenigen Rathe, welchem die Leitung des Archivs übertragen ist, als Vorsitzenden und noch zwei Räthen zu bestehen haben. Befinden sich am Sitze des Gerichtshofes einige Notare, so ist statt des einen Rathes ein Notar der Berathung beizuziehen, dessen Wahl dem Vorsteher des Gerichtshofes zusteht (Abs. VI. des Pat. v. 21. Mai 1855).

Die Not. Kammer soll sich wenigstens einmal in jedem Monate an einem bestimmten Tage und im Falle des Erfordernisses über die Einladung des Vorstehers auch an andern Tagen versammeln. Zu einem giltigen Beschlusse ist mindestens die Anwesenheit des Vorsitzenden und die Hälfte der Mitglieder erforderlich. Wichtigere Gegenstände der Berathung sind den Mitgliedern in der Einladung voraus bekannt zu machen. Der Beschluß wird nach Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit nach jenem Antrage gefaßt, welchem der Vorsitzende bestimmt. Ein Mitglied der Not. Kammer darf an der Abstimmung bei Ungiltigkeit des Beschlusses nicht Theil nehmen, wenn die

Angelegenheit das Mitglied selbst, oder eine mit ihm in auf- oder absteigender Linie überhaupt, in der Seitenlinie aber im vierten Grade oder näher verwandte oder verschwägerte Personen, seine Gattin, seine Wahlältern oder Kinder, seine Mündel oder Pflegebefohlenen betrifft. Hindernisse der gedachten Art hat jedes Mitglied anzuzeigen. Gegen die gefaßten Beschlüsse können Vorstellungen binnen acht Tagen nach der Zustellung bei der Kammer überreicht und von dieser, wenn sie denselben keine Folge zu geben findet, dem Gerichtshofe zur Entscheidung in erster Instanz vorgelegt werden. Der schriftliche Verkehr der Kammer mit dem Gerichtshofe erster Instanz und mit dem Oberlandesgerichte, mit deren Präsidenten und nöthigenfalls mit dem obersten Gerichtshofe oder dessen Präsidenten, dann mit dem Justizminister geschieht in der Form von Berichten, mit anderen Behörden, mit den Notaren und Parteien in Form der Zuschriften — stempel- und portofrei.

Was den Wirkungskreis der Notariatskammern anbetrifft, so sind sie:

1. Im Allgemeinen berufen, für die Ehre und Würde des Standes der Notare durch strenge Wachsamkeit über deren Amtshandlungen und Benehmen Sorge zu tragen; sie sind darum insbesondere verpflichtet, von den Acten der Notare ihres Sprengels von Zeit zu Zeit durch einen Abgeordneten Einsicht nehmen zu lassen, um sich von dem gehörigen Geschäftsgange bei denselben zu überzeugen. Ueber geringere Mängel, welche auf diese oder andere Weise zu ihrer Kenntniß gelangen, hat sie den Notaren die angemessenen Ermahnungen zu ertheilen, von wichtigeren aber, nach vorläufiger Vernehmung des Notars oder nach Beschaffenheit der Umstände auch sogleich unmittelbar dem Gerichtshofe die Anzeige zu machen, damit von diesem die erforderlichen Erhebungen und nach Umständen die Untersuchung der Geschäftsführung des Notars, welchen es betrifft, in allen ihren Theilen angeordnet werden könne. Ergeben sich aus den Amtsführungen eines Notars Anzeigungen einer durch die allgemeinen Strafgesetze verbotenen Handlung, so hat die Kammer der competenten Strafbehörde zur Einleitung des gesetzlichen Verfahrens die Mittheilung zu machen und zugleich davon dem Gerichtshofe erster Instanz die Anzeige zu erstatten, in dessen Sprengel [1]) der Notar angestellt ist (§. 136, 139 und 140 d. N. O.).

[1]) Nach dem h. M. Erlasse vom 3. Mai 1850, Z. 5824, soll bei den bei Notaren

2. Die Not.-Kammer hat die erforderlichen Anträge zur Abschaffung wahrgenommener Mißbräuche und zu zweckmäßigen Aenderungen im Organismus des Notariats, nahmentlich über die Vermehrung, oder Verminderung der Stellen, Verlegung der Amtssitze, über die Amtsvorschriften und über den Gebührentarif zu stellen, oder auf Anordnung der vorgesetzten Gerichtsbehörden ihr Gutachten abzugeben (§. 136 d. N. O.).

3. Sie haben den gesetzlich bestimmten Einfluß auf die Notariatsprüfung, auf die Besetzung der Notariatsstellen zu nehmen und über die Leistung und ungeschmälerte Erhaltung der Cautionen der Notare zu wachen (§. 137 in Verbindung mit den §§. 13—15 dann 24 uff. d. N. O.).

4. Sie haben ein Verzeichniß über die Notare ihres Sprengels zu führen, in welchem der Tag des Amtsantrittes jedes Notars mit Hinweisung auf die von demselben vorgelegte Unterschrift, die gegen denselben verhängten Strafen und der Tag, an welchem ihre Wirksamkeit wieder erloschen ist, mit der Bemerkung einzutragen, was bezüglich seiner Acten verfügt wurde (§. 138 d. N. O.).

5. Die Notariatskammern haben ferner über das Benehmen der Notariatspractikanten zu wachen, zu diesem Ende gleichfalls ein besonderes Verzeichniß über dieselben zu führen, und bei jedem derselben den Tag des Eintrittes in die Praxis und des Austrittes aus derselben, den Notar, bei welchem er sich derselben unterzogen hat, den Erfolg der abgelegten Prüfung und diejenigen etwa vorgekommenen Umstände, welche auf die Würdigkeit zur Beförderung von Einfluß sein können, zu bemerken. Das dem Practikanten von dem Notare ausgestellte Zeugniß über die zurückgelegte Praxis ist von der Notariatskammer

---

vorzunehmenden gefällsämtlichen Revisionen ein Abgeordneter der Notariatskammer beigezogen werden. Nachdem jedoch die Mitglieder der Notariatskammer und die Beamten der Archive bisher noch nicht definitiv organisirt und in eine bestimmte Diätenclasse noch nicht eingereiht sind; so wurden laut Vrdg. d. h. Ministeriums v. 4. April 1852, Z. 8511, im Einverständnisse mit dem Ministerium der Justiz festgesetzt: daß (für das lomb.-venet. Königreich) den Präsidenten der Notariatskammer die Gebühren eines Prätors, den übrigen Kammermitgliedern, dann den Kanzlern, Cassieren und Coadjuctoren die Gebühren eines Präturs-adjuncten, und den Registranten, Protocollisten und Archivschreibern die Gebühren der untergeordneten Präturs-beamten aus Anlaß der fraglichen Reisen anzuweisen sind (Sammlung der Justizgesetze, 7. Bd. S. 218).

zu bestätigen. Jeder Notar hat deßhalb die Aufnahme eines Practikanten stets sogleich der Kammer anzuzeigen, widrigens die nicht angezeigte Zeit der Praxis bei Nachweisung derselben nicht anzurechnen ist (§. 138 d. N. O.).

6. Sie haben in Verhinderungsfällen wegen der gehörigen Substituirung die Anzeige zu machen (§§. 143—145) und bei der Erlöschung der Amtswirksamkeit eines Notares für die Uebergabe der Acten ins Archiv zu sorgen (§. 146 uff.).

7. Im Falle, als ein Notariatsact für unwirksam und ungiltig erklärt wird (§. 141), hat die Notariatskammer die bezügliche Anmerkung auf der Urschrift zu vollziehen.

8. Jeder Not. Kammer steht auch die Besorgung ihrer ökonomischen Angelegenheiten zu.

Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz, oder das von ihm bestellte Mitglied des Gerichtshofes, ist berechtiget, sich durch Einsichtnahme der Protocolle und Acten der Not. Kammer fortwährend in der Kenntniß über deren gesetzmäßige Amtsführung zu erhalten und zu diesem Ende davon auch Abschriften und Auszüge zu verlangen. Gegen Mitglieder der Kammer, welche ihren Pflichten nicht gehörig nachkommen oder sich ein gesetzwidriges Benehmen zu Schulden kommen lassen, können von dem Präsidenten über Anzeige des Vorstandes der Kammer oder eigene Wahrnehmung, Rügen und Geldstrafen verhängt, oder nach Umständen wegen deren Ausschließung dem Obergerichte die Anzeige erstattet werden. Die Auflösung der ganzen Kammer kann nur vom Justizminister verfügt werden. Die Correspondenz der Notare mit der Notariatskammer in Angelegenheiten des Dienstes, für welchen sie bestellt sind, — wenn diese Correspondenz weder die persönlichen Verhältnisse des Notars betrifft, noch als Vertretung einer Partei erscheint, — also insbesondere in Fällen, deren in den §§. 106, 107 und 138 d. N. O. erwähnt wird — ist als Amtscorrespondenz stämpelfrei zu behandeln; — und die Portofreiheit wurde der Correspondenz der Notare von Seite des Handelsministeriums sowohl bei der Auf- als Abgabe insoweit zuerkannt, als sie solche weder im Interesse der Parteien, noch im eigenen Interesse mit den Notariatskammern führen; daher insbesondere für die Einsendung der abschriftlichen Repertorien über Notariatsacte, die Anzeige über ein verlornes und die Zusendung eines neuen Siegels, die Anzeige über aufgenommene Practikanten, — wenn diese Sendungen mit dem Notariatssiegel

geschlossen und der die Portofreiheit begründende Inhalt auf der Adresse bezeichnet ist (Erlaß d. Finanz-Ministeriums vom 14. Februar 1852, Z. 4613; Justiz-Ges. S., 7. Bd., S. 91).

Bisher bestehen Notariatskammern in Wien, Linz, Gratz, Klagenfurt, Laibach, Triest, Brünn, dann im lomb.-venet. Königreiche und zwar in Mailand, Bergamo, Brescia, Como, Cremona, Mantua, Sondrio, — so wie in Venedig, Padua, Vicenza, Verona, Treviso, Udine und Belluno.

§. 58.

6. Erfordernisse zur Erlangung einer Notarstelle.

Soll das Notariatsinstitut seinem Zwecke entsprechen, so müssen vor Allem rücksichtlich der Männer, welche das Notariat ausüben, die nothwendigen Garantien gegeben sein, daß nicht durch Unfähigkeit oder Mißbrauch des Amtes dem Zwecke entgegen gewirkt, das Vertrauen untergraben, oder überhaupt die Erwartungen getäuscht werden [1]). Strenge kann hiebei nur heilsam sein, während das Gegentheil dem Institute von Vornherein das Vertrauen entziehen würde und mit Recht geht darum die Staatsverwaltung schon bei der Verleihung nach diesem Grundsatze in Anbetracht der Erfordernisse von Seite der Bewerber vor.

Die neue Not. O. erklärt im §. 7: daß zur Erlangung einer Notariatsstelle erfordert werde:

a) die österr. Staatsbürgerschaft;
b) ein Alter von 24 Jahren;
c) christliche Religion;
d) die Fähigkeit zur freien Vermögensverwaltung;
e) einen unbescholtenen Lebenswandel;
f) die erforderlichen Sprach- und
g) die nothwendigen Geschäfts- und Gesetzes-Kenntnisse [2]) von Seite des Bewerbers.

Die sub a — d angeführten Erfordernisse sind an sich klar. Zu dem sub lit. e angegebenen erklärt der §. 8 der Not. O. weiter: daß

[1]) Man sehe die Klagen, womit die Reichs-Not. O. beginnt.

[2]) Gerade dem höheren Grade juristischer Bildung, welchen man in Rheinpreußen verlangt, schreibt man es zu, daß sich das Notariat dort eines großen Vertrauens erfreut. S. Magazin für badische Rechtspflege, I S. 123.

Personen, welche wegen eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht entspringenden, oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufenden Vergehens, oder einer Uebertretung dieser Art schuldig erkannt, oder blos wegen Unzulänglichkeit der Beweise freigesprochen worden sind, und ebenso Personen, welche wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer sechsmonatlichen oder noch längeren Freiheitsstrafe verurtheilt wurden, ohne ausdrückliche Bewilligung Sr. Majestät nicht zum Notariate zugelassen werden dürfen. Ad lit. f. ist zu bemerken, daß der Bewerber der in dem Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz, für welchen er angestellt werden will, üblichen Sprachen kundig sein und ad lit. g, daß er die Advocaten- oder Notariatsprüfung mit Erfolg bestanden haben müsse, sowie daß die bestandene Richteramtsprüfung nur dann zum Notariate eignet, wenn sich der Bewerber auch über eine einjährige mit Erfolg zurückgelegte Notariatspraxis auszuweisen vermag [1]). Ueber die Richteramts- und Advocatenprüfung wurde bereits früher gesprochen; hier erübriget also nur noch, die besonderen Bestimmungen über die Notariatspraxis und Prüfung anzuführen.

§. 59.

Fortsetzung.

7. Notariatspraxis und Notariatsprüfung.

Um auch die Bestimmungen über die zur Ausübung des Notariats erforderliche Prüfung und über die zur Zulassung zu dieser Prüfung erforderliche Geschäftspraxis mit der neuen Organisation der polit. und Justizbehörden und mit den Vorschriften über die Richteramtspraxis und Prüfung in Einklang zu setzen, wurde in Folge a. h. Entschließung vom 10. October 1854 verordnet: daß in jenen Kronländern, für welche die Not. O. vom 29. September 1850 erlassen wurde, und zwar in jedem Kronlande von dem Tage angefangen, an welchem daselbst die neue Organisirung der polit. und Justizbehörde vollständig

[1]). Der Justizminister wurde jedoch für die Dauer von fünf Jahren vom Tage der Erlassung des Patentes vom 21. Mai 1855 ermächtiget, diese einjährige Notariatspraxis den für die Ausübung des Richteramtes Geprüften aus rücksichtswürdigen Gründen nachzusehen.

in Wirksamkeit getreten [1]) und wo diese Wirksamkeit bereits angetreten war, vom Tage der Kundmachung dieser Anordnung [2]) nachfolgende Bestimmungen gelten sollen:

a) Zur Notariatspraxis kann nur derjenige zugelassen werden, welcher die durch die bestehenden Gesetze als verbindlich vorgeschriebenen rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollständig zurückgelegt hat und sich über die mit entsprechendem Erfolge geschehene Ablegung der vorgeschriebenen theoretischen Prüfungen, oder mit der etwa erhaltenen Dispens davon ausweiset.

b) Die Zulassung zur practischen Notariatsprüfung darf nur dann stattfinden, wenn der Bewerber nachzuweisen vermag, daß er sich nach seiner Aufnahme in die Praxis mindestens durch zwei Jahre derselben gewidmet habe. Wenigstens ein Jahr hievon muß er bei einem inländischen Notare zugebracht haben, das andere Jahr kann er auch in der Advocatenpraxis oder in der Richteramtspraxis verwenden [3]).

c) Die für die Richteramts- [4]) dann Advocatenprüfung [5]) erlassenen Vorschriften gelten mit nachstehenden Modificationen auch für die Notariatsprüfungen:

α. der Prüfungscommission zur Vornahme der Notariatsprüfung ist nebst dem Vorsitzenden und zweien Oberlandes-Gerichtsräthen auch ein Notar beizuziehen. Befindet sich am Sitze des Oberlandesgerichtes eine Notariatskammer, so ist der beizuziehende Notar aus der Reihe der von derselben dem Oberlandes-Gerichtspräsidenten jährlich zu diesem Zwecke nahmhaft zu machenden Notare zu nehmen.

β. Bei der mündlichen Prüfung sind im Allgemeinen die für die Richteramtsprüfung gegebenen Vorschriften zu beobachten, vorzugsweise aber die Kenntnisse und Gewandtheit des Kandidaten in allen

[1]) S. meine Darstellung der Vorschriften über die innere Einrichtung ꝛc. der Civilgerichte, S. 28 uff.

[2]) Vrdg. d. Justizministers vom 11. October 1854, Nr. 266. des R. G. B.

[3]) Wer am Tage, wo diese Vorschrift in Wirksamkeit trat, die zur Zulassung zur Notariatsprüfung nach den zur Zeit bestandenen Vorschriften erforderliche Praxis bereits vollendet hatte, kann zur entsprechenden Prüfung ungehindert zugelassen werden. Denjenigen aber, welche diese Praxis zwar schon begonnen, aber noch nicht vollendet hatten, ist der daran zurückgelegte Theil in die nach dem neuen Gesetze erforderliche Zeit der Praxis einzurechnen.

[4]) Darstellung der inneren Einrichtung u. s. w., S. 76 uff.

[5]) Oben §. 23 d. Darst., S. 98 uff.

jenen Geschäften zu erproben, welche mit der Ausübung des Notariats verbunden sind und welche dem Notar als Gerichtskommissär übertragen werden können. Zur schriftlichen Prüfung ist dem Kandidaten die Verfertigung eines Notariatsactes über einen Vertrag und über eine letztwillige Erklärung, dann die Verfertigung eines Wechselprotestes als Aufgabe zu stellen.

Wer durch die vor dem Eintritte der Wirksamkeit der vorstehend erwähnten neuen Vorschriften abgelegte practische Prüfung nach den zur Zeit bestandenen Vorschriften die Befähigung zur Erlangung einer Notariatsstelle erworben hat, der ist der nochmaligen Prüfung enthoben.

§. 60.

8. Besetzung der Notariatsstellen.

Zum Behufe der Besetzung, oder Wiederbesetzung einer Notariatsstelle soll in der Regel zur Erzielung einer Concurrenz ein Concurs ausgeschrieben und durch die Notariatskammer des Bezirkes, wenn eine solche besteht, oder von dem dieselbe vertretenden Gerichtshofe erster Instanz kund gemacht werden. Ausnahmsweise aber kann über Antrag der Notariatskammer und der betreffenden Gerichte die Besetzung auch ohne Concursausschreibung geschehen, wenn letztere nach den gegebenen Umständen als überflüssig erscheint (§. 13 d. Not. O.). Die gehörig zu instruirenden Gesuche sind an die Notariatskammer, welche den Concurs ausgeschrieben hat, resp. den dieselbe vertretenden Gerichtshof erster Instanz zu stylisiren und allda zu überreichen. Den Gesuchen muß außer den erforderlichen Belegen auch eine Qualifications-Tabelle beigelegt werden und wenn ein Kandidat gleichzeitig um mehrere Notarstellen einschreiten will, welche zum Sprengel verschiedener Notariatskammern, rücksichtlich Gerichtshöfe erster Instanz gehören; so müssen eben so viele abgesonderte, mit den nöthigen Belegen versehene Bewerbungsgesuche überreicht werden. Beamte haben ihre Gesuche durch ihren Amtsvorsteher, Notariatscandidaten und Notare aus anderen Sprengeln durch die Notariatskammer, der sie unterstehen; Advocaturscandidaten und Advocaten durch ihre vorgesetzten Advocatenkammern und den Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel sich diese befindet, zu überreichen (§. 14). Der erste Vorschlag zur Besetzung

steht der Notariatskammer, resp. dem sie vertretenden Gerichtshofe erster Instanz zu. Dem zu erstattenden Besetzungsvorschlage ist nebst der Competententabelle auch eine (sämmtliche Bewerber umfassende) Uebersichtstabelle anzuschließen, in welcher die Bewerber nach den Kategorien ihrer Stellung, jene aus dem Beamtenstande nach ihren Dienstalter, die Advocaturs- und Notariats-Kandidaten aber nach dem Alter ihrer erlangten Befähigung für das Notariat, rücksichtlich die Advocatur, zu reihen sind. Die (oben §. 24 bereits erwähnte) Uebersichtstabelle ist für Notariatsbewerber dahin zu modificiren, daß die Aufschrift der fünften Rubrik: „Zeit der abgelegten Advocaten- oder Notariatsprüfung und Calcul" — und jene der sechsten Rubrik: „Advocaturs- oder Notariatspraxis" zu lauten hat. Außerdem ist eine weitere Rubrik mit der Aufschrift: „Dienstzeit," und mit den Rubriken „Jahre, Monate" für die Bewerber aus dem Beamtenstande aufzunehmen und in der Rubrik „Anmerkung" bezüglich jener Bewerber, welche weder die Advocaturs- noch die Notariatsprüfung abgelegt haben, die bestandene Richteramtsprüfung anzuführen [1]). — Der Vorschlag ist von der Notariatskammer an den Gerichtshof erster Instanz, von diesem mit seinem Gutachten dem Oberlandesgerichte, und von diesem auf gleiche Weise an den Justizminister vorzulegen, — dem die Ernennung der Notare zusteht (§§. 12 und 15).

Dem Ernannten ist in dem vom Obergerichte auszufolgenden Ernennungsdecrete zu bedeuten, daß er die gesetzliche Caution vorschriftmäßig zu leisten und die Zeichnung des Siegels, dessen er sich in seinen Geschäften bedienen will, durch die Notariatskammer und den Gerichtshof erster Instanz dem Obergerichte zur Genehmigung vorzulegen habe. Das Siegel muß den österr. Reichsadler, den Vor- und Zunamen des Notars, die Notariatseigenschaft, sowie den Namen des Ortes und des Kronlandes enthalten, wo er seinen Wohnsitz hat (§. 16)[2]).

[1]) S. Vrdg. des Ober-Landesgerichtes in Wien vom 30. September 1856, Nr. 16 d. L. u. Rggs-Bl., II. Abthlg., wodurch der Mstrl. Erlaß vom 19. September 1856, Z. 20584 kundgemacht wurde, der erklärt: daß die Vorschrift über den Vorgang bei Bewerbung um Advocatenstellen und bei Erstattung der dießfälligen Besetzungsvorschläge vom 14. Mai 1856, Z. 10567, auch bei der Besetzung von Notarsstellen in denjenigen Punkten zu befolgen sei, worüber in der N. O. vom 21. März 1855 keine Bestimmung enthalten ist, insoferne diese Vorschrift mit den in der N. O. vorkommenden Bestimmungen vereinbar ist.

[2]) Ueber die Frage: ob die Notare in ihren Siegeln sich der Bezeichnung:

§. 61.

9. Cautionslegung.

Um die größtmögliche Zuverlässigkeit der Notare zu erzielen und die Parteien vor Gefahren zu sichern, begnügte sich die Staatsverwaltung nicht, blos die zur Erprobung des Charakters und der Geschicklichkeit nothwendigen Erfordernisse festzusetzen, sondern man verpflichtet den ernannten Notar auch noch zum Erlage einer Caution vor dem Antritte seines Amtes. Der Ministerial-Vortrag vom 27. August 1850 erklärte: „daß dieß nicht ohne reifliche Erwägung aller dafür und dawider sprechenden Gründe geschehen sei. Es konnte nicht verkannt werden, daß Cautionen bei nahmhaften Beschädigungen nie zureichen werden, wenn sie auch auf das höchstmöglichste Maß gesteigert werden. Allein dagegen mußte ins Auge gefaßt werden, daß es für ein neues Institut dieser Art nur Vertrauen erweckend, für die Parteien nur beruhigend sein kann, wenn diese Organe vercautionirt sind. Sowohl bei Verleihung des Notariats für die dabei einschreitenden Behörden,

---

„k. k. Notar" bedienen und unter dem Reichsadler auch ihr Familienwappen anbringen dürfen? — wurde mit Erlaß des Jstz. Mstr. vom 14. März 1856, Z. 4791, dem Oberlandesgerichte in Innsbruck bedeutet: Nachdem in der Not. O. vom 21. Mai 1855, Nr. 94 d. R. G. B., das Notariat als ein Amt und die Wirksamkeit der Notare als eine Amtswirksamkeit bezeichnet ist, nachdem die Notare ferner zur Ausübung dieser Amtswirksamkeit vom Staate bestellt und in Beziehung auf dieselbe durch den §. 102 des Strafgesetzes und durch den §. 193 der Not. O. den öffentlichen Beamten gleichgestellt sind, endlich nachdem selbst die noch bestehenden Wesselnotare in der dem Hofdecrete vom 14. Februar 1824, Nr. 1989 d. J. G. S., beigegebenen Eidesformel als k. k. öffentliche Notare bezeichnet werden; so kann den in Folge der Not. O. vom 21. März 1855, Nr. 94 d. R. G. B., bestellten Notaren nicht verwehrt werden, sich in ihren Siegeln und ihren Unterschriften des in den übrigen Kronländern üblichen und unbeanständeten Titels: „k. k. Notar" zu bedienen. — Das Siegel des Notars ist übrigens nach §. 17 der Not. O. vom 21. Mai 1855 ausdrücklich als ein Amtssiegel erklärt, dessen wesentliche Bestandtheile im §. 16 derselben aufgeführt sind, und welches eben wegen seiner Eigenschaft als Amtssiegel dem Oberlandesgerichte zur Genehmigung vorgelegt werden muß. Hieraus folgt zugleich, daß in dasselbe nichts aufgenommen werden darf, was mit der Eigenschaft desselben, als eines Amtssiegels, unvereinbar ist, daher auch die Aufnahme des Familienwappens des Notars unter dem Reichsadler des Siegels als unstatthaft angesehen werden muß.

als auch bei Uebertragung eines Geschäftes für die Parteien dient die Caution, wenn sie gleich nicht zur Entschädigung ausreicht, als ein Hilfsmittel des Vertrauens, indem durch dieselbe der Notar entweder mit einem Theile seines Vermögens für seine Amtshandlungen einsteht, oder in dem Falle, wenn er selbst vermögenslos wäre, in dem ihm von anderer Seite geschenkten Credite ein practisches und meist wohl begründetes Zeugniß für seine Vertrauenswürdigkeit darbietet. Dagegen würde es in den bei weiten meisten Fällen bedenklich erscheinen, eine Notarstelle einem Kandidaten zu verleihen, welcher selbst nichts zu verlieren hätte, und auch Niemanden zu finden vermöchte, der im Vertrauen auf seine Ordnungsliebe und Ehrlichkeit eine nicht übermäßige Caution zu leisten waget, um ihm dadurch einen ehrenvollen Erwerbstand zu ermöglichen."

Die Caution wurde in der neuen Not. O. für die Hauptstadt der Monarchie mit 8000 fl. CM., für Städte, welche eine Bevölkerung von wenigstens 30,000 Einwohnern zählen mit 5000 fl. CM.; für andere Städte, wo ein Gerichtshof erster Instanz seinen Sitz hat mit 2000 fl. CM., für alle übrigen Orte mit 1000 fl. CM. bemessen, — und sie kann entweder im barem Gelde, oder in kaiserl. österreichischen Staatsschuldverschreibungen nach dem Börsecourse des Erlagstages, jedoch nicht über den Nennwerth berechnet, erlegt, oder durch eine pupillarmäßige Hypothek geleistet werden; sie wird von der Notariatskammer geprüft und das Gutachten darüber an den Gerichtshof erster Instanz abgegeben; wird sie von diesem dem Gesetze entsprechend befunden, so wird dem Bewerber darüber eine Bestätigung ertheilt. Die als Caution erlegten Staatsschuld-Verschreibungen sind zu vinculiren und ebenso wie die als Caution übergebenen baren Beträge und Hypothekarurkunden an die zur unmittelbaren Uebernahme gerichtlichen Depositen am Sitze der Notariatskammer bestimmte Casse abzugeben[1]).

Wird ein Notar auf eine andere Stelle *übersetzt*, so muß nicht nur für die etwa erforderliche Ergänzung der Caution gesorgt, sondern auch für den Fall, als die frühere Caution mit Beschränkung auf die dem Bewerber damals verliehene bestimmte Notarstelle geleistet worden sein sollte, auch deren Widmung für die neu verliehene Stelle auf solche Art sicher gestellt werden, daß dieselbe weder von anderen Pfandgläubigern, noch wenn die Bestellung aus dem Vermögen eines

[1]) Ueber die Anlegung der Not. Cautionen bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde s. Erlaß des Finanzmst. v. 15. November 1851, Nr. 245 d. R. G. B.

Dritten erfolgt sein sollte, von diesem letzteren angefochten werden kann (§§. 23—26 d. Not. O.).

Diese Caution dient zunächst als Pfand für alle Entschädigungs-Ansprüche und Zahlungen, welche aus der Amtsführung des Notars entstehen. Für andere Forderungen kann sie nur unbeschadet dieser Bestimmung in Anspruch genommen werden (§. 27). Wird sie durch Executionsführungen darauf geschmälert, so muß sich ergänzt werden, und im Falle eines Concurses sind daraus jene Ansprüche vor Allem zu befriedigen, für deren Deckung sie bestellt ist; insofern braucht der Berechtigte sich auch nicht in die Concursverhandlung einzulassen (§. 29), sondern kann seinen Anspruch außerhalb derselben bei dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel der Notar angestellt ist, geltend machen; doch müssen die dießfälligen Schritte gegen den Massavertreter gerichtet werden. Jede Notariatskammer hat ein Verzeichniß über alle von den Notaren ihres Sprengels geleisteten Cautionen zu führen und über deren ungeschmälerte Erhaltung zu wachen (§§. 28 und 29 d. N. O.).

§. 62.

10. Eidesablegung und Amtsbetritt.

Sobald die Genehmigung des Amtssiegels erfolgt und die Caution geleistet ist, hat der Notar unter Ausweisung hierüber und der erlegten Taxe[1]) bei dem Oberlandesgerichte um seine Beeidigung anzusuchen und zugleich die Unterschrift seines Vor- und Zunamens mit Beifügung seiner Eigenschaft als Notar und des ihm angewiesenen Wohnsitzes und mit Beidrückung seines Amtssiegels in so viel Exemplaren vorzulegen, daß davon sowohl in der Registratur des Obergerichtes, als der Notariatskammer und aller Gerichte des Sprengels, für welchen er zum Notar ernannt ist, ein Exemplar niedergelegt werden kann. Der Eid wird nach folgender Formel abgenommen:

Sie werden zu Gott dem Allmächtigen schwören und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, Sr. kaiserl. königl. Apostolischen Majestät, Unserem Allergnädigsten Landesfürsten und Herrn Franz Joseph dem Ersten, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Kroaten, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erz-

[1]) Vergl. Hofd. vom 26. Dezember 1842, Nr. 662, d. G. G. S. in Verbindung mit §. 211 des Ges. vom 27. Jänner 1840, Nr. 404 d. G. G. S.

herzog von Oesterreich, Großfürsten von Siebenbürgen ꝛc. ꝛc. und nach Allerhöchst Demselben Dessen aus Allerhöchst Dessen Stamme und Geblüte nachfolgenden Erben unverbrüchlich treu und gehorsam zu sein, und nachdem Sie zum Notar ernannt worden sind, so werden Sie schwören, in dem Ihnen übertragenen Amte Sr. kaiserl. königl. Apostolischen Majestät und des österreichischen Staates Ehre und Wohl nach allen Ihren Kräften zu befördern, jeden Nachtheil und Schaden davon abzuwenden, und stets die genaueste Befolgung und Aufrechthaltung der Gesetze vor Augen zu haben. — Insbesondere werden Sie schwören, die ihnen in der Notariatsordnung vorgezeichneten Pflichten genau und gewissenhaft zu erfüllen, über Ihre Amtshandlungen unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten und sich durch ein strengredliches und verständiges Benehmen des Vertrauens der Regierung und der Bevölkerung werth zu machen.

„Was mir jetzt vorgehalten worden ist und ich in Allem wohl und deutlich verstanden habe, demselben soll und will ich in Allem getreu und fleißig nachkommen."

So wahr mir Gott helfe!

Nach erfolgter Beeidigung ist dem Notar von dem Obergerichte hierüber die Bestätigung mit der Eröffnung zu ertheilen, daß er hiedurch zum Antritte seines Amtes befähiget sei. Vor Ablegung des Eides darf der Notar sein Amt nicht ausüben (§. 35 d. Not. O.). Die Ernennung und den Tag der erfolgten Eidesablegung hat das Obergericht in dem Kronlande kund zu machen und sowohl dem Gerichtshofe erster Instanz und allen übrigen Gerichten erster Instanz in dem Sprengel desselben, als auch der Notariatskammer zur Eintragung des Ernannten in das Verzeichniß der Notare unter Beilegung eines Exemplares seiner Unterschrift mitzutheilen (§§. 17 und 18).

Im Falle ein Notar an eine andere Stelle übersetzt wird, ist eine neuerliche Beeidigung desselben nicht nothwendig. Doch muß derselbe zur allfälligen Ergänzung seiner Caution und zur Vorlegung der Zeichnung seines neuen Amtssiegels angewiesen werden und nachdem die Genehmigung hierüber erfolgt ist, die Anzeige dem Obergerichte erstattet werden, damit dasselbe den Zeitpunkt, an welchem er von seinem bisherigen Amte auszutreten und seine neue Stelle anzutreten habe, bestimmen und die Bekanntmachung hierüber auf die vorgeschriebene Weise erlassen könne (§. 19). Vor der Erklärung, daß

der Notar zur Uebernahme seiner neuen Stelle berechtiget sei, darf er sein Amt nicht ausüben (§. 35).

Ein Notar, welcher binnen drei Monaten vom Tage der erfolgten Verständigung von seiner Ernennung, oder in der über sein Ansuchen erweiterten Frist den gesetzlichen Vorschriften nicht Genüge geleistet und seine Kanzlei an dem bestimmten Wohnsitze nicht eröffnet hat, ist so anzusehen, als ob er auf seine Ernennung Verzicht geleistet hätte (§. 20).

§. 63.

11. Bezirk für die Amtswirksamkeit eines Notars. — Substituirung desselben.

Die Amtswirksamkeit eines jeden Notars erstreckt sich nach der neuen Not. O. über den ganzen Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz, für welchen er ernannt worden ist. Ein von ihm außer diesem Sprengel aufgenommener Act wird nicht als öffentliche Urkunde angesehen (§§. 4 und 34 d. Not. O.). Innerhalb des ihm angewiesenen Sprengels ist er jedoch zur Ausübung seines Amtes ohne Unterschied des Wohnsitzes der ersuchenden Partei berechtiget (§. 34). Dieß gilt auch von denjenigen Notaren, welche vor der neuen Not. O. ernannt wurden, die Bedingungen ihrer Ernennung erfüllt und ihr Amt angetreten haben, daher als in demselben nach Absatz II. d. Not. O. bestätiget angesehen werden. Jedem Notare wird aber innerhalb des erwähnten Sprengels mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse und das Bedürfniß der Bevölkerung ein bestimmter Amtssitz angewiesen, an welchem er seinen Aufenthalt zu nehmen hat. Keinem Notare ist es gestattet, außer diesem Orte für sich oder seine Gehülfen ein bleibendes Geschäftslocale zu halten. — Wenn es die Umstände erfordern kann jedoch der Notar verpflichtet werden, außer seinem Amtssitze periodische Amtstage zu halten (§. 11)[1]).

In Betreff der Ansicht aber, daß die Verwendung der Notare als Gerichtscommissäre gesetzlich nur auf die Bezirke der Amtssitze der Notare beschränkt erscheine, erklärte das Justizministerium: daß diese Ansicht im Gesetze keine Begründung finde. Es besteht keine gesetz-

[1]) S. Beispiele oben bei §. 55 in der Note. 6, S. 174 u. 175 dann Note 10, S. 177.

liche Anordnung, welche eine solche Beschränkung in der Verwendung der Notare als Gerichtscommissäre enthält, vielmehr muß aus dem §. 11 der Not. O., wornach sich die Amtswirksamkeit jedes Notars auf den ganzen Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz erstreckt, für welchen er ernannt ist, gefolgert werden, daß jeder Notar nicht blos von dem Gerichte des Bezirkes, in welchem er seinen Sitz hat, sondern auch von anderen in demselben Gerichtshof-Sprengel gelegenen Gerichten mit Aufträgen als Gerichtscommissär betraut und zu Amtshandlungen in dieser Eigenschaft in deren Bezirken ermächtiget werden könne. Deßhalb ist auch durch den Schlußsatz des §. 189 d. Not. O. der Notar verpflichtet, im Falle er Aufträge von verschiedenen Gerichten erhält, über die für jedes derselben vorgekommenen Geschäfte ein abgesondertes Geschäfts-Protocoll zu führen. Es steht daher im Allgemeinen kein gesetzliches Hinderniß entgegen, daß die Notare außerhalb dem Bezirke ihres Amtssitzes aber innerhalb des Sprengels des Gerichtshofes erster Instanz, für welchen sie ernannt sind, als Gerichtscommissäre verwendet werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß mit dieser Verwendung die Beförderung der Geschäfte zum Vortheile der Parteien bezweckt und erreicht wird, und daß eine solche Verwendung mit dem einem Notare in dem Bezirke seines Amtssitzes obliegenden Berufsgeschäften vereinbar und deren Besorgung nicht abträglich ist. Deßhalb erscheint es nothwendig, daß in dem Falle, wenn ein Notar zur Vornahme von Acten in Verlassenschafts-Angelegenheiten für eine ganze Gemeinde oder Ortschaft in einem fremden Bezirke außerhalb jenes seines Amtssitzes bestellt werden soll, vorläufig mit der Gerichtsbehörde des Bezirkes, wo der zu bestellende Notar seinen Sitz hat, über die Ausführbarkeit dieser Bestellung mit Rücksichtnahme auf seine dort nothwendige Verwendung das Einvernehmen gepflogen und diese Bestellung erst dann, wenn keine gegründeten Anstände dagegen erhoben werden, vollzogen werde [1]).

Will sich ein Notar auf länger als drei Tage von seinem Wohnorte entfernen, so hat er die Bewilligung bei der Notariatskammer anzusuchen. Dieselbe kann ihm einen Urlaub von 14 Tagen in Einem Jahre bewilligen. Zur Ertheilung eines Urlaubes bis zur Dauer von sechs Wochen ist der Gerichtshof erster Instanz und von drei Monaten

[1]) Justz. Mstrl. Erlaß vom 17. Januar 1857, Z. 866, an das h. Oberlandesgericht in Wien.

das Oberlandesgericht ermächtiget. Ein Urlaub, welcher drei Monate übersteigt, sowie jeder Urlaub zu einer Reise in das Ausland, kann nur von dem Justizminister bewilliget werden. Nur in dringenden Fällen kann der Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz die Abreise in das Ausland noch vor der eingelangten Bewilligung gestatten.

Tritt ein Hinderniß in der Ausübung des Notariats, sei es nun durch den Tod, oder Austritt des Notars, durch seine Krankheit, Abwesenheit, wegen Suspension oder aus andern Gründen ein; so muß für eine Substitnirung gesorgt werden. Die Notariatskammer hat dem Gerichtshofe erster Instanz davon die Anzeige zu machen und einen anderen Notar, oder einen geeigneten Notariatspractikanten als Substituten in Vorschlag zu bringen. Nöthigenfalls hat die Notariatskammer, rücksichtlich der Gerichtshof erster Instanz auch für die einstweilige Verwahrung der Acten entweder durch den vorgeschlagenen Substituten oder durch das Bezirksgericht Sorge zu tragen. Wird die Substitution durch einen von dem Notare angesuchten Urlaub erforderlich, so hat dieser den Substituten in dem Urlaubsgesuche selbst vorzuschlagen. Ein Notariats-Practikant kann zum Substituten nur dann ernannt werden, wenn er die Notariatsprüfung mit Erfolg bestanden hat, und entweder der Notar, dessen Stelle er vertreten soll, mit seiner Caution für ihn zu haften erklärt, oder er selbst eine Caution für sich leistet. Als Substitut eines suspendirten Notars kann ein Notariatspractikant nur gegen Leistung einer eigenen Caution bestellt werden. Der Substitut ist von dem Gerichtshofe erster Instanz zu ernennen, und wenn ein Notariatspractikant dazu bestellt wird, ordnungsmäßig zu beeidigen. Die Ernennung ist allen Bezirksgerichten des Sprengels bekannt zu machen. Der Substitut hat die Geschäfte an dem Standorte des Notars zu besorgen, dessen Stelle er vertritt und dessen Repertorium fortzusetzen, in allen aufgenommenen und ausgefertigten Acten aber sich als Substitut mit Beziehung auf den erhaltenen Auftrag zu bezeichnen (§§. 142—145 d. N. O.).

§. 64.

12. Rechte und Pflichten eines Notars im Allgemeinen.

Die Notare sind zum Bezuge der s. g. Notariatsgebühren berechtiget, sowie zur Vergütung der etwa gemachten Ausla-

gen z. B. an Stempeln. — Die Gebühren sind für die einzelnen, dem Notare zustehenden Amtshandlungen entweder im Tarife nach den verschiedenen angenommenen Gesichtspunkten, als: Honorar, Entfernungsgebühr und Reisekosten, dann Schreibgebühr — oder als Gebühr für den als Gerichtscommissär einschreitenden Notar, schon gesetzlich bestimmt[1]) und dann sind Verträge über ein höheres Maß ungiltig, oder sie werden im Einverständnisse mit den Parteien oder insofern kein solches zu Stande kommt, vom Gerichte bestimmt. Es darf aber die Aufnahme von Acten, wofür im Tarife keine Gebühr bestimmt ist, wegen Mangel eines vorläufigen Einverständnisses über die zu entrichtende Gebühr nicht verweigert werden. Der Notar ist berechtiget, die Bezahlung nicht nur zu verlangen, sobald der Act vollzogen ist, sondern auch, wenn der angefangene Act ohne sein Verschulden unvollendet bleibt; Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge und Zeugnisse ist er erst nach erfolgter Bezahlung auszufolgen verbunden. Für die Bezahlung haften alle diejenigen in solidum, welche den Act verlangen, oder das Geschäft abschließen. Die Gebühren sind auf jedem Acte und der Ausfertigung zu verzeichnen, und der Empfang nicht nur auf der letzten, sondern auf Begehren auch später auf einem Gebührenverzeichniß unentgeltlich zu bestätigen. Ueber Streitigkeiten rücksichtlich des Betrages der Not. Gebühren entscheidet der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel der Notar aufgestellt ist, allenfalls über Einvernehmen der Not. Kammer. Ist der Gebühren-Ausweis vom Gerichtshofe geprüft und richtig befunden, so gelten dann für die Eintreibung der Vorschriften über die Einbringung der für gerichtliche Amtshandlungen zu entrichtenden Gebühren (vergl. §§. 109—119 der N. O. in Verbindung mit dem beigefügten Tarife ad I. und II).

Dagegen darf der Notar, welcher innerhalb seines Bezirks um seine Amtshandlung angegangen wird, dieselbe regelmäßig nicht verweigern; er darf aber auch keine Verhandlung über ungiltige, verbotene oder solche Geschäfte vornehmen, rücksichtlich deren der gegründete Verdacht vorliegt, daß die Parteien sie nur zum Scheine, zur Umgehung eines Gesetzes oder zur Benachtheiligung des Dritten schließen wollen; — ebenso ist dem Notar verboten, mit Personen, von welchen er weiß, oder aus den Umständen entnehmen kann, daß sie wegen Minderjährigkeit, oder aus einem andern Grunde zu Rechtsge-

[1]) Vergl. die §§. 1—30 im Anhange zur Not. Ord.

schäften unfähig sind, eine Verhandlung vorzunehmen. Dasselbe ist der Fall, wenn er selbst oder seine Gattin oder eine Person betheiligt ist, welche mit ihm in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, sein Geschwisterkind, oder noch näher mit ihm verwandt oder in gleichem Grade verschwägert ist, — oder welche zu ihm in dem Verhältnisse von Wahleltern oder Kindern, oder als Mündel, oder Pflegebefohlener steht, oder wenn der Act irgend eine Verfügung zu seinen Gunsten oder zu Gunsten solcher Personen enthalten soll. — Sollte er wegen Abganges der nöthigen Vollmachten oder aus anderen Gründen Bedenken gegen die Berechtigung der Partei zu dem in Frage stehenden Geschäfte finden, ist Grund zu besorgen, daß dasselbe die Uebervortheilung eines der Contrahenten bezwecke, oder wollen die Parteien dunkle oder zweideutige Bestimmungen aufnehmen, welche leicht zu Rechtsstreitigkeiten Anlaß geben können; so hat er seine Bedenken zu äußern, übrigens aber, wenn die Parteien darauf bestehen, den Act zwar aufzunehmen, jedoch die von ihm gemachten Vorstellungen ausdrücklich darin aufzuführen. Der Notar darf bei schwerer Verantwortung aus keinem von ihm aufgenommenen Notariatsacte eine der Parteien in einem Rechtsstreite vor Gericht vertreten (§§. 36—40 d. N. O); — er hat alle seine etwaigen Eingaben zu unterzeichnen (§. 6 das.), sich in allen auf seine Amtswirksamkeit bezüglichen Acten, bei der Aufnahme und Ausfertigung der Urkunden, der verschiedenen Beurkundungen, bei der Verwahrung der Acten und Urkunden u. s. w. nach den Vorschriften der Not. O. und den einschlägigen, u. zwar wenn er als Gerichtscommissär einschreitet, nach den für die Gerichte selbst bestehenden Gesetzen, seinem Eide gemäß, zu benehmen und sein ganzes Betragen so einzurichten, daß es der Würde seines Berufes entspreche.

Die Nichtbeachtung der dießfälligen Vorschriften kann nicht nur die Ungültigkeit des Actes, oder die Verpflichtung zum Schadenersatze nach sich ziehen, sondern auch Strafen zur Folge haben (§. 162 d. N. O.). — In letzter Beziehung glaubte die Regierung ein strenges (Straf-) System durchführen zu sollen und erkannte darin, in Verbindung mit der Ausschließung der Käuflichkeit der Stellen und mit der Anordnung, daß sich das Amt des Notars nicht auch auf die Verwahrung von Geld und öffentlichen Schuldverschreibungen erstrecken darf (§. 90), die besten Mittel, um das Notariats-Institut vor jenen Ausartungen zu bewahren, in die es anderwärts verfiel. Das Ver-

trauen, welches sich in Folge dessen entwickeln wird, der feste Bestand, welchen das Notariat in der Meinung des Volkes und in dem davon abhängigen Bedürfnisse gewinnen wird, sei wohl geeignet, für die Unannehmlichkeiten einer heilsamen Strenge, welche dem Stande als solchem zu Gute kommt, Ersatz zu bieten[1]).

§. 65.

13. Bestrafung pflichtwidrig handelnder Notare.

Die Bestrafung pflichtwidrig handelnder Notare, sei es als solcher, oder als Gerichtscommissär (§. 188 d. N. O.), findet entweder ohne vorläufige Disciplinar-Untersuchung, oder in Folge derselben Statt, und man unterscheidet hiernach auch bloße Ordnungs- und Disciplinarstrafen. Geringere Uebertretungen sind mit Ermahnungen, Verweisen, und Geldstrafen bis zu 100 fl. zu ahnden. Strafen dieser Art können nicht nur von dem Obergerichte und dem obersten Gerichtshofe, sondern auch von dem Gerichtshofe erster Instanz verhängt werden, in dessen Sprengel der Notar angestellt ist, — und Geldstrafen können als Zwangsmittel gegen Notare, welche ihren Pflichten nicht nachkommen, angewendet werden, ohne daß es einer vorläufigen Disciplinar-Untersuchung bedarf (§. 163 d. N. O.). Der Recurs gegen die verhängten Strafen steht dem Notar an das nächst vorgesetzte Gericht offen, doch findet gegen gleichlautende Entscheidungen keine weitere Berufung Statt.

Bei schwereren Dienstvergehen dagegen sind zu verhängen: 1. Geldstrafen über 100 fl. bis 500 fl. CM.; 2. die Suspension auf bestimmte Zeit, welche jedoch ein Jahr nicht überschreiten darf, und 3. die Entsetzung vom Amte. Diese Strafen können nur nach vorläufiger Disciplinar-Untersuchung vom Obergerichte verhängt werden. — Im Allgemeinen ist bei Bestimmung der Strafen auf den Grad der bewiesenen Fahrlässigkeit, oder pflichtwidrigen Absicht, die Größe des bevorstehenden, oder verursachten Schadens, die Wiederholung und allfällige Unverbesserlichkeit des Schuldigen Rücksicht zu nehmen. Insbesondere aber findet die Strafe der Suspension oder Entsetzung Statt:

a) wenn der Notar einen Act aufnimmt, bei welchem er selbst oder

[1]) S. den oft cit. Vortrag des Justizministers u. vergl. Gülden a. a. O., S. 240.

eine Person betheiligt ist, mit welcher er in einem der im §. 36 der N. O. bezeichneten Verhältnisse steht (s. vor. §.);

b) wenn er zu verbotenen oder Scheingeschäften, zu Geschäften, rücksichtlich deren der gegründete Verdacht besteht, daß sie zur Umgehung des Gesetzes oder zur Benachtheiligung eines Dritten geschlossen werden, oder zu Geschäften mit Personen mitwirkt, von welchen ihm bekannt ist, oder aus den Umständen auffallen muß, daß sie minderjährig, oder aus einem anderen Grunde zu Rechtsgeschäften unfähig sind (§. 37 d. N. O.);

c) wenn er Geschäfte, von welchen mit Grund zu besorgen ist, daß sie die Uebervortheilung eines Contrahenten bezwecken, vornimmt, ohne seine Bedenken darüber zu äußern (§. 38 d. N. O.);

d) wenn er bei Aufnahme oder Ausfertigung eines Actes oder einer Beurkundung wesentlich eine Unrichtigkeit begeht;

e) wenn er Ausfertigungen von Notariatsacten für Personen erfolgt, welche dieselben zu verlangen nicht berechtiget sind, oder Ausfertigungen letztwilliger Anordnungen bei dem Leben des Erblassers wem immer ertheilt (§§. 68 und 70 d. N. O.);

f) wenn öfters wiederholte Strafen fruchtlos blieben;

g) wenn seine Lebensweise, oder sein Betragen in *sittlicher*, oder *politischer* Beziehung ihn des öffentlichen Vertrauens unwürdig macht.

Die *Suspension* kann übrigens auch als *mittlerweilige* Vorkehrung auf *unbestimmte Zeit* gegen einen Notar ausgesprochen werden:

a) wenn er im Zuge des ordentlichen Strafverfahrens verhaftet, oder wegen eines Verbrechens in Anklagezustand versetzt wird;

b) wenn die Fortsetzung seiner Amtsführung während einer Disciplinar-Untersuchung oder eines Strafverfahrens besonders bedenklich erscheint;

c) wenn sich eine bedeutende Schmälerung der Caution, oder die Besorgniß einer solchen ergibt (§. 28 d. N. O.);

d) wenn wider den Notar mehrfache Executionsführungen vorkommen, oder der Civilarrest bewilliget wird (§. 180 d. N. O.).

§. 66.

14. Leitung, Aufsicht und Disciplinaruntersuchung.

Abgesehen von dem, was bereits oben (§.57) rücksichtlich des Wirkungskreises der Notariatskammern bemerkt wurde, steht die Oberleitung des Notariats nach Maßgabe der neuen N. O. den Gerichtshöfen erster und höherer Instanz und dem Justizminister zu,— und erstreckt sich dieses Oberleitungsrecht auch auf die Notariatsarchive und die Notariatskammern. Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz hat namentlich dafür zu sorgen, daß die Kanzleien der Notariats-Kammern und die Archive von Zeit zu Zeit untersucht und von dem Gerichtshofe alle Verfügungen getroffen werden, welche sich in Folge der gepflogenen Untersuchung als nothwendig darstellen; der Präsident des genannten Gerichtshofes hat ferner darüber zu wachen, daß die Notariatskammern der Vorschrift des §. 139 d. N. O. gemäß, von den Acten ihres Sprengels öfters Einsicht nehmen und im Falle sich Grund zur Besorgniß zeigen sollte, daß die Amtsführung eines Notars in bedeutenderen Umfange mangelhaft sei, die Erhebung hierüber allenfalls unter Beiziehung eines Mitgliedes der Notariatskammer, durch einen Abgeordneten des Gerichtshofes selbst oder durch einen Bezirksrichter pflegen zu lassen. Bei jedem Gerichtshofe erster Instanz ist auch eine Vormerkung über die Notare zu führen und so oft ein Verweis, oder eine Strafe gegen einen derselben verhängt wird, ist der wesentliche Inhalt der Verordnung darin anzumerken, damit bei neuerlichen Vergehen auf die fruchtlos gebliebenen früheren Ahndungen Rücksicht genommen werden kann. Am Schlusse des Jahres haben die Gerichtshöfe erster Instanz Auszüge aus dieser Vormerkung dem Obergerichte zu überreichen, welches dieselben zu prüfen und wenn ein Gerichtshof nicht mit der nöthigen Strenge verfahren wäre, mit der strengeren Bestrafung, und im Falle es nothwendig sein sollte, mit der nachträglichen Einleitung der Disciplinar-Untersuchung vorzugehen hat. Das letztere hat auch dann zu geschehen, wenn aus Anlaß eines Recurses wahrgenommen werden sollte, daß ein zum Disciplinarverfahren geeignetes Verschulden eines Notars nur mit einer der im §. 163 erwähnten geringeren Strafen geahndet worden sei (§. 182 d. N. O.).

Damit nun aber die Gerichtshöfe ihrerseits die Disciplinargewalt über die Notare ausüben können, liegt nicht nur, wie schon er-

wähnt, der Notariatskammer, sondern auch überhaupt den Gerichten die Pflicht ob, die ihnen vorkommenden Fälle, in denen einem Notare ein Verschulden zur Last fällt, dem vorgesetzten Gerichtshofe desselben anzuzeigen. Auch ist jede Partei berechtiget, Fälle dieser Art zur Kenntniß des Gerichtes zu bringen. Sobald sohin dem Gerichtshofe erster Instanz ein Fall bekannt wird, welcher eine der im §. 164 d. N. O. bezeichneten Strafen zu verdienen scheint, hat derselbe die Erhebungen darüber entweder selbst oder allenfalls durch Abordnung eines Bezirksrichters pflegen zu lassen und dem Obergerichte vorzulegen. Das Obergericht hat darüber nach Beschaffenheit der Umstände entweder sogleich mit einem Erkenntnisse vorzugehen, oder die Ergänzung der Erhebungen anzuordnen. Eine Disciplinar-Untersuchung kann aber auch von dem Obergerichte selbst, von dem obersten Gerichtshofe, oder dem Justizministerium angeordnet werden. Wenn ein Dienstvergehen zugleich als eine nach den allg. Strafgesetzen verbotene Handlung erscheint, so ist in der Regel der Erfolg des strafrechtlichen Verfahrens abzuwarten und es kann selbst das bereits eingeleitete Disciplinarverfahren jederzeit eingestellt werden, wenn erst nachträglich eine Untersuchung von den gewöhnlichen Strafgerichten eröffnet wird. Ein von diesen geschöpftes freisprechendes Urtheil hindert die Einleitung oder Fortsetzung des Disciplinar-Verfahrens nicht.

Bei jeder Disciplinar-Untersuchung müssen alle zur Aufklärung dienlichen Beweise von Amtswegen herbeigeschafft und die betheiligten Parteien nöthigenfalls eidlich zu Protokoll vernommen werden. Dem Beschuldigten müssen bei seiner Vernehmung alle gegen ihn vorgekommenen Umstände und Beweismittel vorgehalten und seine Verantwortung darüber zu Protocoll genommen werden. Vor Aufnahme seiner Schlußvertheidigung ist ihm auf sein Verlangen auch die Einsicht der Untersuchungsacten unter Aufsicht des Gerichtes zu gewähren; auch ist er berechtiget, sich hiebei eines Rechtsbeistandes zu bedienen. — Wenn die Pflichtverletzung eines Notars zu Entschädigungsansprüchen einer Partei Anlaß gibt, oder die Wirksamkeit eines von demselben aufgenommenen Actes dadurch streitig wird; so muß im ersten Falle die Beschaffenheit und der Betrag des Schadens, im zweiten Falle Alles, was auf die Entscheidung über die Wirksamkeit des Actes Einfluß hat, unter Vernehmung der betheiligten Parteien gründlich erhoben und der Notar auch hierüber mit seiner Rechtfertigung vernom-

men werden. Ueber die geschlossene Disciplinar-Untersuchung hat das Obergericht zu erkennen: ob der Beschuldigte freigesprochen, oder welche Strafe gegen ihn verhängt werde. Die Kosten des Verfahrens hat der schuldig befundene Notar zu tragen. Dagegen aber sind auch muthwillige Beschwerdeführungen gegen Notare besonders zu ahnden und dem grundlos Beschuldigten bleibt unbenommen, seine allfälligen Ersatzansprüche gegen den Anzeiger geltend zu machen.

Ist in der Untersuchung die von einer Partei behauptete Ungiltigkeit eines Notariatsactes durch Vernehmung aller Betheiligten mit Klarheit erhoben, oder kann, wenn es sich um eine Entschädigung handelt, nicht nur die Person des Beschädigten, sondern auch der Betrag des Schadens mit Bestimmtheit ermittelt werden; so ist auch über diese Punkte zu erkennen, im entgegengesetzten Falle sind die Parteien auf den Rechtsweg zu verweisen. Die Disciplinar-Urtheile haben in Betreff des zuerkannten Schadenersatzes gleiche Wirkung mit den Civilurtheilen. Der Beschädigte kann aber den Rechtsweg wegen des Schadenersatzes nicht nur dann betreten, wenn ihn die Disciplinarbehörde dahin verweiset, sondern auch, wenn er sich mit dem ihm zuerkannten Betrage nicht zufrieden stellt, oder wenn die Einleitung der Disciplinar-Untersuchung abgelehnt wird.

Das vom Obergerichte gefällte Erkenntniß ist sammt den Entscheidungsgründen durch den Gerichtshof erster Instanz dem beschuldigten Notar und allen betheiligten Parteien bekannt zu machen. Sowohl dem Notar, als den Parteien, insofern diese rücksichtlich ihrer Entschädigungs-Ansprüche oder rücksichtlich der Wirksamkeit einer Notariatsurkunde betheiliget sind, steht dagegen der Recurs an den obersten Gerichtshof offen, der in letzter Instanz zu entscheiden, jedoch falls er in den Fällen des §. 166, Nr. 1—5 d. N. O., Gründe zur Milderung der Strafe der Suspension oder Entsetzung zu finden glaubt, hiezu die Genehmigung des Justizministeriums einzuholen hat. Rechtskräftig verhängte Strafen können nur von dem Justizministerium gemildert oder nachgesehen werden.

Ist das Erkenntniß rechtskräftig geworden, dann hat der Gerichtshof erster Instanz davon auch die Notariatskammer zu verständigen und die zum Vollzuge erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die verhängten Geldstrafen sind von dem Gerichtshofe einzubringen. Die Suspension oder Entsetzung eines Notars ist von dem Tage an wirksam, an welchem ihm die Vollzugsverordnung zugestellt wird. Der

Gerichtshof hat dem Notar zugleich das Amtssiegel unmittelbar, oder durch das Bezirksgericht zur Verwahrung bei der Notariatskammer abfordern zu lassen und alle Bezirksgerichte seines Sprengels von der verhängten Strafe in Kenntniß zu setzen. Im Falle der Entsetzung ist überdieß die Erlöschung des Notariatsbefugnisses durch die Zeitungsblätter kundzumachen, und dem Justizministerium, wenn dieses nicht ohnehin davon Kenntniß haben sollte, die Anzeige zu erstatten.

Auch die provisorische Suspension ist in der Regel vom Obergerichte zu verhängen; sie kann jedoch im Falle des §. 180, Nr. 1 d. N. O., unbedingt, in den übrigen unter dringenden Umständen auch sogleich von dem Gerichtshofe erster Instanz angeordnet werden. Soferne die eine oder die andere dieser Behörden von dem Falle nicht ohnehin Kenntniß hat, ist das Gericht, bei welchem derselbe vorkommt, verpflichtet, zum Behufe der Einleitung der Suspension dahin die Anzeige zu machen. Die provisor. Suspension ist auf die vorhin erwähnte Art (§. 178 d. N. O.) zu vollziehen; der allenfalls gegen dieselbe ergriffene Recurs hat keine aufschiebende Wirkung. (Vergl. §§. 159—181 d. N. O.)

§. 67.

15. Erlöschung des Notariatsbefugnisses.

Das Notariatsbefugniß erlischt nicht nur durch den Tod des Notars, sondern auch:

1. in Folge der von dem Justizminister angenommenen Entsagung;

2. im Falle der Annahme eines mit dem Notariate unvereinbaren Amtes, der Advocatur, oder der ordentlichen Befugniß zu einem anderen der im §. 9 d. N. O. den Notaren untersagten Geschäfte;

3. durch den Verlust der österr. Staatsbürgerschaft;

4. wenn der Notar in der vorgeschriebenen Frist die geforderte neue Caution nicht leistet, oder die alte geschmälerte nicht ergänzt;

5. wenn er unter Curatel gesetzt wird oder in den Concurs verfällt;

6. wenn er wegen eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht entspringenden oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwider laufenden Vergehens, oder einer Uebertretung dieser Art schuldig erkannt, oder blos

wegen Unzulänglichkeit der Beweise freigesprochen, oder wenn er wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer wenigstens sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt wird;

7. wenn er sein Amt binnen der im §. 20 bestimmten Zeit nicht antritt;

8. wenn er in den geistlichen Stand durch Erlangung der Weihe des Subdiaconats, Diaconats oder Presbyterats tritt [1]).

Daß das Notariatsbefugniß erloschen sei, hat in den Fällen 2 bis 7 das Obergericht unter Vorbehalt des Recurses an den Justizminister auszusprechen. Jede Erlöschung ist (nach eingetretener Rechtskraft des dießfalls nothwendig gewesenen Ausspruchs) von dem Obergerichte dem Justizminister, wenn dieser nicht ohnehin bereits davon Kenntniß hat, anzuzeigen, öffentlich kund zu machen und sowohl der Notariatskammer, als allen Gerichtsbehörden in dem Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz, in welchem der Notar angestellt war, bekannt zu machen (§. 21 d. N. O.). Die Acten und Siegel der außer Amt getretenen oder gestorbenen Notare werden in das Notariatsarchiv abgegeben (§. 120 uff. d. N. O.), die Zurückstellung der erlegten Caution, und die etwa nothwendige Devinculirungs- oder Löschungserklärung ist von den Interessenten bei dem Gerichtshofe erster Instanz in Gemäßheit der §§. 30 uff. d. N. O. zu bewirken und die Einleitung zur allfälligen Wiederbesetzung nach §. 13 d. N. O. zu treffen.

§. 68.

III. Von den öffentlichen Agenten; — oder den Civil- und Militäragenten.

Schon in der frühern Zeit bestanden in Oesterreich, nahmentlich in Wien, Hofagenten und Hofkriegsraths-Agenten, öffentlich

[1]) Das Justizministerium stützt diese Erklärung darauf: daß einerseits die Notare öffentliche Functionäre und in dieser Beziehung der Aufsicht und Disciplinargewalt der Oberlandesgerichte, so wie den für die Ausübung ihres Amtes bestehenden besonderen Vorschriften unterworfen sind, andererseits ein Notar durch die Annahme des geistlichen Standes unter die Aufsicht und Disciplinargewalt des vorgesetzten Bischofs tritt und Pflichten übernimmt, die mit den Pflichten, welche dem Notar bei der Ausübung seines Amts obliegen, unvereinbar erscheinen, die Ausübung des Notariats also den weltlichen Stand des Notars voraussetzt (J. Mstrl.-Erl. v. 20. Juli 1856, Z. 12960).

authorisirte Männer, welche nicht streitige Angelegenheiten Anderer bei den Behörden überhaupt, und besonders bei den Hofstellen besorgten [1]).

Das Institut der Hofagenten und der Hofkriegsagenten wurde aber durch die a. h. Entschließungen vom 9. April 1833 [2]) und 30. Mai 1834 [3]) aufgehoben und es wurde unter Einem bestimmt: daß an die Stelle der Hofagenten berechtigte öffentliche Agenten oder Geschäftsführer und an die Stelle der Hofkriegsagenten berechtigte Militäragenten zu treten haben, ohne daß jedoch dadurch die bestehenden Hofagenten und Hofkriegsagenten, als solche, in dem Genusse ihrer bereits erworbenen Rechte und Vorzüge beirrt werden sollen. — Rücksichtlich der Militärgrenzagenten wurde nichts geändert [4]).

Die rücksichtlich der öffentlichen Civil- und Militäragenten erlassenen Vorschriften beziehen sich 1. auf die zur Erlangung des Agentiebefugnisses vorgeschriebenen Erfordernisse; 2. auf die Verleihung dieser Befugnisse und 3. auf die Rechte der aufgenommenen öffentlichen Agenten und dieselben werden in den folgenden §§. nach diesen Gesichtspunkten zusammengestellt.

§. 69.

Erfordernisse zur Erlangung des Agentie-Befugnisses.

Um das Recht zur Ausübung der öffentlichen Agentie erlangen zu können, muß der Bewerber:

---

[1]) Vergl. die Instruction für die k. k. Hofagenten vom 1. November 1798, Nro. 439 d. J. G. S.

[2]) Hofdec. vom 16. April 1833, Nro. 2608 d. J. G. S.

[3]) Hofdec. v. 9. Juli 1834 an sämmtliche Landesstellen (Pichl's Ges. S., 60. Bd., S. 205). Auch die früher in Wien bestandene Unterthans-Hofagenten-Stelle ging laut Hofdec. v. 10. März 1841 ein und es wurde die Polizei-Oberdirection in Wien angewiesen, die Unterthanen, welche aus den Provinzen Beschwerden anbringen wollen und mit Pässen versehen sind, an die betreffenden Herrn Referenten der k. k. vereinten Hofkanzlei zu weisen, die paßlosen aber nach den bestehenden Vorschriften zu behandeln (S. Pichl's Ges. S., 67. Bd., S. 46).

[4]) §. 7 des Hofd. v. 9. Juli 1834 und rücksichtlich der Grenzprocuratoren vergl. die Hofkriegsräthl. Vrdg. vom 13. Januar 1820 in Wessely's Handbuche, sub Nr. 1815.

1. physisch großjährig sein, also das 24. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben;

2. die vorgeschriebenen Rechtsstudien an einer österr. Lehranstalt mit gutem Erfolge vollendet haben;

3. wenigstens durch drei Jahre in einem öffentlichen Amte oder bei einem Advocaten, oder einem berechtigten Agenten practicirt haben und sich mit vortheilhaften Zeugnissen darüber ausweisen können;

4. sich einer besonderen Prüfung aus den wichtigsten einschlagenden Gegenständen mit gutem Erfolge unterzogen haben. Die Prüfung ist rücksichtlich der für den Civilstand geltenden Gesetze von einem Rathe der administrativen Landesbehörde (früher der Regierung, des Guberniums, jetzt also der Statthalterei) und einem Rathe des Obergerichtes (früher des Appellations- jetzt also des Oberlandesgerichtes) vorzunehmen. Nur in Hauptstädten, wo kein Obergericht sich befindet, wurde die Landesstelle ermächtigtet, zum Behufe der Prüfungen für öffentliche Agentien und Geschäftsführungen das in der Hauptstadt befindliche Collegialgericht erster Instanz (früher Landrecht oder Stadt- und Landrecht — jetzt Landesgericht) um die Abordnung eines Rathes anzugehen, der dabei im Namen des betreffenden Obergerichtes zu interveniren hat [1]). — Dagegen ist die Prüfung aus den für die Militär-Verwaltung vorgeschriebenen Gesetzen und Normen, insoweit solche Agenten deren Kenntniß benöthigen, von den Justiz- und politischen Referenten der Landes-Militärbehörden vorzunehmen [2]).

5. Haben die Bewerber um eine öffentliche Agentenstelle eine Caution von 10,000 fl. in jener Art zu erlegen, wie sie für Staatsbeamte da, wo der Fall der Cautionslegung eintritt, vorgeschrieben ist. Nur für die Bewerber einer öffentlichen Agentenstelle in Galizien wurde blos eine Caution von 4000 fl. CM. gefordert [3]). Dergleichen Cautionen sind entweder bar zu erlegen, oder pragmatikalisch auf Hypotheken sicher zu stellen [4]), und wenn sie in öffentlichen Obligationen erlegt werden, so können diese nur nach dem börsenmäßigen Werthe, den

[1]) Hofdec. vom 23. März 1833.

[2]) Hofdec. vom 9. Juli 1834.

[3]) Hofdec. vom 29. May 1843 (Pichl's Ges. S., 69. Bd., S. 130) und 13. Juni 1843, Nr. 707 d. J. G. S.

[4]) Hofdec. vom 19. Juli 1839 für Tirol und Vorarlberg., Prov. Ges. S., 26. Bd. S. 125, II. Theils.

sie zur Zeit des Erlags haben, — und nicht im Nennwerthe angenommen werden [1]). Derlei Obligationen sollen auch, obgleich sie mit dem vorgeschriebenen Vinculum versehen werden, in deposito bleiben [2]). Die Devinculirung der Caution eines öffentlichen Geschäftsführers aber, der mit Tod abgegangen oder von der Agentie entfernt worden ist, oder darauf Verzicht geleistet hat, kann nur von dem Gerichte des Agenten nach vorangegangener öffentlicher Vorladung derjenigen bewilliget werden, welche darauf einen Anspruch zu machen gesonnen sind [3]).

6. Müssen sich die Bewerber über ihre Rechtlichkeit und Sittlichkeit verläßlich ausweisen können.

§. 70.

Verleihung der Agentie-Befugnisse.

Die Agentenstellen wurden der Zahl nach nicht bestimmt.

Rücksichtlich der Civilagenten wurde jedoch den Landesstellen das Recht eingeräumt, für die ihrer Leitung anvertraute Provinz derlei Concessionen zur öffentlichen Geschäftsführung oder Agentie zu verleihen, wenn die Bewerber alle früher erwähnten Erfordernisse erfüllen. Gegen eine von der Landesstelle verweigerte Concession wurde der Recurs an die vereinte Hofkanzlei — jetzt Ministerium des Innern — gestattet. — Einem Beamten soll dort, wo er ein Amt bekleidet, eine Agentie-Concession nur unter der Bedingung verliehen werden, daß er sein Amt niederlege [4]).

Die Militär-Commanden außer Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgrenze dagegen wurden ermächtiget, denjenigen der bereits vor-

[1]) Hofdec. vom 15. März 1836, Nr. 127 d. J. G. S. Nur insofern in den älteren Provinzen derlei Cautionen ganz oder zum Theile in Staatspapieren nach ihrem Nennwerthe vor der Kundmachung dieser Vorschrift mit Genehmigung der Landesstelle bereits erlegt worden sind, sollte es dabei belassen und kein Nachtrag gefordert werden.

[2]) Vrdg. d. n. ö. Regierung vom 16. März 1836 (Wessely's Handbuch, Nr. 1536).

[3]) Hofdec. vom 26. Februar 1838, Nr. 255 d. J. G. S.

[4]) Gub. Vrdg. für Steiermark vom 29. November 1833. Dagegen ist aus Anlaß eines speciellen Falles für Niederösterreich erklärt worden daß die öffentliche Agentie mit der Führung einer Großhandlung vereinbar sei (Hofdec. vom 2. Mai 1834).

schriftmäßig berechtigten öffentlichen Agenten, welche darum ansuchen, nach vorläufig gut bestandener Prüfung für den General-Commandos-Bezirk das Befugniß zu ertheilen, Parteien bei den Militärbehörden zu vertreten. Gegen die verweigerte Befugnißertheilung war der Recurs an den Hofkriegsrath — jetzt Armee-Obercommando — gestattet. Jede solche Concession soll aber an die Bedingung geknüpft werden, daß der Agent die von der Militärbehörde ihm übertragenen Vormundschaften und Curateln dürftiger Parteien unentgeltlich zu übernehmen sich verpflichte [1]).

Für die Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten ist eine Taxe von 100 fl. CM. zu entrichten [2]).

§. 71.

Rechte der öffentlichen Agenten.

Obgleich auf Grundlage der wesentlich geänderten Bedürfnisse und Verhältnisse das Institut der Hofagenten behoben und öffentliche Agenten eingeführt wurden, so sollte dadurch doch die Freiheit, sich in seinen Geschäften selbst zu vertreten, oder durch Andere nach eigener freier Wahl vertreten zu lassen, auch fernerhin nicht beschränkt werden, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen die Gesetze die Vertretung durch bestimmte Vertreter ausdrücklich anordnen.

Die berechtigten öffentlichen (Civil- und Militär-) Agenten und Geschäftsführer haben sonach das Befugniß, sich zu allen Geschäften anzubiethen und sie zu führen, welche nicht durch die bestehenden Gesetze anderen Personen, z. B. den Advocaten, oder Notaren zugewiesen oder ausschließend vorbehalten sind. Die Agenten dürfen zu diesem Ende Geschäftskanzleien und Auskunftsbureaux eröffnen, — und für ihre Bemühungen diejenigen Gebühren abnehmen, über welche sie mit den Parteien selbst übereinkommen. — Dasselbe Recht sollten auch die noch existirenden Hofagenten neben den ihnen früher eingeräumten Rechten haben, ohne daß sie dieserwegen einer neuen Ermächtigung bedurften oder neue Bedingungen zu erfüllen hatten. Dagegen sollten keine Befugnisse für s. g. Privatgeschäftskanzleien mehr verliehen, die bestandenen genau überwacht werden. In der neuesten

[1]) Hofdec. vom 19. Juli 1834.

[2]) §. 211 des Tax- und Stempelgesetzes vom J. 1840.

Zeit scheint man dieß jedoch nicht mehr beobachtet zu haben, wie aus dem Just. Mstrl. Erlasse vom 29. August 1856, Z. 18877, ersichtlich wird. Darin heißt es: Die Zweifel über den Umfang des Wirkungskreises der sogenannten Privatagenten, insbesondere in Betreff der Berechtigung zu Verfassung von Schriften und Eingaben, dann zur Vertretung der Parteien in Rechtsangelegenheiten, rühren aus der Verwechslung der Begriffe über die öffentlichen und Privat-Agenten her, deren Verschiedenheit in der fraglichen Hinsicht die bestehenden Vorschriften nicht schwer unterscheiden lassen.

Die Ersteren, nämlich die zufolge der Normalvorschrift vom 16. April 1833, Zahl 8782, berechtigten öffentlichen Agenten sind es, welchen der Absatz 6 dieser Vorschrift das Befugniß zuspricht, „sich zu allen Geschäften anzubieten und sie zu führen, welche nicht durch die bestehenden Gesetze anderen Personen ausdrücklich vorbehalten sind." Welche Vorbedingungen zur Erlangung eines solchen alle Geschäftsführung, die nicht anderen Personen vorbehalten ist, umfassenden Befugnisses erforderlich sind, zählt der Absatz 4 der obigen Vorschrift auf.

Die Anderen, nämlich die sogenannten Privatagenten hingegen, sind mit dem Hofkanzleidecrete vom 5. Februar 1847, Z. 24671, eigentlich nur auf die Besorgung der daselbst angedeuteten oder analogen Geschäfte und Verrichtungen angewiesen, und es wird bei einem so beschränkten Wirkungskreise von ihnen die Erfüllung keiner der bei den Ersteren geltenden Vorbedingungen, der Studien, der Praxis, der Prüfung, endlich der Caution gefordert. — — Daraus folgt also, daß nur die öffentlichen, keineswegs aber die Privatagenten, aus den erlangten Befugnissen die Berechtigung folgern dürfen, sich zu allen Geschäften durch öffentliche Annoncen anzubieten, und sie zu führen, welche nicht anderen Personen, namentlich den Advocaten und Notaren, vorbehalten sind. Am wenigsten dürfen aber die Privatagenten aus den politischerseits erlangten Befugnissen die Berechtigung zur gewerbsmäßigen Verfassung von Schriften und Eingaben, dann zur Vertretung der Parteien in Rechtsangelegenheiten und den Anspruch auf Schutz dafür Seitens der politischen Behörde ableiten.

Von dem Inhalte dieses Erlasses wurde das Oberlandesgericht in Wien in Kenntniß gesetzt und zugleich beauftragt, hievon auch die unterstehenden Gerichte und die Wiener Notariatskammer, und zwar die Ersteren mit dem Beifügen zu verständigen, daß im Sinne der

Hofkanzleidecrete vom 16. April 1833, Zahl 2608, der Just. Ges. Samml. und vom 5. Februar 1847, Zahl 24671, dann des §. 5, des Patentes vom 9. August 1854, Zahl 208 des R. G. Bl., und des §. 6, der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, Zahl 94 des R. G. Bl. und nachdem lediglich die öffentlichen Agenten zur gewerbsmäßigen Besorgung jener Geschäfte, welche nicht durch die bestehenden Gesetze ausdrücklich anderen Personen vorbehalten sind, befugt erscheinen, den Privatgeschäftsführern (Privatagenten, Geschäftsvermittler) keineswegs das Befugniß zustehe, die Verfassung von Rechtsurkunden oder von gerichtlichen Eingaben in oder außer Streitsachen, oder die Vertretung der Parteien vor Gericht in der Eigenschaft von Bevollmächtigten zum Gegenstande eines Geschäftsbetriebes zu machen. Die Dawiderhandelnden sind daher als Winkelschreiber in Gemäßheit des Hofdecretes vom 16. Febr. 1792, Zahl 253 der Just. Ges. Samml. und der Just. Mstrl. Verordnung vom 16. Juli 1855, Z. 12254, zu behandeln[1]).

Das rechtliche Verhältniß der öffentlichen Agenten zu den Parteien sowohl, welche sie vertreten, oder deren Geschäfte sie zu besorgen übernehmen, als zu dritten Personen und den Behörden, bei denen sie für ihre Parteien interveniren, bestimmt sich nach den ertheilten Aufträgen und Ermächtigungen, also aus der gegebenen Vollmacht und aus den über den Bevollmächtigungsvertrag bestehenden Vorschriften.

§. 72.

IV. Von den gewöhnlichen (gemeinen) Bevollmächtigten.

In allen Fällen, in denen die Parteien im civilgerichtlichen Verfahren in- und außer Streitsachen sich nicht bestimmter — etwa besonders dazu qualificirter — Personen als Vertreter bedienen müssen, aber auch nicht nothwendiger Weise selbst handelnd aufzutreten haben, können sie sich auch vor Gericht durch gewöhnliche oder gemeine Bevollmächtigte (Mandatare) vertreten lassen, und zwar nicht blos im Falle ihrer eigenen Verhinderung[2]). Gemeinrechtlich nennt man diese Stellvertretung einer Partei vor Gericht: die Procuratie—

[1]) Vergl. auch die in folg. §. angeführten Bestimmungen hierüber.

[2]) S. jedoch §. 9 des Gesetzes über das summarische Verfahren in geringfügigen Rechtsangelegenheiten.

den Stellvertreter aber: Procurator. Die Bestellung geschieht durch den Bevollmächtigungsvertrag und nach den darüber geltenden Rechtsregeln [1]).

Sowie gemeinrechtlich blos zur Ausübung der Procuratie (wenn damit nicht auch die Advocatur verbunden) keine besondere öffentliche Autorisation, kein Ausweis juristischer oder Geschäftskenntnisse nöthig ist[2]); so fordern auch unsere einheimischen Gesetze dazu keine besondere Qualification und es erscheint Jeder befähigt zur Uebernahme von Vollmachten zur Vornahme gerichtlicher Acte für Andere, der nicht absolut unfähig ist, giltige Willenserklärungen abzugeben — und Verträge zu schließen. Diese Fähigkeit ist aber schon zur Abschließung des Mandatsvertrages selbst nothwendig [3]). Es ist zwar schon früher der Antrag gestellt worden: den zur Parteienvertretung nicht authorisirten Individuen auch die Erscheinung vor Gericht in Vollmacht einer Partei nicht zu gestatten; — allein die Gesetzgebung ging darauf nicht ein und sah sich nicht veranlaßt, neue Anordnungen über das Recht, durch Bevollmächtigte vor Gericht zu erscheinen zu erlassen [4]). Nur für den Fall des summarischen Verfahrens in geringfügigen Rechtssachen wurde später erklärt: daß diejenigen, welche für Personen, die durch wichtige Gründe vor Gericht zu erscheinen gehindert sind, als Bevollmächtigte erscheinen und verhandeln wollen, zwar nicht Advocaten, aber 24 Jahre alt, männlichen Geschlechtes, von dem Gegenstande des Streites vollständig unterrichtet und mit einer schriftlichen Vollmacht versehen sein müssen, — sowie daß bekannte Winkelschreiber nie als Bevollmächtigte zugelassen werden sollen. Der dießfalls im Gesetze gebrauchte Ausdruck „bekannte" war freilich etwas unbestimmt und gab daher verschiedenen Ansichten Raum. So glaubten die Einen, daß nur derjenige ein bekannter Winkelschreiber genannt

---

[1]) S. §§. 102—1034 des allg. B. G. B.

[2]) Vergl. Bayer a. a. O., S. 330 uff.

[3]) S. auch Fischer's Handb. d. dilator. Einwendungen, S. 81.

[4]) Hofdec. vom 6. Juli 1832 an das böhm. App.-Gericht. Rücksichtlich der Bestrafung und Entfernung derjenigen, welche ohne zur Advocatur befugt zu sein, ein Gewerbe daraus machen, den Parteien im Processe als Sachwalter zu dienen, wurde das App. Ger. auf die bereits früher hierüber ertheilten Vorschriften gewiesen. Vergl. Hofdec. vom 3. Februar 1824, Nr. 1985 d. J. G. S., die oben §. 75 bereits citirten und die auf der folg. S. vollständig angeführten Verordnungen über die Winkelschreiber.

werden könne, der bereits wegen der Winkelschreiberei bestraft worden ist[1]); die Anderen, daß ein Act vorliegen müsse, durch welchen er von der Behörde deßhalb entweder bereits gestraft, oder doch zurechtgewiesen worden sei[2]), und wieder Andere, daß der als bekannter Winkelschreiber anzusehen sei, den der allgemeine Ruf als solchen bezeichnet[3]). Da indessen das Gesetz selbst keine bestimmte Art des Bekanntwerdens festgehalten und dadurch die Erkennbarkeit der Winkelschreiber genau bezeichnet hat, weil hierin wohl von einer Gleichförmigkeit keine Rede sein kann; so kam offenbar zunächst Alles auf das Urtheil des Richters an, und da mochten allerdings mitunter subjective Ansichten desselben dem Treiben der Winkelschreiber günstig geworden sein, sowie es andrerseits auch nicht in Abrede zu stellen ist, daß der Richter nicht immer in der Lage sein wird, sich dießfalls eine ganz verläßliche Kenntniß zu verschaffen. Daß aber eine Ankündigung und öffentliches Anerbieten zu Geschäften der Art die betreffenden jedenfalls als Winkelschreiber zeichne, ist sogar in einem speciellen Falle ausdrücklich anerkannt worden[4]).

Eine bestimmtere Vorschrift wurde zuerst für Ungarn u. s. w. erlassen [5]), neuestens aber auch für den ganzen Umfang des

[1]) Kautschitsch's Commentar der a. h. Entschließung vom 18. October 1845 ꝛc. (Gratz 1848), S. 20

[2]) Schopf's pract. Anleitung zur Kenntniß des gesetzlichen Verfahrens über geringfügige Klags- und Streitsachen u. s. w. (Gratz 1847), S. 109.

[3]) Nippel's Erläuterung der a. h. Vorschrift vom 18. October 1845 (Wien 1848), S. 39.

[4]) S. Circ. d. Oberl. Ger. in Wien vom 18. Januar 1853, Z. 168 (Frühwald's Sammlung, S. 37).

[5]) Mit Erlaß des Justizministeriums vom 18. Juli 1855, Z. 23240, wurde nämlich zur Lösung der Zweifel, welche seit der Regelung der Advocatur in Ungarn, Croatien, Slavonien, der serbischen Woiwodschaft und dem Temeser-Banate, dann in Siebenbürgen hinsichtlich des Schlußsatzes des §. 31 der prov. Adv. O., sowie hinsichtlich der Behandlung der Winkelschreiberei vorgekommen sind, bis auf weitere Verfügung folgendes verordnet:

Als Winkelschreiber ist anzusehen: 1. Wer ohne ein berechtigter Rechtsfreund zu sein, in Fällen, in welchen sich die Parteien nach den Vorschriften der Civ. Proc. O. eines Rechtsfreundes bedienen müssen, unbefugter Weise im Namen einer Partei einschreitet, oder für sie eine Eingabe verfaßt. 2. Wer ohne von der zuständigen Behörde dazu berechtiget zu sein, selbst nur in einzelnen Fällen gegen Entgeld Rechtsurkunden, oder gerichtliche Eingaben in oder Streitsachen, was immer für einer Art, wenn auch das Ein

Reichs mit Ausnahme der Militärgrenze und zwar mit Verordg. d. Justizministeriums vom 8. Juni 1857, Nr. 114 d. R. G. B., welche lautet:

Um den Vollzug der Vorschriften über die Bestrafung der Winkelschreiber auf eine mit der bestehenden Gesetzgebung übereinstimmende und in allen Kronländern gleichförmige Weise zu regeln, findet das Justizministerium Folgendes zu verordnen:

1. Als Winkelschreiber ist anzusehen: a) wer, ohne berechtigter Rechtsfreund zu sein, in denjenigen Streitsachen, in welchen sich die Parteien nach den Vorschriften der Proceßordnung eines Rechtsfreundes bedienen müssen, unbefugter Weise im Namen einer Partei einschreitet oder Eingaben für sie verfaßt; b) wer, ohne von der zuständigen Behörde dazu berechtigt zu sein, es zu seinem Geschäftstriebe macht, Rechtsurkunden oder gerichtliche Eingaben in oder außer Streitsachen, wenn auch das Einschreiten eines Rechtsfreundes bei denselben gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, für Parteien zu verfassen, oder als Bevollmächtigter derselben bei Gericht einzuschreiten, es möge der Bezug eines Entgeltes hierbei erwiesen sein, oder die gewinnsüchtige Absicht auch nur aus der Menge der verfaßten Rechtsurkunden oder Eingaben, aus häufigen Einschreitungen in der Eigenschaft eines Bevollmächtigten, aus der Beibringung verstellter Cessionen oder aus anderen Umständen mit Grund zu folgern sein.

2. Die Untersuchung und Bestrafung der Winkelschreiberei

---

schreiten eines Rechtsfreundes bei demselben gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, für Parteien verfaßt, oder als Bevollmächtigter derselben bei Gericht einschreitet oder wenn gleich eine entgeldliche Besorgung nicht erhellt, sich doch öfter, mit der Verfassung von Rechtsurkunden oder gerichtlichen Eingaben, oder mit der Einschreitung als Bevollmächtigter der Parteien beschäftigt und dadurch zu erkennen gibt, daß er die Besorgung solcher Angelegenheiten sich zum Geschäftsbetriebe macht.

Das Gericht, bei welchem der Winkelschreiber als solcher unmittelbar oder mittelbar eingeschritten ist, oder bei welchem eine von demselben verfaßte Rechtsurkunde oder Eingabe überreicht worden ist, hat, wenn sich in der Winkelschreiberei nicht eine nach den allg. Strafgesetzen strafbare Handlung darstellt, gegen denselben mit angemessenen Geld- oder Arreststrafen vorzugehen. Dieß gilt auch von den Obergerichten und dem obersten Gerichtshofe rücksichtlich der bei denselben vorkommenden Fälle, sofern dieselben nicht für zweckmäßiger erachten, ein Gericht erster Instanz mit der Untersuchung und Entscheidung zu beauftragen (Petruska's Zeitschrift, I. Jhrg., Nr. 11).

steht, wenn sich in derselben nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbare Handlung darstellt, jenem Gerichte zu, bei welchem der Winkelschreiber unmittelbar oder mittelbar eingeschritten, oder bei welchem eine von demselben verfaßte Rechtsurkunde oder Eingabe überreicht worden ist. Dieß gilt auch von den Oberlandesgerichten und dem obersten Gerichtshofe rücksichtlich der bei denselben vorkommenden Fälle, soferne dieselben nicht für zweckmäßiger erachten, ein Gericht erster Instanz mit der Untersuchung und Entscheidung zu beauftragen.

3. Jedes Gericht hat die Untersuchung kraft seiner Disciplinargewalt zur Aufrechthaltung der gerichtlichen Ordnung von Amtswegen zu pflegen, und nach Erhebung des Gegenstandes gegen den der Winkelschreiberei schuldig Befundenen eine Geldstrafe von 5 bis 200 Gulden C.M. oder Arrest von 24 Stunden bis 6 Wochen zu verhängen.

4. Gegen die Entscheidung steht dem Betheiligten der Recurs binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung desselben gerechnet, an das höhere Gericht offen. Gegen Entscheidungen des höheren Gerichtes, wodurch das erstrichterliche Erkenntniß bestätiget oder zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert wurde, und gegen die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes findet keine weitere Beschwerde Statt.

5. Gegen Advocaten und Notare, welche gerichtliche Eingaben, die von Winkelschreibern für dritte Personen verfaßt werden, mit ihrer Unterschrift versehen oder auf was immer für eine andere Art die Winkelschreiberei begünstigen, ist im Disciplinarwege vorzugehen.

Inwiefern Notare als Bevollmächtigte erscheinen können, ist bereits oben (§. 53) angeführt worden.

Die Legitimation des Bevollmächtigten geschieht durch die Vollmacht und es kann eine Handlung im rechtl. Verfahren, die für einen Andern giltig sein soll, nur auf Grund der ausgewiesenen gehörigen Vollmacht vorgenommen werden [1]). Die Berechtigung des Mandatars richtet sich gleichfalls nach dem Inhalte der erhaltenen Vollmacht, nach dem Zwecke der Bevollmächtigung und nach den Bestimmungen des bürg. G. B. über den Bevollmächtigungsvortrag und läßt sich Form und Inhalt derselben mit Rücksicht darauf und den Unterschied zwischen specieller und genereller Vollmacht leicht aus dem abnehmen, was oben

[1]) Vergl. auch §. 2. des Gesetzes vom 9. August 1854, Nr. 208 d. R. G. B. ad 2 und 3.

über Advocaten-Vollmachten gesagt wurde[1]). Der Bevollmächtigte hat regelmäßig die Pflicht, das übertragene Geschäft *selbst* zu besorgen und ist nicht berechtiget, jemanden anderen zu substituiren, es wäre denn, daß ihm dieses Befugniß ausdrücklich eingeräumt worden wäre, oder die Substituirung durch die Umstände nothwendig gemacht würde.

Die Vollmacht und das darauf basirte Vertretungsrecht erlischt durch Widerruf und Aufkündigung, durch den Tod des Mandanten oder Mandatars, endlich durch die Concurseröffnung über das Vermögen des Einen oder des Andern nach den näheren Bestimmungen des b. G. B.

---

[1]) Vergl. übrigens auch Formularien für Advocaten und Notare der österreichischen Monarchie (Wien 1857 bei Manz), enthaltend die üblichsten Eingaben und Verträge zum bürgerlichen Gesetzbuche, zur Gerichts- und Concurs- so wie zur Wechselordnung und die Recension darüber im Magazin XV. Bd., S. 414 uff.

Gedruckt bei Jos. Stöckholzer v. Hirschfeld in Wien.

utskyld 20/12 887

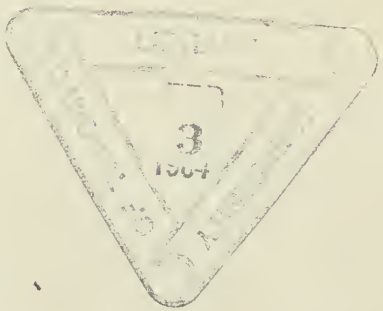

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 12 01 12 07 013 2